

# Sitzungsunterlagen

## 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

13.07.2021

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Vertrag über die Aufteilung und Finanzierung der Kosten für die MVV-Regionalbuslinie 815 ab 12.12.2021	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2460/2021	5
MVV-Vertrag 2460/2021	11
TOP Ö 3 Bericht Fortgang Planungen für Start-up-Angebot im "Geschäftsführerhaus"	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2478/2021	13
TOP Ö 4 Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 16/12	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2432/2021	16
TOP Ö 5 SA-Nr. 043/2020-2026; Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zur Ermöglichung von Hybridsitzungen; Beschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 2391/2021	19
Anlage 1_Stellungnahme Städtetag 2391/2021	26
Anlage 2_Landtag virtuelle Sitzungen 2391/2021	31
Anlage 3_IMS v. 16.03.2021 Gesetz zur Änderung GO u.a_ 2391/2021	55
Anlage 4_gvbl-2021-05 2391/2021	72
Anlage 5_BSI_Virtuelle_Versammlungen 2391/2021	92
Anlage 6_SA-Nr. 043, Antrag auf Änderung der GeschO zur Ermöglichung von Hybridsitzungen 2391/2021	123
Anlage 7_E-Mail_Antrag Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung 2391/2021	130
Anlage 8_Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung Geschäftsordnung für den Stadtrat 2391/2021	132
Anlage 9_IMS v. 29.04.2021 2391/2021	134
TOP Ö 6 Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2016	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2481/2021	156
Anlage 1 Ergebnisrechnung 2016 2481/2021	159
Anlage 2 Finanzrechnung 2016 2481/2021	160
Anlage 3 Vermögensrechnung (Bilanz) 2016 2481/2021	163
Anlage 4 Anhang 2016 2481/2021	164
Anlage 5 Anlagen zum Anhang 2016 2481/2021	197
Anlage 6 Rechenschaftsbericht 2016 2481/2021	217
TOP Ö 7 Sachantrag Nr. 041 FW Fürstenfeldbruck e.V. _Prüfung der Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften- "Bürger-Aktie" zur Finanzierung von rentierlichen Großprojekten	
Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 2449/2021	256
Anlage 1_SA-Nr. 041der FW Fürstenfeldbruck e.V._Antrag auf Prüfung der Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften - Bürger-Aktie zur Finanzierung von rentierlichen Großprojekten 2449/2021	260
Anlage 2_Stellungnahme BKPV vom 12.05.2021 2449/2021	263

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den  
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung  
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/  
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/  
Wirtschaftsbeirat  
Stadtwerke Fürstenfeldbruck  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Vertreter der Presse

Finanzverwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-2001

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>  
[finanzverwaltung@fuerstenfeldbruck.de](mailto:finanzverwaltung@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 29.06.2021

## **Einladung zur** **15. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 13.07.2021, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Vertrag über die Aufteilung und Finanzierung der Kosten für die MVV-Regionalbuslinie 815 ab 12.12.2021
3. Bericht Fortgang Planungen für Start-up-Angebot im "Geschäftsführerhaus"
4. Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 16/12
5. SA-Nr. 043/2020-2026; Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zur Ermöglichung von Hybridsitzungen; Beschluss
6. Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2016
7. Sachantrag Nr. 041 FW Fürstenfeldbruck e.V. \_Prüfung der Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften- "Bürger-Aktie" zur Finanzierung von rentierlichen Großprojekten

8. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Rechtsangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Steuerangelegenheiten
7. Spenden
8. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff  
Oberbürgermeister

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2460/2021

## 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Vertrag über die Aufteilung und Finanzierung der Kosten für die MVV-Regionalbuslinie 815 ab 12.12.2021			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34 / Th	Erstelldatum	09.06.2021	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	13.07.2021	Ö

Anlagen:	MVV-Vertrag
----------	-------------

**Beschlussvorschlag:**

Der HFA beschließt die Übernahme der Verpflichtungen, die sich aus dem in Anlage beigefügten Vertrag ergeben. Herr Oberbürgermeister Raff wird bevollmächtigt den in Anlage beigefügten Vertrag zu unterschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel einzustellen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				500.000 €
Folgekosten	Jährlich			83.333,33 €

**Sachvortrag:**

Die bereits bestehende MVV-Regionalbuslinie 815 wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck turnusmäßig zum Fahrplanwechsel am 12.12.2021 ausgeschrieben. Der als Anlage beigefügte Vertrag tritt an die Stelle des bisherigen Vertrages vom 04.12.2013, der zum 11.12.2021 ausläuft.

Der künftige Linienbetreiber ist die Firma Demmelmair GmbH und Co.KG, die die Verkehrsbedienung im Vertragszeitraum 12.12.2021 – 11.12.2027 übernimmt. Der Fahrplan wurde beibehalten:

Wochentag	Betriebszeiten
Montag	05:29 - 23:49
Dienstag	05:29 - 23:49
Mittwoch	05:29 - 23:49
Donnerstag	05:29 - 23:49
Freitag	05:29 - 23:49
Samstag	06:49 - 23:29
Sonntag	00:09 - 17:29

Mo .- Fr. im 20-Minuten-Takt / Sa .+ So. im 40 Minuten-Takt.



Die Jahresleistung der Regionalbuslinie 815 beträgt nun 172.462,863 km; davon übernimmt der Landkreis FFB den finanziellen Aufwand für einen festen Anteil von 102.077,263 km. Die Stadt FFB kommt also für die Finanzierung der verbleibenden

Verkehrsbedienungskosten für 70.385,60 km sowie der Finanzierung der flexiblen Zusatzleistungen (Verkehrsumleitungen, Fahrplanerweiterungen, Routenänderungen) auf.

Pro Jahr erfolgen Vorauszahlungen zur Verkehrsbedienung in Höhe von 30.000 € bzw. seit 2020 von 35.000 € von Seiten der Stadt FFB.

Im übernächsten Jahr erfolgt dann die Jahresabrechnung des MVV (Restzahlung wird fällig).

Zusätzlich finden alle drei Jahre die Erhebungen zur realen Ertragskraft statt. Das war 2012, 2015 und 2018 der Fall. Die Auswertungen werden jeweils Ende des darauffolgenden Jahres vom MVV erstellt, dann muss die MVV-Geschafterversammlung das genehmigen und im ersten Halbjahr darauf – also letztmalig im ersten Halbjahr 2020 – erfolgt die endgültige Abrechnung mit jeweiliger Rückwirkung. Diese Abrechnungen fließen in die „normalen“ Abrechnungen mit ein und werden nicht gesondert abgerechnet.

Die für 2021 geplante Erhebung zur realen Ertragskraft findet aufgrund der Corona Pandemie nicht wie geplant statt, sondern wird verschoben. Aufgrund des stark verringerten Fahrgastaufkommens infolge der Corona Krise ist mit einem starken Anstieg des Betriebskostenzuschussbedarfes zu rechnen. Damit ist auch ein Anstieg des Kostenanteils für die Stadt FFB zu erwarten. Nach Rücksprache mit Frau Depser vom Landratsamt (ÖPNV) ist eine Prognose über die künftigen Kosten momentan nicht möglich.

#### Kostenaufstellung

Jahr	Betriebskostenzuschussbedarf	Anteil FFB	Vorauszahlung	Restzahlung
2016	105.237,52 €	41.973,88 €	30.000 €	11.973,88 € (gezahlt 2018)
2017	97.039,60 €	38.345,78 €	30.000 €	8.345,78 € (gezahlt 2019)
2018	178.947,68 €	73.618,18 €	30.000 €	43.618,18 € (gezahlt 2020)
2019	195.274,00 €	83.147,28 €	30.000 €	53.147,28 € (gezahlt 2021)
2020			35.000 €	
2021			35.000 €	
		<u>237.085,12</u>		

		€		
--	--	---	--	--

Die Kosten haben sich ab 2018 erhöht, da der UVT am 21.09.2017 beschlossen hat, dass die Linie 815 ab Fahrplanwechsel 12/2017 an Samstagen um 6 Fahrtenpaare von 21:00 Uhr auf bis ca. Mitternacht verlängert wird.

Das Jahresergebnis 2018 ist deshalb geringer ausgefallen als 2019, weil die Abrechnung 2018 auch rückwirkende Vergütungen für die Jahre 2016 und 2017 enthalten waren.

Die letzte Fahrgasterhebung fand 2018 statt. Dabei wurden Mo. – Fr. 1.780 Fahrgäste/Tag, an Samstagen 752 Fahrgäste/Tag und an Sonntagen 588 Fahrgäste / Tag festgestellt.

Für das „Corona-Jahr“ 2020 gibt es einen staatlichen Rettungsschirm von 90 % der fehlenden Einnahmen, für 2021 zeichnet sich ebenfalls ein staatlicher Rettungsschirm ab – diesmal ggf. vielleicht sogar mit 100 %.

Die nächste Erhebung zur realen Ertragskraft wird Corona-bedingt erst in 2023 erfolgen (geplant war wegen der ab 12/2019 umgesetzten Tarifreform ursprünglich 2020). Für 2020 bis 2022 wird das Ergebnis 2018/2019 über den damaligen prozentualen Anteil am Gesamteinnahmenpool des MVV fortgeschrieben. Der dann in 2023 festgestellte Einnahmenanteil wird anschließend auf 2022 zurückgerechnet.

Anhand der letzten Jahre wurde ein

Kostendurchschnitt:  $(237.085,12 \text{ €} : 4 \text{ Jahre (2016-2019)})$  von 59.271,28 € ermittelt.

Die Kosten, die durch den neuen MVV-Vertrag auf die Stadt FFB zukommen, können nur geschätzt werden. Inwieweit die vorab erläuterte Durchschnittssumme von ca. 60.000 € pro Jahr, insbesondere durch Corona, überschritten wird ist unklar.

Der Vertrag gilt bis 11.12.2027, also 6 Jahre.  $60.000 \text{ €} \times 6 \text{ Jahre} = 360.000 \text{ €}$ .

Der HFA kann bis 500.000 € beschließen.  $500.000 \text{ €} : 6 \text{ Jahre} = 83.333,33 \text{ €} / \text{Jahr}$ . Dieser Ansatz würde eine Steigerung der Kosten von 23.333,33 €, also etwas mehr als 1/3 der bisherigen Summe, beinhalten. Ob dies ausreichend ist, ist leider ungewiss. Dennoch meint die Verwaltung, dass dies ein realistischer Ansatz ist. Nach überstandener Pandemie sollten theoretisch die Zahlen der MVV-Nutzer wieder ansteigen und die Mehrkosten sich über die Dauer von 6 Jahren so relativieren, dass der Ansatz ausreichen sollte.

Die Informationen zu den staatlichen Rettungsschirmen haben wir von Herrn Seifert, ÖPNV-Stelle im LRA, erhalten. Wie dieser die vorab aufgestellte Rechnung beeinflusst, ist der Verwaltung nicht bekannt. Herr Seifert ist so freundlich und wird an der Sitzung teilnehmen. So können Fragen kompetent beantwortet werden.

Hinweis zu den künftigen Fahrgastzahlen:

Mit der neuen Vertragslaufzeit ab 12.12.2021 sind die Fahrzeuge mit automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) ausgerüstet, über die sich im Laufe des Jahres kontinuierlich die durchschnittlichen Fahrgastzahlen der Linie ermitteln lassen. Zur neuen Ausstattung gehören auch Echtzeitdaten, Auslastungsanzeige, WLAN, USB-Buchsen usw.

Die Verwaltung bedankt sich bei Herrn Seifert für die Unterstützung bei der Ausarbeitung des Sachvortrages und kommt damit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

**Vertrag  
zwischen dem  
Landkreis Fürstenfeldbruck  
und der  
Stadt Fürstenfeldbruck**

über die  
**Aufteilung und Finanzierung der Verkehrsbedienungskosten  
für die MVV-Regionalbuslinie 815**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die MVV-Regionalbuslinie 815 wurde zum 12.12.2021 neu ausgeschrieben und verkehrt wie bisher zwischen dem S-Bahnhof Fürstenfeldbruck und dem Fliegerhorst montags bis freitags ab ca. 5:30 Uhr bis Mitternacht im 20-Minuten-Takt, samstags zwischen ca. 7:00 Uhr bis kurz nach Mitternacht im 40-Minuten-Takt und an den Sonn- und Feiertagen ebenfalls im 40-Minuten-Takt zwischen ca. 7:30 Uhr bis ca. 18 Uhr.

Der ab 12.12.2021 gültige Fahrplan der MVV-Regionalbuslinie 815 ist als Anlage beigefügt.

Die Jahresleistung auf der Linie 815 beträgt 172.462,863 km. Der Landkreis Fürstenfeldbruck übernimmt hiervon wie bisher den finanziellen Aufwand für einen festen Anteil von 102.077,263 km. Für die Finanzierung der verbleibenden Verkehrsbedienungskosten sowie für künftig zusätzlich anfallende Leistungen aufgrund von Fahrplanerweiterungen, Verkehrsumleitungen oder Routenänderungen kommt die Stadt Fürstenfeldbruck auf.

Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr ist der Landkreis Fürstenfeldbruck.

**§ 2 Verkehrsbedienungskosten**

Die Firma Demmelmair Omnibusbetrieb GmbH und Co. KG wird für den Zeitraum vom 12.12.2021 bis 11.12.2027 die Verkehrsbedienung der MVV-Regionalbuslinien 815 durchführen. Der Regelkostensatz beträgt Euro/km. Sollten Fahrzeugfördermittel gewährt werden, reduziert sich der Kostensatz entsprechend.

**§ 3 Sonstige Kosten**

Regie- und Betriebskosten, die dem Aufgabenträger vom MVV in Rechnung gestellt werden, sind entsprechend dem gemäß § 1 auf die Stadt Fürstenfeldbruck entfallenden Anteil an der jeweiligen Jahreskilometerleistung von der Stadt Fürstenfeldbruck zu tragen.

#### **§ 4 Abrechnung zwischen dem Landkreis und der Stadt Fürstenfeldbruck**

Die Stadt Fürstenfeldbruck verpflichtet sich nach Vorlage der monatlichen MVV-Abrechnung, die anteiligen Kosten gemäß § 2 und § 3 zu begleichen. Des weiteren erklärt die Stadt Fürstenfeldbruck – soweit sachlich und rechnerisch richtig – dem Landkreis Fürstenfeldbruck die anteiligen Kosten nach Vorliegen der endgültigen Jahresabrechnung des MVV zu erstatten und insoweit auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Im Gegenzug verfährt der Landkreis in gleicher Weise mit der Zuscheidung der Tarifeinnahmen und vergütet der Stadt Fürstenfeldbruck nach Vorliegen der endgültigen Jahresabrechnung des MVV die anteiligen Rückzahlungen.

#### **§ 5 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird zum 12. Dezember 2021 wirksam und endet mit Ablauf des 11. Dezember 2027.

#### **§ 6 Vorzeitige Beendigung, Kündigung**

Dieser Vertrag ist an das Bestehen einer Genehmigung nach PBefG für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linien gebunden. Mit vorzeitigem Ablauf ohne Wiedererteilung, mit Widerruf, Erlöschen oder Entbindung von der Genehmigung endet der Vertrag automatisch.

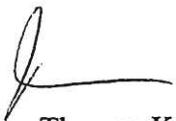
Bei Wegfall der verkehrlichen Grundlage kann einer der Vertragspartner den Vertrag mit angemessener Frist zu dem den Wegfall auslösenden Ereignis kündigen.

Fürstenfeldbruck, den 20.12.2021

Stadt Fürstenfeldbruck, den

Der Landkreis Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den  
Landrat

Die Stadt Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den  
Oberbürgermeister



Thomas Karmasin

Erich Raff

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2478/2021

## 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Bericht Fortgang Planungen für Start-up-Angebot im "Geschäftsführerhaus"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	21.06.2021	
Verfasser	Bornheim, Aliko	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 2	
Sachgebiet	14 Stadtmarketing, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung  24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	13.07.2021	Ö

**Kenntnisnahme:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den mündlichen Bericht der Bereiche Wirtschaftsförderung und Immobilienmanagement über den Fortgang der Planungen für das Start-up-Angebot im ehemaligen „Geschäftsführerhaus“ zur Kenntnis.

Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

**Sachvortrag:**

In der Stadtratssitzung vom 23. März 2021 wurde das Konzept für das Start-up-Angebot im ehemaligen „Geschäftsführerhaus“ vorgestellt. Im Haupt- und Finanzausschuss berichten die Bereiche Wirtschaftsförderung und Immobilienmanagement nun über den Fortgang der Planungen unter Berücksichtigung der Diskussionspunkte in eingangs genannter Stadtratssitzung.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2432/2021

## 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 16/12			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-091-7	Erstelldatum	06.05.2021	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	13.07.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. die Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 16/12 (LF 16/12) der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck.
2. die Verwaltung zu beauftragen, das Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung des LF 16/12 der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck durchzuführen.
3. den Oberbürgermeister o. V. i. A. zu ermächtigen, auf Grundlage der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Aufträge für die Ersatzbeschaffung des LF 16/12 zu vergeben.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			hoch	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				390.000 €
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Die Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12) mit Baujahr 07/1990.

Die Lieferzeit für das neu zu beschaffende Fahrzeug beträgt derzeit ca. 2 Jahre. Vom Freistaat Bayern wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren empfohlen. Bei Lieferung des Fahrzeugs wäre die angesetzte Nutzungsdauer dann um 13 Jahre überschritten. Ursprünglich war aufgrund des mittelfristigen Investitionsprogrammes des Feuerwehrbedarfsplans eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2017 angedacht. Aufgrund einiger Verzögerungen bei der Umsetzung des Bedarfsplanes (Feuerwehrgerätehaus II) wurde auch die Ersatzbeschaffung verschoben.

Das LF 16/12 wird vor allem zur Personenrettung, Brandbekämpfung und zur Wasserbeförderung über lange Wegstrecken genutzt. Das Fahrzeug ist als Redundanzfahrzeug für alle 4 Feuerwehrgerätehäuser geplant. Bei einem Ausfall eines anderen Löschfahrzeugs ist der Grundschutz in den Einsatzbereichen der Feuerwehren Aich, Puch und der Wache II nicht mehr sichergestellt.

Da das Fahrzeug mittlerweile 31 Jahre alt ist, weist es gravierende Mängel an der Bausubstanz, wie z. B. starke Korrosionsschäden auf. Die Reparatur dieser Mängel würde nur mit enormen Aufwand und Unterhaltskosten verbunden sein (Austausch Karosserie- und Rahmenteile). Außerdem fehlen bei dem Fahrzeug bereits grundlegende Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Anschnallgurte für die 7 Plätze der Mannschaft, ABS und Airbags.

Der Aufbau und die Beladung des Fahrzeugs entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen für die Bewältigung von Standard Brandeinsätzen.

Die Ersatzbeschaffung ist gemäß der Finanzplanung für die Jahre 2021/ 2022 angedacht. Dafür ist für das Haushaltsjahr 2021 eine Summe von 110.000 € und für das Haushaltsjahr 2022 eine Summe in Höhe von 280.000 € (inkl. Verpflichtungsermächtigung) eingeplant und genehmigt.

Die Gesamtanschaffungskosten in Höhe von 390.000 € werden durch die Regierung von Oberbayern voraussichtlich in Höhe von 88.000 € bezuschusst (nach Zustimmung der Ersatzbeschaffung).

Die Beschaffung des Fahrzeugs muss in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag.

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2391/2021

## 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 043/2020-2026; Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zur Ermöglichung von Hybridsitzungen und Livestream; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	25.03.2021	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>Vorberatung</b>	<b>13.07.2021</b>	<b>Ö</b>
2	Stadtrat	Entscheidung	27.07.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Stellungnahme Städtetag Anlage 2: Landtag virtuelle Sitzungen Anlage 3: IMS v. 16.03.2021 Gesetz zur Änderung GO u.a. Anlage 4: gvbl-2021-05 Anlage 5: BSI Virtuelle Versammlungen Anlage 6: SA-Nr. 043, Antrag auf Änderung der GeschO zur Ermöglichung von Hybridsitzungen Anlage 7: E-Mail Antrag Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung Anlage 8: Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung Geschäftsordnung für den Stadtrat Anlage 9: IMS v. 29.04.2021
----------	--

**Beschlussvorschlag der Antragstellerin:**

Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung in auf Basis von Art. 47a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) um die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung bis 31.12.2022 zu erweitern.

Für die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung gelten die in Art. 47a GO genannten Einschränkungen:

- keine Teilnahme an Wahlen (Art. 47a GO, Absatz 1 Satz 5)
- keine Beratung von Gegenständen, die gemäß Art. 56a GO, Absatz 1 Satz 2, oder Art. 56a GO, Absatz 2, der Geheimhaltung unterliegen (Art. 47a GO Absatz 2)
- Stadtratsmitglieder müssen für eine Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung an nicht-öffentlichen Sitzungen sicherstellen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann (Art. 47a GO, Absatz 5)

Die Geschäftsordnung wird dazu um einen zusätzlichen Paragraph 23a ergänzt. Als Beispiel dient der entsprechende neue Paragraph in der Ickinger Geschäftsordnung (Anlage 2 des Sachantrages).

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. die Geschäftsordnung auf Basis von Art. 47a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) um die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme anlassbezogen in besonderen Situationen oder Lagen per Ton-Bild-Übertragung um einen Paragraph 24a, befristet bis 31.12.2022 zu erweitern. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. den Geltungsbereich auf öffentliche Sitzungen des gesamten Stadtrats zu beschränken; nicht jedoch Sitzungen vorberatender oder beschließender Ausschüsse.
3. keine zahlen- und/oder quotenmäßige Begrenzung für die Teilnahme an Hybrid-sitzungen vorzunehmen. Weder werden Auswahlkriterien festgelegt (z.B. Reihenfolge der vorherigen Anmeldung, oder Losverfahren), noch erfolgt eine Aufteilung nach Kontingenten gem. Spiegelbildlichkeit nach Fraktionen/Gruppen.
4. die technischen Voraussetzungen in Form einer technischen Plattform zur Verfügung zu stellen; und dabei die Einhaltung der Anforderungen insbesondere nach der DSGVO und dem BayDSG (beispielsweise im Zuge der externen Vergabe durch einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) zu gewährleisten.
5. Zuschaltungsmöglichkeiten für bestimmte Beratungsgegenstände (Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben, Planverfahren) auszuschließen.
6. beim Vorgang der Beschlussfassung die durch Handheben abstimmenden Gemeinderatsmitglieder am Bildschirm zu den physisch im Tagungsraum anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (Zugeschaltete auf der Leinwand + die im Sitzungssaal Anwesenden) durch den Vorsitzenden zu addieren.
7. in Bezug auf die Umsetzung des **Livestreaming** erfolgen folgende Ergänzungen der Geschäftsordnung vorzunehmen:
  - a) § 24 Abs. 2 wird ergänzt: 5Liveübertragungen und die Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates im Internet werden für eine Testphase von zwei Jahren zugelassen. 6Die gestreamten Sitzungsinhalte dürfen maximal für 14 Tage in einer Mediathek bereitgestellt werden, und sind hiernach unverzüglich zu löschen.
  - b) § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung: ...  
1 Die Redner/-innen sprechen **grundsätzlich** von ihrem Platz aus; ...
8. den Entwurf der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.05.2020 (Anlage 8) als Satzung mit den heute diskutierten und beschlossenen Änderungen zu beschließen.

Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			unbekan	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

## **Sachvortrag:**

### **Begründung der Antragsteller:**

Am 26.1.21 hat der Stadtrat mit großer Mehrheit beschlossen, die zuständigen Stellen im Freistaat aufzufordern, die Gemeindeordnung dahingehend zu erweitern, dass Stadtratsmitglieder an Sitzungen nicht nur im Sitzungssaal, sondern auch per Video-Konferenz-Technik teilnehmen können. Das war bislang nicht erlaubt.

Schneller als gedacht hat der Landtag die Gemeindeordnung um den Artikel 47a (Anlage 1) ergänzt und den Kommunen den Ball zugespielt: „Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat“.

Artikel 47a lässt den Kommunen Spielraum in der Ausgestaltung: Es können sich einzelne Stadtratsmitglieder online zuschalten oder alle, nur der bzw. die (Ober-) Bürgermeister\*in muss zwingend im Sitzungssaal anwesend sein, damit dort auch Leute ohne Internet die Sitzungen verfolgen können („Hybridsitzung“).

Erste Gemeinden haben ihre Geschäftsordnung bereits angepasst, beispielsweise Icking (Anlage 2 des Sachantrags).

In der Gesetzesbegründung (Anlage 3) wird nicht nur auf die Pandemie-Situation verwiesen, sondern auch explizit das Ziel betont, mit der Möglichkeit zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung „die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern“.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Corona-Pandemie stellt das ganze Land nach wie vor vor große Herausforderungen. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Infektionslage auf niedrigem Niveau in den Sommermonaten 2020 hat sich diese gegen Ende des Jahres 2020 wieder deutlich verschlechtert. Auch wenn mittlerweile Impfstoffe entwickelt sind, ist mit einer Impfung eines ausreichend großen Teils der Bevölkerung kurzfristig nicht zu rechnen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass sich die Pandemielage auch deshalb erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 wesentlich entspannen dürfte.

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Vor dem Hintergrund der letzten Wochen und Monate wurde allerdings klar, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Die nunmehr in der Gemeindeordnung ermöglichte Option der (mehrmaligen unterjährigen) Einrichtung eines Ferienausschusses bis Ende 2021 sollte nicht in Betracht gezogen werden. In seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 hat der Stadtrat die Einrichtung eines "Sonderausschusses Corona-Pandemie" (SoCoPa) beschlossen.

Der Sonderausschuss Corona-Pandemie (SoCoPa) kann in Zeiten, in denen aufgrund einer für die Stadt Fürstenfeldbruck besonders gesundheitlich bedrohlichen Situation durch die Corona-Pandemie, der Stadtrat nicht oder nur unter erhöhten Risikobedingungen in seiner Gesamtstärke zusammentreten kann, als SoCoPa vom/von der Oberbürgermeister/in an Stelle des Stadtrates und der Ausschüsse einberufen werden.

Durch den SoCoPa soll die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in einer von Risiken für Personenzusammenkünfte geprägten Phase gewährleistet werden. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 22 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Damit ist bereits jetzt grundsätzlich dem Umstand Rechnung getragen, die Anzahl verpflichtend Anwesender zu reduzieren.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2021 hat der Stadtrat die Implementierung eines Livestream für seine Sitzungen beschlossen. Im Zuge der Ausschreibung wurde die Option „Hybridsitzungen“ mit anzubieten aufgefordert. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage finden diese Sitzungen nicht im Sitzungssaal des Rathauses, sondern in Räumlichkeiten des Veranstaltungsforums statt. Eine technische Einrichtung dort würde zusätzliche Kosten produzieren; insofern ist die Verwaltung dabei, die Möglichkeiten im seit 23. Februar 2021 wieder nutzbaren Großen Sitzungssaal des Rathauses zu eruieren. Aktuell fanden dort wieder die Sitzungen der Ausschüsse statt; ab der zweiten Jahreshälfte 2021 eventuell je nach Infektionsgeschehen auch wieder Sitzungen des Stadtrates. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die technische Eröffnung des Livestreams umgesetzt sein; so dass nicht nur dem Öffentlichkeitsgrundsatz (im Sitzungssaal), sondern auch virtuell besser Rechnung getragen werden kann.

Jüngst hat der Bayerische Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung eingebracht; und mittlerweile beschlossen. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

#### **Art. 47a**

#### **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(1) 1 Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. 2 Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. 3 Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. 4 Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. 5 Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. 6 Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a

Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) 1Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. 2In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. 3Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) 1Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. 2Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. 3Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. 4Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. 5Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) 1Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. 2 Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

#### Erläuterungen:

Vorerst bis Ende 2022 befristet – wird in der Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie **können** insoweit auch eine **zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung** audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von **besonderen Gründen**, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll.

Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes **muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden**, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune – dann alle Mitglieder des Gremiums **mit Ausnahme des Vorsitzenden** (= physische Anwesenheitspflicht) zuschalten können. Das Gesetz lässt damit **keine rein virtuellen Sitzungen** zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen.

Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, **ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen**. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn **die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend** ist. Die Zulassung erfordert eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese auf Dauer angelegte Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine **pandemiebedingte Ausnahme** ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 GO **genügt** für die Zulassung für Sitzungen im Hybridformat, die **vor dem 1. Januar 2022 stattfinden**, ein **Beschluss des Gemeinderats**. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer **Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder** des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden. Sollen auch **ab dem 1. Januar 2022** audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer **Regelung in der Geschäftsordnung**.

Abschließend wird bereits im Gesetzentwurf festgestellt, dass die Kommunen zur Einrichtung virtueller Sitzungen (und damit ihrer technischen und finanziellen Voraussetzungen/Folgen) nicht verpflichtet sind; womit sich der Gesetzgeber etwaiger Verpflichtungen nach dem Konnexitätsprinzip bereits in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens entzieht.

Die Verwaltung kann bei der gegenwärtigen Pandemielage keinen dringenden Regelungsbedarf erkennen, zumal in den nächsten Monaten durch die Impfungen größere Teile der Bevölkerung geschützt sein werden. Indes kann niemand vorhersagen, ob nicht weitere Mutationen von Sars-CoV-2 zu einer erneuten Verschlechterung der Pandemielage führen. Insoweit kann es sinnvoll sein, vorsorglich die Zuschaltung zuzulassen.

**Die Verwaltung hatte bereits weit im Vorfeld des Sachantrags aus dem Entwurf der Gesetzesvorlage (Bay. Landtag; 03.02.2021 Drucksache 18/13024) einen Sachvortrag gefertigt. Nachdem nun der finale Gesetzestext vorliegt, und mittlerweile auch die gesonderten Anwendungshinweise zu Hybridsitzungen mit rechtlichen, exekutiven und technischen Aspekte durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nachgereicht wurden (wenngleich die von den Kommunalen Spitzenverbänden angekündigte und mit dem StMI abgestimmte Formulierungshilfe für eine Geschäftsordnungsregelung zu Hybridsitzungen immer noch aussteht), wird die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.**

Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Kommunale Fragen,  
Innere Sicherheit und Sport  
Herrn Dr. Martin Runge, MdL  
Maximilianeum  
81675 München

Referent: Dr. Andreas Gaß  
Telefon: 089 360009 - 19  
E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de  
Zeichen: R XII/le

München, 18. Februar 2021

**Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände nach § 174 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags;  
Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024)**

Zum Schreiben vom 04.02.2021, Az.: PII-G3201-1310

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Allgemein ist dazu anzumerken, dass das in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten der wesentlichen Regelungen zum 12.02.2021 angesichts des erst seit 03.02.2021 laufenden Gesetzgebungsverfahrens, der späten Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und im Hinblick auf die Rechtssicherheit der auf dieser Grundlage in der Zeit bis zur Verabschiedung des Gesetzes durch den Bayerischen Landtag gegebenenfalls in Stadt- und Gemeinderäten gefassten Beschlüsse fragwürdig ist.

Inhaltlich sind die beabsichtigten Regelungen aufgrund der unklaren Entwicklung der Pandemielage im Jahr 2021 zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten und zur Erweiterung der gemeindlichen Handlungsspielräume größtenteils und dem Grunde nach zu begrüßen. Neben dem **Gesundheitsschutz** der ehrenamtlichen Ratsmitglieder müssen aus unserer Sicht auch die **Handlungsfähigkeit** kommunaler Gremien, die **Rechtssicherheit** im Hinblick auf die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse und die **Handhabbarkeit** in der Praxis gewährleistet sein.

Im Einzelnen sehen wir uns zu folgenden Anmerkungen bzw. Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen veranlasst:

## 1. Ton-Bild-Übertragungen von Ratsmitgliedern

Der Ansatz, Präsenzsitzungen der Gremien den Vorrang einzuräumen, gleichzeitig aber eine Zuschaltung einzelner Ratsmitglieder in Ton und Bild im Rahmen einer zeitlich bis 31.12.2022 befristeten Regelung auf freiwilliger Basis zu ermöglichen, wird im Grundsatz begrüßt.

Die beabsichtigten Neuregelungen hierzu lassen allerdings wesentliche rechtliche und technische Fragestellungen offen, weshalb mit erheblichen **Umsetzungsschwierigkeiten** und **Rechtsunsicherheiten** zu rechnen ist. Dies betrifft vor allem den möglichen Inhalt der zu fassenden Beschlüsse bzw. zu erlassenden Geschäftsordnungsregelung, die Umsetzung der Vorgaben in Art. 47a Abs. 3 und 4 GO n.F., die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Sitzung (vgl. Art. 47a Abs. 5 GO n.F.) und nicht zuletzt **Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit**, die der Gesetzentwurf völlig ausblendet. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu bereits einen umfangreichen Fragenkatalog erarbeitet. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Durchführung einer Hybridsitzung deutlich höhere Anforderungen an die Sitzungsleitung stellt.

Wir bitten daher, **parallel zum Gesetzgebungsverfahren das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu beauftragen, Vollzugshinweise und Formulierungshilfen** unter Einbeziehung der von den kommunalen Spitzenverbänden aufgeworfenen Fragestellungen und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **zu erarbeiten**.

Für das Gesetzgebungsverfahren selbst regen wir folgende Ergänzungen an:

- In Bezug auf Art. 120b Abs. 4 GO n.F. sollte klargestellt werden, ob die in Satz 2 vorgesehene **Zweidrittelmehrheit** auch für Beschlüsse über eine entsprechende **Änderung der Geschäftsordnung** im Jahr 2021 gilt.
- In der Gesetzesbegründung, zumindest aber in Vollzugshinweisen hierzu, sollten die Anforderungen an Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO n.F., wonach sich die Mitglieder des Gemeinderats während der Sitzung „**gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können**“, konkretisiert und im Hinblick auf die technische Umsetzbarkeit und mögliche Kosten nicht zu hoch gesteckt werden. Will man die u.U. kostspielige Anschaffung von komplexer Kamertechnik oder Einzelgeräten für alle Ratsmitglieder vermeiden, muss bei Anwesenheit mehrerer Ratsmitglieder im Sitzungssaal eine Bildübertragung in Vogelperspektive ausreichend sein. Schalten sich viele Ratsmitglieder zu, ist zu berücksichtigen, dass auf Bildschirmen nur eine begrenzte Anzahl von Personen in bestimmter Bildgröße angezeigt werden kann. Unklar sind auch die **Rechtsfolgen** im Falle eines Verstoßes gegen Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO n.F.
- Die Regelung zur **Abgrenzung der Verantwortungsbereiche** greift im Hinblick auf die in Art. 47a Abs. 4 Satz 2 und 4 GO n.F. vorgesehenen Rechtsfolgen inhaltlich zu kurz. Grundsätzlich richtig ist aus unserer Sicht der in der Gesetzesbegründung dargelegte Ansatz, dass auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaftsrechte der Ratsmitglieder die außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden technischen Störungen zu deren Lasten gehen müssen, weil die virtuelle anstelle einer physischen

Teilnahme an der Sitzung freiwillig ist. Zweifelhaft ist aber, ob die verfügbaren Systeme eine Fehleridentifizierung ermöglichen und ob die Gemeinde aufgrund der vielen denkbaren Fehlerquellen während oder auch im Nachgang der Sitzung überhaupt in der Lage ist, die Ursache für eine technische Störung den verschiedenen Verantwortungsbereichen eindeutig zuzuordnen. Wir gehen aber davon aus, dass nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung die **Gemeinde die Beweislast** für die Zuordnung trifft. Hinzu kommt, dass die zeitaufwändige Fehlersuche zu Sitzungsverzögerungen führen kann, die in Pandemiezeiten eigentlich zu vermeiden sind.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Gemeinde- und Stadträte eine **Vermutungsregelung** zu Lasten einzelner zugeschalteter Ratsmitglieder dergestalt vor, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung in deren Verantwortungsbereich vermutet werden, falls die **Übertragung anderer zugeschalteter Ratsmitglieder und sonstiger Teilnahmeberechtigter** unter von der Gemeinde bereitgestellten gleichen technischen Bedingungen **störungsfrei** erfolgt. Würden in diesem Falle keine sachlich überzeugenden Gründe vorgebracht, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, wäre die Rechtsfolge nach Art. 47a Abs. 4 Satz 4 GO n.F., dass der ohne dieses Gemeinderatsmitglied gefasste Beschluss wirksam ist. In Zweifelsfällen könnte die Rechtsfolge in Anlehnung an Art. 49 Abs. 4 GO dergestalt geregelt werden, dass die Nichtzuschaltung eines Ratsmitglieds die Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge hat, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Art. 47a Abs. 4 Satz 2 GO n.F. wäre entsprechend anzupassen.

Möglich wäre aber auch eine **differenzierte Regelung** der beiden in Art. 47a Abs. 4 Satz 2 GO n.F. enthaltenen Tatbestände nebst **Rechtsfolgen** dergestalt, dass nur bei einer technischen Störung in Ton und/oder Bild, die dem Verantwortungsbereich der Gemeinde zugeordnet werden kann, die Sitzung nicht beginnen darf oder sie unverzüglich zu unterbrechen ist. **Für den Fall, dass nicht feststeht**, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeinde oder des Ratsmitglieds fällt, könnte die **Unbeachtlichkeit** des Verstoßes neben der in Satz 4 geregelten späteren **rügelosen Einlassung** des betreffenden Ratsmitglieds in Anlehnung an Art. 49 Abs. 4 GO darüber hinaus dann vorgesehen werden, wenn die **Nichtzuschaltung** des betreffenden Ratsmitglieds **für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend** war. Immerhin könnte die Sitzung dann – mit gewissen Risiken für die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse – fortgesetzt werden. Dass eine derartige gesetzliche Regelung in Bezug auf die Mitgliedschaftsrechte der Ratsmitglieder durchaus denkbar erscheint, deutet der BayVGH in seiner Entscheidung vom 31.07.1974, BayVBl. 1976, 753/755, zu Art. 49 GO an.

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gremien ist ergänzend dazu eine gesetzliche **Ermächtigung des ersten Bürgermeisters** erwägenswert, wonach dieser anordnen kann, dass – vergleichbar der Regelung in Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO – bei Unterbrechung der Sitzung wegen nicht zuordenbarer oder nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegender technischer Störungen in der darauffolgenden Sitzung, in der der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung unter anderem über dieselben Beratungsgegenstände zusammengerufen wird, die **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung** in Bezug auf den Gemeinderat oder einzelne betroffene Ratsmitglieder **ausgesetzt** ist. In diesem Zusammenhang stellt

sich die Frage, ob eine solche Regelung auch im Rahmen der Geschäftsordnung nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 und 4 GO n.F. möglich wäre.

Derartige Regelungen würden auch dem Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Präsenz und Zuschaltung gerecht.

## 2. Ferienausschüsse

Der Ferienausschuss im Sinne von Art. 32 Abs. 4 GO dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gemeinde in der Ferien- und Urlaubszeit, die mit Rücksicht auf die ehrenamtlichen Mandatsträger regelmäßig sitzungsfrei gehalten wird. Vor Beginn der Pandemiezeit spielten Ferienausschüsse nicht zuletzt wegen der Veränderungen in der Arbeitswelt und im Freizeitverhalten kaum noch eine Rolle; entsprechende Formulierungen wurden bereits 2002 aus den Geschäftsordnungsmustern des Bayerischen Gemeindetags gestrichen. Die Einrichtung von Ferienausschüssen zur Bewältigung der Corona-Pandemie konnte u. E. wegen der Vorgaben in Art. 32 Abs. 4 GO von Anfang an allenfalls als zeitlich befristete Notlösung angesehen werden.

Wir schlagen daher vor, sich auf Ebene der GO von der in Bezug auf die Bewältigung der Pandemielage **unpassenden Terminologie und Konstruktion** des Ferienausschusses gänzlich zu lösen. Stattdessen sollte Art. 120b Abs. 3 **Sätze 4 und 5** GO n.F. durch **Streichung der Bezugnahme auf Satz 1** dahingehend geändert werden, dass die Gemeinden, die im Hinblick auf die Empfehlungen des Innenministeriums Anfang 2021 bereits die in Art. 32 Abs. 4 GO vorgesehene Ferienzeit ausgeschöpft und einen Ferienausschuss eingerichtet haben, losgelöst von der Pandemielage **die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf den Ferienzeitraum zu verlängern und einen „echten“ Ferienausschuss im eigentlichen Sinne** (z.B. im August) **einzurichten**.

Für die **Bewältigung einer angespannten Pandemielage** vor Ort können gegebenenfalls die in Art. 120b Abs. 3 Sätze 2 bis 5 GO n.F. vorgesehenen beschließenden **Sonderausschüsse** (mit den Kompetenzen eines Ferienausschusses) eingesetzt werden.

In Bezug auf **Zweckverbände** erscheint der **Bedarf** für die Einrichtung von Ferienausschüssen darüber hinaus wegen der Größe der Verbandsversammlungen und der Anzahl der Sitzungen **äußerst fraglich**. Eine Kurzumfrage unter den Mitgliedern der beim Bayerischen Gemeindetag eingerichteten Arbeitsgemeinschaften für Zweckverbände hat diese Einschätzung bestätigt. Eine Parallelität zwischen GO und KommZG ist insoweit nicht erforderlich. Die in § 4 des Gesetzentwurfs hierzu enthaltenen Regelungen könnten u.E. gestrichen werden.

## 3. Beschließende Ausschüsse für Verwaltungsgemeinschaften

Während auf S. 2 des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Möglichkeit der Einrichtung von Ferienausschüssen und beschließenden Ausschüssen explizit auch die Verwaltungsgemeinschaften in Bezug genommen werden, finden diese im Rahmen der Einzelbegründung auf S. 21 des Gesetzentwurfs nur in Bezug auf die durch Art. 33a KommZG n.F. eröffnete Möglichkeit der Ton-Bild-Übertragung einzelner Gremienmitglieder Erwähnung, nicht dagegen bei den die Ferienausschüsse und die (zeitlich befristete) Einrichtung beschließender Ausschüsse betreffenden Regelungen (Art. 29, Art. 34, Art. 34a KommZG n.F.).

Nach ganz herrschender Meinung war die Bildung beschließender Ausschüsse durch die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft bisher ausgeschlossen (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 1 zu Art. 6 VGemO; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 2 zu Art. 6 VGemO; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 6 VGemO Rn. 1). Die Gemeinschaftsversammlung als solche ähnelt aufgrund ihrer Größe und Zusammensetzung in der Regel bereits stark einem Ausschuss. Selbst bei großen Verwaltungsgemeinschaften finden Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung regelmäßig zweimal im Jahr statt. Vor diesem Hintergrund erscheint der **Bedarf** für die Möglichkeit zur Einrichtung von Ferienausschüssen oder beschließenden Ausschüssen ebenfalls **sehr fraglich**. In jedem Fall ist der gesetzliche Regelungsgehalt klarzustellen.

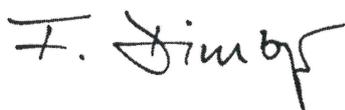
#### 4. Regelungen zur Ortssprecherwahl

Wir gehen davon aus, dass Ortsversammlungen zur Wahl eines Ortssprechers – wie im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22.07.2020 ausgeführt – weiterhin vom Anwendungsbereich der BaylFSMV ausgenommen sind, da sie als Teil des Entscheidungsprozesses auf kommunaler Ebene stattfinden, folglich die im Vollzug mit nicht unerheblichem Mehraufwand verbundene Neuregelung des Art. 120b Abs. 5 GO n.F. alternativ – je nach Ermessensausübung des ersten Bürgermeisters – neben dem Verfahren nach Art. 60a Abs. 1 GO zur Anwendung kommen kann. Eine Klarstellung im Rahmen von Vollzugshinweisen erscheint insoweit sinnvoll.

#### 5. Verzicht auf Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger

Wir weisen darauf hin, dass **alternativ** zur Neuregelung in Art. 60b Abs. 2 GLKrWG, wonach Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger, die bis 31.12.2021 für Gemeindewahlen eingereicht werden, keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen, auch eine **Absenkung** der in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG vorgesehenen Quoren möglich wäre. Die in der gesetzlichen Begründung auf S. 22 in Bezug genommene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg bezieht sich auf eine pandemiebedingte Absenkung der erforderlichen Quoren. Hinzu kommt, dass die Unterstützungslisten spätestens am Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags (frühestens ab dem 89. Tag vor dem Wahltag) aufzulegen sind, sodass es der jeweilige Wahlvorschlagsträger in der Hand hat, den Wahlvorschlag früh einzureichen und damit den Zeitraum für die Eintragung in Unterstützungslisten (Fristende: 41. Tag vor dem Wahltag) zu verlängern. In Anbetracht der Tatsache, dass von der auf das Jahr 2021 beschränkten Ausnahmeregelung (hoffentlich) nur wenige Gemeindewahlen betroffen sind, erscheinen diese Regelungen aber tolerierbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (**FREIE WÄHLER**),

**Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko** CSU

**zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

### A) Problem

Die Corona-Pandemie stellt das ganze Land nach wie vor vor große Herausforderungen. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Infektionslage auf niedrigem Niveau in den Sommermonaten hat sich diese gegen Ende des Jahres 2020 wieder deutlich verschlechtert. Auch wenn mittlerweile Impfstoffe entwickelt sind, ist mit einer Impfung eines ausreichend großen Teils der Bevölkerung kurzfristig nicht zu rechnen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass sich die Pandemielage auch deshalb erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 wesentlich entspannen dürfte.

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zwar liegen mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vor. Allerdings lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Mutationen des SARS-CoV-2-Erregers auftreten können. So sind mittlerweile Varianten des SARS-CoV-2-Erregers aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (B.1.1.7) sowie der Republik Südafrika (501.V2) bekannt geworden, bei denen eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit zu befürchten ist. Es wird vermutet, dass diese eine bis zu 70 Prozent höhere Übertragbarkeit als die bisher bekannten Virusvarianten aufweisen können. Diese können somit zu einer neuen Dimension der Verbreitung des Virus führen. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Allgemeinen sowie eine Ausbreitung der neuen Varianten im Besonderen einzudämmen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. geboten.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vulnerabler Personen, deren Ansteckung einen schweren Krankheitsverlauf befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die letzten Wochen und Monate auch gezeigt, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Dies gilt, solange sich die Pandemielage nicht deutlich entspannt haben wird, nicht nur für die Arbeit der kommunalen Gremien, sondern auch für Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und nicht zuletzt für in 2021 anstehende einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen oder hierzu in 2021 durchzuführende Vorbereitungs-handlungen.

Insbesondere lässt der Rechtsrahmen für die Sitzungen kommunaler Gremien bisher keine audiovisuelle Zuschaltung von Gremienmitgliedern zu Präsenzsitzungen zu. Unabhängig von der gegenwärtigen Pandemielage ist es sinnvoll, solche Möglichkeiten zu eröffnen, etwa unter dem Aspekt einer besseren Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf.

## **B) Lösung**

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht der Gesetzentwurf eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bis Ende 2021 vor. In der Wissenschaft herrscht Konsens, dass erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung der Pandemielage zu rechnen sein dürfte. Solange sollten die Kommunen die Möglichkeit haben, die besonderen Umstände der Pandemie berücksichtigen zu können, auch wenn dies dazu führt, dass herkömmliche, grundsätzlich bewährte Entscheidungsabläufe und Beteiligungsformen modifiziert werden.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einzurichten. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich. Zugleich wird den Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsversammlung eines Zweckverbandes können diesen Ausschuss jeweils bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern. Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gremienmitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation – jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht wie die pandemiebedingten Ausnahmen bis Ende 2021, sondern vor-

erst bis Ende 2022 befristet – wird in Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune – dann alle Mitglieder des Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden zuschalten können. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen, die im Jahr 2021 stattfinden oder für die im Jahr 2021 Vorbereitungsmaßnahmen erfolgen müssen. Diese Änderungen zielen darauf ab, Kontakte weitgehend vermeiden zu können. Das bedeutet, die Pflicht zu Bürgerversammlungen für das Jahr 2021 aufzuheben und sie stattdessen in das Ermessen der ersten Bürgermeister zu stellen. Weiter können Ortssprecherwahlen, Bürgerentscheide sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen in 2021 als ausschließliche Briefabstimmungen oder -wahlen durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung der Kommunalwahlen für das Gemeinwesen sollen ausschließliche Briefwahlen aber von einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig sein, die hierfür das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde benötigt. Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen bei Gemeinde- und Landkreiswahlen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, nötige Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger und eine Verschiebung einer Stichwahl bei einer ausschließlichen Briefwahl auf den dritten Sonntag nach dem Wahlsonntag.

Mit Ausnahme der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien als Hybridsitzungen durchführen zu können, und der Zulassung von Ferienausschüssen in allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden, beschränken sich die Handlungsoptionen auf das Jahr 2021. Sie sind als pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu befristen. Die Ermächtigung der Kommunen, Sitzungen ihrer Gremien als Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt dagegen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll den Kommunen generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Diese Ermächtigung wird vorerst bis Ende 2022 befristet, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien bis dahin erproben zu können.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Durch die Gesetzesänderung entstehen kurzfristig nicht bezifferbare Mehrkosten.

**1. Staat**

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen voraussichtlich keine Mehrkosten.

**2. Kommunen**

Die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern der Gremien von Kommunen, Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften mittels Ton-Bild-Übertragung kann Kosten verursachen, weil die Kommunen die hierfür nötigen technischen Voraussetzungen schaffen und bereithalten müssen. Allerdings sind die Kommunen, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten zu eröffnen. Sie entscheiden selbst, ob und wie weit sie von den gesetzlich eröffneten Handlungsspielräumen Gebrauch machen wollen. Zudem entstehen für die Kommunen, die Wahlen ausschließlich als Briefwahlen durchführen, kurzfristig nicht bezifferbare Mehrkosten, da sie Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten beschaffen, an diese übersenden und von ihnen zurückerhalten müssen. Im Gegenzug entfallen Kosten, die mit Urnenwahlen verbunden wären (z. B. Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer in den Wahllokalen). Entsprechendes gilt für Bürgerentscheide. Im Übrigen entstehen den Kommunen, Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften keine wesentlichen, abschätzbaren Mehrkosten.

**3. Wirtschaft und Bürger**

Keine

**4. Sonstige Kosten**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

#### § 1

##### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

##### „Art. 47a

##### Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>4</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>5</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses.

(5) <sup>1</sup>Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. <sup>2</sup>Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>5</sup>Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. <sup>4</sup>Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. <sup>5</sup>Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. <sup>6</sup>Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. <sup>7</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>8</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

## § 2

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. <sup>2</sup>Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

#### Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. <sup>3</sup>Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>4</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>5</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses.

(5) <sup>1</sup>Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nicht-öffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreisausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. <sup>3</sup>Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. <sup>5</sup>Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

### § 3

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. <sup>2</sup>Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

- b) Die bisherige Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. <sup>3</sup>Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>4</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>5</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) <sup>1</sup>Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses.

(5) <sup>1</sup>Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. <sup>3</sup>Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. <sup>5</sup>Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“

4. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

#### § 4

##### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.

3. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.

b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.

4. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

##### Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen wird. <sup>2</sup>Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. <sup>3</sup>In der Verbandssatzung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. <sup>4</sup>Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>5</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. <sup>2</sup>Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) <sup>1</sup>Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die

zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses.

(5) <sup>1</sup>Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „, ein Ferienausschuß“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. <sup>2</sup>Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

## § 5

### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. <sup>2</sup>Eine Stichwahl findet nicht statt. <sup>3</sup>Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. <sup>4</sup>Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden. <sup>5</sup>Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen. <sup>6</sup>Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen. <sup>7</sup>Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können. <sup>8</sup>Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzuräumen. <sup>9</sup>An die Stelle des Zeitpunkts des Zusammentritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird. <sup>10</sup>Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben. <sup>11</sup>Der Niederschrift muss eine Liste beigefügt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist. <sup>2</sup>Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen. <sup>3</sup>Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,

1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt.“

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
  2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

### Begründung:

#### Allgemeines

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Corona-Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung dieser Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zwar liegen mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vor. Allerdings lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Mutationen des SARS-CoV-2-Erregers auftreten können. So sind mittlerweile Varianten des SARS-CoV-2-Erregers aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (B.1.1.7) sowie der Republik Südafrika (501.V2) bekannt geworden, bei denen eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit zu befürchten ist. Es wird vermutet, dass diese eine bis zu 70 Prozent höhere Übertragbarkeit als die bisher bekannten Virusvarianten aufweisen können. Diese können somit zu einer neuen Dimension der Verbreitung des Virus führen. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Allgemeinen sowie eine Ausbreitung der neuen Varianten im Besonderen einzudämmen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. geboten. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vulnerabler Personen, deren Ansteckung einen schweren Krankheitsverlauf befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die letzten Wochen und Monate auch gezeigt, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Dies gilt, solange sich die Pandemielage nicht deutlich entspannt haben wird, nicht nur für die Arbeit der kommunalen Gremien, sondern auch für Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und nicht zuletzt für in 2021 anstehende einzelne Bürgermeister- oder Landratswahlen.

Insbesondere lässt der Rechtsrahmen für die Sitzungen kommunaler Gremien bisher keine audiovisuelle Zuschaltung von Gremienmitgliedern zu Präsenzsitzungen zu.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht der Gesetzentwurf eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bis Ende 2021 vor. In der Wissenschaft herrscht Konsens, dass frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung der Pandemielage zu rechnen sein dürfte. Solange sollten die Kommunen und Zweckverbände die Möglichkeit haben, die besonderen Umstände der Pandemie berücksichtigen zu können, auch wenn dies dazu führt, dass herkömmliche, grundsätzlich bewährte Entscheidungsabläufe und Beteiligungsformen modifiziert werden.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einrichten zu können. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich. Zugleich wird den Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsversammlung eines Zweckverbandes können diesen Ausschuss jeweils bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern. Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gremienmitglieder. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation – jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht wie die pandemiebedingten Ausnahmen bis Ende 2021, sondern vorerst bis Ende 2022 befristet – wird in Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Zweckverbandes – dann alle Mitglieder des Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden zuschalten könnten. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich

soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und einzelne Gemeinde- oder Landkreiswahlen, die im Jahr 2021 stattfinden. Diese Änderungen zielen darauf, Kontakte weitgehend vermeiden zu können. Das bedeutet, die Pflicht zu Bürgerversammlungen für das Jahr 2021 aufzuheben und sie stattdessen in das Ermessen der ersten Bürgermeister zu stellen. Weiter können Ortssprecherwahlen, Bürgerentscheide sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen in 2021 als ausschließliche Briefabstimmungen oder -wahlen durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung der Kommunalwahlen für das Gemeinwesen sollen ausschließliche Briefwahlen aber von einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig sein, die hierfür das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde benötigt. Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, nötige Unterschriftensammlungen für neue Wahlvorschlagsträger und eine Verschiebung einer Stichwahl bei einer ausschließlichen Briefwahl auf den dritten Sonntag nach dem Wahlsonntag.

Mit Ausnahme der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien als Hybridsitzungen durchführen zu können, und der Zulassung von Ferienausschüssen in allen Kommunen und Zweckverbänden, beschränken sich die übrigen Handlungsoptionen auf das Jahr 2021. Sie sind als pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu befristen. Die Ermächtigung der Kommunen, Sitzungen ihrer Gremien als Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt dagegen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll den Kommunen generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Diese Ermächtigung wird vorerst bis Ende 2022 befristet, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien bis dahin erproben zu können.

## **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)**

#### *Zu Nr. 1 (Art. 47a GO)*

Abs. 1 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen zu können. Die auf diesem Wege zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend, was Satz 2 regelt. Sie haben daher ein Mitberatungs- und Stimmrecht.

Ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Die „soweit“-Formulierung verdeutlicht, dass die Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum haben und auch differenzierte Regelungen treffen können, beispielsweise eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben. Die Sätze 3 und 4 ergänzen dies, indem sie klarstellen, dass die Gemeinden eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zulassen (Satz 3) oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen können, etwa nur Ratsmitglieder audiovisuell zuzuschalten, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären (Satz 4). Unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Regelung zu einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung getroffen hat, bleibt Art. 47 Abs. 2 unberührt. Das heißt, der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist.

Die Zulassung erfordert eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese auf Dauer angelegte Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung für Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des

Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Unberührt bleibt aber der Sitzungszwang nach Art. 47 Abs. 1. Daraus und aus der Regelung in Satz 1, dass nur Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können, nicht aber der erste Bürgermeister, folgt, dass eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten, auch falls – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Gemeinde nach Satz 3 – viele oder sogar alle Gemeinderatsmitglieder nur audiovisuell teilnehmen. Das Gesetz lässt also nur sog. Hybridsitzungen zu. Wiederum vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Satz 4 brauchen die Gemeinderatsmitglieder auch keine Gründe, um audiovisuell teilzunehmen.

Abs. 1 geht allerdings nicht soweit, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten müssen. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu. Auch aus diesem Grund ist der erste Bürgermeister vom Anwendungsbereich des Abs. 1 ausgenommen.

Abs. 1 ermöglicht es auch nicht, sich nur durch Ton-Übertragung zuschalten zu können. Grund ist, dass gerade die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmer lebt. Bereits eine nur audiovisuelle Zuschaltung kann eine physische Anwesenheit nicht gleichwertig ersetzen. Sie ermöglicht es aber immerhin, auch nonverbale Reaktionen anderer Mitglieder wahrnehmen zu können. Bei einer bloß telefonischen Zuschaltung ist aber auch diese Kommunikationsform unmöglich.

Satz 5 stellt klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Dies hindert aber nicht die Wahl, sondern nur die Teilnahme der nur audiovisuell zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder. Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 suspendiert. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind diese Gemeinderatsmitglieder so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten hätten.

Abs. 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Zuschaltung nicht für Sitzungen oder Beratungsgegenstände eröffnet ist, die der besonderen Geheimhaltung im Sinne von Art. 56a Abs. 1 oder 2 unterliegen. Grund ist, dass das besondere Geheimhaltungsinteresse auf diesem Kommunikationsweg nicht verlässlich gewährleistet werden könnte.

Abs. 3 trägt den tragenden kommunalrechtlichen Grundsätzen des Sitzungszwangs und der Sitzungsöffentlichkeit insoweit Rechnung, als die optische und akustische Wahrnehmbarkeit des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit (Satz 1) sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörer im Saal (Satz 2) gegeben sein muss. Hierdurch sollen die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder erhalten werden. Ob eine Gemeinde eine Sitzung zudem auch für Dritte zugänglich als Livestream überträgt, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes ihr überlassen, aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Saalöffentlichkeit, weil gerade auch nicht technikaffine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, einer Sitzung folgen zu können.

Abs. 4 regelt die Verantwortungen der Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitglieder in Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen. Dies ist auf Grund der mit einer Zuschaltung verbundenen räumlichen Trennung von Sitzungs- und Teilnahmeort erforderlich. Abs. 4 bestimmt die Verantwortungsbereiche dabei nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Der Gesetzentwurf verzichtet dabei bewusst auf die Festlegung bestimmter technischer Anforderungen, sondern überlässt es den Gemein-

den zu bestimmen, welche Anforderungen sie im Rahmen der jeweils zu berücksichtigenden Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz an die zu verwendende technische Ausstattung stellen. Diese können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie den Gemeinderatsmitgliedern für die Ausübung dieses Ehrenamtes zur Verfügung stellen. In Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen können sie sich beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltungsmöglichkeiten vorzuhalten, während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) bei sich zu beschaffen und anzuwenden. Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde ihre Gemeinderatsmitglieder mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt und womöglich auch die laufende Systembetreuung übernimmt. Dementsprechend würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung in diesem Fall erweitern. Abs. 4 knüpft an die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche an, überlässt deren Bestimmung aber den Gemeinden. Demgegenüber regelt Abs. 4 aber unmittelbar, welche Folgen Störungen haben. Da bei audiovisuellen Zuschaltungen vielfältige Störungen auftreten können, die auch die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinderatsmitglieder berühren können, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung geboten. Satz 1 verpflichtet die Gemeinde zunächst, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte virtuelle Sitzungsteilnahme der Gemeinderatsmitglieder für die gesamte Dauer einer Sitzung zu gewährleisten. Sonst darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie zu unterbrechen (Satz 2, 1. Alt.). Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Satz 2, 2. Alt.). Nur wenn zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass die Ursache für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sondern woanders zu suchen sein muss, etwa im Verantwortungsbereich des Gemeinderatsmitgliedes oder z. B. in einer allgemeinen Netzstörung außerhalb der Gemeindeverwaltung, kann die Sitzung demnach beginnen und durchgeführt werden. Ein Verstoß führt grundsätzlich dazu, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da dann ein Gemeinderatsmitglied, das potenziell willens und in der Lage ist, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, aus einem insoweit der Gemeinde zuzurechnenden Grund hieran gehindert ist. Nehmen die betroffenen Gemeinderatsmitglieder aber im weiteren Verlauf wieder an der Beschlussfassung teil, ohne den Verstoß zu rügen, wird er geheilt (Satz 3). Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung liegen, weist Satz 4 im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderats dagegen den Verantwortungsbereichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu. Dies ist nicht nur sachgerecht, soweit es um die technischen Ausstattungen und Fertigkeiten der Gemeinderatsmitglieder geht. Auch das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung geht zu ihren Lasten. Denn es ist ihnen überlassen, zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Art. 47 Abs. 2 unberührt bleibt und verlangt, dass die Mehrheit der geladenen Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist. Können also beispielsweise so viele Gemeinderatsmitglieder aus nicht von der Gemeindeverwaltung zu vertretenden Gründen nicht zugeschaltet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder insgesamt nicht anwesend ist, führt dies unabhängig von Art. 47a Abs. 4 Satz 4 zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats.

Abs. 5 nimmt die Gemeinderatsmitglieder, die zu einer nichtöffentlichen Sitzung zugeschaltet sind, in die Pflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Verstößen sie gegen diese Pflicht, greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

*Zu Nr. 2 (Art. 120b GO)*

Nr. 2 schafft mit Art. 120b nur für das Jahr 2021 geltende Ausnahmeregelungen, um den Umständen der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen.

Abs. 1 dispensiert den ersten Bürgermeister für das Jahr 2021 von den Pflichten nach Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Bürgerversammlungen durchführen zu müssen, und stellt die Durchführung in dessen Ermessen (Satz 1). Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind aber bis 31. März 2022 nachzuholen (Satz 2). Bürgerversammlungen sind Veranstaltungen, an denen regelmäßig viele Bürgerinnen und Bürger

teilnehmen und auf denen Themen oft rege diskutiert werden. Ein Ansteckungsrisiko ließe sich dort nur mit besonderen Hygieneauflagen verhindern, deren strikte Einhaltung zudem gewährleistet werden müsste.

Abs. 2 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, im Jahr 2021 Bürgerentscheide als reine Briefabstimmungen durchzuführen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats für den jeweiligen Bürgerentscheid erforderlich. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall die Briefabstimmungsunterlagen durch die Gemeinde an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt werden. Die Regelung ist erforderlich, da die Briefabstimmung sonst nur neben die Abstimmungsmöglichkeit im Wahllokal tritt, sie aber nicht gänzlich ersetzen kann. Zudem könnten die Gemeinden zwar Briefabstimmungsunterlagen ohne Antrag versenden, sie müssten dies aber nicht.

Abs. 3 ermöglicht es den Gemeinden, den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses im Jahr 2021 auf bis zu drei Monate zu erhöhen (Satz 1). Im Übrigen, also für die Zeiträume, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, können sie einen beschließenden Ausschuss einsetzen und ihm die Entscheidungsbefugnisse übertragen, die sonst nach Art. 32 Abs. 4 nur ein Ferienausschuss hat (Satz 2).

Diese Regelung ist erforderlich, da die Ferienzeit bisher nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 auf maximal sechs Wochen begrenzt ist und die Gemeinden den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 teils auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gemeinderats als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen und dadurch den Teilnehmerkreis zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Ausschöpfung der nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 für das gesamte Jahr verfügbaren Ferienzeit zu Jahresbeginn hat jedoch zur Folge, dass die Einsetzung eines Ferienausschusses in der eigentlichen Ferienzeit nicht mehr möglich wäre. Die Gemeinden können den Gesamteinsetzungszeitraum für das Jahr 2021 daher auf bis zu drei Monate erhöhen. Welche Zeiträume sie als Ferienzeiten festlegen, obliegt ihrer Entscheidung. Sie sind dabei insbesondere nicht an die Zeiten der Schulferien gebunden.

Für die Zeiträume, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, kann der Gemeinderat seine Entscheidungsbefugnisse zunächst bis zu drei Monate, längstens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der aber nicht der Ferienausschuss sein kann. Da ein Gemeinderat Entscheidungsbefugnisse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 bereits nach geltendem Recht weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen kann, bezieht sich die pandemiebedingte Ausnahmeregelung nur auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 dem Gemeinderat vorbehalten sind. Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum mehrfach um jeweils bis zu drei weitere Monate verlängern, auch dies aber längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (Satz 3). Dies kann geboten sein, da trotz mittlerweile verfügbarer Impfstoffe wohl erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer deutlichen Abflachung des Infektionsgeschehens gerechnet werden und solange das Erfordernis bestehen kann, die Entscheidungsgremien auf kommunaler Ebene möglichst klein zu halten. Anstelle der Einsetzung eines beschließenden Ausschusses ist es ebenso zulässig, die Befugnisse auf einen bestehenden beschließenden Ausschuss, beispielsweise den Hauptausschuss, zu übertragen.

Allerdings ist die Höchstdauer dieser Einsetzungsoption zu beschränken. Ein Ausschuss kann als verkleinertes Abbild des Gemeinderats dem Spiegelbildlichkeitsgebot nie gänzlich entsprechen. Zudem ist es je nach Ausschussgröße möglich, dass kleinere Fraktionen oder Gruppierungen oder einzelne unabhängige Gemeinderatsmitglieder keinen Sitz im Ausschuss erhalten und vorerst von der Mitberatung und Mitentscheidung ausgeschlossen sind. Bei beschließenden Ausschüssen trägt dem die Gemeindeordnung insbesondere dadurch Rechnung, dass bestimmte grundsätzliche Entscheidungen nach Art. 32 Abs. 2 dem Gemeinderat vorbehalten sind und nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Die weitreichenden Befugnisse des Ferienausschusses lassen sich durch dessen beschränkte Einsetzungszeit rechtfertigen. Die Rechtfertigung für die gegenständliche Regelung für einen beschließenden Ausschuss mit den Befugnissen eines Ferienausschusses folgt aus der Notwendigkeit, die kommunalen Gremien während und zur Bewältigung der Corona-Krise möglichst klein

zu halten. Da nach derzeitigem Erkenntnisstand erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung gerechnet werden kann, lässt dies ausnahmsweise eine Entscheidungsübertragung auf einen beschließenden Ausschuss zu. Unabhängig davon, dass die Gemeinden solche Ausschüsse nicht bilden müssen, sondern nur können, ist die gesetzliche Ermächtigung auf das Jahr 2021 zu beschränken.

Um die Entscheidung im Gemeinderat auf eine möglichst breite Basis zu stellen, verlangt Satz 4, dass Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden müssen. Für die in den Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse ist hingegen die Mehrheit der Abstimmenden im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 ausreichend.

Satz 1 bis 3 behalten entsprechende Beschlüsse jeweils dem Gemeinderat vor. Sie lassen es dagegen nicht zu, dass der Ferienausschuss oder ein beschließender Ausschuss an Stelle des Gemeinderats die entsprechenden Beschlüsse fasst und sich damit letztlich selbst ermächtigt.

Die Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht aufgehoben ist. Der Deutsche Bundestag hat diese Feststellung am 25. März 2020 beschlossen (BT-Plenarprotokoll 19/154, 19169C, S. 59) und am 18. November 2020 das Fortbestehen dieser Lage festgestellt (BT-Plenarprotokoll 19/191, 24109C, S. 81). Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Abs. 4 trifft für das Jahr 2021 aus den zu Abs. 3 genannten Gründen auch eine Ausnahmeregelung zu Entscheidungen über audiovisuelle Sitzungsteilnahmen. Deren Zulassung erfordert nach Art. 47a Abs. 1 eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich dem ersten Bürgermeister) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 als geheime briefliche Abstimmung statt in einer Ortsversammlung durchzuführen. Diese Regelung ist sinnvoll, da eine Ortsversammlung unverzüglich einberufen werden muss, sobald dies von der erforderlichen Zahl von Einwohnern beantragt wird. „Unverzüglich“ bedeutet nach dem Rechtsgedanken des § 121 BGB ohne schuldhaftes Verzug. Ist eine Ortsversammlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, rechtfertigt dies zwar vorerst einen Aufschub; dieser kann aber nicht auf Dauer sein. Die Gemeindebürger wählen unter normalen Umständen den Ortssprecher bei einer Versammlung aus ihrer Mitte. Der Ortssprecher ist gewissermaßen der Ersatz für die fehlende Repräsentation eines Gemeindeteils durch ein dort wohnhaftes Mitglied im Gemeinderat. Die Ortssprecherwahl orientiert sich an den Grundsätzen des Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 GO. Scheiden Ortssprecherwahlen für einen längeren Zeitraum aus, ist es sinnvoll, die Vertretung von Gemeindeteilen im Gemeinderat alternativ in einem Verfahren per Briefwahl zu ermöglichen, auch wenn dies für die Gemeinde aufwändiger ist als die Durchführung einer Ortsversammlung. Damit werden einerseits die Rechte eines Ortssprechers im Gemeinderat angemessen berücksichtigt, andererseits wird es dem Gedanken des politischen Teilhaberechts der Einwohner eines Gemeindeteils gerecht. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des ersten Bürgermeisters.

*Zu Nr. 3 (Art. 122 GO)*

Buchst. a schafft einen neuen Abs. 2, der die Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung vorerst bis 31. Dezember 2022 befristet. Die Ermächtigung in Art. 47a, Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt nicht nur auf die Bewältigung der

Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Ermächtigung ist – anders als die nur pandemiebedingten Ausnahmeregelungen nach Buchst. c – daher nicht bis Ende des Jahres 2021 befristet, sondern soll bis Ende des Jahres 2022 einen Zeitraum umfassen, in dem Hybridsitzungen kommunaler Gremien ausreichend erprobt werden können. Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung kann dann auf der Grundlage der Erfahrungswerte im Zuge der von der Staatsregierung für das Jahr 2022 angestrebten Umsetzung der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 entschieden werden.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Buchst. c schafft einen neuen Abs. 4, der das Außerkrafttreten der pandemiebedingten Ausnahmenorm des Art. 120b zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt.

## **Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)**

### *Zu Nr. 1 (Art. 29 LKrO)*

Buchst. a ermächtigt in einem neuen Abs. 2 die Kreistage, in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit zu bestimmen, in der dann ein Ferienausschuss anstelle des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse einschließlich des Kreisausschusses tätig werden kann. Bislang ist eine entsprechende Regelung in der Landkreisordnung nicht vorgesehen. Dies beruhte auf der Annahme, dass die Kreistage und deren beschließenden Ausschüsse einen grundsätzlich lockereren Sitzungsturnus als viele Gemeinderäte und deren Ausschüsse haben, Sitzungen der Kreisgremien in Ferienzeiten dementsprechend grundsätzlich entbehrlich sind und daher auf Kreisebene grundsätzlich auch kein Bedarf für Ferienausschüsse besteht. Nicht nur die derzeitige Pandemie zeigt aber, dass es auch in Ferienzeiten kurzfristige Bedarfe nach Entscheidungen der Kreistage oder anderer Kreisgremien geben kann. Die Kreisausschüsse können auf Grund von Art. 30 aber nicht alle Aufgaben an Stelle des Kreistags wahrnehmen. Zudem sollen auch die Mitglieder der Kreisausschüsse in Ferienzeiten entlastet werden können. Da für den Ferienausschuss andere Kreisträte bestellt werden können als für den Kreisausschuss, wird es dessen Mitgliedern ermöglicht, während der Ferienzeit nicht für Sitzungen zur Verfügung stehen zu müssen. Im Interesse eines Gleichlaufs mit der Gemeindeordnung orientiert sich die Regelung in Art. 29 Abs. 2 im Wesentlichen an der Regelung zu den gemeindlichen Ferienausschüssen in Art. 32 Abs. 4 GO.

Die Regelung wird für das Jahr 2021 durch die pandemiebedingte Ausnahmenorm des Art. 106b Abs. 2 LKrO ergänzt.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

### *Zu Nr. 2 (Art. 41a LKrO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen.

### *Zu Nr. 3 (Art. 106b LKrO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird zunächst verwiesen.

Abs. 2 berücksichtigt die besondere Stellung des Kreisausschusses. Entscheidet sich ein Kreistag dafür, einem Ausschuss im Jahr 2021 die Befugnisse zu übertragen, die sonst nur ein Ferienausschuss hat, liegt eine Übertragung auf den Kreisausschuss nahe.

### *Zu Nr. 4 (Art. 108 LKrO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) wird verwiesen.

## **Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)**

### *Zu Nr. 1 (Art. 28 BezO)*

Hinsichtlich Buchst. a wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 (Art. 29 Abs. 2 LKrO) verwiesen.

Die Regelung wird für das Jahr 2021 durch die pandemiebedingte Ausnahmenorm des Art. 101b Abs. 1 BezO ergänzt.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

*Zu Nr. 2 (Art. 38a BezO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) und § 2 Nr. 2 (Art. 41a LKrO) wird verwiesen.

Die Regelung weicht nur insoweit von den vergleichbaren Regelungen in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung ab, als der Bezirkstagspräsident ebenfalls ein Bezirksrat ist. Dies berücksichtigt die abweichende Formulierung.

*Zu Nr. 3 (Art. 101b BezO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) und zu § 2 Nr. 3 (Art. 106b LKrO) wird zunächst verwiesen.

Abs. 1 berücksichtigt die besondere Stellung des Bezirksausschusses. Entscheidet sich ein Bezirkstag dafür, einem Ausschuss im Jahr 2021 die Befugnisse zu übertragen, die sonst nur ein Ferienausschuss hat, liegt eine Übertragung auf den Bezirksausschuss nahe.

*Zu Nr. 4 (Art. 103 BezO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) und zu § 2 Nr. 4 (Art. 108 LKrO) wird verwiesen.

#### **Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)**

*Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)*

Redaktionelle Anpassung.

*Zu Nr. 2 (Art. 29 KommZG)*

Art. 29 Satz 2 KommZG ermächtigt bislang nur zu Bestimmungen in der Verbandssatzung über die Bildung eines Verbandsausschusses und beschließender Ausschüsse. Die Möglichkeit, einen Ferienausschuss einzusetzen, soll zukünftig auch Zweckverbänden eingeräumt werden. Insoweit gilt das zu Art. 29 Abs. 2 LKrO Gesagte entsprechend. Hierfür muss eine Regelung in der Verbandssatzung erfolgen, die gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser bekannt zu machen ist.

*Zu Nr. 3 (Art. 30 KommZG)*

Redaktionelle Anpassung

*Zu Nr. 4 (Art. 33a KommZG)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen. Die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung gilt auch für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung von Verwaltungsgemeinschaften. Eine Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) ist nicht erforderlich, da Art. 10 Abs. 2 VGemO auf die Vorschriften des KommZG verweist.

*Zu Nr. 5 (Art. 34 KommZG)*

In Art. 34 Abs. 1 KommZG wird als Folgeänderung zu § 4 Nr. 2 ergänzt, dass auch ein Ferienausschuss an Stelle der Verbandsversammlung selbständig entscheiden kann. Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, verweist Art. 34 Abs. 3 KommZG zu den Details der Einsetzung eines Ferienausschusses auf die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 4 GO. Art. 29 Satz 2 KommZG bleibt unberührt, das heißt, die Bildung eines Ferienausschusses ist grundsätzlich in der Verbandssatzung zu regeln. Die Verlängerung des Einsetzungszeitraums eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 kann aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Ausnahmesituation gemäß Art. 34a ausnahmsweise durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

*Zu Nr. 6 (Art. 34a KommZG)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird verwiesen.

*Zu Nr. 7 (Art. 55 KommZG)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) wird verwiesen.

## **Zu § 5 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

*Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)*

Redaktionelle Anpassung

*Zu Nr. 2 (Art. 60b GLKrWG)*

In Anbetracht der anhaltenden Pandemiesituation dient Art. 60b GLKrWG dazu, Wahlen auf Gemeinde- und Landkreisebene, die in den nächsten Monaten stattfinden, rechtssicher durchführen zu können.

Abs. 1 ist eine Ausnahmeregelung für Aufstellungsversammlungen. Die wahlrechtlichen Vorschriften wie auch die vorhandenen Regelungen der Parteien und Wählergruppen sehen die Aufstellung der Kandidaten bei isolierten Gemeinde- und Landkreiswahlen im Rahmen einer Präsenzveranstaltung vor. Nach der geltenden Rechtslage gibt es keine Möglichkeit, auf die Durchführung der Kandidatenaufstellung in Versammlungen zu verzichten. Die Ausnahmeregelung in Abs. 1 ermöglicht es, dass die Benennung von Wahlbewerbern auch ohne Präsenzveranstaltung erfolgen kann. Ergänzend zu den Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 wird auch für nichtorganisierte Wählergruppen geregelt, dass sie von ihren schriftlich niedergelegten Organisationsbestimmungen abweichen können, um die Ausübung der Rechte der Mitglieder oder Anhänger bei der Kandidatenaufstellung ausnahmsweise in anderer Form zu ermöglichen. Zugleich wird ein rein schriftliches Verfahren ermöglicht. Damit diese Form der Kandidatenaufstellung als personale Grundlage für eine demokratische Wahl angesehen werden kann, ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle Teilnahmeberechtigten das Vorschlagsrecht ausüben können, allen Kandidaten die Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen, und dass geheim gewählt wird. Die Abweichungen von den üblichen Regeln des Wahlrechts sind ausnahmsweise gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 der Bayerischen Verfassung kommt, was eine erhebliche Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge bedeuten würde.

Abs. 2, wonach das Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger entfällt, soll eine Benachteiligung neuer Wahlvorschlagsträger auf Grund der anhaltenden Pandemielage vermeiden. In der derzeitigen Pandemiesituation ist davon auszugehen, dass sich weniger wahlberechtigte Personen in die bei den Gemeinden auszulegenden Unterstützungslisten eintragen würden. Dadurch würde das Erreichen des in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG bestimmten Unterschriftenquorums und im Ergebnis die Zulassung von Wahlvorschlägen neuer Wahlvorschlagsträger erheblich erschwert. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg haben für die dortigen Gemeinde- bzw. Landtagswahlen eine Anpassung der dortigen Unterschriftenquoten für erforderlich gehalten (VerfGH NW Ur. v. 30.06.2020 – Az. 63/20.VB-2 = NWVBl. 2020, 417; VerfGH BW Ur. v. 09.11.2020 – Az. 1 GR 101/20). Der Sinn der zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, einen ausreichenden Rückhalt neuer Wahlvorschlagsträger in der Bevölkerung nachzuweisen, tritt in der fortdauernden Pandemielage auch bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurück. Nachdem der zeitliche Rahmen zwischen dem Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge spätestens eingereicht werden können (52. Tag vor dem Wahltag oder, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, 45. Tag vor dem Wahltag, Art. 31 Satz 3 GLKrWG) und dem Tag, bis zu dem die Eintragung in Unterstützungslisten längstens möglich ist (41. Tag vor dem Wahltag, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG) knapp ausfallen kann, findet die Ausnahmeregelung für alle neuen Wahlvorschläge Anwendung, für die noch im Jahr 2021 Unterstützungslisten auszulegen wären, auch wenn die zugrunde liegende Wahl erst im Jahr 2022 stattfindet.

Abs. 3 sieht in Satz 1 vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle die Durchführung einer Gemeinde- oder Landkreiswahl im Jahr 2021 ausschließlich als Briefwahl anordnen kann. Dies gilt jeweils auch für erforderlich werdende Stich- und Wiederholungswahlen.

Auf Grund der anhaltenden pandemischen Lage und zum Schutz vor weiterer Verbreitung des Coronavirus kann es abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen geboten sein, eine erforderlich werdende Gemeinde- und Landkreiswahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen. Die Pandemiesituation erfordert es nach wie vor, das Zusammenreffen einer größeren Anzahl von Menschen, wie dies auch bei der Abstimmung in den Wahllokalen der Fall ist, zu vermeiden. Durch die vorherrschenden Übertragungswege von SARS-CoV-2 über Tröpfchen und Aerosole durch Husten, Niesen, Atmen und Sprechen sowie durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auf Grund des Infektionsrisikos besteht die Gefahr, dass sich beim Zusammentreffen vieler Menschen in den Abstimmungsräumen eine größere Anzahl von Menschen infiziert. Diese Sachlage kann es auch in den nächsten Monaten gebieten, eine Wahl auf Gemeinde- oder Landkreisebene abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen als reine Briefwahl zu bestimmen. Die Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) ist vorrangig. Andere, gleich wirksame, aber weniger einschneidende Maßnahmen kommen nicht in Betracht.

Die Entscheidung, wie die einzelne Wahl durchzuführen ist, ist von der Rechtsaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zu treffen. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise sicherzustellen. Die ersten Bürgermeister und Landräte haben als Hauptorgan und Behördenleiter eine Schlüsselposition innerhalb der Gemeinden bzw. der Landkreise inne. Daher ist für die Gemeinden und Landkreise, in denen in den nächsten Monaten Bürgermeister- oder Landratswahlen erforderlich werden, eine zeitnahe Durchführung der Wahlen trotz andauernder Pandemielage sicherzustellen. Die Handlungsfähigkeit aller staatlichen und kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes gewährleistet sein. Dies gilt auch, falls in den nächsten Monaten eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl erforderlich sein sollte.

Beides, die größtmögliche Verringerung der Infektionsrisiken bei der Wahl und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit auch der kommunalen Ebenen, rechtfertigen es im Einzelfall auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, hier wegen der besonderen Ausnahmesituation die mit einer Briefwahl zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe (BVerfGE 123, 39/75) und die nicht gleichermaßen gewährleistete Integrität wie bei einer Urnenwahl (BVerfGE 59, 119/127) hinzunehmen (vgl. dazu auch BVerfGE 134, 25 ff.). Die Durchführung der erforderlich werdenden Wahlen als Briefwahlen dient dem Ziel, trotz der örtlichen Infektionslage eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen.

Satz 2 berücksichtigt, dass sich das Erfordernis, eine ausschließliche Briefwahl anzuordnen, auf Grund eines kurzfristigen Infektionsgeschehens erst kurz vor dem Wahltag ergeben kann. In diesen Fällen müssen die Wahlbehörden kurzfristig reagieren, alle Wahlscheine drucken, die Briefwahlunterlagen zusammenstellen und sie an alle Wahlberechtigten von Amts wegen ohne Antrag versenden. Um diesem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand kurz vor dem Wahltag Rechnung tragen zu können, ermächtigt Satz 2 die Rechtsaufsichtsbehörde, die Wahl, also bei einer Briefwahl die Frist zur Briefwahlabgabe, um bis zu drei Wochen verschieben zu können. Die Verlegung ist nach Satz 3 öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 4 trifft ergänzende Sonderregelungen für den Fall einer ausschließlichen Briefwahl. So ermächtigt Abs. 4 die Wahlbehörden, die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Anlagen zu § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vorgegebenen Wahlformulare an eine ausschließliche Briefwahl anpassen zu

können (Nr. 1). Weiter sind die Wahlscheine dann mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 GLKrWG von Amts wegen ohne vorherigen Antrag an alle wahlberechtigten Personen zu versenden (Nr. 2). Schließlich ist es wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes und der erforderlichen Zeitläufe der Zu- und Rücksendungen aller Wahlunterlagen erforderlich, den Vorbereitungszeitraum für eine etwaige Stichwahl zu verlängern. Die kurzfristige Durchführung einer Stichwahl als ausschließliche Briefwahl würde die betroffene Gemeinde mitunter an ihre Kapazitätsgrenze führen. Es ist daher geboten, eine erforderlich werdende Stichwahl statt am zweiten erst am dritten Sonntag nach dem Wahltag stattfinden zu lassen (Nr. 3).

### **Zu § 6 (Inkrafttreten)**

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend von Abs. 1 treten einige Regelungen nach Abs. 2 rückwirkend in Kraft.

Abs. 2 Nr. 1 bezieht sich auf die Regelungen, die es Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden generell ermöglichen, Ferienausschüsse einzurichten. Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10. Dezember 2020 wurde den Landkreisen und Bezirken empfohlen, Ferienausschüsse zu bilden und die Ferienzeit zu Beginn des Jahres 2021 festzusetzen. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, den Rechtsrahmen für das Jahr 2021 an die Umstände der Pandemie anzupassen und dem Landtag Anfang des Jahres 2021 eine entsprechende Regelung vorzuschlagen. Dies wurde zudem mit Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 11. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurde das Schreiben vom 10. Dezember 2020 auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht. Seit diesem Zeitpunkt ist damit das Ziel der Bildung von Ferienausschüssen auch auf Kreis- und Bezirksebene sowie die entsprechende avisierte Anpassung des Rechtsrahmens veröffentlicht, so dass mit der entsprechenden Rechtsänderung gerechnet werden konnte. Auf Grund der bestehenden Infektionslage und des schmalen verbleibenden Zeitfensters bis zum Beginn des Jahres 2021 mussten die Landkreise und Bezirke, die sich dazu entschlossen hatten, bereits den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 in den Geschäftsordnungen festlegen, um sicherzustellen, dass bereits zu Beginn des Jahres 2021 ein Ferienausschuss anstelle des Vollgremiums tätig werden kann. Zudem trafen diese Ferienausschüsse bereits zu Beginn des Jahres 2021 wirksame Maßnahmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen daher Landkreisordnung, Bezirksordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit dementsprechend rückwirkend zum 1. Januar 2021 geändert werden.

Abs. 2 Nr. 2 bezieht sich auf die weiteren pandemiebedingten Ausnahmeregelungen für das Jahr 2021. Sie treten rückwirkend mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft, um die von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen rechtlich abzusichern. Mit der Einbringung in den Landtag und der Veröffentlichung als Landtagsdrucksache ist der Gesetzentwurf öffentlich einsehbar. Seit diesem Zeitpunkt kann mit der entsprechenden Rechtsänderung gerechnet werden. Die rückwirkende Inkraftsetzung der pandemiebedingten Ausnahmen berücksichtigt, dass die Kommunen insbesondere bei der Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf beschließende Ausschüsse oder bei der Vorbereitung von Wahlen oder von Bürgerentscheiden, die ausschließlich als Briefwahlen oder -abstimmungen durchgeführt werden sollen, auf einer (rückwirkenden) rechtssicheren Grundlage agieren können sollen.

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration



Anlage 3

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirketag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 16.03.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4414 / -14414	Zimmer KL1-0335	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Anlagen

GVBl. 2021, S. 74  
Gesetzentwurf LT-Drucksache 18/13024  
Änderungsantrag LT-Drucksache 18/13927

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 4. März beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde heute im GVBl. veröffentlicht. Es tritt grundsätzlich am 17. März, in Teilen rückwirkend zum 1. Januar bzw. 12. Februar 2021 in Kraft.

Anbei übersenden wir den Auszug aus dem GVBl. vom 16. März 2021. Zudem fügen wir den Gesetzentwurf LT-Drs. 18/13024 und den Änderungsantrag LT-Drs. 18/13927 bei, den der Landtag annahm. Aus beiden Drucksachen folgen die Gründe für die Regelungen, die damit zugleich Auslegungshinweise liefern.

Im Folgenden fassen wir die Regelungen mit ihren Begründungen zusammen und ergänzen dies durch Anwendungshinweise.

Zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (siehe sogleich 1.) werden wir in Kürze noch **gesonderte Anwendungshinweise** geben, so dass sich das vorliegende Schreiben hierzu auf eine Zusammenfassung der Regelungen und ihrer Begründungen beschränkt.

#### **1. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG)

Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona-Pandemie, **hybride Sitzungen** zuzulassen.

Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

- a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter **als Präsenzsitzungen vorzubereiten** (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass **mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend** sein muss und **rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen** sind.
- b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, **nicht aber als bloße Ton-Übertragungen**, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen

und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.

- c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass **sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.**
- d) Einer **Einwilligung** zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern **bedarf es nicht.**
- e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.
- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.
- g) Zuschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.

- h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlauben. Sie **können** insbesondere

- a) eine **Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen**,
- b) Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,
- c) Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und/oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,
- d) Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft. Die Ermächtigung ist **bis Ende des Jahres 2022 befristet**, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können.

Wie erwähnt, werden wir zeitnah **gesonderte Anwendungshinweise** zu Hybridsitzungen herausgeben und dabei auf **rechtliche, exekutive und technische Aspekte** näher eingehen.

## 2. Bürgerversammlungen

(Art. 120b Abs. 1 GO)

Das Gesetz verfolgt das Ziel, im Jahr 2021 Bürgerversammlungen vermeiden zu können. Die entsprechenden Pflichten des ersten Bürgermeisters werden für das Jahr 2021 dispensiert. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Bürgerversammlung turnusmäßig, auf Verlangen des Gemeinderats oder auf Antrag der Gemeindebürger durchzuführen wäre.

Ob ein erster Bürgermeister eine Bürgerversammlung durchführt, wird für das Jahr 2021 in sein Ermessen gestellt. Das Gesetz wie auch die Gesetzesbegründung nennen keine weiteren Kriterien, die bei der Ermessensentscheidung des ersten Bürgermeisters zu berücksichtigen wären. Der Gesetzgeber geht in 2021 von einem allgemein gegebenen Infektionsrisiko aus und verzichtet insbesondere darauf, auf bestimmte Inzidenzwerte Bezug zu nehmen. Das räumt dem ersten Bürgermeister daher einen weiten Ermessensspielraum ein. Kriterien der Ermessensentscheidung können insbesondere das tatsächliche Infektionsgeschehen mit einem möglichen Ansteckungsrisiko, der Lockerungsstatus und die örtlichen Verhältnisse sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig viele Bürgerinnen und Bürger an einer Bürgerversammlung teilnehmen und dort oft rege diskutiert wird. Im Zweifel kann es sinnvoll sein, die örtliche Gesundheitsbehörde zu beteiligen.

Führt eine Gemeinde gleichwohl im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durch, weisen wir auf folgendes hin:

Bürgerversammlungen sind zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte durch die Gemeindebürger grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Die „Erörterung“ kommunaler Angelegenheiten bei den Bürgerversammlungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GO setzt eine wechselseitige Information von Verwaltung und Bürgerschaft voraus. Ferner sollen dort Gemeindeangehörige das Wort erhalten, Anträge stellen und über Empfehlungen an den Gemeinderat in offener Abstimmung beschließen können. **Die Regelungen zu den Zuschaltmöglichkeiten durch Ton-Bild-Übertragungen beschränken sich auf Sitzungen kommunaler Gremien und sind auf Bürgerversammlungen nicht übertragbar.**

Finden im Jahr 2021 Bürgerversammlungen statt, haben die mit IMS vom 22. Juli 2020 herausgegebenen Handlungsempfehlungen nach wie vor Bestand, insbesondere unterliegen Bürgerversammlungen weiterhin nicht den Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV). Neuere Erkenntnisse zur Reduzierung des Infektionsrisikos (FFP2-Masken usw.) sind ergänzend zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich dann auch weiterhin, das Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Besucherzahl mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

Wird ein **zusätzlicher** (nicht ersetzender) **Live-Stream** angeboten und erhalten die Teilnahmeberechtigten ausnahmsweise die Möglichkeit, vorab Anträge einreichen zu können, ohne selbst an der Erörterung und Abstimmung in der Bürgerversammlung teilnehmen zu wollen, begegnen dieser Vorgehensweise zumindest dann keine erheblichen rechtlichen Bedenken, solange objektive und nachvollziehbare Gründe dafür bestehen. Dies ist insbesondere bei Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder behördlichen Empfehlungen, Menschenansammlungen zu meiden, der Fall.

Ist das subjektive Recht auf Teilnahme, Wortbeitrag und Antragstellung eingeschränkt, beispielsweise durch eine Höchstteilnehmerzahl oder durch die Aufteilung einer Bürgerversammlung auf mehrere Veranstaltungen, ohne dass betroffene Gemeindebürger über alle sie bzw. ihren Gemeindeteil betreffenden Angelegenheiten abstimmen können, sind keine wirksamen Abstimmungen möglich. Es kann sich dann aber ein **zusätzlicher Live-Stream mit vorhergehender Antragsmöglichkeit anbieten, damit die Teilnahmeberechtigten die Versammlung zumindest verfolgen** und sich – wenn auch beschränkt – einbringen können. **Als Folge wären dann aber alle Anträge ohne vorhergehende Abstimmung im Gemeinderat zu behandeln.**

Finden im Jahr 2021 keine Bürgerversammlungen statt, sind diese bis spätestens 31. März 2022 nachzuholen.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft.

### 3. **Bürgerentscheide**

(Art. 120b Abs. 2 GO, Art. 106b Abs. 1 LKRÖ)

Die Gemeinden und Landkreise können entscheiden, ob sie im Jahr 2021 Bürgerentscheide als kombinierte Urnen- und Briefabstimmungen oder als reine Briefabstimmungen durchführen.

Auch hier nennen Gesetz und Gesetzesbegründung keine bestimmten Kriterien, denen bei der Entscheidung besonderes Gewicht beizumessen wäre. Der Gesetzgeber geht von einer allgemein angespannten Pandemielage im Jahr 2021 aus und eröffnet die befristete Möglichkeit reiner Briefabstimmungen im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Öffentlichkeit. Das Gesetz räumt daher einen weiten Ermessensspielraum ein.

Findet ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 als ausschließliche Briefabstimmung ohne Möglichkeit der Abstimmung in einem Urnenstimmbezirk statt, sind allen Stimmberechtigten die Abstimmungsscheine und die Briefabstimmungsunterlagen von Amts wegen ohne Antrag zuzusenden.

Der Beschluss des Gemeinderates bzw. Kreistages sollte auch enthalten, wie die Briefabstimmung im Einzelnen abgewickelt wird und wann, wo und durch wen die öffentliche Auszählung erfolgt.

Bestand bereits eine örtliche Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden und soll im Jahr 2021 ein Bürgerentscheid abweichend von den Satzungsregelungen als reine Briefabstimmung durchgeführt werden, ist eine Satzungsänderung nicht zwingend erforderlich. Das nachträglich erlassene Gesetz enthält eine gesonderte ausdrückliche Beschlussermächtigung und geht als höherrangiges Recht dem Satzungsrecht vor. Gleichwohl empfiehlt sich eine klarstellende Satzungsänderung.

Soll ein Bürgerentscheid in 2021 nicht als reine Briefabstimmung stattfinden, ist es weiterhin möglich, die Abstimmungsunterlagen zu einem Bürgerentscheid auch ohne vorherigen Antrag unaufgefordert zu übersenden, um die Anzahl der per Brief abstimmenden Personen bei Bürgerentscheiden zu erhöhen (vgl. IMS vom 7. Juli 2020). Erfahrungsgemäß lässt sich damit die Anzahl

der per Urne abstimmbenden Personen deutlich reduzieren.

Die Sammlung von Unterschriften ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind im kommunalen Verfassungsrecht verankert und eine Ausprägung des Rechts auf demokratische Teilhabe der Gemeindebürger. Allerdings ist jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren. Soweit die Einreichung eines Bürgerbegehrens nicht zeitlich drängend ist, um eine Sperrwirkung für neue Entscheidungen oder beim Vollzug bereits getroffener Entscheidungen des Gemeinderates zu erwirken, raten wir daher, von der Unterschriftensammlung vorerst abzusehen. Ist eine Sammlung von Unterschriften unumgänglich, sind aber jedenfalls die bekannten Regeln zur Reduzierung eines Ansteckungsrisikos, insbesondere das Abstandsgebot zu beachten.

Ist die Durchführung eines Bürgerentscheids zeitgleich mit den Bundestagswahlen am 26. September 2021 beabsichtigt, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es hierfür nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedarf. Finden die Bundestagswahlen nach dem Grundsatz der Urnenwahl statt, wird es regelmäßig an der Notwendigkeit fehlen, zeitgleich stattfindende Bürgerentscheide als reine Briefabstimmungen durchzuführen.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft.

#### **4. Ferienausschüsse**

(Art. 120b Abs. 3 GO, Art. 106b Abs. 2 LKrO, Art. 101b Abs. 1 BezO, Art. 34a KommZG)

Das Gesetz lässt Ferienausschüsse unabhängig von der Corona-Pandemie rückwirkend zum 1. Januar 2021 auch auf Ebene der Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände zu. Bisher war diese Möglichkeit auf die Gemeindeebene beschränkt.

Eine entsprechende Regelung war in der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bislang nicht vorgesehen. Dies beruhte auf der Annahme, dass die Kreistage, Bezirkstage und

Verbandsversammlungen sowie deren beschließenden Ausschüsse einen grundsätzlich lockereren Sitzungsturnus als viele Gemeinderäte und deren Ausschüsse und daher keinen Bedarf für Ferienausschüsse haben. Nicht nur die derzeitige Pandemie zeigt aber, dass es auch in Ferienzeiten kurzfristige Bedarfe nach Entscheidungen geben kann. Im Interesse eines Gleichlaufs mit der Gemeindeordnung orientieren sich die Regelungen im Wesentlichen an der Regelung zu den gemeindlichen Ferienausschüssen in Art. 32 Abs. 4 GO.

Im Jahr 2021 können Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände den auf sechs Wochen beschränkten Ferienzeitraum auf bis zu drei Monate erhöhen. Dadurch können auch diejenigen Kommunen, die den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund hoher Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gesamtremiums als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen, zusätzlich einen Ferienausschuss in der eigentlichen Ferienzeit einsetzen. Welche Zeiträume sie als Ferienzeiten festlegen, obliegt ihrer Entscheidung. Sie sind dabei insbesondere nicht an die Zeiten der Schulferien gebunden. Der Einsetzungszeitraum kann auch aufgeteilt werden. Nach der Gesetzesbegründung soll es gerade möglich sein, neben einer Ferienzeit zu Jahresbeginn auch eine in der Hauptferienzeit festlegen zu können, was notwendiger Weise eine Aufteilung auf mehrere Zeiten bedeutet.

Beschlüsse zur Verlängerung des Ferienzeitraums auf bis zu drei Monate sind – abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf LT-Drs. 18/13024 – unabhängig davon, ob die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes endet oder nicht. Wir verweisen hierzu auf die Begründung des Änderungsantrages LT-Drs. 18/13927.

Die reguläre Bildung eines Ferienausschusses und die Festlegung der Ferienzeiten von sechs Wochen haben stets in der Geschäftsordnung, bei Zweckverbänden in der Verbandssatzung zu erfolgen. Für die Verlängerung des Ferienzeitraums auf bis zu drei Monate im Jahr 2021 ist dagegen ein Beschluss des Vollremiums ausreichend, ohne dass es einer Regelung in der Geschäftsordnung bedarf. Dieser Beschluss (wie auch eine ebenso mögliche Regelung in

der Geschäftsordnung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden). Für Beschlüsse des Ferienausschusses ist hingegen stets die einfache Mehrheit ausreichend.

Ein Ferienausschuss oder beschließender Ausschuss kann nicht an Stelle des Vollgremiums entsprechende Einsetzungs- oder Übertragungsbeschlüsse fassen.

## 5. Beschließende Ausschüsse

(Art. 120b Abs. 3 GO, Art. 106b Abs. 2 LKrO, Art. 101b Abs. 1 BezO, Art. 34a KommZG)

Die Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und Verbandsversammlungen können für die Zeiten im Jahr 2021, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, Entscheidungsbefugnisse auf einen beschließenden Ausschuss im gleichen Umfang wie bei einem Ferienausschuss übertragen und dies auch rückwirkend zum 1. Januar 2021. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob ein Ferienausschuss tatsächlich gebildet worden ist oder nicht.

Da bereits nach bisher geltendem Recht Entscheidungsbefugnisse weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, wirkt sich die pandemiebedingte Ausnahmeregelung letztlich nur auf Angelegenheiten aus, die dem jeweiligen Vollgremium vorbehalten sind.

Anstelle der Einsetzung eines besonderen beschließenden Ausschusses können Gemeinderäte die Befugnisse auf einen bestehenden beschließenden Ausschuss übertragen. Bei den Landkreisen erfolgt eine Übertragung stets auf den Kreisausschuss, bei den Bezirken auf den Bezirkssausschuss und bei den Zweckverbänden auf den Verbandsausschuss.

Für die Übertragung bedarf es jeweils eines Beschlusses des Vollgremiums. Dieser Beschluss (wie auch ein Beschluss über eine ebenso mögliche Regelung in der Geschäftsordnung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden). Für Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ist hingegen stets die einfache Mehrheit ausreichend.

Ein Ferienausschuss oder beschließender Ausschuss kann nicht an Stelle des Vollgremiums entsprechende Beschlüsse fassen.

Die Übertragung kann jeweils für bis zu drei Monate erfolgen, wobei der Zeitraum mehrfach, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021, verlängert werden kann. Die Verlängerung der Übertragung kann geboten sein, da trotz verfügbarer Impfstoffe wohl erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer deutlichen Abflachung des Infektionsgeschehens gerechnet werden und solange das Erfordernis bestehen kann, die Entscheidungsgremien auf kommunaler Ebene möglichst klein zu halten.

Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse, die Befugnisse des Vollgremiums nach den für das Jahr 2021 geltenden Ausnahmeregelungen auf beschließende Ausschüsse (nicht Ferienausschüsse) übertragen, eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft (abweichend hierzu sah der ursprüngliche Gesetzentwurf LT-Drs. 18/13024 ein Außerkrafttreten der Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag vor. Wir verweisen zu dieser Änderung auf die Begründung des Änderungsantrages LT-Drs. 18/13927). Eines besonderen Beschlusses bedarf es hierfür nicht.

## **6. Wahl der Ortssprecher**

(Art. 120b Abs. 5 GO)

Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO kann die Wahl der Ortssprecher im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. Um dieses Verfahren nicht unnötig aufwändig zu gestalten, verweist die Ausnahmeregelung nicht auf die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, sondern trifft unmittelbare Regelungen. So bedarf es keiner Wahlvorschläge oder Aufstellungsversammlungen, sondern die Wahlen sind unabhängig von der Zahl etwaiger Bewerber auch durch handschriftliche Eintragungen zugelassen.

Der Bürgermeister hat die Modalitäten der Ortssprecherwahl öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Ortssprecherwahlen
- b) bis wann die Wahlberechtigten Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können
- c) dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten
- d) Ort und Zeit der öffentlichen Auszählung

Der Zeitraum, in dem die Wahlberechtigten Wahlvorschläge einreichen können, ist so zu bemessen, dass der Gemeinde vor dem Versand der Briefwahlunterlagen genügend Zeit verbleibt, die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und deren Bereitschaft, sich zur Wahl stellen, zu überprüfen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Stichwahl findet nicht statt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Kriterien der Ermessensentscheidung, ob die Ortssprecherwahl im Rahmen einer Ortsversammlung oder durch eine (zeit- und kostenaufwändigere) briefliche Abstimmung erfolgt, können neben der vermutlichen Dauer, während der keine Ortsversammlungen durchgeführt werden können, das tatsächliche Infektionsgeschehen mit einem möglichen Ansteckungsrisiko, der Lockerungsstatus und die örtlichen Verhältnisse sein. Hierbei kommt es insbesondere auf die Gegebenheiten in den Gemeindeteilen vor Ort an. Handelt es sich um eine größere Anzahl wahlberechtigter Personen, bestehen nur bedingt Möglichkeiten zu alternativen Versammlungsformen (z.B. im Freien) und zur Verteilung der Wahlberechtigten auf mehrere Abstimmungsräume, oder müsste die Versammlung andernorts durchgeführt werden, spricht vieles dafür, ersatzweise eine geheime briefliche Abstimmung durchzuführen. Im Zweifel kann es sinnvoll sein, die Gesundheitsbehörde zu beteiligen. Insgesamt räumt der Gesetzgeber dem ersten Bürgermeister einen weiten Ermessensspielraum ein.

Finden im Jahr 2021 Ortsversammlungen statt, haben die mit IMS vom 22. Juli 2020 herausgegebenen Handlungsempfehlungen nach wie vor Bestand, insbesondere unterliegen Ortsversammlungen weiterhin nicht den Regelungen der 12. BayIfSMV. Neuere Erkenntnisse zur Reduzierung des Infekti-

onsrisikos (FFP2-Masken usw.) sind ergänzend zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich dann auch weiterhin, das Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Besucherzahl mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft.

## 7. Gemeinde- und Landkreiswahlen

(Art. 60b GLKrWG)

Das Gesetz sieht für das Jahr 2021 für jede Gemeinde- und Landkreiswahl Erleichterungen vor, unabhängig davon, ob sie als kombinierte Urnen- und Briefwahl oder als reine Briefwahl durchgeführt werden soll:

- a) Die regulären wahlrechtlichen Vorschriften wie auch die Regelungen der Parteien und Wählergruppen sehen für die Aufstellung der Kandidaten bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zwingend eine Aufstellungsversammlung als Präsenzveranstaltung vor. Sie wären derzeit nur unter den Beschränkungen und Ausnahmemöglichkeiten der 12. BayIfSMV zulässig.

Die nun für das Jahr 2021 bestehende Ausnahmeregelung ermöglicht die Benennung von Wahlbewerbern auch ohne Präsenzveranstaltung. Die Wahlvorschlagsträger können abweichend von ihren schriftlich niedergelegten Organisationsbestimmungen die Ausübung der Rechte der Mitglieder oder Anhänger bei der Kandidatenaufstellung ausnahmsweise in anderer Form ermöglichen. Zugleich wird ein rein schriftliches Verfahren ermöglicht. Damit diese Form der Kandidatenaufstellung als personale Grundlage für eine demokratische Wahl angesehen werden kann, ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle Teilnahmeberechtigten das Vorschlagsrecht ausüben können, allen Kandidaten die Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen, und dass geheim gewählt wird.

- b) In der derzeitigen Pandemiesituation ist davon auszugehen, dass sich weniger wahlberechtigte Personen in die bei den Gemeinden auszuliegenden Unterstützungslisten für neue Wahlvorschlagsträger eintragen würden. Dadurch würden das Erreichen des in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG bestimmten

Unterschriftenquorums und im Ergebnis die Zulassung von Wahlvorschlägen neuer Wahlvorschlagsträger erheblich erschwert. Durch das Gesetz entfällt im Jahr 2021 deshalb das Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger, um eine Benachteiligung neuer Wahlvorschlagsträger auf Grund der anhaltenden Pandemielage zu vermeiden.

Nachdem der zeitliche Rahmen zwischen dem Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge spätestens eingereicht werden können, und dem Tag, bis zu dem die Eintragung in Unterstützungslisten längstens möglich ist, knapp ausfallen kann, findet die Ausnahmeregelung für alle neuen Wahlvorschläge Anwendung, für die noch im Jahr 2021 Unterstützungslisten auszulegen wären, auch wenn die zugrunde liegende Wahl erst im Jahr 2022 stattfindet.

Das Gesetz lässt es ferner zu, Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2021 im Einzelfall als reine Briefwahlen durchzuführen und trifft dazu ergänzende Bestimmungen:

- a) Wie auch bei der Entscheidung über den Wahltermin wird die Entscheidung, ob eine Gemeinde- oder Landkreiswahl als reine Briefwahl durchgeführt wird, bei Gemeindewahlen nicht von der Gemeinde und bei Landkreiswahlen nicht vom Landratsamt getroffen, sondern von der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Anordnung einer reinen Briefwahl das Einvernehmen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde braucht. Dies gilt auch für erforderlich werdende Stich- und Wiederholungswahlen.

Nach der Gesetzesbegründung gilt es bei der Entscheidung, ob Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2021 im Einzelfall als reine Briefwahlen stattfinden, die mit einer reinen Briefwahl einhergehende zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe (BVerfGE 123, 39/75) und die nicht gleichermaßen gewährleistete Integrität wie bei einer Urnenwahl (BVerfGE 59, 119/127) mit den Interessen des Infektionsschutzes und des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung sowie dem öffentlichen Interesse an der

Sicherstellung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebenen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die örtliche Pandemiesituation kann es weiterhin erfordern, das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen, wie dies bei der Abstimmung in den Wahllokalen der Fall ist, zu vermeiden, um Übertragungen durch die vorherrschenden Übertragungswege von SARS-CoV-2 über Tröpfchen und Aerosole durch Husten, Niesen, Atmen und Sprechen sowie durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu minimieren. Die Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) hat einen hohen Stellenwert.

Ferner haben die ersten Bürgermeister und Landräte als Hauptorgane und Behördenleiter eine Schlüsselposition innerhalb der Gemeinden und Landkreise inne. Daher ist für die Gemeinden und Landkreise, in denen in den nächsten Monaten Bürgermeister- oder Landratswahlen erforderlich werden, eine zeitnahe Durchführung der Wahlen trotz andauernder Pandemielage sicherzustellen. Die Handlungsfähigkeit aller staatlichen und kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes gewährleistet sein. Dies gilt auch, falls in den nächsten Monaten eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl erforderlich sein sollte.

Beides, die größtmögliche Verringerung der Infektionsrisiken bei der Wahl und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebenen, kann es auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen, hier wegen der besonderen Ausnahmesituation die mit einer Briefwahl zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe und die nicht gleichermaßen gewährleistete Integrität wie bei einer Urnenwahl hinzunehmen (vgl. dazu auch BVerfGE 134, 25 ff.). Die Durchführung der erforderlich werdenden Wahlen als Briefwahlen dient dem Ziel, trotz der örtlichen Infektionslage eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen

anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund formuliert die Gesetzesbegründung, dass es auf Grund der anhaltenden pandemischen Lage und zum Schutz vor weiterer Verbreitung des Coronavirus abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen geboten sein kann, eine erforderlich werdende Gemeinde- und Landkreiswahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen.

Wir empfehlen, sich bei einer zu treffenden Entscheidung an diesen Erwägungen der Gesetzesbegründung zu orientieren.

- b) Wenn sich eine Infektionslage vor Ort kurzfristig massiv verschlechtert, hat die Wahlbehörde regelmäßig nicht mehr ausreichend Zeit, eine reine Briefwahl durchzuführen. Ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde eine reine Briefwahl innerhalb der letzten drei Wochen vor dem eigentlichen Wahltermin an, kann sie daher die Wahl zugleich um bis zu drei Wochen verschieben.
- c) Das Gesetz ermächtigt die Wahlbehörden zudem, von den verbindlichen Anlagen zur GLKrWO abweichen zu können, soweit dies für eine reine Briefwahl erforderlich ist.
- d) Wie auch Art. 60a GLKrWG für die Stichwahlen am 29. März 2020 verpflichtet das Gesetz die Wahlbehörden dazu, allen Wahlberechtigten die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag zuzusenden.
- e) Schließlich berücksichtigt das Gesetz auch die Erfahrungen der Wahlbehörden mit den Stichwahlen am 29. März 2020, indem es den Stichwahltermin statt auf den zweiten auf den dritten Sonntag nach dem Wahltag verlegt. Dies räumt den Wahlbehörden mehr Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Stichwahlen ein, kommt aber auch den Wählerinnen und Wählern zu Gute, weil sie mehr Zeit für ihre Entscheidung und die Rücksendungen bekommen.

Soll die Durchführung einer Gemeinde- oder Landkreiswahl mit den Bundestagswahlen am 26. September 2021 zusammenfallen, weisen wir vorsorglich

darauf hin, dass es hierfür nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedarf. Finden die Bundestagswahlen nach dem Grundsatz der Urnenwahl statt, wird es regelmäßig an der Notwendigkeit fehlen, zeitgleich stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen als reine Briefwahlen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 16. März	2021
Datum	Inhalt	Seite
9.3.2021	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie</b> 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I	74
25.2.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	82
25.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	83
26.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	86
24.2.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 149, 150 2126-1-15-G	88
5.3.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 171, 172 2126-1-16-G	88
5.3.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 169, 170 2126-1-6-G	89

# Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

vom 9. März 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch  
Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>3</sup>Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. <sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>5</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>6</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. <sup>5</sup>Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) <sup>1</sup>Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

## „Art. 120b

Weitere Erleichterungen  
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. <sup>2</sup>Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der

Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. <sup>4</sup>Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. <sup>5</sup>Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. <sup>6</sup>Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. <sup>7</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>8</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

## § 2

**Änderung der  
Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. <sup>2</sup>Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Sitzungsteilnahme durch  
Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. <sup>3</sup>Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. <sup>4</sup>Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>5</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>6</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen,

die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. <sup>5</sup>Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.

(5) <sup>1</sup>Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen  
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreis-ausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. <sup>3</sup>Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. <sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

### § 3

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. <sup>2</sup>Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

#### Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. <sup>3</sup>Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. <sup>4</sup>Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>5</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>6</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) <sup>1</sup>Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses.

<sup>5</sup>Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.

(5) <sup>1</sup>Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen  
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. <sup>3</sup>Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. <sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“

4. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

## § 4

### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.

3. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.

b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.

4. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Sitzungsteilnahme durch  
Ton-Bild-Übertragung

(1) <sup>1</sup>Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen wird. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. <sup>4</sup>In der Verbandssatzung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. <sup>5</sup>Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>6</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an

Wahlen nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. <sup>2</sup>Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) <sup>1</sup>Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. <sup>5</sup>Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.

(5) <sup>1</sup>Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch

durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „ , ein Ferienausschuss“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. <sup>2</sup>Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen  
anlässlich der Corona-Pandemie

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. <sup>2</sup>Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. <sup>4</sup>Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

## § 5

### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für  
Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. <sup>2</sup>Eine Stichwahl findet nicht statt. <sup>3</sup>Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. <sup>4</sup>Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden. <sup>5</sup>Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen. <sup>6</sup>Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen. <sup>7</sup>Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können. <sup>8</sup>Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzu-

räumen. <sup>9</sup>An die Stelle des Zeitpunkts des Zusammentritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird. <sup>10</sup>Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben. <sup>11</sup>Der Niederschrift muss eine Liste beigefügt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist. <sup>2</sup>Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen. <sup>3</sup>Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,

1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt.“

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

München, den 9. März 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

2038-3-3-11-J

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 25. Februar 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungsaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Sport und Integration, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### § 1

In § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 4) geändert worden ist, wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und das Wintersemester 2020/2021 werden“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

München, den 22. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 23. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

2038-3-4-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 25. Februar 2021

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

### § 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. durch das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation oder einer pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Wörter „ , durch das Studium des Fachs Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation, durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

2. § 90 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erste Staatsprüfung kann in folgenden Kombinationen sonderpädagogischer Fachrichtungen abgelegt werden:

1. Gehörlosenpädagogik (vertieft studiert) mit Schwer-

hörigenpädagogik (Qualifizierungsstudium),

2. Geistigbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

3. Körperbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Geistigbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

4. Lernbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

5. Schwerhörigenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik (Qualifizierungsstudium),

6. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

7. Sprachheilpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

8. Pädagogik bei Verhaltensstörungen (vertieft studiert) mit Geistigbehindertenpädagogik, Gehörlosenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lern-

behindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder Sprachheilpädagogik (jeweils Qualifizierungsstudium).“

3. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Pädagogik bei  
Sehbeeinträchtigungen – vertieftes Studium  
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Allgemeinen Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. mindestens 15 Leistungspunkten aus der Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

2. eine Aufgabe aus der Psychologie im Förder-

schwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

4. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

Pädagogik bei  
Sehbeeinträchtigungen – Qualifizierungsstudium  
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
2. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
2. Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften oder aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Nichtbestehen der Prüfung

Für das Nichtbestehen der Prüfung gilt die Regelung in § 32 Abs. 5 entsprechend, außer im Falle der Erweiterung nach § 101 Satz 1 und 2.“

5. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 3 bis 11 werden die Abs. 2 bis 10.

6. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „oder Herbst 2020“ durch die Wörter „ , Herbst 2020 oder Frühjahr 2021“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020, Herbst 2020 oder Frühjahr 2021 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 57 Abs. 6 und 7 sowie § 83 Abs. 6 und 7 ein weiteres Mal wiederholt werden.“
  - d) In Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils nach der Angabe „Frühjahr 2020“ die Wörter „oder Frühjahr 2021“ eingefügt.
  - e) Abs. 6 wird aufgehoben.
7. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „und Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
  - b) In Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „wird das Sommersemester 2020“ durch die Wörter „werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft.

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

## Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften

vom 26. Februar 2021

- Auf Grund
- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und
  - des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

### § 1

#### Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

§ 41 Abs. 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird im Satzteil nach Nr. 4 die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann ferner anordnen, dass abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 an die Stelle noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage des nach Abs. 2 Satz 1 übermittelten Entwurfs treten, soweit Prüfungslehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3

und 4.

### § 2

#### Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer

§ 29 Abs. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann ferner anordnen, dass abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 an die Stelle noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage des nach Abs. 2 Satz 1 übermittelten Entwurfs treten, soweit Prüfungslehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

### § 3

#### Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt gefasst:

§ 24

Ablegung der  
schulpraktischen Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann anordnen, dass abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 an die Stelle noch nicht abgelegter schulpraktischer Prüfungen Prüfungsgespräche auf der Grundlage der nach Abs. 2 selbstständig abgefassten Ausarbeitungen treten, soweit schulpraktische Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in den Fächern Deutsch und Mathematik. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 13 Abs. 5 hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer am Tag vor dem Prüfungsgespräch der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr auf elektronischem Weg selbstständig abgefasste Ausarbeitungen zu übermitteln, aus denen die Inhalte und der Ablauf der vorbereiteten Unterrichtsstunden ersichtlich sind. <sup>2</sup>Der Eingang der Ausarbeitungen ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. <sup>3</sup>Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Fassung dieser Ausarbeitungen mit einer Versicherung auszuhändigen, dass die Ausarbeitungen ohne fremde Hilfe angefer-

tigt wurden, die Inhalte in Schülergruppen noch nicht behandelt wurden und die schriftliche Fassung der Ausarbeitungen mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. <sup>4</sup>Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vor. <sup>5</sup>Werden die elektronisch übermittelten oder schriftlichen Ausarbeitungen aus einem von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der schulpraktischen Prüfung.'

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 24 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft.

München, den 26. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-15-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Elften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 24. Februar 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 149 vom 24. Februar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 150 vom 24. Februar 2021 veröffentlicht.

2126-1-16-G

**Zwölfte Bayerische  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
(12. BayIfSMV)**

**vom 5. März 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 171 vom 5. März 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 172 vom 5. März 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

**vom 5. März 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 169 vom 5. März 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 170 vom 5. März 2021 veröffentlicht.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021



# Virtuelle Versammlungen und Abstimmungen (ViVA)

Ideen und Szenarien für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft

Version 0.6 als Aufruf zur Kommentierung

Hauptkommission  
Finanzausschuss  
13.07.2021

# Änderungshistorie

Version	Datum	Name	Beschreibung
0.5	15.06.2020	Projektteam ViVA	Ersterstellung
0.6	06.11.2020	Projektteam ViVA	Ergänzungen, Präzisierungen

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn  
E-Mail: [viva@bsi.bund.de](mailto:viva@bsi.bund.de)  
Internet: <https://www.bsi.bund.de>  
© Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 2020

# Inhaltsverzeichnis

	Änderungshistorie.....	2
1	Einleitung.....	5
2	Erste Schritte.....	6
3	Schutzziele / Schutzbedarf – grundsätzliche Betrachtung der Sicherheitsgrundwerte.....	7
3.1	Verfügbarkeit.....	7
3.2	Authentizität.....	7
3.3	Integrität.....	8
3.4	Vertraulichkeit.....	8
4	Kurze Einführung in IT-Anwendungen für die virtuelle Umsetzung.....	9
4.1	Versammlungen (inkl. Einsicht in Dokumente).....	9
4.1.1	Videokonferenz-Systeme.....	9
4.1.2	Instant Messaging / Chat-Anwendungen.....	9
4.1.3	Cloud-Lösungen zum Dokumentenaustausch bzw. gemeinsamen Arbeiten an Dokumenten.....	10
4.1.4	Videoübertragung (ins Internet) bei öffentlichen Veranstaltungen.....	10
4.2	Abstimmungen.....	10
4.3	Authentifizierung.....	11
4.4	Technische Basisinfrastruktur.....	11
4.4.1	VPN.....	11
4.4.2	Internetanbindung.....	12
5	Szenarien für virtuelle Sitzungen/Versammlungen.....	13
5.1	Risiken.....	14
5.2	Szenario "klein" – Sitzung mit wenigen TeilnehmerInnen.....	14
5.3	Szenario "mittel" – Sitzung/Versammlung mit bis zu 50 Personen.....	15
5.4	Szenario "groß" – Versammlung mit vielen Personen.....	16
5.5	Schutzmaßnahmen.....	16
5.5.1	Grundsätzlich.....	17
5.5.2	Verfügbarkeit.....	17
5.5.3	Authentizität.....	17
5.5.4	Integrität.....	18
5.5.5	Vertraulichkeit.....	18
6	Szenarien für virtuelle Abstimmungen.....	19
6.1	Risiken.....	19
6.2	Szenario "light" – Abstimmung durch Handheben.....	20
6.3	Szenario "E-Mail" – Abstimmung per E-Mail.....	20
6.4	Szenario "Browser" – Abstimmung in Browser-Anwendung mit transparenter Abstimm-Anzeige.....	20
6.5	Szenario "App" – Umsetzung über Abstimm-App mit transparenter Abstimm-Anzeige.....	20
6.6	Schutzmaßnahmen.....	21
6.6.1	Grundsätzliches.....	21
6.6.2	Verfügbarkeit.....	21
6.6.3	Authentizität.....	22
6.6.4	Integrität.....	22
7	Bausteine zur Ergänzung weiterer Funktionalitäten.....	23

7.1	Atmosphäre (Zwischenfragen, Zwischenrufe, Beifall).....	23
7.1.1	zusätzliche Risiken.....	23
7.1.2	Schutzmaßnahmen.....	23
7.2	Seitenkommunikation einzelner TeilnehmerInnen.....	23
7.2.1	zusätzliche Risiken.....	24
7.2.2	Schutzmaßnahmen.....	24
7.3	Bereitstellung von Dokumenten / Kollaborationen.....	24
7.3.1	zusätzliche Risiken.....	25
7.3.2	Schutzmaßnahmen.....	25
7.4	Protokollierung / Dokumentation.....	26
7.4.1	zusätzliche Risiken.....	26
7.4.2	Schutzmaßnahmen.....	26
7.5	Dolmetschen / Gebärdensprache.....	26
7.5.1	zusätzliche Risiken.....	27
7.5.2	Schutzmaßnahmen.....	27
7.6	Übertragung der Versammlung ins Internet (Öffentlichkeit).....	27
7.6.1	zusätzliche Risiken.....	27
7.6.2	Schutzmaßnahmen.....	27
7.7	Geheime Abstimmung.....	28
8	<b>Bausteine für höheren Schutzbedarf.....</b>	<b>29</b>
8.1	Schutzbedarf hoch bzgl. Verfügbarkeit.....	29
8.1.1	zusätzlich adressierte Risiken.....	29
8.1.2	Schutzmaßnahmen.....	29
8.2	Schutzbedarf hoch bzgl. Authentizität.....	29
8.2.1	zusätzlich adressierte Risiken.....	29
8.2.2	Schutzmaßnahmen.....	29
8.3	Schutzbedarf hoch bzgl. Integrität.....	30
8.3.1	zusätzlich adressierte Risiken.....	30
8.3.2	Schutzmaßnahmen.....	30
8.4	Schutzbedarf hoch bzgl. Vertraulichkeit.....	30
9	<b>Zusammenfassung und Aufruf zur Kommentierung.....</b>	<b>31</b>

# 1 Einleitung

Die derzeitige Pandemiesituation bringt viele Organisationen dazu, Alternativen zu bisher üblichen Versammlungsformen zu suchen – sei es wegen rechtlicher Vorgaben, aus Präventionsgründen, durch selbst gewählte Einschränkungen bzgl. größerer Menschenansammlungen oder aber aus Gründen der Nachhaltigkeit. Die IT-Entwicklung und -Vernetzung hat einen Stand erreicht, Online-Formen von Versammlungen grundsätzlich technisch zu ermöglichen – angefangen von der Besprechung/Sitzung mit wenigen TeilnehmerInnen bis hin zu Versammlungen mit mehr als 1.000 TeilnehmerInnen und zugeschalteter Öffentlichkeit. Auch rechtlich wurden Regelungen erlassen, um die Online-Durchführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, z. B. bei Mitglieder- oder Aktionärsversammlungen. Doch wie lassen sich diese Szenarien realisieren? Worauf ist zu achten, damit Informationen sicher übertragen und ausgetauscht werden können? Im vorliegenden Papier geben wir auf diese Fragen anhand von Ideen und Szenarien erste Antworten, um damit die Umsetzung in Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu unterstützen.

Der vorliegende Text ist wie folgt gegliedert: Zu Beginn werden grundlegende Ausführungen zur Vorgehensweise, zu Schutzzielen der Informationssicherheit und zum Thema Schutzbedarf gemacht. Auch erfolgt eine kurze Erläuterung zu den im Kontext virtueller Versammlungen und Abstimmungen benötigten IT-Systemen und -Anwendungen. Anschließend werden in zwei Abschnitten Umsetzungsmöglichkeiten beschrieben, zum einen für virtuelle Versammlungen, zum anderen für virtuelle Abstimmungen. Daran schließen sich Beschreibungen einzelner Funktionalitäten in Form von Bausteinen an, beschrieben mit ggf. zusätzlich betrachteten Risiken und Maßnahmen. Abschließend werden noch Empfehlungen für einen höheren Schutzbedarf gegeben.

Die Veröffentlichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie möchte aber eine Hilfestellung für die unterschiedlichen Zielgruppen in

- Zivilgesellschaft (z. B. Mitgliederversammlungen von Vereinen, Arbeitsgruppen)
- Wirtschaft (z. B. Aktionärsversammlungen/Hauptversammlungen)
- Politik (z. B. Parteitage, kommunale politische Gremien)
- Öffentliche Verwaltung (z. B. Sitzungen, Beratungen und Workshops innerhalb und zwischen Gebietskörperschaften)

u.a.m. anbieten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik lädt Sie herzlich ein, sich an der Fortentwicklung des Dokuments durch inhaltliche Rückmeldungen, durch Ihre eigenen Erfahrungsberichte oder durch gemeinsame Diskussionen zu beteiligen.

## 2 Erste Schritte

Wenn Sie sich aufmachen, Ihre bisher physisch durchgeführten Treffen in die Online-Welt zu verlegen, sollten Sie als Erstes Ihre Anforderungen zusammenstellen, sowohl aus funktionaler wie organisatorischer Sicht als auch im Hinblick auf die Informationssicherheit und deren Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, aber insbesondere auch Authentizität. Typische Fragen können sein:

- Wie läuft die jetzt online abzubildende Versammlung bisher ab? Wer nimmt teil? Wer hat welche Rolle?
- Welche (notwendigen/üblichen/sinnvollen) Kommunikationselemente gibt es neben der offiziellen Versammlung (z. B. Pausengespräche, informelle Absprachen in Zwiesgesprächen während der Versammlung)?
- Welche Beschränkungen gibt es derzeit (z. B. Teilnahme beschränkt auf definierten Personenkreis, Versammlung öffentlich/nicht-öffentlich, wer hat Rederecht usw.)?
- Welche der o. g. Abläufe und Rahmenbedingungen müssen auch in der virtuellen Variante erhalten bleiben? Welche können verändert werden? Auf welche kann verzichtet werden?
- Welcher Schutzbedarf besteht bzgl. Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität sowie Authentizität?

Ziel einer Online-Umsetzung von Versammlungen und Abstimmungen muss es sein, das Online-"Erlebnis" möglichst so zu gestalten, dass es alle wichtigen Aspekte der persönlichen Zusammenkünfte abbildet. Einen Gedanken möchten wir jedoch von Beginn an mitgeben:

Hinterfragen Sie die bisherigen Abläufe kritisch und suchen Sie nach Verbesserungspotential. Nur weil gewisse Abläufe in den bisher physisch gelebten Prozessen immer so waren, heißt es nicht, dass sie unumstößlich sind. Versucht man alles Physische eins zu eins online abzubilden, so wird die Umsetzung häufig sehr kompliziert. Vereinfachen Sie zunächst die Prozesse so gut wie es geht (ohne Wesentliches zu verlieren) und überlegen Sie sich dann die digitale Umsetzung. Dies gilt insbesondere auch für Fragen der Absicherung Ihrer Prozesse: Typisches Beispiel aus dem E-Government ist die händische Unterschrift, die in der Papier-Welt völlig üblich ist, aber nur sehr selten wirklich benötigt wird, und daher auch nur sehr selten in der Online-Welt durch ein rechtssicheres Äquivalent umgesetzt werden muss. Denken Sie so pragmatisch wie möglich und zugleich so sicher wie nötig.

## 3 Schutzziele / Schutzbedarf – grundsätzliche Betrachtung der Sicherheitsgrundwerte

Klassischerweise werden die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit betrachtet. Es gibt darüber hinaus weitere Ziele, die im Kontext virtueller Versammlungen und Online-Abstimmungen Relevanz besitzen. Für die genannten Schutzziele muss das zu erreichende Sicherheitsniveau, also der Schutzbedarf, festgelegt und in der Konzeption mit Maßnahmen adressiert werden. Die Einhaltung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erfordert stets finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen, die von der Leitungsebene ausreichend bereitgestellt werden müssen.

Zur Erstellung des Sicherheitskonzepts empfiehlt das BSI grundsätzlich die Anwendung des IT-Grundschutzes des BSI<sup>1</sup>. Je nach Größe und Bedeutung der umzusetzenden Versammlung kann hierbei sehr pragmatisch vorgegangen werden, perspektivisch könnte auch ein IT-Grundschutz-Profil<sup>2</sup> "Virtuelle Versammlungen und Abstimmungen" erstellt werden. Das BSI unterstützt einen Prozess zur Erstellung eines solchen Profils gerne.

Falls bzgl. einzelner Sicherheitsgrundwerte der Schutzbedarf hoch ist, ist zur Ergänzung der Standard-Schutzmaßnahmen eine ergänzende Risikoanalyse erforderlich. Einige bei hohem Schutzbedarf offensichtliche Risiken werden am Ende dieses Dokuments bereits aufgelistet, sie ersetzen aber nicht eine systematische Herangehensweise im Verlauf der eigenen Planung und Umsetzung. Auch sollte eine neu konzipierte und aufgebaute IT stets einer Überprüfung vor Erstnutzung unterzogen werden, z. B. durch Penetrationstests, Revisionen oder Webchecks. Nur so kann festgestellt werden, ob das im Sicherheitskonzept vorgegebene Sicherheitsniveau auch tatsächlich erreicht und gehalten wurde.

### 3.1 Verfügbarkeit

Offensichtlich ist für die Durchführung einer Online-Versammlung die Verfügbarkeit sicherzustellen. So gilt es, System- und Kommunikationsausfälle zu verhindern. Zu beachten ist hier, dass die Verfügbarkeit an drei unterschiedlichen Stellen gewährleistet sein muss:

- an den zentralen Komponenten/Systemen (des Veranstalters oder der einladenden Organisation),
- bei der Kommunikationsverbindung (Internet, Festnetz- oder Mobiltelefonie) sowie
- bei den dezentralen Endgeräten (Mobiltelefone, PCs, Laptops).

Im Kontext der Verfügbarkeit sollten ggf. auch die **Resilienz und Widerstandsfähigkeit**, also der Umgang mit bzw. die Belastbarkeit gegenüber Störungen, mit betrachtet werden. Beispielsweise muss die Teilnahme an Abstimmungen auch noch möglich und verifizierbar sein, wenn die Videoübertragung der Versammlung gestört ist. Eine Entkopplung der Kanäle für Versammlung und Abstimmung wäre hier eine Möglichkeit.

### 3.2 Authentizität

Die Teilnahme an Versammlungen, und insbesondere an Abstimmungen in diesen Versammlungen, ist häufig nur einer konkreten Personengruppe erlaubt (wie z. B. Mitglieder, Stimmberechtigte). Bei der Online-Abbildung von Versammlungen muss daher ein Mechanismus bestehen, der die TeilnehmerInnen authentisiert, sprich sicherstellt, dass eine berechtigte Person in einer Online-Versammlung auch wirklich persönlich anwesend ist und ihre Stimme(n) bei Abstimmungen persönlich abgibt. Dabei hängt der Schutzbedarf bzgl. der Authentisierung stark von der Art der Versammlung ab, er ist im Konzept festzulegen.

1 <https://www.bsi.bund.de/IT-Grundschutz>

2 [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzProfile/itgrundschutzProfile\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzProfile/itgrundschutzProfile_node.html)

Im Kontext der Authentizität sollten ggf. auch die Sicherheitsgrundwerte **Verbindlichkeit und Zurechenbarkeit/Nicht-Abstreitbarkeit** mit betrachtet werden, also der Aspekt, Handlungen einem Teilnehmenden sicher zuzuordnen.

### 3.3 Integrität

Oft übersehen, ist die Integrität eines der wichtigsten Schutzziele im Kontext von Versammlungen und Abstimmungen. Es geht darum, dass die Redebeiträge und Abstimmungsvoten (also die Informationen) unverfälscht übertragen werden. In Zeiten von fake news und der Möglichkeit, auch Bilder und Videos so zu manipulieren, dass es nicht ohne tiefere technische Analyse auffällt (Morphing), sollte im Konzept ein besonderer Fokus auf diesem Schutzziel liegen.

### 3.4 Vertraulichkeit

In vielen Versammlungen sind die Inhalte der Kommunikation nicht vertraulich, d. h. entweder sind die Versammlungen ohnehin öffentlich oder aber es ist kein Problem, wenn Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Sofern jedoch Dinge intern, also ausdrücklich nicht-öffentlich, behandelt werden sollen, muss das Schutzziel Vertraulichkeit in der Konzeption von Anbeginn an mit berücksichtigt werden.

*Ein Hinweis zur Abgrenzung:* In dem vorgelegten Papier betrachten wir ausschließlich den Umgang mit offenen oder organisationsinternen Unterlagen und Themen. Ausdrücklich nicht betrachtet werden Besprechungen zu nach VS-Anweisung<sup>3</sup> eingestuften Informationen.

Besonders relevant ist Vertraulichkeit zudem bei geheimen Abstimmungen. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die notwendige Authentisierung des Abstimmenden (zur Überprüfung der Stimmberechtigung) von der authentisierten Information (dem Abstimmungsvotum) entkoppelt werden kann. Das Thema geheime Abstimmungen ist jedoch nicht Teil dieser Veröffentlichung.

Im Kontext der Vertraulichkeit sollte ggf. auch die **Kontingenz** mit betrachtet werden, also dass eine technische Umsetzung nicht mehr Informationen erhebt und offenbart als die analoge Variante. Hierzu muss berücksichtigt werden, welche Metainformationen bei einer technischen Realisierung anfallen, und überprüft werden, ob diese mit den spezifischen Regeln der Versammlung vereinbar sind. Es ist zu prüfen, ob und wann Änderungen hinsichtlich der wahrnehmbaren Informationen in Ordnung sind und wann nicht. Kontingenz ist in erster Linie ein Aspekt des Datenschutzes.

3 [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Sicherheitsberatung/Geheimschutzberatung/VorschriftenStandards/vorschriftenstandards\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Sicherheitsberatung/Geheimschutzberatung/VorschriftenStandards/vorschriftenstandards_node.html)

## 4 Kurze Einführung in IT-Anwendungen für die virtuelle Umsetzung

Um virtuelle Versammlungen und Abstimmungen durchführen zu können, wird es in der Regel möglich sein, auf Standard-IT zurückzugreifen. Im Folgenden werden die wesentlichen Elemente kurz vorgestellt.

### 4.1 Versammlungen (inkl. Einsicht in Dokumente)

#### 4.1.1 Videokonferenz-Systeme

Moderne Videokonferenzlösungen bieten die Möglichkeit, Veranstaltungen mit bis zu vielen Tausend ZuschauerInnen durchzuführen. Die entsprechenden Funktionalitäten werden mit den Schlagworten "Events" oder "Webinar" beworben. Zu beachten ist, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen ZuschauerInnen und TeilnehmerInnen. Während die Rolle der ZuschauerInnen passiv ist, sie können die Vorträge nur verfolgen, d. h. ihnen wird nur der Video- und Audiodatenstrom übermittelt, ist die Rolle der TeilnehmerInnen aktiv. Sie können z. B. durch einen eigenen Wortbeitrag in den Ablauf eingreifen. Die Zahl der TeilnehmerInnen liegt abhängig vom Produkt bei wenigen Hundert. Dem vortragenden Teilnehmer stehen Funktionen ("Präsentation" oder "Desktop Sharing") zur Verfügung, um Dokumente zu präsentieren.

Besteht Bedarf den Zugang zur virtuellen Versammlung auf bestimmte TeilnehmerInnen zu beschränken, muss den Mechanismen der Videokonferenzlösung zur Zutrittskontrolle besondere Beachtung geschenkt werden. Hier haben sich verschiedene Verfahren etabliert, die in manchen Lösungen auch kombiniert werden. Ein Ansatz ist der "Einladungs-Link" ("invitation link"), der die Nummer des virtuellen Konferenzraumes enthält. Die Länge der Nummer sollte so gewählt werden, dass sie nur schwer zu erraten ist. Der Link wird dann auf einem sicheren Kanal an die gewünschten TeilnehmerInnen verteilt. Der Link kann auch veröffentlicht werden, wenn sich der Raum durch eine PIN absichern lässt. Dann muss lediglich die PIN auf einem sicheren Kanal übermittelt werden. Ein anderer Ansatz ist die Verwendung einer Wartzone, aus der den TeilnehmerInnen nach Identifikation durch die Moderation Zutritt in den Konferenzraum gewährt wird. Letzte Maßnahmen der Zutrittskontrolle sind der Ausschluss eines Teilnehmers oder die "Verriegelung" des Konferenzraums durch die Moderation.

#### 4.1.2 Instant Messaging / Chat-Anwendungen

Chat-Anwendungen bzw. Instant Messenger können als schnelles Echtzeit-Kommunikationsmedium genutzt werden. Hierbei tauschen zwei oder mehr TeilnehmerInnen mithilfe der jeweiligen Software Textnachrichten aus. Häufig erfolgen hierzu zunächst Registrierungen nach Installation der Software. Die Ausgestaltung der Authentisierung ist dabei variabel. Chatfunktionen finden sich häufig auch in Diensten, die beispielsweise vornehmlich als Videokonferenzdienst gestaltet sind. Dies ermöglicht eine breite Interaktion zwischen den einzelnen TeilnehmerInnen. Hier zeigen sich auch die Vorteile für virtuelle Versammlungen: Da außer einem mit dem Internet verbundenen Endgerät und der jeweiligen Anwendung keine weitere Hardware, wie Kamera oder Mikrofon, zwingend benötigt wird, bieten Chat-Anwendungen bzw. integrierte Chatfunktionen die Chance, einer großen Anzahl an Personen niedrigschwelligen und unkomplizierten Zugang zu virtuellen Versammlungen zu ermöglichen.

### 4.1.3 Cloud-Lösungen zum Dokumentenaustausch bzw. gemeinsamen Arbeiten an Dokumenten

Es gibt eine Vielfalt an Lösungen, darunter auch Open-Source-Software, welche einerseits das Teilen (Sharing) und andererseits das kollaborative Bearbeiten von Dokumenten in Echtzeit ermöglicht.

- Sharing-Plattformen bieten den Vorteil, dass jegliche Arten von Dateiformaten unterstützt werden, d. h. Fotos, PDFs, Office-Dokumente etc. können gleichermaßen einer Gruppe von Personen zugänglich gemacht werden. Diese Dokumente können dann mit den gewohnten Programmen bearbeitet werden. Änderungen werden entweder beim Abspeichern, in regelmäßigen Abständen oder auf manuelle Intervention hin allen anderen TeilnehmerInnen verfügbar gemacht. Ein Versionshistorie macht zudem sichtbar, wer das Dokument zuletzt zur Verfügung gestellt hat, und z. T. auch, wer die Datei heruntergeladen hat. Die Kompatibilität mit allen Formaten bringt aber den Nachteil mit sich, dass gleichzeitiges Bearbeiten desselben Dokuments grundsätzlich nicht möglich ist. Es stehen bekannte kommerzielle Lösungen zur Verfügung, aber auch Open-Source-Software spielt bei Sharing Diensten eine große Rolle.
- Lösungen für Echtzeit-Kollaboration sind maßgeschneiderte Software, die das gemeinsame und gleichzeitige Bearbeiten bestimmter Dokumentenformate ermöglicht. Der einfachste Fall ist hierbei eine Website, die allen Kooperationspartnern ein Fenster mit Text darstellt, welcher von allen gleichzeitig bearbeitet und (rudimentär) formatiert werden kann. Es gibt bewährte und weit verbreitete Produkte, die eine Verschlüsselung bieten und sicherstellen, dass der Dienstbetreiber keine Einsicht in die verarbeiteten Daten nehmen kann. Darüber hinaus existieren Produkte, die die gleichzeitige Bearbeitung von Office-Dokumenten (Texte, Tabellenkalkulation, Präsentationen) ermöglichen. Es stehen kommerzielle wie auch Open-Source-Lösungen zur kollaborativen Echtzeit-Bearbeitung von Office-Dokumenten zur Verfügung – auch der gängigen proprietären Dateiformate. Der Funktionsumfang reicht in der Regel nicht an den der Desktop-Office-Suiten heran, bietet aber weit mehr Gestaltungsmöglichkeiten als die eingangs aufgeführten Lösungen. Zum Speichern und Verteilen der Dokumente ist dann in der Regel noch eine Sharing-Plattform, wie oben beschrieben, notwendig.

### 4.1.4 Videoübertragung (ins Internet) bei öffentlichen Veranstaltungen

Bei der Übertragung von virtuellen Versammlungen an ein breites Publikum ist zwischen der Produktion der Aufnahmen und der Übertragung an die ZuschauerInnen zu unterscheiden. Bei der Produktion vor Ort gibt es eine große Bandbreite verschiedener Möglichkeiten. So kann auf der einen Seite mit relativ wenig Aufwand der Datenstrom einer Videokonferenz, einer Videokamera bzw. eines Mobiltelefons verwendet werden, um eine Quelle für eine Live-Aufnahme zu bekommen. Auf der anderen Seite des Spektrums stehen aufwendig produzierte Live-Aufnahmen, die als Dienstleistung von Produktionsfirmen eingekauft werden können, mit verschiedenen Kameras, Schnitten und Einspielern.

Für die Übertragung an die ZuschauerInnen kann auf existierende Plattformen zurückgegriffen werden, die z. B. originär für das Live-Streaming von Computerspielen oder Konferenzen entwickelt und verwendet wurden. Ansonsten können Aufwand und Kosten mit wachsender Teilnehmerzahl für den Veranstalter einer Versammlung als Sender des Videosignals steigen, da die Daten an jeden Empfänger einzeln versandt werden müssen. Hier überschreiten handelsübliche Internetanschlüsse eines Veranstalters schnell ihre Kapazitätsgrenzen.

## 4.2 Abstimmungen

Online-Abstimmungen werden auf privater Ebene bereits genutzt und sind auch Bestandteil von sozialen Medien. Die Anwendungsgebiete sind dabei vielfältig und reichen von Terminfindung für gemeinsame Unternehmungen in einer Gruppe bis hin zu kurzen, nicht repräsentativen Meinungsbildern. In virtuellen

Versammlungen können entsprechende Tools in die verwendete Plattform integriert werden, um zuvor diskutierte Themen zu einer demokratischen Entscheidung zu bringen. Dies unterstützt Gruppen und Vereinigungen dabei, auch im virtuellen Raum nachvollziehbare Beschlüsse treffen zu können.

## 4.3 Authentifizierung

Um eine sichere und vertrauenswürdige Kommunikation zwischen den TeilnehmerInnen einer Online-Versammlung zu ermöglichen, müssen Mechanismen zur sicheren Identifizierung der TeilnehmerInnen bereitstehen. Die Identität einer natürlichen oder juristischen Person wird durch verschiedene Eigenschaften beschrieben, wie beispielsweise Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse oder auch Pseudonym. In der virtuellen Welt werden Namen und Eigenschaften durch Attribute einer elektronischen Identität abgebildet.

Um den Zugang zu einer Online-Versammlungs-Plattform zu ermöglichen, muss ein Nutzer erkennbar sein, d. h. bestimmte Identitätsinformationen müssen dem System zur Verfügung gestellt werden. Für die sichere Nutzung ist die Authentizität dieser Identitätsdaten von entscheidender Bedeutung. Sind diese gefälscht, veraltet oder nicht nachweisbar, kann auch eine sichere Infrastruktur keine vertrauenswürdige Kommunikation erzeugen.

Hat sich ein Nutzer authentisiert, so muss das System vorgeben, was dieser Nutzer darf. Die Autorisierung umfasst die Zuweisung und Überprüfung von Zugriffsrechten auf Daten, Dienste und Ressourcen. Auf Basis der Authentisierung und festgestellten Autorisierung können nun Prozesse, wie die Teilnahme an einer Besprechung oder Abstimmung, initiiert und durchgeführt werden.

Die Plattform sollte für die elektronische Identifizierung des Nutzers ein Verfahren einsetzen, mit dessen Hilfe sie die Identität auf einem für die Versammlung oder Abstimmung geeigneten Vertrauensniveau feststellen kann. Die Technische Richtlinie BSI TR-03107<sup>4</sup> definiert hierfür in Kapitel 2.3 "Vertrauensniveaus" drei Niveaus, um verschiedene Schutzbedürfnisse abzudecken.

Zur Auswahl geeigneter Identifizierungsverfahren können die Vorgaben für das entsprechende Vertrauensniveau gemäß der BSI TR-03107 zu Rate gezogen werden. Das Verfahren zur elektronischen Identifizierung sollte hierbei insbesondere die Anforderungen gemäß BSI TR-03107 Kapitel 5 „Identifizierung“ für die Identifizierung der Person und gemäß BSI TR-03107 Kapitel 4 „Authentisierungsverfahren“ für Authentisierung während der Anmeldung des Nutzers an der Plattform erfüllen.

Zum Erreichen des Vertrauensniveaus normal reichen die Verwendung eines geeigneten Nutzernamens und eines sicheren Passworts.

## 4.4 Technische Basisinfrastruktur

### 4.4.1 VPN

Virtuelle Private Netze (VPN - Virtual Private Network) bieten die Möglichkeit einer verschlüsselten Kommunikation zwischen verschiedenen Rechnern oder Standorten. Hierzu wird ein verschlüsselter Tunnel aufgebaut, typischerweise zwischen einem Endgerät/Client und einem Server. Der Aufbau eines Tunnels kann über verschiedene Techniken erfolgen. Die gebräuchlichsten VPN-Techniken und deren Sicherheitseigenschaften werden in der BSI-Studie „Aufbau von Virtual Private Networks (VPN) und Integration in Sicherheitsgateways“<sup>5</sup> beschrieben. Weitere Informationen rund um den Fernzugriff, wie Authentisierung, finden sich in der BSI-Studie „ISi-Fern“<sup>6</sup>.

4 [https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03107/index\\_htm.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03107/index_htm.html)

5 [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/vpn\\_pdf.html](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/vpn_pdf.html)

6 <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/StandardsKriterien/ISi-Reihe/isi-reihe.html>

## 4.4.2 Internetanbindung

Die Internetanbindung des Konferenzsystems muss ausreichend dimensioniert sein. Bei hohen Verfügbarkeitsanforderungen ist eine redundante Anbindung über unabhängige Anbieter und Leitungen zu erwägen (siehe im BSI-IT-Grundschutz-Baustein NET.1.1<sup>7</sup>). Grundlegende Informationen zur Anbindung von Netzen in das Internet finden sich in der BSI-Studie „ISi-LANA“<sup>8</sup>.

Bei der Kapazitätsplanung der Internetanbindung muss auch die Möglichkeit von Distributed-Denial-of-Service-Angriffen (DDoS-Angriffen) betrachtet werden. Mit solchen DDoS-Angriffen lassen sich vorhandene Leitungskapazitäten oft ausschöpfen, sodass es zu Engpässen kommen kann. Zur Vorbereitung auf DDoS-Angriffe sollte mit den gewählten Internetanbietern und ggf. mit dedizierten DDoS-Mitigation-Dienstleistern gesprochen werden. Unabhängig von der Internetanbindung gibt es auch DDoS-Angriffe, die nicht auf die Leitung, sondern auf einen angebotenen Dienst (etwa ein Konferenzsystem) abzielen. Zahlreiche Informationen zur Prävention und Mitigation von DDoS-Angriffen finden sich auf der BSI-Themenwebseite zu DDoS<sup>9</sup>.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

7 [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/bausteine/NET/NET\\_1\\_1\\_Netzarchitektur\\_und\\_-design.html?nn=10137160#doc10095830bodyText12](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/bausteine/NET/NET_1_1_Netzarchitektur_und_-design.html?nn=10137160#doc10095830bodyText12)

8 <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/StandardsKriterien/ISi-Reihe/isi-reihe.html>

9 <https://www.bsi.bund.de/ddos>

## 5 Szenarien für virtuelle Sitzungen/Versammlungen

Besprechungen und Versammlungen (im Folgenden beides unter dem Begriff Versammlungen zusammengefasst) finden in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen, in diversen Größen und mit verschiedensten Zielsetzungen statt. Im Folgenden wird versucht, diese Vielfalt in einige wenige Grundscenarien zusammenzufassen, sodass jede Leserin und jeder Leser sich das am besten passende Szenario als Ausgangspunkt auswählen kann. Dabei bauen die drei Szenarien aufeinander auf. Aspekte, die z. B. schon im ersten Szenario beschrieben sind, werden in den folgenden Szenarien als gegeben vorausgesetzt, sofern hier nicht ausdrücklich etwas anderes beschrieben bzw. empfohlen wird.

Im Anschluss werden dann ergänzende Aspekte in Form von Bausteinen beschrieben, die zum Grundscenario hinzugefügt werden können.

- Allen Szenarien ist gleich, dass sich eine Gruppe von Menschen virtuell treffen möchte, um entlang einer Tagesordnung, ggf. auf der Basis von vorgelegten Unterlagen, Themen zu diskutieren und zu einzelnen Punkten Beschlüsse zu fassen, die durch Abstimmungen herbeigeführt werden. Typischerweise gibt es in Versammlungen folgende Rollen:
- LeiterIn (Sitzungs-/VersammlungsleiterIn) – eine dedizierte Person führt durch die Versammlung, ruft Tagesordnungspunkte auf, erteilt das Rederecht, beendet Diskussionsphasen und führt durch Abstimmungen.
- Protokoll-/SchriftführerIn – eine dedizierte Person protokolliert den Verlauf oder zumindest die Ergebnisse/Beschlüsse der Versammlung.
- TeilnehmerInnen (Mitglieder) – eine klar abgegrenzte Menge an Personen nimmt an der Versammlung teil und kann sich dort durch eigene Diskussionsbeiträge beteiligen. Für Abstimmungen ist zu unterscheiden zwischen
  - den TeilnehmerInnen, die in der Versammlung stimmberechtigt sind, die also an den Abstimmungen teilnehmen dürfen (meist hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer eine Stimme, es gibt aber auch Fälle, in denen die TeilnehmerInnen unterschiedliche Stimmgewichte haben) sowie
  - den TeilnehmerInnen, die nicht stimmberechtigt sind.
- Gäste – neben den TeilnehmerInnen kann es auch noch Gäste geben, die per se zunächst kein Rederecht in der Versammlung haben, aber ggf. auf Einladung des Leiters einzelne Redebeiträge ableisten, z. B. in Form von Grußworten, im Rahmen einer Expertenbefragung oder durch einen Gastvortrag.
- ZuschauerInnen – Personen, die der Versammlung in einer in aller Regel rein passiven Rolle folgen.

Den Szenarien liegen zunächst folgende Schutzbedarfe als Annahme zugrunde – evtl. höhere Schutzbedarfe werden im Abschnitt 8 "Bausteine für höheren Schutzbedarf" am Ende des Textes adressiert:

- Verfügbarkeit – normal
- Authentizität – normal
- Integrität – normal
- Vertraulichkeit – normal

Weitere Annahme ist zunächst, dass die Sitzung/Versammlung nicht-öffentlich stattfindet, für die Hinzunahme von öffentlichen ZuschauerInnen/ZuhörerInnen, siehe im Abschnitt 7 Bausteine zur Ergänzung weiterer Funktionalitäten.

## 5.1 Risiken

Bezogen auf virtuelle Versammlungen sind u. a. folgende Risiken bezogen auf die einzelnen Sicherheitsgrundwerte zu berücksichtigen

- Verfügbarkeit
  - Ausfall oder Störung der Stromversorgung
  - Ausfall oder technische Störung der Onlineverbindung inkl. des Mobilfunkzugangs, z. B. in Gegenden mit schlechter Netzabdeckung, beim Ausfall von Funkmasten oder durch Überlast
  - Ausfall oder Störung von Dienstleistern
  - Technische Störungen an den Endgeräten
  - Beschädigung, Verlust oder schlichtes Nicht-Mitführen des zur Authentisierung verwendeten Ausweises oder des mobilen Endgeräts
  - DoS/DDoS gegen Videokonferenzsystem
- Authentizität / Integrität
  - Technische Störungen an den Endgeräten
  - Bedienungsfehler des Anwenders
  - Social Engineering, z. B. Phishing von Zugangsdaten zu Videokonferenzen oder zu Administratorenrechten
  - Ungezielte Manipulation des Endgeräts, z. B. Schadsoftwarebefall. Bei der Verwendung eigener Geräte der TeilnehmerInnen (BYOD, bring-your-own-device) kann man sich weder auf Sicherheitsmaßnahmen auf Netzebene noch auf wirksame / homogene Sicherheitsmechanismen der BYOD-Geräte verlassen.
- Vertraulichkeit
  - Mithören/-sehen der Sitzung/Versammlung durch nicht berechtigte TeilnehmerInnen
  - Einsichtnahme in interne Sitzungsunterlagen durch nicht Berechtigte

Die im IT-Grundschutz-Kompendium<sup>10</sup> genannten Gefährdungen gelten grundsätzlich auch für Videokonferenzsysteme.

## 5.2 Szenario "klein" – Sitzung mit wenigen TeilnehmerInnen

Im Vorfeld der Sitzung haben allen TeilnehmerInnen und ggf. externe Gäste über eine Einladungs-E-Mail die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sowie die personalisierten Zugangsinformationen erhalten. Sie können sich somit zum Sitzungstermin per Desktop-PC, Laptop, Smartphone oder Tablet über einen Link (Meeting URL) in ein Videokonferenzsystem einwählen. Genutzt werden können hierzu Plattformen professioneller Dienstleister (Einladungs- und Anmeldemanagementsystem) oder auf einem eigenen Server installierte Online-Videokonferenzsysteme. Voraussetzung ist, dass die für die Teilnahme an der Versammlung genutzten Geräte über Kamera, Mikrofon und Lautsprecher (oder Headset) und entsprechende Software sowie über eine stabile Internetverbindung verfügen.

Mit angenommenen 10 bis 12 Personen handelt es sich um einen überschaubaren Teilnehmerkreis. Womöglich kennen sich die TeilnehmerInnen bereits oder zumindest der Sitzungsleitung sind die TeilnehmerInnen persönlich bekannt. Die Sitzungsleitung, die über fachliche Administratorenrechte verfügt, erkennt die sich einwählenden TeilnehmerInnen auf dem Bildschirm des jeweils genutzten Geräts

10 <http://www.bsi.bund.de/IT-Grundschutz>

(Einwahl in das Meeting und Erkennen durch Sitzungsleitung entspricht einer "Zweifaktorauthentifizierung") und hat die Möglichkeit, die Einwahl von Unbefugten zu unterbinden. Die Sitzungsleitung verfügt über einen ausreichend großen Bildschirm, etwa einen Großbildschirm für Videokonferenzen, um so einen guten Überblick über alle SitzungsteilnehmerInnen zu behalten. Alle eingewählten Personen können auf den Bildschirmen der TeilnehmerInnen angezeigt werden. Neben den Gesichtern der TeilnehmerInnen kann auf den Displays ein Menü mit weiteren Funktionen angezeigt werden (siehe Bausteine zur Ergänzung weiterer Funktionalitäten).

Die Sitzungsleitung moderiert die Veranstaltung. Sie eröffnet und beendet die Versammlung, Diskussionen, Aussprachen und Abstimmungen, ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, verkündet Abstimmungsergebnisse oder kann die Versammlung unterbrechen. Sie sorgt für einen reibungslosen Sitzungsverlauf, gibt Regeln für eine geordnete Diskussion vor, achtet auf die Einhaltung von Redezeiten und erteilt oder ggf. entzieht den RednerInnen das Wort. Sie kann externe Gäste, z. B. Vortragende, für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte in der Videokonferenz mit Bild oder nur telefonisch hinzuschalten oder deren Einwahl prüfen. Es gibt für Gäste zudem die Option zur Vorstellung von Präsentationen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügt die Sitzungsleitung über umfangreiche fachliche Administratorenrechte. Aufgrund der überschaubaren Größe der Gruppe ist es für die Sitzungsleitung recht einfach, die Sitzung jederzeit vollständig im Blick zu behalten.

In einem Bereich der Videokonferenzanwendung oder in einer separaten Anwendung mit passwortgeschütztem Zugang können der kleinen Gruppe Dokumente bereitgestellt und von ihr bearbeitet werden (siehe Abschnitt 7.3 Bereitstellung von Dokumenten / Kollaborationen).

Für alle Szenarien gilt: Den Überblick zu bewahren, stellt eine große Herausforderung dar angesichts der Vielzahl nutzbarer Funktionalitäten, etwa das Mitverfolgen der Live-Debatte, die Mitarbeit an Dokumenten und die Kommunikation mit anderen TeilnehmerInnen über mögliche Seitenkanäle - gleichzeitig und über einen einzigen Bildschirm (womöglich auf dem kleinen Display eines Mobile Device).

### 5.3 Szenario "mittel" – Sitzung/Versammlung mit bis zu 50 Personen

Eine virtuelle Sitzung/Versammlung mit bis zu 50 Personen stellt - aufbauend und ergänzend zum Szenario "klein" - für die Sitzungsleitung eine größere Herausforderung dar. Womöglich sind der Sitzungsleitung nicht alle TeilnehmerInnen bekannt, was im Falle einer visuellen (Zweit)Authentifizierung von Bedeutung sein könnte. Im Vorfeld der Sitzung haben alle TeilnehmerInnen und ggf. externe Gäste über eine Einladungs-E-Mail die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sowie die individuellen Zugangsinformationen erhalten und können sich zum Sitzungstermin per Desktop-PC, Laptop, Smartphone oder Tablet über einen Link (Meeting URL) in ein Videokonferenzsystem einwählen. Dies kann über die Nutzung von Plattformen professioneller Dienstleister oder über die Installation eines kompletten Online-Videokonferenzsystems auf einem eigenen Server erfolgen. Für die Authentisierung denkbar wäre ferner die Akkreditierung in einem "virtuellen Anmelderaum" mit Name, evtl. vorhandener Mitgliedsnummer und vorab individuell zugesandter Akkreditierungsnummer.

Bei der Anzeige von mehreren Dutzend TeilnehmerInnen auf einem Display stellt sich zunehmend die Frage der Übersichtlichkeit. Für die Sitzungsleitung erscheint der Einsatz eines ausreichend großen Bildschirms geboten, um die TeilnehmerInnen im Blick behalten zu können.

Die TeilnehmerInnen sollten die Möglichkeit haben, sich jederzeit zu Wort zu melden und ihre Meinung kundzutun - auch mit Zwischenrufen. Um jedoch eine geordnete Diskussion in einem solchen Größenrahmen sicherzustellen und den Überblick zu behalten, empfiehlt es sich, Redebeiträge bei der Sitzungsleitung anzumelden. Dies könnte über ein eigenes Menü mit Meldefunktion (per Knopfdruck) erfolgen. Die Sitzungsleitung registriert die Meldungen in der Reihenfolge des Eingangs und erteilt den RednerInnen für ihre Beiträge das Wort. Aufgrund der fachlichen Administratorenrechte hat sie die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen bzw. gemäß der grundsätzlichen Regeln der Versammlung die Reihenfolge zu ändern und Priorisierungen vorzunehmen. Die Wortmeldungen (Videoaufnahme/Foto, Name und Amt/Funktion der Person) können auf den Displays der TeilnehmerInnen angezeigt werden.

Bekommt einer der Fragenden das Wort erteilt, wird dessen Mikrofon laut geschaltet, der nun Sprechende wird allen TeilnehmerInnen auch im Video angezeigt und der Redebeitrag ist für alle hörbar.

Die fachlichen Administratorenrechte der Sitzungsleitung könnten ggf. auch gruppenweise oder generell anwendbar sein (z. B. stumm schalten). Orientiert an Gruppenbildung oder gemeinsamem Abstimmverhalten im realen Leben könnten TeilnehmerInnen sich in virtuelle Gruppe zusammenschließen, etwa um Teildebatten zu führen oder gemeinsam abzustimmen.

Zur Betreuung einer Veranstaltung dieser Größenordnung ist die Unterstützung der Sitzungsleitung durch weiteres Personal empfehlenswert.

## 5.4 Szenario "groß" – Versammlung mit vielen Personen

Viele der obigen Ausführungen dürften auch für das Szenario "groß" Gültigkeit behalten. Die Leitung einer virtuellen Sitzung mit mehreren Hundert Personen stellt jedoch eine noch größere Herausforderung dar. So ist beispielsweise eine rein visuelle Authentifizierung durch die Versammlungsleitung nach erfolgter Einwahl ins Online-Videokonferenzsystem nicht möglich oder zumindest unpraktisch. Zu berücksichtigen sind dabei auch höchstwahrscheinlich vorkommende Verbindungsabbrüche oder Neueinwahlen von TeilnehmerInnen während einer Sitzung. Eine elektronisch unterstützte Authentifizierung erscheint daher dringend geboten. Während bei der Anmeldung für eine kleine Versammlung ein einfaches Anmeldeverfahren genügen könnte, ist bei einem Großszenario der Einsatz eines professionellen Einladungs- und Anmelde-managementsystems, am besten mit Mehrfaktor-Authentifizierung, dringend geboten.

Große Versammlungen stellen höhere Anforderungen an die Moderation (Strukturierung der Wortbeiträge) und erfordern straffe Regeln bei den Diskussionen. Eine Gesamtdarstellung bei der Versammlungsleitung auf einem Großbildschirm, der die reale Veranstaltungssituation nachbildet, kann über Großbildschirme bereitgestellt werden. Zur konkreten Steuerung der Versammlung sind darüber hinaus jedoch weitere Sichten auf die Versammlung erforderlich. Eine Unterstützung der Versammlungsleitung durch mehrere Personen ist dabei zu empfehlen.

Die gleichzeitige Abbildung sämtlicher TeilnehmerInnen auf den Displays der durch die TeilnehmerInnen verwendeten Endgeräte ist nicht möglich. Es sollten daher idealerweise mehrere Videokanäle mit unterschiedlichen Bildern zur Auswahl durch die TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufrechterhaltung der Übersichtlichkeit angesichts der Vielzahl nutzbarer Funktionalitäten, etwa das Mitverfolgen der Live-Debatte, die Mitarbeit an Dokumenten und die Kommunikation mit anderen TeilnehmerInnen über mögliche Seitenkanäle - gleichzeitig und über einen einzigen Bildschirm (womöglich auf dem kleinen Display eines Mobile Device) - führt zu hoher Komplexität und stellt für die TeilnehmerInnen eine große Herausforderung dar. Um die TeilnehmerInnen zu entlasten, gibt es einen Videokanal mit einem sinnvoll geschnittenen Hauptbild, das alle wesentlichen Beiträge präsentiert.

Zur Betreuung einer Veranstaltung dieser Größenordnung ist aufgrund der damit verbundenen (zusätzlichen) technischen Herausforderungen die Unterstützung durch IT-Personal erforderlich.

## 5.5 Schutzmaßnahmen

Bei der Konzeption einer virtuellen Versammlung müssen die Fragen der Informationssicherheit von Anfang an mitberücksichtigt werden. Sie sollten in einem Sicherheitskonzept schriftlich niedergelegt werden. Der IT-Grundschutz des BSI bietet hierfür einen breiten Fundus an Anforderungen und – in den Umsetzungshinweisen – konkrete Maßnahme-Empfehlungen. Nachfolgend sollen exemplarisch einige für virtuelle Versammlungen besonders relevante Punkte benannt werden. In vorangestellten Klammern ist bei den Maßnahmen ggf. angegeben, für welche Szenarien (klein, mittel, groß) sie als notwendig angesehen werden.

### 5.5.1 Grundsätzlich

Bei der Auswahl eines IT-Produkts für Videokonferenzen sollten aus Informationssicherheitsicht folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Geeignete Authentisierungsmechanismen (ggf. Multi-Faktor-Authentisierung)
- Möglichkeiten zu Gruppenmanagement und Zutrittskontrolle
- Umsetzung einer geeigneten Verschlüsselung, ggf. Ende-zu-Ende Verschlüsselung
- Möglichkeit, die Lösung auf einem eigenen Server ("on premise") zu betreiben. Sofern ein eigener Server eingesetzt wird, sollte dieser gehärtet sein, z. B. indem nicht benötigte Funktionalitäten, Schnittstellen und Software ausgeschaltet bzw. entfernt werden.
- Auditierung durch unabhängige Stellen
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Weiterführende Informationen zu den sicherheitsrelevanten Auswahlkriterien können dem BSI-Kompendium Videokonferenzsysteme<sup>11</sup> entnommen werden.

### 5.5.2 Verfügbarkeit

- Redundante IT-Ausstattung der Sitzungsleitung (hot standby)
- Zusätzliche Einwahlmöglichkeit per Telefon für die TeilnehmerInnen
- (mittel, groß) Redundante Anbindung der Sitzungsleitung an die zentralen Server
- (groß) Notstromversorgung der zentralen Komponenten der Sitzungsleitung
- (mittel) Verfügbare Unterstützung zur Bedienung der IT
- (groß) Verfügbares Personal für IT-Support
- (mittel/groß) Standard-Maßnahmen gegen DDoS-Angriffe auf Infrastruktur

### 5.5.3 Authentizität

Ergänzend zu den Ausführungen im Abschnitt 4.3 Authentifizierung seien exemplarisch folgende Punkte benannt:

- Vorgabe an alle TeilnehmerInnen, dass eine Einwahl in die Videokonferenz nur mit Geräten erlaubt ist, die einen aktuellen Patch-Stand vorweisen
- Einwahl in die Videokonferenz zugangsgeschützt, zumindest über Zugangsnummer und ein hinreichend sicheres Passwort, die nur den berechtigten TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt werden
- Sicherstellen, dass auch bei telefonischer Einwahl eine Verbindung zur Konferenz nur mit Zugangsnummer und Passwort möglich ist
- (mittel, groß) Anmeldung der Sitzungsleitung am System per Mehrfaktor-Authentisierung, um fachliche Administrationsrechte zu erlangen
- (groß) Wichtige Redner sollten sich per Mehrfaktor-Authentifizierung am System anmelden.

11 [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/Empfehlungen/Videokonferenzsysteme/videokonferenzsysteme\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/Empfehlungen/Videokonferenzsysteme/videokonferenzsysteme_node.html)

#### 5.5.4 Integrität

- (groß) Sichere Verbindung zwischen mobilem Endgerät, zumindest der wichtigen Redner, und zentralem Server über ein Virtuelles Privates Netzwerk (VPN) mit geeigneter Authentisierung des beim zentralen Server registrierten Geräts
- Streaming der Versammlung im Internet zur Herstellung von Transparenz während einer Online-Versammlung, um Manipulationen direkt sichtbar zu machen

#### 5.5.5 Vertraulichkeit

- Vorgabe an alle TeilnehmerInnen, inwiefern die Informationen aus der Sitzung/Versammlung vertraulich zu behandeln sind und ob Dritte während der Sitzung/Versammlung mithören dürfen  
→ Umsetzung durch die TeilnehmerInnen

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

## 6 Szenarien für virtuelle Abstimmungen

Für Abstimmungen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die mit den zuvor beschriebenen Versammlungsszenarien kombiniert werden können. Nachfolgend skizzieren wir einige dieser Möglichkeiten, durch die eine gemeinsame Willensbildung mithilfe einer Abstimmung erreicht werden kann. Bei offenen Abstimmungen im Rahmen kleiner Sitzungen werden vermutlich Handzeichen im Rahmen der etablierten Videokonferenz ausreichen. Eine technisch unterstützte virtuelle Abstimmung ist hingegen insbesondere in größeren Versammlungen empfehlenswert. Hierzu beschreiben wir verschiedene Ansätze. Wichtig für die Auswahl ist einerseits die Frage nach den funktionalen und den Sicherheitsanforderungen im konkreten Anwendungsfall und andererseits der unterschiedliche Aufwand zur Umsetzung der Varianten.

In dem vorliegenden Text gehen wir nicht auf geheime Abstimmungen ein. Auch hierzu können pragmatische bis technisch sehr versierte Ansätze verfolgt werden, wie in den nachfolgenden Szenarien ausgeführt.

### 6.1 Risiken

Ergänzend zu den zuvor benannten Risiken bei einer virtuellen Versammlung sind bezogen auf eine virtuelle Abstimmung u. a. noch folgende Risiken zu berücksichtigen.

- Verfügbarkeit
  - Technische Störung der App/Abstimmungswebseite/Wahlsoftware
  - Verzögerung oder erhebliche Beeinträchtigung der Übermittlung der Abstimmung an Server
  - DoS/DDoS gegen Server, der die Abstimmung als Webseite oder für die App bereitstellt, mit der Folge (z. B.)
    - Nichtzählen einer beabsichtigten Stimmabgabe,
    - aber auch Möglichkeit eines Teilnehmers zu behaupten, dass die eigene(n) Stimme(n) nicht gezählt worden ist.
  - DoS/DDoS gegen Webseite, die Abstimmungsergebnis veröffentlicht
- Authentizität / Integrität
  - Mehrfachabstimmungen
  - Abstimmung durch Dritte am Ort des Teilnehmers
  - Manipulation der Stimmauswertung, z. B. durch eingeschleuste Schadsoftware auf Abstimmserver
  - Manipulation der Stimmabgabe, z. B. durch Angriff mit Schadsoftware etc. auf mobile Endgeräte
  - Phishing bzgl. Zugangsdaten für Abstimmungen
  - Manipulation des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses, z. B. durch eingeschleuste Schadsoftware auf Webseite, die Abstimmungsergebnis veröffentlicht
- Vertraulichkeit
  - keine
- Sonstige Risiken
  - Unklarheit über Mehrheitsverhältnisse: Bei Abstimmungen in physischen Versammlungen sind Mehrheitsverhältnisse oft näherungsweise erkennbar. Bei einer virtuellen Abstimmung können

sich Mehrheitsverhältnisse auch ad hoc und unerwartet ändern, bspw. durch TeilnehmerInnen, die bei der vorangehenden Debatte noch abwesend waren.

## 6.2 Szenario "light" – Abstimmung durch Handheben

Variante 1 (wenige Personen): Wenn alle TeilnehmerInnen einer Sitzung in einer gemeinsamen Videokonferenz verbunden sind und (zumindest die Sitzungsleitung) alle TeilnehmerInnen gleichzeitig sieht, kann eine Abstimmung einfach per Handzeichen erfolgen. Die Sitzungsleitung zählt die Stimmen und gibt das Ergebnis bekannt. Voraussetzung ist, dass alle TeilnehmerInnen alle anderen (und deren Abstimmverhalten) sehen können (ggf. durch Durchklicken). Das Szenario eignet sich insbesondere für kleinere Sitzungen.

Variante 2 (wenige Neigungsgruppen, überschaubare Zahl an Personen pro Gruppe): Wenn gruppenweise abgestimmt oder in der Regel einer Empfehlung gefolgt wird, werden die einzelnen Gruppen in einer gemeinsamen Videokonferenz abgefragt. Abweichendes Stimmverhalten könnte zuvor schriftlich mitgeteilt werden und müsste nicht eigens in einem Online-Abstimmungssystem erfasst werden. Es wird durch den "Sprecher" der Gruppe in der Sitzung mitgeteilt.

## 6.3 Szenario "E-Mail" – Abstimmung per E-Mail

E-Mails mit Voten werden durch die TeilnehmerInnen an die Sitzungsleitung geschickt, oder Voten werden durch die TeilnehmerInnen eigenständig in ein durch die Sitzungsleitung online zur Verfügung gestelltes Dokument eingetragen. Dies ist eine sehr pragmatische Lösung, insbesondere für Abstimmungen, deren Ergebnis nicht sofort vorliegen muss, sowie für nicht kontroverse Abstimmungsgegenstände.

## 6.4 Szenario "Browser" – Abstimmung in Browser-Anwendung mit transparenter Abstimm-Anzeige

Alle TeilnehmerInnen rufen für die Abstimmung in ihrem Browser eine Webseite auf und authentisieren sich angemessen gegenüber dem Server. Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung durch aktive Freischaltung einer Abstimmseite auf dem Server. Die TeilnehmerInnen können in ihrem Webbrowser ihr Votum abgeben. Alle Einzelvoten werden in einer großen Übersichtsdarstellung angezeigt, die jede SitzungsteilnehmerIn die ganze Zeit einsehen kann. Nach vorgegebener Zeit endet die Abstimmung.

Aufgrund der Verwendung der Standard-Browser-Technologie ist die Nutzung auf beliebigen Plattformen vereinfacht.

Aufgrund der transparenten Anzeige des Abstimmverhaltens aller TeilnehmerInnen fallen Angriffe (Manipulation der Stimmabgabe) unmittelbar auf. Die Anforderungen an die vorgeschaltete Authentisierung sind daher reduziert.

Der Vorteil der transparenten Anzeige ist, dass eventuelle Manipulationen für den Abstimmenden sofort ersichtlich sind. Sofern zusätzlich ein weiterer Kommunikationskanal zur Sitzungsleitung etabliert würde, eine Art Notfallknopf, um eine Nicht-Übereinstimmung der Anzeige mit der getätigten Abstimmung anzuzeigen, könnte das System als hinreichend manipulationssicher angesehen werden.

## 6.5 Szenario "App" – Umsetzung über Abstimm-App mit transparenter Abstimm-Anzeige

Alle TeilnehmerInnen nutzen eine für den Abstimmzweck erstellte App auf ihrem Endgerät, die für alle gängigen Plattformen bereitstehen müsste. Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung durch aktive

Handlung in der App. Die TeilnehmerInnen können in der App nach angemessener Authentisierung teilnehmen und ihr Votum abgeben. Alle Einzelvoten werden in einer großen Übersichtsdarstellung angezeigt, die jede SitzungsteilnehmerIn die ganze Zeit einsehen kann. Nach vorgegebener Zeit endet die Abstimmung.

Die Umsetzung ist aufwändiger als im vorherigen Beispiel, da die App für jede zu nutzende Plattform (insbesondere Android und iOS für Mobilgeräte, aber auch Windows und Linux für PCs/Notebooks) separat bereitgestellt, gehärtet und getestet werden muss.

Die im vorherigen Abschnitt dargestellten Vorteile der transparenten Anzeige bestehen auch hier.

Es gibt auch Video- oder Audiokonferenzsysteme, bei denen die TeilnehmerInnen für eine Abstimmung nach erfolgter Authentisierung und nach Eröffnung des Abstimmungsprozesses durch die Sitzungsleitung, virtuelle Räume betreten und dadurch ihr jeweiliges Votum abgeben. Die Teilnehmerzahl eines virtuellen Raumes spiegelt die dortige Stimmzahl wieder. Das Abstimmungsergebnis stünde rasch zur Verfügung und wäre für alle TeilnehmerInnen sichtbar.

## 6.6 Schutzmaßnahmen

Ergänzend zu den Schutzmaßnahmen bei Versammlungen sollten für den Vorgang der Abstimmungen noch folgende Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Erneut ist in vorangestellten Klammern bei den Maßnahmen ggf. angegeben, für welche Szenarien sie als notwendig angesehen werden.

### 6.6.1 Grundsätzliches

- Härtung der für die Abstimmung genutzten Server
- (App) Eine einzusetzende App muss gehärtet und vorab auf Sicherheitslücken untersucht werden. Sie sollte zudem zentral verwaltet sein, um sicherstellen zu können, dass nur der Einsatz der aktuellen Version möglich ist.
- (Browser, App) Bzgl. der programmtechnischen Umsetzung der Stimmabgabe ist vorab festzulegen, ob eine Plausibilitätsprüfung bei der Stimmabgabe stattfinden soll. Damit wären ungültige Stimmen nicht möglich.
- (E-Mail, Browser, App) Mit Unterbrechung einer Debatte und Beginn einer Abstimmung könnte die Versammlungsleitung die Abstimmberechtigten feststellen und die Einwahl für bisher nicht teilnehmende Personen sperren.

### 6.6.2 Verfügbarkeit

- (ist bei den Szenarien E-Mail, Browser, App implizit umgesetzt) Redundante Anbindung der TeilnehmerInnen (z. B. ein Kanal für die Sitzungsteilnahme, ein Kanal für die Abstimmung)
- (Browser, App) Notfallknopf / -kanal, um Fehlverhalten des Systems (es werden Stimmabgaben falsch angezeigt oder abgegebene Stimmen werden als "noch nicht abgegeben" angezeigt) jederzeit anzeigen zu können und somit die Feststellung des Abstimmungsergebnisses legitim zu verzögern
- (Browser, App) Verfügbarkeit einer schnell verfügbaren Ersatzlösung für TeilnehmerInnen, um Teilnahme an Abstimmungen zu ermöglichen, für den Fall von Beschädigung, Verlust oder schlichtem Nicht-Mitführen des zur Authentisierung verwendeten Ausweises oder des mobilen Endgeräts
- (E-Mail, Browser, App) Verfügbarkeit von telefonischen Erreichbarkeitsdaten der TeilnehmerInnen, sodass die Sitzungsleitung Voten, die nicht oder nicht korrekt übermittelt wurden, im Einzelfall

händisch erfragen kann (verhindert das absichtliche Blockieren einer Abstimmung wegen "angeblicher" Nicht-Übermittlung eines Votums)

- (E-Mail, Browser, App) Bereithalten (cold standby) einer alternativen Technik für Abstimmungen, falls ein Mechanismus, z. B. aufgrund technischer Störung, nicht zur Verfügung steht

### 6.6.3 Authentizität

Ergänzend zu den Ausführungen im Abschnitt 4.3 Authentifizierung seien exemplarisch folgende Punkte benannt:

- (E-Mail, Browser, App) Um sicherzustellen, dass nur die TeilnehmerIn persönlich ihre Stimme(n) abgibt, sollte eine neue Authentisierung bei jeder Stimmabgabe erfolgen.
- (E-Mail) Bei Abstimmungen per E-Mail könnte ein Einmal-Passwort-Mechanismus eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass nur Berechtigte abstimmen. Dies ist bei kleinen Sitzungen/Versammlungen nicht erforderlich, sofern davon ausgegangen werden kann, dass alle Stimmberechtigten auch abstimmen.
- (E-Mail, Browser, App) Um sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer nur genau die ihm zustehende Stimmenzahl abgeben kann, erfolgt nach der Authentisierung bei einer konkreten Abstimmung ein Abgleich, ob der Teilnehmer bereits abgestimmt hat.

### 6.6.4 Integrität

- (E-Mail, Browser, App – ist bei "light" implizit) Herstellung von Transparenz während einer Abstimmung, um Manipulationen direkt sichtbar zu machen
- (E-Mail, Browser, App) Notfallknopf für TeilnehmerInnen zum Hinweis auf Abweichung der Anzeige von erfolgter Wahl ermöglicht Korrektur bzw. Angriffserkennung vor Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Veranstalter oder die einladende Organisation

## 7 Bausteine zur Ergänzung weiterer Funktionalitäten

### 7.1 Atmosphäre (Zwischenfragen, Zwischenrufe, Beifall)

Die Atmosphäre einer virtuellen Veranstaltung ist eine andere als in der realen Welt. Virtuelle Veranstaltungen können Präsenzveranstaltungen sicherlich ergänzen, womöglich aber nicht völlig ersetzen, zumindest nicht atmosphärisch. Um dennoch eine hinreichend lebendige Diskussion zu ermöglichen und der Veranstaltung einen möglichst lebendigen Charakter zu verleihen, müssen sich die TeilnehmerInnen live in die Diskussion einschalten und miteinander in Dialog treten können, auch wenn den Sprechenden von der Sitzungsleitung nicht formell das Wort erteilt wird. Auf diese Weise könnten auch kurze Zwischenfragen, Zwischenrufe und Beifall visuell und akustisch wahrgenommen werden. Applaus könnte hierbei auf dem Server künstlich erzeugt werden, ausgelöst durch Klicks der TeilnehmerInnen auf einen Applaus-Knopf und in der Lautstärke abhängig von der Zahl der applaudierenden TeilnehmerInnen. Dadurch könnte zumindest ein Hauch von Präsenzversammlung entstehen. Möchte sich jemand aus dem Teilnehmerkreis nicht beteiligen oder kurz ausklinken, so kann die Person die Stummschalt-Funktion oder "Black-Screen-Funktion" betätigen. RednerInnen können sich durch Handzeichen oder durch Zwischenruf zu Wort melden.

#### 7.1.1 zusätzliche Risiken

- Verfügbarkeit
  - Unabsichtliche Störung: Wenn viele TeilnehmerInnen gleichzeitig ihre Mikrofone geöffnet haben, können Nebengeräusche und Rückkopplungen verhindern, dass der eigentliche Hauptsprecher zu verstehen ist.
  - Absichtliche Störung: Störung des Audio- oder Videokanals durch Demonstration, öffentlichkeitswirksame Aktion etc.

#### 7.1.2 Schutzmaßnahmen

- Zwischenfragen oder Beitragswunsch über zweiten Kanal realisieren, um Störgeräusche zu vermeiden und strukturierteren Ablauf zu ermöglichen
- Steuerung der Audio- und Videoübertragung durch Sitzungsleitung, sodass HauptrednerIn im Vordergrund, andere Geräusche im Hintergrund zu hören sind, ggf. getrennte Audio-Kanäle, sodass TeilnehmerInnen und ZuhörerInnen das Lautstärkeverhältnis individuell regulieren können

### 7.2 Seitenkommunikation einzelner TeilnehmerInnen

Der zwischenmenschliche Aspekt und die Gelegenheit zu zwanglosen, informellen Gesprächen und Gruppenbildungen während oder am Rande von Versammlungen ist von großer Bedeutung. Die Dynamik einer Versammlung entfaltet sich keineswegs nur in den offiziellen Sitzungen der Gremien oder im Plenum. Da SitzungsteilnehmerInnen in der realen Welt die Möglichkeit haben, visuell oder verbal, z. B. durch Zurufe, Dialoge oder Handzeichen, zu zweit oder mit mehreren Personen, innerhalb oder außerhalb des Versammlungsraums direkt miteinander zu kommunizieren und sich abzustimmen, sollte dies auch bei einer virtuellen Versammlung möglich sein. Hierfür sollten innerhalb der Videokonferenzplattform des Veranstalters eigene, von der Sitzungsleitung unabhängige und unbeobachtete Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt werden, etwa virtuelle (Ad-hoc-)Versammlungsräume mit Video- und Chatfunktionen. Viele Instant-Messaging-Programme bieten diese Funktionalität bereits an.

### 7.2.1 zusätzliche Risiken

- (Grundsätzlich) Unabhängig von der durch den Veranstalter bereitgestellten IT wäre es den TeilnehmerInnen auch möglich, über alternative bzw. private Chat-Programme / Instant Messenger miteinander zu kommunizieren. Da hierfür vom Veranstalter keinerlei Sicherheitsvorgaben gemacht und umgesetzt werden können, wird hiervon abgeraten.
- (Authentizität/Vertraulichkeit) Seitengespräche dienen häufig auch strategischen Vorabsprachen und finden nur unter Vertrauten statt. Ein unbemerktes Mithören durch Dritte muss verhindert werden.

### 7.2.2 Schutzmaßnahmen

- (Authentizität/Vertraulichkeit) Alle Anwesenden innerhalb eines ad-hoc nutzbaren Versammlungsraums sollten mit ihren im Rahmen der Authentisierung für die Gesamtversammlung erfassten Namen/Pseudonymen auf den Bildschirmen angezeigt werden.
- (Vertraulichkeit) Die Ad-hoc-Räume könnten "von innen abschließbar" sein, sodass nach Diskussionsbeginn niemand mehr unbemerkt dazustoßen kann.

## 7.3 Bereitstellung von Dokumenten / Kollaborationen

Die für die Durchführung der Versammlung erforderlichen Dokumente (z. B. Einladungen, Tagesordnungen, Berichte, Präsentationen, Anträge sowie Video-/Tonaufzeichnungen und Protokolle zurückliegender Sitzungen) können auf einem Server oder in einer Cloud abgelegt und dort von den TeilnehmerInnen vor, während und nach der Versammlung eingesehen werden. Durch die Versammlungsleitung kann im Rahmen ihrer fachlichen Administratorenrechte den TeilnehmerInnen je nach Amt und Funktion (z. B. Unterscheidung zwischen Vorstandsmitglied oder einfachem Mitglied) oder Gruppenzugehörigkeit Zugang gewährt werden. Je nach Anlass könnte auch externen Personen, wie Gästen oder der Öffentlichkeit, teilweise oder vollumfänglich, ggf. auch mit zeitlicher Verzögerung (z. B. erst nach einer Sitzung) Zugriff ermöglicht werden. Die Authentisierung kann über einen passwortgeschützten Bereich erfolgen, z. B. über die Website des Veranstalters, aus der authentisierten Videokonferenz-Sitzung oder direkt bei einem Cloud-Dienst (Authentisierung mit Name oder Mitgliedsnummer in Verbindung mit einem Passwort).

Virtuelle Versammlungen bieten auch die Möglichkeit der (Live-)Kollaboration: So können die TeilnehmerInnen auf dem Server des Veranstalters gemeinsam an Initiativen oder Anträgen arbeiten, diese kommentieren und sich dazu untereinander abstimmen. Zu diesem Zweck könnte ihnen über ein entsprechendes Menü im Videokonferenzsystem ein umfangreiches Nutzungs-/Beteiligungsangebot bereitstehen, etwa Meeting-Kalender, Planungstools, Wiki, virtuelles Whiteboard (zur direkten Bearbeitung von Dokumenten). Der Bearbeitungsstand von Dokumenten wird allen Berechtigten angezeigt. Hierfür bedarf es entsprechender Softwarelösungen und Lizenzen. Die Sitzungsleitung kann die entsprechenden Zugriffsberechtigungen erteilen (Freischaltung) und kann diese ggf. auch wieder entziehen (Sperrung). Des Weiteren lassen sich nach ähnlichem Muster im internen Bereich Gruppen oder virtuelle Versammlungsräume einrichten, in denen die TeilnehmerInnen je nach Amt, Funktion oder Gruppenzugehörigkeit gemeinsam an Projekten arbeiten, Dokumente ablegen und miteinander kommunizieren können. Weitere Funktionen könnten die direkte Übermittlung von Dokumenten an die Sitzungsleitung umfassen, die einen vollständigen Überblick über alle vorliegenden Dokumente erhält. Die Freischaltung zur Arbeit an Dokumenten kann bereits vor der Versammlung erfolgen. Durch ein solches Prozedere könnte die Abstimmung von Anträgen etc. im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) überflüssig werden.

In Abgrenzung zu Nebendiskussionen / Seitenkanälen sind in diesem Abschnitt institutionalisierte Formen der Kollaboration und offizielle Gruppen oder Gremien gemeint.

### 7.3.1 zusätzliche Risiken

- (Verfügbarkeit) DoS auf die Plattform oder Ausfall von Komponenten, z. B. mit dem Ziel der Löschung oder Manipulation der dort liegenden Dokumente
  - Besondere Risiken bzgl. Einhaltung von Fristen etc. (MA: Was heißt das?)
- (Authentizität/Vertraulichkeit) Unautorisierter Zugriff durch
  - Besser: Leak der Zugangsdaten
  - Fehlerhafter Zuordnung von Personen zu Gruppen
  - Fehlerhafte Freigabe (Irrläufer)
  - Verlust von "private links", falls vorhanden (Links mit Hash, der direkten Gast-Zugang zu einem Dokument oder einer Kollaborationsoberfläche gibt)
  - Versäumnis, ehemalige Zugriffsrechte wieder zu entziehen
  - Erraten von Links, durch Erkennung des Musters ("sitzung\_2020\_02\_01", "sitzung\_2020\_03\_01", ...). Das Nichtbekanntgeben existierender Links schützt daher nicht immer vor unautorisiertem Zugriff.
  - Einsicht durch den Plattformbetreiber
- Vertraulichkeit
  - durch unautorisierten Zugriff, s.o.
  - Das Risiko des Vertraulichkeitsverlustes steigt mit der Zeit, wie lange ein Dokument verfügbar ist. Mangelnde Übersicht über die Dokumente, die man selber freigegeben hat und freigegeben bekommt, erhöhen das Risiko ebenso, z. B. eine Plattform arbeitet mit einer Zugriffskontrolle, die allein auf Basis des Links erfolgt (wer den Link kennt, kann zugreifen). Gleichzeitig werden Dokumente oftmals nach ihrer Verwendung nicht gelöscht. So sind sie für Dritte dauerhaft einsehbar, wenn sie den Link kennen oder erraten. Es bedarf der Transparenz der Freigaben und Freigabebeziehungen.
  - Versionierung der Dokumente schützt vor Datenverlust. Frühere Versionen und Textbausteine sind damit aber oftmals zeitlich unbegrenzt wiederherstellbar. Hier kann auch ein Vertraulichkeitsverlust (ggü. anderen autorisierten Nutzern) entstehen, wenn der Autor annimmt, eine Äußerung oder Passage aus dem gemeinsamen Dokument eliminiert zu haben.
- Integrität
  - Integritätsverlust kann auch so verstanden werden, dass Nutzer gleichzeitig (offline) an einem Dokument weiterarbeiten und ein Zusammenführen nur schwer möglich ist (Divergenzen in den Versionen). Im schlechtesten Falle löscht einer der Nutzer die Änderungen des anderen beim Aktualisieren des Dokumentes.

### 7.3.2 Schutzmaßnahmen

- (grundsätzlich) Schutzmaßnahmen sind hier analog zum Videokonferenzsystem umzusetzen. Wichtig ist hier, ein umfassendes Rollen- und Rechtemanagement zu etablieren. Wenn das System zur Bereitstellung von Dokumenten und zur Kollaboration eng mit dem Videokonferenzsystem verknüpft ist, bietet es sich an, die Authentisierung nur einmalig für beide Systeme durchzuführen.
- Rechtemanagement umfasst hier insbesondere, wie oben beschrieben, den Transparenzgedanken: User müssen zu jeder Zeit in der Lage sein, zu verstehen, welche eigenen Dokumente wem freigegeben worden sind und welche Freigaben man selbst zur Zeit besitzt.

- (Verfügbarkeit) Backup-Konzept für die Unterlagen
- (Integrität)
  - Aktionen wie das Hinzufügen, Löschen und Ändern von Dokumenten muss protokolliert werden.
  - Änderungen innerhalb von Dokumenten sollten versioniert/protokolliert werden.
  - Synchroner Kollaborationsplattformen ermöglichen ein gleichzeitiges Arbeiten am Dokument ohne individuelle Kopien erzeugen zu müssen.

## 7.4 Protokollierung / Dokumentation

Je nach Ausgestaltung einer virtuellen Versammlung (siehe auch 7.1 Atmosphäre (Zwischenfragen, Zwischenrufe, Beifall)) können, durch die Möglichkeit der Aufzeichnung der Veranstaltung, die Dokumentation und die Arbeit der Protokollanten erleichtert, stenografische Mitschriften und klassische Protokollführung damit teilweise sogar überflüssig werden. So könnten knappe Ergebnisprotokolle eventuell ausreichen und zur Verfügung gestellt werden (siehe 7.3 Bereitstellung von Dokumenten / Kollaborationen).

Audio- und Videoaufzeichnungen, Protokolle und Dokumente können im Nachgang auch einem größeren Interessentenkreis und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt bzw. online abgerufen werden, beispielsweise auf der Website der Veranstalter (z. B. in der Mediathek mit Links zu den entsprechenden Dokumenten, wie Anträgen oder Protokollen). Zusätzlich oder alternativ lassen sich Videoaufzeichnungen auf den gängigen Videoplattformen einstellen.

### 7.4.1 zusätzliche Risiken

- (Verfügbarkeit) Angriff auf Server oder Cloud mit dem Ziel der Löschung oder Manipulation der Dokumentation (Video-/Tonaufzeichnungen und Dokumente)

### 7.4.2 Schutzmaßnahmen

- (Verfügbarkeit) Backup-Konzept für die Unterlagen und Video-/Tonbandaufzeichnungen

## 7.5 Dolmetschen / Gebärdensprache

Bei der Einladung fremdsprachiger TeilnehmerInnen oder Gäste könnte der Einsatz von Simultan- oder Konsekutiv-DolmetscherInnen erforderlich werden. Entsprechende Serviceleistungen könnten von der Sitzungsleitung zugeschaltet werden oder könnten sich per vorab individuell zugesandtem Einwahlcode (siehe oben bei Szenarien) selbst hinzuschalten. Auch dieser Prozess könnte über eine Mehrfaktorauthentisierung erfolgen (Online-Einwahlprozess und visuelle Erkennung der Eingewählten durch Sitzungsleitung). Es ist davon auszugehen, dass DolmetscherInnen qualitativ höherwertigere Ton- und Videoaufnahmegeräte zur Verfügung stehen müssen als zur bloßen Versammlungsteilnahme erforderlich wären.

Die DolmetscherInnen könnten, sofern gewünscht, wie die TeilnehmerInnen auch, auf den Bildschirmen aller sichtbar sein (Bild- und Tonübertragung). Die TeilnehmerInnen können über ein Funktionsmenü Bild und Ton, nur Bild oder nur Ton, je nach Bedarf und Interesse, ein- oder ausschalten oder auf die Inanspruchnahme des Dolmetscher-Service ganz verzichten. Beim Einsatz von mehrsprachigen Simultan- oder Konsekutiv-DolmetscherInnen können sie zwischen mehreren Kanälen wechseln. Die Sitzungsleitung verfügt im Rahmen ihrer fachlichen Administratorenrechte über entsprechende Freischaltfunktionen.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen, damit auch gehörlosen Menschen die Teilnahme an Online-Veranstaltungen ermöglicht und die Kommunikation zwischen ihnen und hörenden Menschen gewährleistet werden kann. Die TeilnehmerInnen haben die Möglichkeit, GebärdensprachdolmetscherInnen je nach Bedarf und Interesse auf ihren Bildschirmen ein- und auszublenden.

Daneben wären weitere Möglichkeiten und technische Lösungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit im virtuellen Raum zu prüfen.

### 7.5.1 zusätzliche Risiken

keine zusätzlichen

### 7.5.2 Schutzmaßnahmen

keine zusätzlichen

## 7.6 Übertragung der Versammlung ins Internet (Öffentlichkeit)

Eine Übertragung von Versammlungen in die Öffentlichkeit (Streaming) wird bereits vielfach praktiziert. Die ZuschauerInnen können der Sitzung live in Bild und Ton folgen. Möglicherweise können zusätzlich barrierefreie Übertragungsformen angeboten werden. So könnten die GebärdensprachdolmetscherInnen auf Wunsch der jeweiligen ZuschauerInnen einblendet werden (einstellbar über Menüfunktion).

Im Falle einer Übertragung über die Website / Plattform der Veranstalter: Eine Teilnehmerregistrierung für die Öffentlichkeit könnte angebracht sein, wenn die Möglichkeit zur Beteiligung an Diskussionen besteht. Hier wäre dann eine Online-Anmeldung auf der Übertragungswebsite und Authentisierung erforderlich (ähnlich wie oben bei den Szenarien beschrieben). Die Sitzungsleitung hätte im Rahmen ihrer fachlichen Administratorenrechte die Möglichkeit, Fragewünsche der ZuschauerInnen zu registrieren, ihnen das Wort zu erteilen und zu entziehen bzw. schriftlich, z. B. über eine Chatfunktion, eingereichte Fragen selbst vorzutragen. Je nach Wunsch der Veranstalter wären weitere Formen der Zuschauerbeteiligung möglich, z. B. Kommentierung von Anträgen oder Einbringung eigener Vorschläge in den Diskussionsprozess. Möglich wäre hierzu auch die Einrichtung einer eigenen Online-Beteiligungsplattform.

Viele Veranstaltungen werden bereits über öffentliche Plattformen / Soziale Medien übertragen und bieten - in der Regel registrierten - ZuschauerInnen die Möglichkeit für Diskussionen und Kommentare. Auch hier bestünde seitens der Veranstalter die Möglichkeit der Moderation.

### 7.6.1 zusätzliche Risiken

- (Verfügbarkeit) Nichtverfügbarkeit des Streams

### 7.6.2 Schutzmaßnahmen

- Die Übertragung (Streaming) sollte aus informationssicherheitstechnischer Sicht getrennt werden vom internen System, über das die Versammlung durchgeführt wird. Es sollte über leistungsstarke Anbieter, die auch mit Lastspitzen umgehen können, angeboten werden.
- Redundanz der Anbindung des Streaminganbieters an die Stream-Produktion der Versammlung

## 7.7 Geheime Abstimmung

Der Aspekt der geheimen Abstimmung ist nicht Teil dieser Veröffentlichung.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

## 8 Bausteine für höheren Schutzbedarf

Für Situationen, in denen bzgl. einzelner Sicherheitsgrundwerte erhöhte Anforderungen bestehen, werden im Folgenden einzelne relevante Risiken und Schutzmaßnahmen aufgeführt, die zusätzlich zu den zuvor genannten zu betrachten sind. Wichtig ist jedoch, dass bzgl. hoher Risiken eine ergänzende Risikoanalyse durchzuführen ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass den spezifischen Begebenheiten angesichts des besonderen Schutzbedarfs ausreichend Rechnung getragen wird.

### 8.1 Schutzbedarf hoch bzgl. Verfügbarkeit

Für besonders hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit hat das BSI eine Reihe von Dokumenten zum Thema Hochverfügbarkeit/Rechenzentrum-Sicherheit<sup>12</sup> veröffentlicht, dem Ansätze und Ideen zur Umsetzung weiterer Maßnahmen entnommen werden können.

#### 8.1.1 zusätzlich adressierte Risiken

- Gezielte Angriffe auf die Verfügbarkeit der für die Versammlung und Abstimmungen genutzten zentralen IT-Infrastruktur inkl. deren Anbindung an das Internet
- Gezielte Angriffe auf die IT einzelner TeilnehmerInnen oder die Internetverbindung zwischen TeilnehmerInnen und Veranstalter

#### 8.1.2 Schutzmaßnahmen

- Vorsorgliche Kooperation mit DDoS-Mitigation-Anbietern, um Angriffe kurzfristig "abwehren" zu können
- Umsetzung der Versammlung in einem eigenen, vom Internet separierten Netz

### 8.2 Schutzbedarf hoch bzgl. Authentizität

#### 8.2.1 zusätzlich adressierte Risiken

- Angriffe auf / Umgehen von einfache(n), z. B. passwortgestützte(n), Authentisierungsmechanismen
- Gezielte Manipulation von Endgeräten

#### 8.2.2 Schutzmaßnahmen

- Wenn eine technisch sichere Authentisierung genutzt werden soll, so gilt es, einen Mechanismus nach TR 3107 External Linkauszuwählen, der für des Vertrauensniveau hoch geprüft ist. Darauf aufbauend können durch das BSI bewertete Verfahren ausgewählt und eingesetzt werden.

Ein mögliches Modell wäre die Nutzung des Personalausweises als externes Sicherheitstoken oder das Ausrollen von sicheren Chipkarten. Im konkreten Anwendungsfall kann man auch eigene Authentifizierungsmittel ausgeben, die die TeilnehmerInnen mit nach Hause nehmen können, z. B. könnte man die Technologie des Personalausweises auf Dienst- oder Mitgliederausweise

12 [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Sicherheitsberatung/Hochverfuegbarkeit/hochverfuegbarkeit\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Sicherheitsberatung/Hochverfuegbarkeit/hochverfuegbarkeit_node.html)

übertragen. Dies hätte den Vorteil, dass die benötigten Sicherheitskomponenten schon verfügbar und direkt in ein Videokonferenzsystem und eine Abstimm-App integrierbar wären.

Die Authentisierungsfunktion des Personalausweises kann auch in Kombination mit dem Mobiltelefon (statt eines separaten Kartenlesers) genutzt werden, sodass hier eine praktikable Lösung zur Verfügung steht.

- Einsatz begrenzen auf von der Organisation des Veranstalters ausgegebene und administrierte Endgeräte (Mobile Device Management), also kein Einsatz von Bring-your-own-device-Geräten.

## 8.3 Schutzbedarf hoch bzgl. Integrität

### 8.3.1 zusätzlich adressierte Risiken

- Gezielte Manipulation der Beiträge einzelner TeilnehmerInnen
- Gezielte Manipulation der Verdolmetschung / Gebärdensprache
- Angriff auf die Gerätehardware bei physischem Zugriff. Dies würde stets auch vollen Zugriff auf das Betriebssystem, die Dienste und Anwendungen bedeuten.
- Manipulation von Schlüsselpersonen (Funktionsposten) durch Social Engineering
- Morphing
- Deep Fakes

### 8.3.2 Schutzmaßnahmen

- Die Übertragung zwischen IT-System und Videokonferenz muss integritätsgeschützt sein.
- Zum Schutz vor Geräte-Manipulation ist der Einsatz zentral gemanagter Endgeräte zu empfehlen: Es sollten ausschließlich die von der Organisation des Veranstalters zentral verwalteten Mobilgeräte eingesetzt werden. Dies vereinfacht auch die Erstellung / Programmierung / Pflege der eingesetzten Videokonferenzlösung und Abstimm-App und sogar deren Nutzung, weil die eingesetzten Endgeräte dann sicher und zuverlässig funktionieren. Wenn alle Mobilgeräte über ein zentrales Mobile Device Management (MDM) abgesichert werden, ergibt sich in Bezug auf alle Sicherheitsziele ein Sicherheitsgewinn.
- Durch ein Rechte- und Rollenkonzept muss für Administrationsrollen ein 4-Augen-Prinzip umgesetzt werden.

## 8.4 Schutzbedarf hoch bzgl. Vertraulichkeit

Es bestehen besondere Anforderungen an die Vertraulichkeit der Inhalte. Dies erfordert zwingend auch einen hohen Schutzbedarf bzgl. Authentizität der TeilnehmerInnen. Insofern sind o.g. Maßnahmen umzusetzen.

Aspekte einer geheimen Abstimmung werden in dieser Veröffentlichung nicht adressiert.

## 9 Zusammenfassung und Aufruf zur Kommentierung

Im vorliegenden Papier wird ein Überblick über informationstechnische Herausforderungen und Lösungsansätze bzgl. virtueller Versammlungen und Abstimmungen gegeben. Je nach Größe und Ausgestaltung der Versammlungen stehen unterschiedliche Umsetzungsvarianten zur Verfügung, die durch weitere Elemente (Bausteine) ergänzt werden können.

Wir rufen die LeserInnen dieses Papiers hiermit dazu auf, uns Kommentare und Verbesserungsvorschläge zum hier vorgelegten Papier sowie eigene Erfahrungswerte über die E-Mail-Adresse [viva@bsi.bund.de](mailto:viva@bsi.bund.de) mitzuteilen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und lassen diese in eine spätere Version der Veröffentlichung einfließen. Wenn Sie eigene Versammlungen online durchgeführt haben, freuen wir uns auch über einen kurzen Erfahrungsbericht, der unter gewissen Rahmenbedingungen durch uns als Praxisbeispiel neben diesem Papier veröffentlicht werden kann. Hierzu gehören explizit auch Erfahrungswerte zu geheimen Abstimmungen. Nehmen Sie auch hierzu gerne Kontakt mit uns auf.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021



Alexa Zierl

Oskar-von-Miller-Straße 14  
82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck

Herrn Oberbürgermeister Erich Raff,

BEARBEITUNGSVERMERK:						
Vorführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
22. MRZ. 2021						
OB	1	2	3	4	5	VI
U-Schritt GS	Hilfspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin Lieferang:						

Christian Götz

Kirchstraße 14  
82256 Fürstenfeldbruck

21. März 2021

**Betreff: Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zur Ermöglichung von „Hybridsitzungen“  
(Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung gemäß Art. 47a GO)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

am 26.1.21 hat der Stadtrat mit großer Mehrheit beschlossen, die zuständigen Stellen im Freistaat aufzufordern die Gemeindeordnung dahingehend zu erweitern, dass Stadtratsmitglieder an Sitzungen nicht nur im Sitzungssaal, sondern auch per Videokonferenz-Technik teilnehmen können. Das war bislang nicht erlaubt.

Schneller als gedacht hat der Landtag die Gemeindeordnung um den Artikel 47a (Anlage 1) ergänzt und den Kommunen den Ball zugespielt: „Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat“.

Artikel 47a lässt den Kommunen Spielraum in der Ausgestaltung: Es können sich einzelne Stadtratsmitglieder online zuschalten oder alle, nur der bzw. die (Ober-)Bürgermeister\*in muss zwingend im Sitzungssaal anwesend sein, damit dort auch Leute ohne Internet die Sitzungen verfolgen können („Hybridsitzung“).

Erste Gemeinden haben ihre Geschäftsordnung bereits angepasst, beispielsweise Icking (Anlage 2).

In der Gesetzesbegründung (Anlage 3) wird nicht nur auf die Pandemie-Situation verwiesen, sondern auch explizit das Ziel betont, mit der Möglichkeit zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung „die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern“.

**Für unsere Fraktionen stellen wir daher folgenden Antrag:**

Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung in auf Basis von Art. 47a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) um die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung zu erweitern.

Für die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung gelten die in Art. 47a GO genannten Einschränkungen:

- ▶ keine Teilnahme an Wahlen (Art. 47a GO, Absatz 1 Satz 5)
- ▶ keine Beratung von Gegenständen, die gemäß Art. 56a GO, Absatz 1 Satz 2, oder Art. 56a GO, Absatz 2, der Geheimhaltung unterliegen (Art. 47a GO Absatz 2)
- ▶ Stadtratsmitglieder müssen für eine Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung an nicht-öffentlichen Sitzungen sicherstellen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann (Art. 47a GO, Absatz 5)

Die Geschäftsordnung wird dazu um einen zusätzlichen Paragraph 23a ergänzt.

Als Beispiel dient der entsprechende neue Paragraph in der Ickinger Geschäftsordnung (Anlage 2).

Der neue Artikel 47a der Gemeindeordnung ist vorerst bis Ende 2022 befristet ist, um Hybridsitzungen zu erproben. Daher bitten wir um eine möglichst schnelle Behandlung des Antrags. Außerdem bitten wir darum, bei der Einrichtung des Stadtrats-Livestreams darauf zu achten, dass die gewählte Technik auch mit Hybridsitzungen kompatibel ist.

Besten Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Zierl (ÖDP) & Christian Götz (BBV)

**Anlage 1: Neuer Artikel 47a der Bayerischen Gemeindeordnung****„Art. 47a****Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>4</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>5</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses.

(5) <sup>1</sup>Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

**Anlage 2: Entsprechender neuer Paragraph 18a in der Ickinger Geschäftsordnung****GEMEINDE ICKING**

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

**Erste Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Icking  
(Geschäftsordnung – GeschO) vom 1. Juni 2020**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Icking vom 1. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderung der Geschäftsordnung****1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:****§ 14 a****Erleichterung vom Abhalten einer Bürgerversammlung anlässlich der Corona-Pandemie**

<sup>1</sup>Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 steht es im Ermessen der ersten Bürgermeisterin, ob sie im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. <sup>2</sup>Eine im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlung ist bis 31. März 2022 nachzuholen.

**2. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt.****§ 18 a****Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. <sup>2</sup>Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. <sup>5</sup>Die Gemeinde beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(3) Bei Ton-Bild-Übertragung der nichtöffentlichen Sitzungen, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

3. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt.

#### § 39 Außerkrafttreten

(1) § 14 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) § 18 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. März 2021 in Kraft.

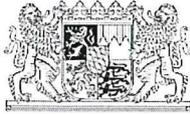
Icking, 10.03.2021



Verena Reithmann  
Erste Bürgermeisterin



Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

**Anlage 3: Änderung Gemeindeordnung: Problem und Lösung / Begründung**

**Bayerischer  
Landtag**

18. Wahlperiode

03.02.2021

Drucksache **18/13024**

## Geszentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU**

**zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

### A) Problem

Die Corona-Pandemie stellt das ganze Land nach wie vor vor große Herausforderungen. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Infektionslage auf niedrigem Niveau in den Sommermonaten hat sich diese gegen Ende des Jahres 2020 wieder deutlich verschlechtert. Auch wenn mittlerweile Impfstoffe entwickelt sind, ist mit einer Impfung eines ausreichend großen Teils der Bevölkerung kurzfristig nicht zu rechnen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass sich die Pandemielage auch deshalb erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 wesentlich entspannen dürfte.

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zwar liegen mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vor. Allerdings lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Mutationen des SARS-CoV-2-Erregers auftreten können. So sind mittlerweile Varianten des SARS-CoV-2-Erregers aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (B.1.1.7) sowie der Republik Südafrika (501.V2) bekannt geworden, bei denen eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit zu befürchten ist. Es wird vermutet, dass diese eine bis zu 70 Prozent höhere Übertragbarkeit als die bisher bekannten Virusvarianten aufweisen können. Diese können somit zu einer neuen Dimension der Verbreitung des Virus führen. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Allgemeinen sowie eine Ausbreitung der neuen Varianten im Besonderen einzudämmen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. geboten.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vulnerabler Personen, deren Ansteckung einen schweren Krankheitsverlauf befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die letzten Wochen und Monate auch gezeigt, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Dies gilt, solange sich die Pandemielage nicht deutlich entspannt haben wird, nicht nur für die Arbeit der kommunalen Gremien, sondern auch für Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und nicht zuletzt für in 2021 anstehende einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen oder hierzu in 2021 durchzuführende Vorbereitungs-handlungen.

Insbesondere lässt der Rechtsrahmen für die Sitzungen kommunaler Gremien bisher keine audiovisuelle Zuschaltung von Gremienmitgliedern zu Präsenzsitzungen zu. Unabhängig von der gegenwärtigen Pandemielage ist es sinnvoll, solche Möglichkeiten zu eröffnen, etwa unter dem Aspekt einer besseren Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf.

## B) Lösung

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht der Gesetzentwurf eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bis Ende 2021 vor. In der Wissenschaft herrscht Konsens, dass erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung der Pandemielage zu rechnen sein dürfte. Solange sollten die Kommunen die Möglichkeit haben, die besonderen Umstände der Pandemie berücksichtigen zu können, auch wenn dies dazu führt, dass herkömmliche, grundsätzlich bewährte Entscheidungsabläufe und Beteiligungsformen modifiziert werden.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einzurichten. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich. Zugleich wird den Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsversammlung eines Zweckverbandes können diesen Ausschuss jeweils bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern. Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gremienmitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation – jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht wie die pandemiebedingten Ausnahmen bis Ende 2021, sondern vor-

erst bis Ende 2022 befristet – wird in Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune – dann alle Mitglieder des Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden zuschalten können. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen, die im Jahr 2021 stattfinden oder für die im Jahr 2021 Vorbereitungsmaßnahmen erfolgen müssen. Diese Änderungen zielen darauf ab, Kontakte weitgehend vermeiden zu können. Das bedeutet, die Pflicht zu Bürgerversammlungen für das Jahr 2021 aufzuheben und sie stattdessen in das Ermessen der ersten Bürgermeister zu stellen. Weiter können Ortssprecherwahlen, Bürgerentscheide sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen in 2021 als ausschließliche Briefabstimmungen oder -wahlen durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung der Kommunalwahlen für das Gemeinwesen sollen ausschließliche Briefwahlen aber von einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig sein, die hierfür das Einverständnis der zuständigen Gesundheitsbehörde benötigt. Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen bei Gemeinde- und Landkreiswahlen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, nötige Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger und eine Verschiebung einer Stichwahl bei einer ausschließlichen Briefwahl auf den dritten Sonntag nach dem Wahlsonntag.

Mit Ausnahme der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien als Hybridsitzungen durchführen zu können, und der Zulassung von Ferienausschüssen in allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden, beschränken sich die Handlungsoptionen auf das Jahr 2021. Sie sind als pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu befristen. Die Ermächtigung der Kommunen, Sitzungen ihrer Gremien als Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt dagegen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll den Kommunen generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Diese Ermächtigung wird vorerst bis Ende 2022 befristet, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien bis dahin erproben zu können.

**Von:** [Alexa Zierl](#)  
**Gesendet:** Sonntag, 21. März 2021 23:18  
**An:** [Raff, Erich \(OB\)](#); [Christian Stangl](#); [Birgitta Klemenz](#)  
**Cc:** [Götz, Christian](#); [Dieter Kreis](#); [Rodermund-Vogl, Tina](#);  
[Reichmaier, Susanna](#); [Johanna Luise Mellentin](#); [Florian Weber](#); [Philipp Heimerl](#); [Markus Droth](#); [Andreas Lohde](#);  
[Adrian Best](#); [Klaus Wollenberg](#); [Klehr, Roland](#); [Kieser, Christian](#)  
**Betreff:** Antrag Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung  
(Änderung der Geschäftsordnung)  
**Anlagen:** antrag\_zierl\_goetz\_hybridsitzungen.pdf

---

Sehr geehrtes Bürgermeister\*innen-Team,  
Cc an Herrn Klehr als zuständigen Amtsleiter für die Geschäftsordnung,  
Cc an Johanna Mellentin, Florian Weber, Tina Rodermund-Vogl und Susanna Reichmaier wegen des Bezugs zum Stadtrats-Livestream,  
Cc an Rechtsamtschef Kieser wegen einer rechtlichen Frage,  
Cc an die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen und Parteien zur Information,

Der Bayerische Landtag hat schneller als gedacht den Weg freigemacht für die von uns im Januar im Stadtrat mit großer Mehrheit als wünschenswert erachtete Möglichkeit zur Online-Teilnahme an Stadtrats/Ausschusssitzungen: Die Gemeindeordnung enthält seit letzter Woche den neuen Artikel 47a, der die "Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung" ermöglicht, wenn Kommunen dies in ihrer Geschäftsordnung erlauben.

In der Gesetzesbegründung ist explizit festgehalten, dass diese Möglichkeit nicht nur für Pandemie-Zeiten gedacht ist, sondern auch die Vereinbarkeit von kommunalem Ehrenamt und Familie bzw. Beruf verbessern soll.

Erste Gemeinden - zum Beispiel das gar nicht soweit entfernte Icking - haben ihre Geschäftsordnung bereits entsprechend ergänzt.

Daher beantragen wir für die Fraktionen von BBV und ÖDP, unsere Stadtrats-Geschäftsordnung ebenfalls um einen Paragraphen zu ergänzen, der die Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung ermöglicht. Anbei der ausführliche Antrag mitsamt erläuternden Anlagen.

**Wir möchten an dieser Stelle um eine schnellstmögliche Behandlung des Antrags bitten.**

Hintergrund ist zum einen, dass der Artikel 47a bis Ende 2022 befristet ist und der Gesetzgeber ausdrücklich wünscht, dass die Zeit zur Erprobung genutzt wird.

Ein anderer Grund ist, dass in den letzten Monaten bereits einige Stadtratsmitglieder an Stadtratssitzungen nicht teilnehmen durften, weil sie als Kontaktperson zu Hause in Quarantäne festsäßen. Da die Pandemie noch nicht so schnell vorbei sein wird, droht dies auch anderen Stadtratsmitgliedern.

Inzwischen wäre durch die Änderung der Gemeindeordnung eine Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung aber im Prinzip rechtlich möglich. Deshalb muss die Stadt unseres Erachtens - hier ist die Einschätzung von Herrn Kieser von Interesse - schon gute Gründe ins Feld führen, wenn sie diese Möglichkeit nicht zulässt oder durch eine unnötig späte Behandlung des Antrags eine Teilnahme an Stadtratssitzungen "verbaut".

Aus demselben Grund ist eventuell der von uns letztes Jahr für Inzidenzwerte über 200 beschlossene "Corona-Ausschuss" nun hinterfragenswert, weil der Stadtrat durch die Möglichkeit der Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung auch in der großen Besetzung ohne Infektionsrisiko tagen könnte.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Behandlung des Antrags bitten wir die Zuständigen für die Einrichtung des Stadtrats-Livestreams, die eventuell/hoffentlich kommende Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung im Hinterkopf zu haben und bei der Auswahl der Umsetzungsform zumindest offenzuhalten. Eventuell ergeben sich durch die Betrachtung des Themas Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung auch neue interessante Realisierungsvarianten beim Livestream.

Beste Grüße und einen guten Start in die Woche!

Alexa Zierl (ÖDP) & Christian Götz (BBV)

---

Dr.-Ing. Alexa Zierl  
Vorsitzende der Fraktion der ÖDP  
und Referentin für Klimaschutz und Energie  
im Stadtrat Fürstenfeldbruck

[alexa.zierl@stadtrat-ffb.de](mailto:alexa.zierl@stadtrat-ffb.de)  
0176 / 45 50 64 62

Oskar-von-Miller-Str. 14  
82256 Fürstenfeldbruck

## **Satzung zur Änderung der Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026 (GeschO)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74; 5/2021), folgende Satzung:

Die Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026 wird wie folgt geändert:

**A)** § 24 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 24 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) 1Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. 2Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. 3Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen einzelner Mitglieder hinsichtlich ihrer/seiner Person zu unterlassen. 4Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern/-innen sind nur mit deren Einwilligung zulässig. 5Liveübertragungen und die Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates im Internet werden für eine Testphase von zwei Jahren zugelassen. 6Die gestreamten Sitzungsinhalte dürfen maximal für 14 Tage in einer Mediathek bereitgestellt werden, und sind hiernach unverzüglich zu löschen.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/-n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

**B)** Es wird ein neuer § 24 a eingefügt:

### **§ 24 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(1) 1Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. 2Zugeschaltete Stadtratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.

(2) 1Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. 2 Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung oder des Stadtratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder sie ist unverzüglich zu unterbrechen. 3Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Stadtratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. 4Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nicht zustande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadtratsmitglied gefassten Beschlusses. 5Die Stadt beschränkt sich

darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. 6Ist mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

(3) Bei Ton-Bild-Übertragung der nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

**C) § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

...

(4) 1 Die Redner/-innen sprechen **grundsätzlich** von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. 2Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. 3Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. 4Der/die Oberbürgermeister/-in kann die Redezeit verlängern. 5 Bei Widerspruch beschließt der Stadtrat über die Verlängerung der Redezeit.

Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

#### **§ 43 a Außerkräftreten**

**§ 24 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.**

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK  
Fürstenfeldbruck, **xx.xx.2021**

Erich Raff  
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom **xx.xx.2021**

Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit von **xx.xx.2021 bis xx.xx.2021**.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Els	München 29.04.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4411 / -1-4411	Zimmer KL1-0336	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 16. März 2021 informierten wir Sie über die Inhalte des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. 2021, S. 74) und übermittelten dazu den Auszug aus dem GVBl. sowie die LT-Drucksachen 18/13024 und 18/13927. Zudem kündigten wir gesonderte Hinweise zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, also zu sog. Hybridsitzungen, an.

Das vorliegende IMS setzt dies um.

Um umfassend über den rechtlichen Rahmen und seine Umsetzungsmöglichkeiten zu informieren

- zitieren wir im Folgenden jeweils zunächst den Gesetzeswortlaut der Normen bzw. ihrer Absätze,
- ergänzen dies dann um die zugehörigen Passagen der Einzelgesetzesbegründungen der LT-Drucksachen 18/13024 und 18/13927, die bereits umfangreiche Auslegungshinweise liefern, und
- geben anschließend ergänzende Anwendungshinweise.

Zur besseren Lesbarkeit beziehen wir uns dabei auf die Regelungen der Gemeindeordnung, d.h. auf Art. 47a, Art. 120b Abs. 4 und Art. 122 GO.

Für die Regelungen in LKrO, BezO und KommZG gilt jeweils Entsprechendes.

## **I. Allgemeine Regelungen (Art. 47a GO, Art. 38a LKrO, Art. 41a BezO und Art. 34a KommZG)**

### **1. Zulassung und Regelungsmöglichkeiten (Art. 47a Abs. 1 GO)**

*„<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>3</sup>Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. <sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. <sup>5</sup>Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. <sup>6</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.“*

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs 18/13024 (zu Sätzen 1, 3 bis 6; Satz 2 wurde erst auf Grund einer Beschlussempfehlung der beratenden Landtagsausschüsse eingefügt) folgt dazu:

Absatz 1 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen zu können. Die auf diesem Wege zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend, was Satz 3 regelt. Sie haben daher ein Mitberatungs- und Stimmrecht.

Ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Die „soweit“-Formulierung verdeutlicht, dass die Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum haben und auch differenzierte Regelungen treffen können, beispielsweise eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben. Die Sätze 4 und 5 ergänzen dies, indem sie klarstellen, dass die Gemeinden eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zulassen (Satz 4) oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen können, etwa nur Ratsmitglieder audiovisuell zuzuschalten, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären (Satz 5). Unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Regelung zu einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung getroffen hat, bleibt Art. 47 Abs. 2 unberührt. Das heißt, der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist.

Die Zulassung erfordert eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese auf Dauer angelegte Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung für Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Unberührt bleibt aber der Sitzungszwang nach Art. 47 Abs. 1. Daraus und aus der Regelung in Satz 1, dass nur Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können, nicht aber der erste Bürgermeister, folgt, dass eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten, auch falls – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Gemeinde nach Satz 4 – viele oder sogar alle Gemeinderatsmitglieder nur audiovisuell teilnehmen. Das Gesetz lässt also nur

sog. Hybridsitzungen zu. Wiederum vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Satz 5 brauchen die Gemeinderatsmitglieder auch keine Gründe, um audiovisuell teilzunehmen.

Absatz 1 geht allerdings nicht soweit, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten müssen. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu. Auch aus diesem Grund ist der erste Bürgermeister vom Anwendungsbereich des Absatz 1 ausgenommen.

Absatz 1 ermöglicht es auch nicht, sich nur durch Ton-Übertragung zuschalten zu können. Grund ist, dass gerade die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmer lebt. Bereits eine nur audiovisuelle Zuschaltung kann eine physische Anwesenheit nicht gleichwertig ersetzen. Sie ermöglicht es aber immerhin, auch nonverbale Reaktionen anderer Mitglieder wahrnehmen zu können. Bei einer bloß telefonischen Zuschaltung ist aber auch diese Kommunikationsform unmöglich.

Satz 6 stellt klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Dies hindert aber nicht die Wahl, sondern nur die Teilnahme der nur audiovisuell zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder. Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 suspendiert. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind diese Gemeinderatsmitglieder so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten hätten.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme besteht auch für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder i.S.v. Art. 40 GO. Sie sind Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie nur eine beratende Stimme haben. Absätze 3 und 4 gelten für sie aber nur im Zusammenhang mit Beratungen im Gemeinderat. Unterbrechungen im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung sind für sie mangels Stimmrecht dagegen unbeachtlich.
- b) Art. 47a betrifft nur Gemeinderatsmitglieder. Die Gemeinden können hiervon unabhängig weiteren Personen eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme ermöglichen, etwa Ortssprechern i.S.v. Art. 60a GO oder Verwaltungsmitarbeitern. Für diese gelten Absätze 3 und 4 allerdings von vorneherein nicht, da sie keine Gemeinderatsmitglieder sind.

- c) Die Verpflichtung des Vorsitzenden, persönlich im Sitzungssaal anwesend zu sein und die Sitzung von dort aus zu leiten, gilt im Falle seiner Verhinderung auch für seinen Stellvertreter.
  
- d) Zuschaltungen können von einer rechtzeitigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
  
- e) Wird die Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zugelassen, ist sicherzustellen, dass jedem Gremienmitglied die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme für jede Sitzung in gleichem Maße eröffnet ist. Vor diesem Hintergrund ist es zu empfehlen, von vornherein Auswahlkriterien für den Fall festzulegen, dass mehr Gremienmitglieder an einer Sitzung mittels Zuschaltung teilnehmen möchten als zahlen- bzw. quotenmäßig zugelassen wurden. Die Kriterien müssen dabei insbesondere dem Grundsatz der Sachgerechtigkeit und dem Willkürverbot genügen. Neutrale Verfahren wie die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldung (sog. Windhundprinzip) oder nach einem Losverfahren sind ohne weiteres zulässig. Denkbar wäre z.B. auch, bestimmte Verhinderungsgründe für die Teilnahme an der Präsenzsitzung ohne Ausnahme bzw. Kontingentierung zuzulassen (z. B. Krankheit, coronabedingte häusliche Quarantäne) und das kontingentbezogene Auswahlverfahren auf diejenigen Gemeinderatsmitglieder zu beschränken, die wegen sonstiger persönlicher Gründe an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen. Eine Aufteilung von Kontingenten auf Fraktionen und Gruppen analog der Rechtsprechung zur Spiegelbildlichkeit ist denkbar. Einzelne Ratsmitglieder müssen aber insoweit stets die Möglichkeit haben, sich zuschalten zu können.
  
- f) Die Gemeinden können Zuschaltungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen. Zum Beispiel:
  - Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Sitzungen des Vollgremiums.

Ohne eine ausdrückliche Regelung zu Ausschüssen würden die dem Vollgremium eröffneten Möglichkeiten nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO

auch für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten. Allerdings kann das Vollgremium die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme für Sitzungen einzelner oder aller Ausschüsse ausschließen. Für beratende Ausschüsse ist eine klarstellende Regelung zu empfehlen. Die Entscheidung über die Zulassung der Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme obliegt dem Vollgremium und kann daher von den Ausschüssen für ihre Sitzungen nicht selbst getroffen werden.

- Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Sitzungen aller oder bestimmter Ausschüsse.
- Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Gremienmitglieder, die am Sitzungstag an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind (z. B. wegen Krankheit, Pflege/Betreuung von Angehörigen, berufliche Verhinderung, etc.).
- Ausschluss der Zuschaltungsmöglichkeiten für bestimmte Gegenstände (z. B. Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben, Planverfahren).

Diese Gegenstände sind so zu bestimmen, dass jedes Gremienmitglied bereits auf Grund der Tagesordnung ohne Weiteres erkennen kann, ob in der nächsten Sitzung die Beratung und Beschlussfassung über einen solchen Gegenstand ansteht. Die Gremienmitglieder müssen sich darauf einstellen können, dass in der nächsten Sitzung ihre Anwesenheit in Präsenz erforderlich ist. Es dürfte sich in diesem Fall zudem anbieten, in der Ladung hierauf gesondert hinzuweisen.

- Ausschluss der Zuschaltungsmöglichkeiten für den Fall, dass das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO).

Sowohl Kriterien für die Kontingentierung als auch Zulassungskriterien müssen ohne Anknüpfung an bestimmte Personen allgemein formuliert sein.

Nicht zulässig wäre hingegen eine Regelung, die es dem Vorsitzenden gestattet, einem Gremienmitglied im Falle einer wiederholten, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Nichtzuschaltung oder Unterbrechung die grundsätzlich eröffnete Zuschaltungsmöglichkeit zu verwehren. Ein solcher Ausschluss bedürfte einer gesetzlichen Ermächtigung.

- g) Eröffnet eine Gemeinde Zuschaltungsmöglichkeiten nur für öffentliche Sitzungen, ist zu beachten, dass die Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu beenden und dieser zu vertagen ist, sobald zu diesem Tagesordnungspunkt die Nichtöffentlichkeit herzustellen wäre. Denn in diesem Fall ist es nicht möglich, zunächst über den Ausschluss der Öffentlichkeit Beschluss zu fassen, da hierüber selbst in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist (vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).
- h) Für vor dem 1. Januar 2022 stattfindende Sitzungen können Zuschaltungsmöglichkeiten statt durch eine Regelung in der Geschäftsordnung bzw. Verbandssatzung auch durch einen Beschluss des Vollgremiums zugelassen werden (siehe hierzu Ziffer II. zu Art. 120b Abs. 4 GO).
- i) Die Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie ihren Gremienmitgliedern zur Verfügung stellen. Dementsprechend regelt das Gesetz keine bestimmten Anforderungen an die Software/Plattform, die eine Gemeinde verwenden will. Es überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, welche Anforderungen sie an die technische Ausstattung stellen. So kann es beispielsweise bereits einen Unterschied machen, ob eine Gemeinde Zuschaltungen auch für nichtöffentliche Sitzungen zulässt oder nur für öffentliche Sitzungen, die womöglich zudem auch per Livestream für jedermann verfolgbar sind.

Grundsätzlich haben die Gemeinden Sorge zu tragen, dass den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz insbesondere nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprochen wird.

Generell sollten die Gemeinden darauf achten, dass die genutzten Dienste nur innerhalb der EU betrieben werden. Das Landesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) empfiehlt im Interesse der Datensicherheit „On Premises“-Lösungen, bei denen die Video- und Audiodatenströme auf Servern in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal verarbeitet werden. Der Betreiber behält dadurch vollständig die Kontrolle über seine Daten und Prozesse. Andernfalls kann auch ein bei einem IT-Dienstleister gehosteter Dienst im Rahmen einer Auftragsverarbeitung in Betracht kommen. Videokonferenzsysteme, die ohne klare vertragliche Regelungen ausschließlich bei den jeweiligen, ggf. außereuropäischen Anbietern laufen, sollten dagegen nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz gelegt werden sollte.

Das LSI stellt im Behördennetz umfassende Informationen zu IT-Sicherheitsthemen, u.a. zu Videokonferenzen, zur Verfügung. Darüber hinaus steht das LSI für individuelle Beratungsanliegen gerne zur Verfügung (beratung-kommunen@lsi.bayern.de).

Die „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

abrufbar unter: [https://www.tfdi.de/mam/tfdi/gesetze/orientierungshilfen/oh-videokonferenzsysteme\\_final.pdf](https://www.tfdi.de/mam/tfdi/gesetze/orientierungshilfen/oh-videokonferenzsysteme_final.pdf)

geht auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei selbst betriebenen Diensten „On-Premises“ sowie beim Betrieb durch externe Dienstleister und Online-Diensten ein. Zudem gibt sie einen Überblick über die technischen und organisatorischen Anforderungen.

Ferner informiert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Kommunikations-node.html>

über die Nutzung von Videokonferenzdiensten. Die dortigen weiterführenden Links führen unter

<https://www.gdd.de/aktuelles/startseite/news/neue-praxishilfe-videokonferenzen-und-datenschutz-erschiene>

insbesondere auch zur Praxishilfe „Videokonferenz und Datenschutz“ der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit mit einer Übersicht über Videokonferenzsysteme, die u.a. Angaben zur On-Premises-Tauglichkeit, den Möglichkeiten zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen und dem Datenschutzniveau enthält. Ferner wird in der jeweiligen Bewertung der Systeme auch Bezug genommen auf die Empfehlungen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die die Systeme mittels eines Ampelsystem kategorisiert, abrufbar unter

[https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BlnBDI-Hinweise\\_Berliner\\_Verantwortliche\\_zu\\_Anbiatern\\_Videokonferenz-Dienste.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BlnBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbiatern_Videokonferenz-Dienste.pdf).

## **2. Ausschluss wegen Geheimhaltung (Art. 47a Abs. 2 GO)**

*„Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.“*

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Zuschaltung nicht für Sitzungen oder Beratungsgegenstände eröffnet ist, die der besonderen Geheimhaltung im Sinne von Art. 56a Abs. 1 oder 2 unterliegen. Grund ist, dass das besondere Geheimhaltungsinteresse auf diesem Kommunikationsweg nicht verlässlich gewährleistet werden könnte.

### **3. Wahrnehmbarkeit der Teilnehmer (Art. 47a Abs. 3 GO)**

*„<sup>1</sup>Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“*

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 (zu Sätzen 1 und 2) und 18/13927 (zu Satz 3) folgt dazu:

Absatz 3 trägt den tragenden kommunalrechtlichen Grundsätzen des Sitzungszwangs und der Sitzungsöffentlichkeit insoweit Rechnung, als die optische und akustische Wahrnehmbarkeit des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit (Satz 1) sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörer im Saal (Satz 2) gegeben sein muss. Hier durch sollen die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder erhalten werden. Ob eine Gemeinde eine Sitzung zudem auch für Dritte zugänglich als Livestream überträgt, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes ihr überlassen, aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Saalöffentlichkeit, weil gerade auch nicht technikaffine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, einer Sitzung folgen zu können.

Art. 47a regelt die Ton-Bild-Übertragung einer Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder. Art. 47a trifft aber keine Aussage dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde eine Sitzung insbesondere durch einen Livestream im Internet übertragen und damit jedermann zugänglich machen kann. Dies richtet sich unverändert nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Satz 3 stellt klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung erforderlich ist, falls der Gemeinderat eine Zuschaltungsmöglichkeit nach Art. 47a Abs. 1 eröffnet hat. Entscheidet die Mehrheit, audiovisuelle Übertragungen zuzulassen, sind somit nicht nur alle Gemeinderatsmitglieder daran gebunden, sondern auch der erste Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Sitzungsteilnehmer. Sie können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke der Sätze 1 und 2 auch nicht widersprechen.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Art. 47a Abs. 3 erfordert es nicht, jedes im Sitzungssaal anwesende oder zugeschaltete Mitglied stets in Großaufnahme sehen zu müssen. Die Regelung will nur sicherstellen, dass kommunikative Beiträge und das Abstimmverhalten der Mitglieder auch für die übrigen Mitglieder wahrnehmbar sind. Daher ist es ausreichend, wenn die zugeschalteten Gremienmitglieder den Vorsitzenden und die im Sitzungssaal anwesenden Gremienmitglieder mittels einer Übersichtsaufnahme optisch wahrnehmen können. Für die zugeschalteten Mitglieder ist die Situation nicht anders als im Sitzungssaal, wo andere Gremienmitglieder auch in einem gewissen räumlichen Abstand sitzen können. Erlaubt es das Kamerasystem, das wortführende Gremienmitglied im Sitzungssaal anzusteuern und dessen Redebeitrag für die zugeschalteten Mitglieder im Großbild zu zeigen, bedarf es neben dem aktuellen Großbild keiner Übersichtsaufnahme. In diesem Fall ist es ausreichend, dass Übersichtsaufnahmen nur zwischen den Großbildaufnahmen gezeigt werden. Für die im Sitzungssaal Anwesenden muss dagegen nur ersichtlich sein, dass zugeschaltete Gremienmitglieder tatsächlich zugeschaltet sind (z. B. durch ein verkleinertes Bild oder eine namentliche Anzeige der zugeschalteten Gremienmitglieder) und sie im Übrigen bei einem Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmverhalten erkennbar ist.
- b) Auch soweit die zugeschalteten Gremienmitglieder für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit optisch und akustisch wahrnehmbar sein müssen, ist es nicht erforderlich, dass jedes einzelne zugeschaltete Mitglied stets in Großaufnahme zu sehen sein muss. Vielmehr ist es auch hier ausreichend, wenn für die im Sitzungssaal Anwesenden ersichtlich ist, dass die zugeschalteten Gremienmitglieder tatsächlich zugeschaltet sind (z. B. wiederum durch ein verkleinertes Bild oder eine namentliche Anzeige der zugeschalteten Gremienmitglieder) und sie im Übrigen bei einem Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmverhalten erkennbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur eine namentliche Abstimmung nach Aufruf zulässig, sondern auch eine Abstimmung per Handzeichen, sofern das zugeschaltete Mitglied bei der Abstimmung im Bild gezeigt wird. Auch

die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z. B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder (z. B. durch namentliche Auflistung der Stimmabgabe) für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird.

- c) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit muss nach den eben genannten Maßgaben zwar grundsätzlich durchgehend bestehen. Nicht jede Störung ist aber bereits beachtlich. Insbesondere ein kurzer Bildausfall bzw. eine kurze Bildstörung sind unschädlich, soweit sie die Beratung bzw. Beschlussfassung nicht beeinträchtigen. Durchgehende akustische Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Äußerung eines Gremienmitglieds von allen anderen wahrgenommen werden kann. Dies hindert es allerdings nicht, Mikrofone zwischen den Wortbeiträgen stumm zu schalten.
- d) Ist die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der Sitzungsteilnehmer untereinander sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Saalöffentlichkeit zu Beginn einer Sitzung nach den eben genannten Maßgaben nicht gegeben oder entfällt sie im Verlauf der Sitzung über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nach Absatz 4 Satz 2 nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Es sei denn, es steht fest oder es wird nach Absatz 4 Satz 5 vermutet, dass der Grund hierfür nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (vgl. dazu Ziffer I.4.).

Das gilt auch, wenn das zugeschaltete Gremienmitglied die Kamera ausschaltet. Dass der Grund für die Bildunterbrechung hier durch das Gremienmitglied veranlasst wurde, ist für den Vorsitzenden in diesem Augenblick nicht erkennbar. Auch hier greifen Absatz 4 Sätze 2 und 5, so dass es auch hier darauf ankommt, ob feststeht oder nach Absatz 4 Satz 5 vermutet wird, dass der Grund nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

Anders verhält es sich hingegen, wenn das zugeschaltete Gremienmitglied bei laufendem Bild nur nicht zu sehen ist. Dies liegt stets im Verantwortungsbereich des Gremienmitgliedes. Auch bei Präsenzsitzungen kann das

Gremienmitglied seinen Platz vorübergehend verlassen, ohne dass die Sitzung zu unterbrechen ist (z. B. Toilettengang, Raucherpause).

- e) Hat sich das Vollgremium mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder entschieden, Zuschaltungsmöglichkeiten zuzulassen, ist für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Diese können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke auch nicht wirksam widersprechen. Dies gilt nicht nur für den Vorsitzenden und die Gremienmitglieder, sondern auch für andere Sitzungsteilnehmer, beispielsweise Ortssprecher, Verwaltungsmitarbeiter oder Sachverständige. Deren Mitwirkung ist ein Teil der Beratungen, die die zugeschalteten Gremienmitglieder wahrnehmen können müssen. Auch Übersichtsaufnahmen, die den Zuschauerbereich abdecken, sind vor dem Hintergrund der weitgefassten Formulierung „an der Sitzung teilnehmenden Personen“ ohne Einwilligung der betroffenen Zuschauer zulässig. Es ist aber zu empfehlen, Übersichtsaufnahmen so einzurichten, dass der Zuschauerbereich möglichst ausgespart bleibt.
- f) Art. 47a GO regelt nur die audiovisuelle Sitzungsteilnahme der Gremienmitglieder, also die Übertragung von Bild und Ton der zugeschalteten Gremienmitglieder in den Sitzungssaal und die Übertragung von Bild und Ton der im Sitzungssaal anwesenden Gremienmitglieder an die zugeschalteten Mitglieder. Art. 47a GO trifft dagegen keine Aussage, unter welchen Voraussetzungen – neben der gremieninternen Übertragung – auch eine öffentliche Übertragung per Livestream möglich ist. Dies bemisst sich wie bisher nach Datenschutzrecht.
- g) Von der Frage, ob eine Gemeinde einen Livestream ermöglicht hat, hängt auch die Frage ab, ob eine dritte Person der öffentlichen Sitzung am Bildschirm eines zugeschalteten Gremienmitgliedes in Bild und Ton folgen darf. Hat eine Gemeinde keinen Livestream zugelassen, bedürfte die Übertragung von Bild und Ton der Gremienmitglieder und sonstigen teilnehmenden Personen an Dritte der Einwilligung aller an der Sitzung teilnehmenden Personen.

#### 4. Verantwortungen und Folgen (Art. 47a Abs. 4 GO)

*„<sup>1</sup>Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. <sup>5</sup>Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“*

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 (zu Sätzen 1 bis 4) und 18/13927 (zu Satz 5) folgt dazu:

Absatz 4 regelt die Verantwortungen der Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitglieder in Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen. Dies ist auf Grund der mit einer Zuschaltung verbundenen räumlichen Trennung von Sitzungs- und Teilnahmeort erforderlich. Absatz 4 bestimmt die Verantwortungsbereiche dabei nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Der Gesetzentwurf verzichtet dabei bewusst auf die Festlegung bestimmter technischer Anforderungen, sondern überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, welche Anforderungen sie im Rahmen der jeweils zu berücksichtigenden Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz an die zu verwendende technische Ausstattung stellen. Diese können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie den Gemeinderatsmitgliedern für die Ausübung dieses Ehrenamtes zur Verfügung stellen. In Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen können sie sich beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltungsmöglichkeiten vorzuhalten, während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) bei

sich zu beschaffen und anzuwenden. Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde ihre Gemeinderatsmitglieder mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt und womöglich auch die laufende Systembetreuung übernimmt. Dementsprechend würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung in diesem Fall erweitern. Absatz 4 knüpft an die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche an, überlässt deren Bestimmung aber den Gemeinden.

Demgegenüber regelt Absatz 4 aber unmittelbar, welche Folgen Störungen haben. Da bei audiovisuellen Zuschaltungen vielfältige Störungen auftreten können, die auch die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinderatsmitglieder betreffen können, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung geboten. Satz 1 verpflichtet die Gemeinde zunächst, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte virtuelle Sitzungsteilnahme der Gemeinderatsmitglieder für die gesamte Dauer einer Sitzung zu gewährleisten. Sonst darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie zu unterbrechen (Satz 2, 1. Alt.). Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Satz 2, 2. Alt.). Nur wenn zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass die Ursache für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sondern woanders zu suchen sein muss, etwa im Verantwortungsbereich des Gemeinderatsmitgliedes oder z. B. in einer allgemeinen Netzstörung außerhalb der Gemeindeverwaltung, kann die Sitzung demnach beginnen und durchgeführt werden. Ein Verstoß führt grundsätzlich dazu, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da dann ein Gemeinderatsmitglied, das potenziell willens und in der Lage ist, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, aus einem insoweit der Gemeinde zuzurechnenden Grund hieran gehindert ist. Nehmen die betroffenen Gemeinderatsmitglieder aber im weiteren Verlauf wieder an der Beschlussfassung teil, ohne den Verstoß zu rügen, wird er geheilt (Satz 3). Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung liegen, weist Satz 4 im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderats dagegen den Verantwortungsbereichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu. Dies ist nicht nur sachgerecht, soweit es um die technischen Ausstattungen und Fertigkeiten der Gemeinderatsmitglieder geht. Auch das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung geht zu ihren Lasten. Denn es ist ihnen überlassen, zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen. Satz 5 konkretisiert die Risikoverteilung nach den Sätzen 1 bis 4. Stellt eine Gemeinde nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung, und ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder zeigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Diese Risikoverteilung ist angemessen, da in diesen Fällen der Grund für die Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde zu suchen ist.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Art. 47 Abs. 2 unberührt bleibt und verlangt, dass die Mehrheit der geladenen Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist. Können also beispielsweise so viele Gemeinderatsmitglieder aus nicht von der Gemeindeverwaltung zu vertretenden Gründen nicht zugeschaltet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder insgesamt nicht anwesend ist, führt dies unabhängig von Art. 47a Abs. 4 Satz 4 zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Gesetz und Gesetzesbegründung gehen im Grundsatz davon aus, dass sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die technische Grundausstattung, mithin die Plattform für eine Zuschaltung der Gremienmitglieder, zur Verfügung zu stellen und es im Übrigen den Gremienmitgliedern überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. In diesem Fall beschränkt sich der Verantwortungsbereich der Kommune auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Plattform für die Zuschaltung der Gremienmitglieder sowie der technischen Ausstattung im Sitzungssaal.

Dies schließt es jedoch nicht aus, dass eine Gemeinde den Gremienmitgliedern, z. B. im Interesse der Datensicherheit, auch die technische Ausstattung (Geräte, Datenträger, freigegebenen Programme) zur Verfügung stellt und zusätzlich die laufende Systembetreuung bei den Gremienmitgliedern übernimmt. Damit kann sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde entsprechend erweitern, so dass es sich empfiehlt, die Verantwortungsbereiche auch in diesen Fällen von vornherein näher zu bestimmen.

- b) Vom Verantwortungsbereich der Gemeinde grundsätzlich ausgenommen sind „allgemeine Netzstörungen“. Darunter sind im Netz/Netzbetrieb selbst liegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu verstehen (z. B. Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschränkte Bandbreiten im Bereich der Mitglieder, hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung). Derartige Störungen gehen zu Lasten des zuzuschaltenden Gremienmitgliedes. Dies erscheint sachgerecht, da sich das Mitglied selbst für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme entscheidet.

- c) Die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes aus einem in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallenden Grund hat grundsätzlich die Beschlussunfähigkeit des Gremiums zur Folge, da in diesem Fall ein potentiell teilnahmewilliges und teilnahmefähiges Gremienmitglied aus einem von der Gemeinde zu verantwortenden Grund gehindert wird, an der Sitzung tatsächlich teilzunehmen.

Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist es grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO). Die Ladung zu dieser zweiten Sitzung kann allerdings erst erfolgen, nachdem die erste Sitzung stattgefunden hat. Es ist nicht möglich, mit der Ladung zur ersten Sitzung zugleich hilfsweise die Ladung zur zweiten Sitzung auszusprechen mit der Folge, dass die zweite Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die erste Sitzung erfolgen könnte. Bei entsprechender Dringlichkeit kann die Einberufung zu diesem Tagesordnungspunkt, wenn die Geschäftsordnung dies zulässt, allerdings mit verkürzter Ladungsfrist erfolgen. Eine Eilentscheidung i.S.v. Art. 37 Abs. 3 GO ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung durch das eigentlich zuständige Gremium auch bei verkürzter Ladungsfrist nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

Nehmen eines oder mehrere Gremienmitglieder an dieser zweiten Beratung und Beschlussfassung mittels audiovisueller Zuschaltung teil, gelten hierfür die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 unverändert. Eine Regelung in der Geschäftsordnung (bzw. in einem Beschluss nach Art. 120b Abs. 4 GO), für diese Fälle Zuschaltungsmöglichkeiten auszuschließen, ist aber möglich (siehe hierzu Ziffer I.1. Buchst. f).

- d) Die Vermutungsregelung nach Satz 5 greift, wenn sich die Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur Verfügung zu stellen und es im Übrigen den Gremienmitgliedern überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden, sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde also auf das Sicherstellen der Funktionsfähigkeit der Plattform und der technischen Ausstattung im Sitzungssaal beschränkt. In diesem Fall weisen eine bestehende Zuschaltung eines anderen Gremienmitgliedes oder ein kurzfristiger, erfolgreicher Zuschalt-

ungstest darauf hin, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes Gründe haben muss, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen. Ein solcher Zuschaltungstest bedeutet, dass die Gemeinde versuchen muss, sich mit einem Endgerät, das sich nicht im Netz der Kommune befindet, über das Internet zuzuschalten. Soweit keine offensichtlichen tatsächlichen Anhaltspunkte erkennbar sind, die andere Ursachen nahelegen, greift dann die Vermutung des Satzes 5.

- e) Greift die Vermutungsregel des Satzes 5 nicht, kann die Sitzung nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn feststeht, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Hierbei kommt es entscheidend auf die Festlegung der Verantwortungsbereiche durch die Gemeinde an. Je mehr Verantwortung die Gemeinde übernimmt, desto höher ist ihre Darlegungslast. Umgekehrt: Je mehr sich die Verantwortung der Gemeinde auf den Betrieb der Funktionsfähigkeit der Plattform und der technischen Ausstattung im Sitzungssaal beschränkt, desto mehr nähert sich der Sachverhalt den Voraussetzungen der Vermutungsregel des Satzes 5 an und desto geringer ist die Darlegungslast der Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund ist den Gemeinden zu empfehlen, in den Fällen, in denen sie nicht nur eine Plattform und die technische Ausstattung im Sitzungssaal vorhalten, eine Entscheidung zu treffen, ob und wie weit sie damit auch eine weitergehende Verantwortung im Sinn von Absatz 4 Satz 1 übernehmen. Diese Entscheidung steht der jeweiligen Gemeinde zu. Trifft sie keine abweichende Entscheidung, folgt die Verantwortung dem Umfang dessen, was die Gemeinde ihren Ratsmitgliedern zur Verfügung stellt und betreut.

Die nachfolgenden Beispiele sollen dies veranschaulichen:

aa) Beispiel 1:

Die Gemeinde zahlt den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software.

Hier steht regelmäßig fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen, diese für die Anschaffung und Betreuung aber selbst verantwortlich sind, und
2. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

bb) Beispiel 2:

Die Gemeinde stellt den Gremienmitgliedern die Hard- und Software zur Verfügung, übernimmt aber nicht die laufende Systembetreuung.

Hier steht regelmäßig fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen,
2. ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat und
3. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

cc) Beispiel 3:

Die Gemeinde stellt den Gremienmitgliedern die Hard- und Software zur Verfügung und übernimmt die laufende Systembetreuung.

Hier steht regelmäßig nur dann fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen,
2. ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat,
3. die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt ist,
4. ein Test durch die Gemeinde nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt hat und
5. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

## 5. Pflichten bei nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 47a Abs. 5 GO)

*„<sup>1</sup>Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“*

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 5 nimmt die Gemeinderatsmitglieder, die zu einer nichtöffentlichen Sitzung zugeschaltet sind, in die Pflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Eröffnet eine Gemeinde Zuschaltungsmöglichkeiten für nichtöffentliche Sitzungen, haben die Gremienmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Dementsprechend sind der hierfür verwendete PC, Laptop, etc. gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte, insbesondere Familienangehörige oder Gäste, zu schützen. Insbesondere ist der Teilnahmeplatz – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Personen mitgehört werden kann. Auch ist sicherzustellen, dass während der Sitzungsteilnahme keine Möglichkeit für den unbeabsichtigten Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten bestehen kann, beispielsweise auch nicht durch Sprachassistenzsysteme im gleichen Raum. Dementsprechend muss das Gremienmitglied – sofern nicht die Gemeinde die laufende Systembetreuung übernommen hat – auch Sorge tragen, dass der eingesetzte PC, Laptop, etc. über einen wirkungsvollen Virenschoner verfügt, dieser auf dem aktuellen Stand ist und das Betriebssystem aktuell gehalten wird (Sicherheitsupdates). Den Gemeinden wird empfohlen, die Gremienmitglieder hierüber gesondert zu unterrichten und zu belehren.

- b) Mit Einwilligung der Mehrheit der Gremienmitglieder können Tonaufnahmen durch den Schriftführer, die ausschließlich dem Anfertigen der Niederschrift dienen, zulässig sein, wenn sie nach Abfassung bzw. Genehmigung der Niederschrift unverzüglich vernichtet und Dritten in der Zwischenzeit nicht zugänglich gemacht werden. Das Anfertigen von Mitschnitten der Ton- und Bildaufnahmen zur Protokollerstellung ist nicht erforderlich und daher unzulässig. Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift ausreichend und hierzu auch anerkannt.
- c) Soweit den Gremienmitgliedern zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Informationen mit sensiblen persönlichen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, kommt beispielsweise ein mündlicher Vortrag und ggf. eine unterstützende Präsentation in Betracht.

## **II. Sonderregelungen für 2021 (Art. 120b Abs. 4 GO, Art. 106b Abs. 3 LKrO, Art. 101b Abs. 2 BezO und Art. 33a Abs. 6 KommZG)**

### **Art. 120b Abs. 4 GO**

*„<sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“*

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 4 trifft für das Jahr 2021 eine Ausnahmeregelung zu Entscheidungen über audiovisuelle Sitzungsteilnahmen. Deren Zulassung erfordert nach Art. 47a Abs. 1 eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich dem ersten Bürgermeister) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

Art. 120b Abs. 4 GO ermöglicht es den Gemeinden, Hybridsitzungen bis Ende 2021 zulassen zu können, ohne dies in der Geschäftsordnung regeln zu müssen. Es empfiehlt sich jedoch, in den Beschluss sämtliche Punkte aufzunehmen, die auch in eine entsprechende Regelung der Geschäftsordnung aufgenommen würden.

**III. Geltungsdauer; Erprobung (Art. 122 Abs. 2 GO, Art. 108 Abs. 2 LKrO, Art. 103 Abs. 2 BezO und Art. 55 Abs. 3 KommZG)**

**Art. 122 Abs. 2 GO**

*„Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“*

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Die Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist vorerst bis 31. Dezember 2022 befristet. Die Ermächtigung in Art. 47a, Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Ermächtigung ist – anders als die nur pandemiebedingten Ausnahmeregelungen – daher nicht bis Ende des Jahres 2021 befristet, sondern soll bis Ende des Jahres 2022 einen Zeitraum umfassen, in dem Hybridsitzungen kommunaler Gremien ausreichend erprobt werden können. Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung kann dann auf der Grundlage der Erfahrungswerte im Zuge der von der Staatsregierung für das Jahr 2022 angestrebten Umsetzung der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2481/2021

## 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2016			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	22.06.2021	
Verfasser	Hackenber, Barbara	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	23 Betriebswirtschaft, Baubetriebshof	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.07.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	27.07.2021	Ö

Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage 1: Ergebnisrechnung 2016</li> <li>- Anlage 2: Finanzrechnung 2016</li> <li>- Anlage 3: Vermögensrechnung (Bilanz) 2016</li> <li>- Anlage 4: Anhang 2016</li> <li>- Anlage 5: Anlagen zum Anhang 2016</li> <li>- Anlage 6: Rechenschaftsbericht 2016</li> </ul>
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat das Jahresergebnis 2016 in Höhe von 2.958.331,15 Euro wie folgt zu verwenden:

- Einstellung von 25.000,- Euro in die Ergebnisrücklage „Hochwasser“
- Den Jahresüberschuss der Luise-Zechentmayer-Stiftung in Höhe von 1.088,21 Euro zur Reduzierung des vorgetragenen Jahresfehlbetrages des Vorjahres von 9.671,33 € zu verwenden.
- Den verbleibenden Überschuss in Höhe von 2.932.242,94 Euro in die Ergebnisrücklage einstellen.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

**Sachvortrag:**

Der Jahresabschluss 2016 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2020 und dem Stadtrat am 15.12.2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zwischenzeitlich wurde der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Prüfung hat keine Änderungen ergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, das Jahresergebnis in Höhe von 2.958.331,15 Euro wie folgt zu verwenden:

- Einstellen von 25.000,-- Euro in die Ergebnismrücklage „Hochwasser“
- Den Jahresüberschuss der Luise-Zechentmayer-Stiftung in Höhe von 1.088,21 Euro zur Reduzierung des vorgetragenen Jahresfehlbetrages des Vorjahres von 9.671,33 € zu verwenden.
- Den verbleibenden Überschuss in Höhe von 2.932.242,94 Euro in die Ergebnismrücklage einstellen

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

# Stadt Fürstenfeldbruck

## Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 19

Muster zu § 82 KommHV-Doppik

### Ergebnisrechnung

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj	übertrag.HH-Ermächtigt.aus VJ	Fortgeschriebener Planansatz	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-49.028.375,85	-48.526.000,00	X	-48.526.000,00	-56.687.095,13	-8.161.095,13
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-11.182.108,66	-8.940.050,00		-8.940.050,00	-9.191.340,99	-251.290,99
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.787.763,85	-7.532.800,00		-7.532.800,00	-7.648.359,57	-115.559,57
5	+ Auflösung von Sonderposten	-3.235.550,04	-1.434.225,00		-1.434.225,00	-2.089.211,50	-654.986,50
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.062.013,10	-1.917.250,00		-1.917.250,00	-2.061.987,51	-144.737,51
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-794.120,04	-1.074.850,00		-1.074.850,00	-1.084.372,22	-9.522,22
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	-6.104.094,53	-4.493.400,00		-4.493.400,00	-1.827.852,37	2.665.547,63
9	+ Aktivierte Eigenleistungen	-54.586,51	-30.700,00		-30.700,00	-48.305,73	-17.605,73
10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
<b>S1</b>	<b>= Ordentliche Erträge (Zeilen 1 bis 10)</b>	<b>-80.248.612,58</b>	<b>-73.949.275,00</b>	<b>-73.949.275,00</b>	<b>-80.638.525,02</b>	<b>-6.689.250,02</b>	
11	- Personalaufwendungen	17.571.771,20	18.458.350,00	10.460,79	18.468.810,79	18.912.098,03	443.287,24
12	- Versorgungsaufwendungen	143.258,64	214.000,00	0,00	214.000,00	169.739,91	-44.260,09
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.818.699,03	13.969.827,00	17.084,13	13.986.911,13	11.567.482,95	-2.419.428,18
14	- Planmäßige Abschreibungen	6.709.917,23	6.394.500,00	0,00	6.394.500,00	6.882.876,52	488.376,52
15	- Transferaufwendungen	30.663.434,41	31.413.200,00	0,00	31.413.200,00	36.428.073,12	5.014.873,12
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.828.302,61	2.898.800,00	58.695,93	2.957.495,93	3.085.021,70	127.525,77
<b>S2</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen (Zeilen 11 bis 16)</b>	<b>69.735.383,12</b>	<b>73.348.677,00</b>	<b>86.240,85</b>	<b>73.434.917,85</b>	<b>77.045.292,23</b>	<b>3.610.374,38</b>
<b>S3</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo S1 und S2)</b>	<b>-10.513.229,46</b>	<b>-600.598,00</b>	<b>86.240,85</b>	<b>-514.357,15</b>	<b>-3.593.232,79</b>	<b>-3.078.875,64</b>
17	+ Finanzerträge	-268.630,19	-188.600,00	0,00	-188.600,00	-279.789,17	-91.189,17
18	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.234.970,99	946.000,00	0,00	946.000,00	937.788,19	-8.211,81
<b>S4</b>	<b>= Finanzergebnis (Saldo Zeilen 17 und 18)</b>	<b>966.340,80</b>	<b>757.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>757.400,00</b>	<b>657.999,02</b>	<b>-99.400,98</b>
<b>S5</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (S3 und S4)</b>	<b>-9.546.888,66</b>	<b>156.802,00</b>	<b>86.240,85</b>	<b>243.042,85</b>	<b>-2.935.233,77</b>	<b>-3.178.276,62</b>
19	+ Außerordentliche Erträge	-26.765,28	-500,00	0,00	-500,00	-23.097,38	-22.597,38
20	- Außerordentliche Aufwendungen	53,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>S6</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-26.711,35</b>	<b>-500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-500,00</b>	<b>-23.097,38</b>	<b>-22.597,38</b>
<b>S7</b>	<b>= Jahresergebnis (S5 und S6)</b>	<b>-9.573.600,01</b>	<b>156.302,00</b>	<b>86.240,85</b>	<b>242.542,85</b>	<b>-2.958.331,15</b>	<b>-3.200.874,00</b>

# Stadt Fürstentfeldbruck

## Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 20

Muster zu § 83 KommHV-Doppik

### Finanzrechnung

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj	übertrag.HH-Ermächtig. aus Vj	Fortgeschriebener Planansatz	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
1	Steuern u. ähnliche Abgaben	48.354.684,72	48.526.000,00	X	48.526.000,00	55.576.746,84	7.050.746,84
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.381.667,03	8.940.050,00		8.940.050,00	8.780.485,41	-159.564,59
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.248.849,18	6.543.700,00		6.543.700,00	6.759.629,22	215.929,22
5	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	2.101.830,43	1.917.250,00		1.917.250,00	1.777.796,30	-139.453,70
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	773.227,68	1.074.850,00		1.074.850,00	1.023.789,86	-51.060,14
7	+ Sonstige Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigk.	1.432.132,15	1.335.800,00		1.335.800,00	1.347.461,53	11.661,53
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	349.606,73	189.100,00		189.100,00	216.500,75	27.400,75
<b>S1</b>	<b>= Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 bis 8)</b>	<b>70.641.997,92</b>	<b>68.526.750,00</b>		<b>68.526.750,00</b>	<b>75.482.409,91</b>	<b>6.955.659,91</b>
9	- Personalauszahlungen	-17.586.047,07	-18.311.850,00	-4.853,12	-18.316.703,12	-17.995.412,27	321.290,85
10	- Versorgungsauszahlungen	-143.258,64	-214.000,00	0,00	-214.000,00	-169.739,91	44.260,09
11	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-11.288.852,31	-13.969.827,00	-17.084,13	-13.986.911,13	-11.558.202,06	2.428.709,07
12	- Transferauszahlungen	-27.355.944,14	-33.612.200,00	0,00	-33.612.200,00	-32.335.643,24	1.276.556,76
13	- Sonstige Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigk.	-2.422.503,96	-2.898.800,00	0,00	-2.898.800,00	-2.739.162,66	159.637,34
14	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-996.113,53	-946.000,00	0,00	-946.000,00	-70.260,48	875.739,52
<b>S2</b>	<b>= Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 bis 14)</b>	<b>-59.792.719,65</b>	<b>-69.952.677,00</b>	<b>-21.937,25</b>	<b>-69.974.614,25</b>	<b>-64.868.420,62</b>	<b>5.106.193,63</b>
<b>S3</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo S1 und S2)</b>	<b>10.849.278,27</b>	<b>-1.425.927,00</b>		<b>-1.447.864,25</b>	<b>10.613.989,29</b>	<b>12.061.853,54</b>
15	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.872.117,93	2.714.250,00	X	2.714.250,00	2.329.129,96	-385.120,04
16	+ Ez. aus Invest.beiträgen u.ä.Entgelten f.l.tätig	285.270,93	325.000,00		325.000,00	86.839,87	-238.160,13
17	+ Einzahlungen a.d. Veräußerung von Sachvermögen	5.367.631,27	3.875.600,00		3.875.600,00	385.830,79	-3.489.769,21
18	+ Einzahlungen a.d. Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	27.856,15	122.000,00		122.000,00	20.919,72	-101.080,28
<b>S4</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 15 bis 19)</b>	<b>8.552.876,28</b>	<b>7.036.850,00</b>		<b>7.036.850,00</b>	<b>2.822.720,34</b>	<b>-4.214.129,66</b>

# Stadt Fürstfeldbruck

## Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 20

Muster zu § 83 KommHV-Doppik

### Finanzrechnung

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj	übertrag.HH-Ermächtig. aus Vj	Fortgeschriebener Planansatz	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
20	- Auszahlungen f. Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-53.867,68	-342.300,00	-5.967,00	-348.267,00	-94.280,55	253.986,45
21	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.994.977,44	-11.668.300,00	-5.224.000,00	-16.892.300,00	-5.137.919,63	11.754.380,37
22	- Auszahlungen für Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-1.254.719,03	-1.476.350,00	-384.758,83	-1.861.108,83	-732.959,38	1.128.149,45
23	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00
24	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	-432.656,79	-440.000,00	-177.500,00	-617.500,00	-178.759,14	438.740,86
<b>S5</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 20 bis 25)</b>	<b>-6.736.220,94</b>	<b>-13.926.950,00</b>	<b>-5.792.225,83</b>	<b>-19.719.175,83</b>	<b>-6.243.918,70</b>	<b>13.475.257,13</b>
<b>S6</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo S4 und S5)</b>	<b>1.816.655,34</b>	<b>-6.890.100,00</b>	<del>0,00</del>	<b>-12.682.325,83</b>	<b>-3.421.198,36</b>	<b>9.261.127,47</b>
<b>S7</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo S3 und S6)</b>	<b>12.665.933,61</b>	<b>-8.316.027,00</b>	<del>0,00</del>	<b>-14.130.190,08</b>	<b>7.192.790,93</b>	<b>21.322.981,01</b>
26A	+ Einz. aus der Aufnahme von Krediten	0,00	10.248.950,00	0,00	10.248.950,00	1.000.000,00	-9.248.950,00
26B	+ Einz. a.d.Kreditaufn.wirts.vergleichb.Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26C	+ Einz. a.Schuldendiensthilfen zur Tilgung v. Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>S8</b>	<b>= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 26a und 26c)</b>	<b>0,00</b>	<b>10.248.950,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.248.950,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>-9.248.950,00</b>
27A	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-5.046.582,58	-3.930.600,00	<del>0,00</del>	-3.930.600,00	-3.884.977,41	45.622,59
27B	- Ausz.z.Tilgung z.Kred. wirt.vergleichb.Vorgängen	0,00	0,00	<del>0,00</del>	0,00	0,00	0,00
<b>S9</b>	<b>= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 27a und 27b)</b>	<b>-5.046.582,58</b>	<b>-3.930.600,00</b>	<del>0,00</del>	<b>-3.930.600,00</b>	<b>-3.884.977,41</b>	<b>45.622,59</b>
<b>S10</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo S8 und S9)</b>	<b>-5.046.582,58</b>	<b>6.318.350,00</b>	<del>0,00</del>	<b>6.318.350,00</b>	<b>-2.884.977,41</b>	<b>-9.203.327,41</b>
<b>S11</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo S7 und S10)</b>	<b>7.619.351,03</b>	<b>-1.997.677,00</b>	<del>0,00</del>	<b>-7.811.840,08</b>	<b>4.307.813,52</b>	<b>12.119.653,60</b>
28	+ Einz. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	<del>0,00</del>	0,00	0,00	0,00

# Stadt Fürstenfeldbruck Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 20

Muster zu § 83 KommHV-Doppik

## Finanzrechnung

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj	übertrag.HH- Ermächtig. aus Vj	Fortgeschriebe ner Planansatz	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
29	- Ausz. für die Bildung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
<b>S12</b>	<b>= Saldo a.d. Inanspruchnahme v.Liquiditätsreserven (Saldo Zeilen 28* und 29*)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
30	+ Einz. aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
31	- Ausz. für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
32	+ Einz. fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten	166.470,42	6.355.625,00		6.355.625,00	870.327,22	-5.485.297,78
33	- Ausz. fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten	-126.661,67	-3.935.300,00		-3.935.300,00	-868.458,51	3.066.841,49
<b>S13</b>	<b>= Saldo aus nicht HH-wirksamen Vorgängen (Saldo S12* bis Zeile 33*)</b>	<b>39.808,75</b>	<b>2.420.325,00</b>		<b>2.420.325,00</b>	<b>1.868,71</b>	<b>-2.418.456,29</b>
34	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.446.720,83	-980.150,00		-5.518.750,00	19.105.880,61	24.624.630,61
<b>S14</b>	<b>= Bestand an Finanzmitteln am Ende d.HHj=Liquide M (Saldo S11*, S13*+ Zeile 34*)</b>	<b>19.105.880,61</b>	<b>-557.502,00</b>		<b>-10.910.265,08</b>	<b>23.415.562,84</b>	<b>34.325.827,92</b>
35	+ Anfangsbestand sons.Liquiditätsreserven	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
<b>S15</b>	<b>= Endbestand an Liquiditätsreserven am Ende d. HHj (S14* und Zeile 35*)</b>	<b>19.105.880,61</b>	<b>-557.502,00</b>		<b>-10.910.265,08</b>	<b>23.415.562,84</b>	<b>34.325.827,92</b>
	Nachrichtlich: Differenzierung der Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
	Umschuldung	0,00				0,00	
	ordentliche Tilgung	1.484.959,50				1.269.383,02	
	außerordentliche Tilgung	3.561.623,08				2.603.886,37	



## Vermögensrechnung (Bilanz) der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck zum 31.12.2016



Aktiva		HH-Jahr	Vorjahr	Passiva		HH-Jahr	Vorjahr
<b>A.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>206.961.845,54 €</b>	<b>209.025.233,89 €</b>	<b>A.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>-83.557.755,95 €</b>	<b>-80.599.114,80 €</b>
<b>I.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>6.077.546,40 €</b>	<b>6.265.974,52 €</b>	<b>I.</b>	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	-71.025.824,79 €	-71.025.514,79 €
1	Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte	342.626,44 €	361.553,65 €	<b>II.</b>	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
2	Geleistete Zuwendungen für Investitionen	5.734.919,96 €	5.904.420,87 €	<b>III.</b>	Ergebnisrücklagen	-9.583.271,34 €	0,00 €
3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	<b>IV.</b>	Ergebnisvortrag	9.671,33 €	0,00 €
				<b>V.</b>	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.958.331,15 €	-9.573.600,01 €
					- davon Stiftungsvermögen	-1.088,21 €	9.671,33 €
<b>II.</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>188.452.988,57 €</b>	<b>190.404.028,33 €</b>	<b>B.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>-57.777.188,35 €</b>	<b>-58.635.896,59 €</b>
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.750.865,05 €	36.838.914,50 €	<b>I.</b>	Sonderposten aus Zuwendungen	-39.791.186,77 €	-40.067.474,33 €
2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.330.291,44 €	90.318.781,79 €		- davon Stiftungsvermögen	-458.836,22 €	-469.713,71 €
	- davon Stiftungsvermögen	536.361,50 €	552.380,63 €	<b>II.</b>	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-15.583.730,55 €	-16.443.166,26 €
3	Infrastrukturvermögen	55.166.293,86 €	56.160.221,91 €	<b>III.</b>	Sonstige Sonderposten	-861.792,88 €	-815.771,88 €
4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	2,00 €	2,00 €	<b>IV.</b>	Gebührenaussgleich	-1.540.478,15 €	-1.309.484,12 €
5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	1.419.621,12 €	1.401.095,34 €	<b>C.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>-15.767.206,38 €</b>	<b>-15.012.249,62 €</b>
6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.571.119,91 €	1.748.851,19 €	<b>I.</b>	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-12.246.353,48 €	-11.543.855,27 €
	- davon Stiftungsvermögen	8.885,82 €	9.952,11 €	<b>II.</b>	Umweltrückstellungen	0,00 €	0,00 €
7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.326.999,47 €	3.154.786,06 €	<b>III.</b>	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
	- davon Stiftungsvermögen	244,54 €	305,68 €	<b>IV.</b>	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00 €	0,00 €
8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.887.795,72 €	781.375,54 €	<b>V.</b>	Rück. f. drohende Pflichtg. aus Bürgschaften, Gewährvertr. u. verw. Rechtsgesch., Gerichtsverf.	0,00 €	0,00 €
				<b>VI.</b>	Sonstige Rückstellungen	-3.520.852,90 €	-3.468.394,35 €
<b>III.</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>12.431.310,57 €</b>	<b>12.355.231,04 €</b>	<b>D.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>-78.312.270,54 €</b>	<b>-79.168.984,85 €</b>
1	Sondervermögen	1.168.075,81 €	1.168.075,81 €	<b>I.</b>	Anleihen	0,00 €	0,00 €
2	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.525.000,00 €	7.525.000,00 €	<b>II.</b>	Verb. aus Krediten für Investitionen	-31.347.555,50 €	-34.220.824,89 €
3	Beteiligungen	3.253.058,96 €	3.153.058,96 €	<b>III.</b>	Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4	Ausleihungen	485.175,80 €	509.096,27 €	<b>IV.</b>	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	<b>V.</b>	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-3.174.598,15 €	-3.642.605,80 €
				<b>VI.</b>	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-42.398.423,81 €	-19.651.092,56 €
<b>B.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>30.191.656,91 €</b>	<b>26.053.435,27 €</b>	<b>VII.</b>	Sonstige Verbindlichkeiten	-1.391.693,08 €	-21.654.461,60 €
<b>I.</b>	<b>Vorräte</b>	<b>1.268.957,23 €</b>	<b>492.442,91 €</b>	<b>E.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>-1.881.039,69 €</b>	<b>-1.806.578,29 €</b>
<b>II.</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>5.507.136,84 €</b>	<b>6.455.111,75 €</b>	<b>F.</b>	<b>Treuhandkapital</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.473.852,15 €	4.998.214,17 €				
2.	Privatrechtliche Forderungen	932.625,36 €	362.341,60 €				
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	100.659,33 €	1.094.555,98 €				
<b>III.</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>				
<b>IV.</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>23.415.562,84 €</b>	<b>19.105.880,61 €</b>				
<b>C.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>141.958,46 €</b>	<b>144.154,99 €</b>				
<b>D.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>				
<b>E.</b>	<b>Treuhandvermögen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>				
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>237.295.460,91 €</b>	<b>235.222.824,15 €</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>-237.295.460,91 €</b>	<b>-235.222.824,15 €</b>

Fürstentfeldbruck, den 17.11.2020

Erich Raff, Oberbürgermeister

## Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck



**Anhang Jahresabschluss zum 31.12.2016**

## 1. Inhalt

2. Vorbemerkungen.....	3
3. Gliederungsgrundsätze .....	3
4. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze .....	3
Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze: .....	4
Allgemeine Bewertungsgrundsätze:.....	6
5. Erläuterungen zu den Positionen der Vermögensrechnung .....	8
A K T I V A .....	8
A. Anlagevermögen.....	8
B. Umlaufvermögen .....	15
C. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	19
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	19
E. Treuhandvermögen .....	19
P A S S I V A.....	20
A. Eigenkapital .....	20
B. Sonderposten .....	22
C. Rückstellungen .....	25
D. Verbindlichkeiten .....	27
E. Passive Rechnungsabgrenzung .....	30
F. Treuhandkapital .....	30
6. Fiduziarische Stiftung „Luise-Zechentmayer-Stiftung“ .....	30
7. Ergänzende Angaben .....	31
Zusatzversorgung für Arbeitnehmer.....	31
Sparkasse Fürstenfeldbruck .....	31
Mitgliedschaften bei Zweckverbänden .....	31
Zahl der durchschnittlich Beschäftigten.....	31
Zusammensetzung des Stadtrates zum 01.01.2015 .....	32
8. Anlagen zum Anhang.....	33

## 2. Vorbemerkungen

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (Art. 102 Abs. 1 GO).

Nach § 87 Abs. 1 KommHV-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

## 3. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften des § 85 KommHV-Doppik.

Dort, wo es die Lesbarkeit oder die Transparenz erforderte, wurden weitere Untergliederungen eingefügt. Dies soll die Beurteilung der Vermögenslage der Stadt Fürstenfeldbruck erleichtern.

## 4. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Fürstenfeldbruck zum 31.12.2016 erfolgt anhand der in der KommHV-Doppik genannten Rechtsgrundlagen (u.a. Bewertungsrichtlinie und Einkommensteuergesetz).

Die Erstellung der Vermögensrechnung erfolgt unter Beachtung der Allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

## **Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze:**

### **Grundsatz der Bilanzidentität / Bilanzkontinuität**

Die Darstellungsform der Bilanz ist beizubehalten (vorgegebenes Gliederungsschema).

Vorträge auf die Bilanzkonten des Folgejahres müssen mit den Schlussbeständen des abgelaufenen Haushaltsjahres übereinstimmen (Schlussbilanz = Anfangsbilanz).

### **Grundsatz der Wesentlichkeit**

Bei der Aufstellung der Bilanz(en) müssen alle Tatbestände berücksichtigt werden, die als Information für den Bilanzempfänger dienen und seine Entscheidungen beeinflussen können.

Die Wesentlichkeit eines Sachverhaltes lässt sich nur für den Einzelfall klären.

### **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Informationsnutzen und Aufwand zur Informationsbeschaffung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

„Wirtschaftliches“ Verhalten darf nicht zur gewollten Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit der Bilanz führen.

### **Vollständigkeitsgebot**

Die Bilanz muss enthalten:

- Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden,
- Rechnungsabgrenzungsposten,
- Sämtliche Aufwendungen und Erträge (Ergebnisrechnung),
- Sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung).

### **Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden**

Vermögensgegenstände und Schulden dürfen nur dann in die Bilanz aufgenommen werden, wenn sie bilanzierbar sind. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und die Stadt das wirtschaftliche Eigentum daran innehat.

Bei Leasingverträgen richtet sich die Bilanzierung danach, ob das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber bleibt oder auf den Leasingnehmer (= Stadt) übergeht. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Vermögensgegenstände, die dem beweglichen Vermögen zuzurechnen sind, wurden im Rahmen der permanenten Inventur ermittelt. Für immaterielles und unbewegliches Vermögen wurde eine Buchinventur durchgeführt. Auf die Erfassung der Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) im Einzelnen wertmäßig 410 Euro netto nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter), wurde verzichtet.

Die Aktivierungsgrundsätze lehnen sich generell an die Regelungen des Handels- und des Steuerrechtes an. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen ist zu aktivieren und wird in „davon-Ausweisen“ in der Städtischen Bilanz dargestellt.

In Ausnahmefällen wurden für bestimmte Anlagegüter Vereinfachungsverfahren angewandt (z.B. Festbewertung für den Medienbestand der Stadtbibliothek).

### **Verrechnungsverbot**

Für ungleichartige bzw. lang- und kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten besteht stets ein Verrechnungsverbot.

Das Verrechnungsverbot ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten eingeschränkt, das heißt eine Verrechnung ist zulässig wenn alle folgenden Merkmale erfüllt sind:

- bei gleichartigen Forderungen und Verbindlichkeiten
- zwischen denselben Personen
- wenn sie nach § 387 BGB aufrechenbar sind
- und bereits fällig sind.

### **Bilanzierungsverbote**

In die Bilanz dürfen Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden (z. B. selbst hergestellte Software) nicht aufgenommen werden.

### **Angabe von Haftungsverhältnissen**

Die Haftungsverhältnisse der Stadt (soweit nicht durch Rückstellungen und Verbindlichkeiten berücksichtigt) sind im Verbindlichkeitspiegel anzugeben.

Als Haftungsverhältnisse kommen in Betracht:

- Verbindlichkeiten aus in Anspruch genommenen Bürgschaften
- Haftungsverhältnisse für die Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (z. B. Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen, Verpfändungen)

## Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

### Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die angewandten Bewertungsmethoden für die Vermögensgegenstände und Schulden sollen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von aufeinanderfolgenden Abschlüssen gleich bleiben. Des Weiteren verhindert die Bewertungsstetigkeit, dass das Ergebnis durch die Anwendung von willkürlichen Bewertungsmethoden beeinflusst wird.

### Grundsatz der Einzelbewertung

Jeder Vermögensgegenstand und jeder Schuldposten ist grundsätzlich wertmäßig einzeln zu bewerten. Wertminderungen bei einem Gegenstand können nicht mit Wertsteigerungen bei anderen Gegenständen ausgeglichen werden. Risiken müssen für jeden Gegenstand einzeln beurteilt werden.

Ausnahmen von der Einzelbewertung:

- Gruppenbewertung
- Festbewertung

### Grundsatz der Vorsicht

Das Vorsichtsprinzip findet sich in einer Reihe von Vorschriften, z. B.:

- Anschaffungswertprinzip:  
Eine höhere Bewertung als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist ausgeschlossen.
- Realisationsprinzip:  
Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (z.B. durch Vorliegen eines Vertrages oder feststehende Gewinne).
- Imparitätsprinzip:  
Nicht realisierte/drohende Verluste sind auszuweisen.

Risiken und Chancen sind vorsichtig abzuschätzen. Die Schätzung darf nicht unbegründet sein oder nur auf subjektiven Vorstellungen des Bilanzierenden beruhen.

Des Weiteren sind zu berücksichtigen:

- alle Verluste, die bis zum Stichtag entstanden sind sowie
- alle vorhersehbaren Risiken.

## Grundsatz der Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Jede Auszahlung/Ausgabe stellt auch (irgendwann) einen Aufwand dar. Allerdings kann es möglich sein, dass die Buchungszeitpunkte auseinanderfallen (möglicherweise in verschiedenen Haushaltsjahren).

Dies gilt analog für Einzahlung/Einnahme und Ertrag.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

## 5. Erläuterungen zu den Positionen der Vermögensrechnung

### A K T I V A

#### A. Anlagevermögen

##### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

###### 1. Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
DV-Software	247.989,01	216.006,43
Sonstige Rechte und immaterielle Werte	113.564,64	126.620,01
	<u><b>361.553,65</b></u>	<u><b>342.626,44</b></u>

Bei der Position DV-Software handelt es sich um aktivierte Lizenzen für Computer-Software. Der Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Nutzungsdauer für Software beträgt einheitlich 5 Jahre.

Bei den Sonstigen Rechten handelt es sich z.B. um aktivierbare Grunddienstbarkeiten. Der Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Zuwachs in dieser Position wurde hauptsächlich durch die Erstellung einer neuen Website „Konversion Fliegerhorst“ beeinflusst.

###### 2. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
Immat. Vermögensgegenstände aus gel.Zuwend.	5.904.420,87	5.734.919,96
	<u><b>5.904.420,87</b></u>	<u><b>5.734.919,96</b></u>

Hierbei handelt es sich um Förderungen von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Fürstenfeldbruck sind. Die Abschreibungsdauer wird durch die per Bescheid festgelegte Zweckbindung festgelegt. Die Bilanzposition stellt die Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers bei Nichteinhaltung der im Bescheid festgelegten Auflagen dar. Zum Beispiel finden sich hier die Baukostenzuschüsse an die Fremden Träger diverser Krippen in Fürstenfeldbruck wieder.

### 3. Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Bei der Stadt Fürstentfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

## II. Sachanlagen

### 1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grünflächen	14.299.022,91	14.344.472,16
Ackerland und ähnliches	5.236.946,65	4.506.588,97
Wald, Forsten	822.383,33	822.383,33
Sonstige unbebaute Grundstücke	16.434.809,73	16.031.735,69
Grundstücksgleiche Rechte an unbebaut. Grundstücken	45.751,88	45.684,90
	<b>36.838.914,50</b>	<b>35.750.865,05</b>

Der Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Sofern über das Vorverfahren bzw. über die vorhandenen Notarurkunden keine Anschaffungskosten ermittelt werden konnten wurde ein Ersatzwertverfahren lt. Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz durchgeführt. Im Regelfall wird keine Abschreibung vorgenommen.

Die Veränderung des Buchwertes hängt im Wesentlichen mit Umgliederungen (wird unter anderem notwendig wenn Ackerland zu Bauland entwickelt wird) und Verkäufen des städtischen Anlagevermögens zusammen.

## 2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grundstücke mit Wohnbauten	6.327.784,94	6.212.226,16
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	13.378.772,33	13.440.180,41
DAVON: Stiftungsvermögen: 536.361,50 (VJ: 552.380,63)		
Grundstücke mit Schulen	34.522.022,81	33.636.309,07
Grundstücke mit Kulturanlagen	12.701.280,56	12.298.837,08
Grundstücke m.bebauten Sport- und Freizeitanlagen	7.501.448,17	7.484.450,04
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- u. anderen Betriebsgebäuden	15.887.471,98	15.258.287,68
Grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1,00	1,00
	<u><b>90.318.781,79</b></u>	<u><b>88.330.291,44</b></u>

Der Ansatz der Grundstücke erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Sofern über das Vorverfahren bzw. über die vorhandenen Notarurkunden keine Anschaffungskosten ermittelt werden konnten wurde ein Ersatzwertverfahren lt. Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz durchgeführt. Im Regelfall wird keine Abschreibung vorgenommen.

In dieser Bilanzposition sind neben dem Grundstück auch die jeweiligen Gebäude aktiviert. Auch hier erfolgt der Ansatz zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. wurde ein Ersatzwertverfahren lt. Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz durchgeführt sofern die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten. Die Nutzungsdauer für Gebäude beträgt im Regelfall 50 Jahre.

Diese Position erhöht sich bei der Inbetriebnahme von Neubauten (da zu diesem Zeitpunkt die Anlagen in Bau umgebucht werden) und reduziert sich durch die jährlichen Abschreibungsbeträge.

Diese Position beinhaltet auch einen Teil des Stiftungsvermögens/-kapitals, ersichtlich am „davon“-Ausweis. Näheres zur Fiduziarischen Stiftung „Luise-Zechentmayer-Stiftung“ ist in der Ziffer 6 dieses Anhangs zu finden.

### 3. Infrastrukturvermögen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Brücken, Tunnel und sonst. ingenieurtechn. Anlagen	1.411.911,63	1.322.188,66
Energieversorgungsanlagen	24.322,50	23.528,13
Abfallbeseitigungsanlagen	1.180,32	1.180,32
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	22.511.359,59	21.450.938,69
Straßennetz mit Wegen, Plätzen u Verkehrslenkungsanlagen	29.344.197,88	29.005.803,92
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (einschl. Grund und Boden)	2.867.249,99	3.362.654,14
	<b><u>56.160.221,91</u></b>	<b><u>55.166.293,86</u></b>

Der Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Sofern über das Vorverfahren bzw. über die vorhandenen Notarurkunden keine Anschaffungskosten ermittelt werden konnten wurde ein Ersatzwertverfahren lt. Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz durchgeführt. Im Bereich des Infrastrukturvermögens erfolgen des Öfteren kostenfreie Eigentumsübertragungen. Auch in diesen Fällen wird hierfür der Wert des Anlagevermögens über ein Ersatzwertverfahren lt. Bewertungsrichtlinie ermittelt. Die Abschreibungsdauer ist je Anlageart festgelegt und beträgt z.B. für asphaltierte Straßen 25 Jahre, für Brücken 30 Jahre und für die Straßenbeleuchtung 19 Jahre.

Die Veränderungen in 2016 setzen sich aus vielen kleineren Aktivierungen sowie der gebuchten Abschreibungen zusammen.

### 4. Bauten auf fremdem Grund und Boden

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bauten auf fremdem Grund und Boden	2,00	2,00
	<b><u>2,00</u></b>	<b><u>2,00</u></b>

Hierbei handelt es sich um 2 Anlagegüter, die auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, errichtet wurden. Bilanziert werden Sie nur noch zum Erinnerungswert von jeweils 1,-- Euro, da sie bereits vollständig abgeschrieben sind.

Es fand keine Veränderung in 2016 statt.

#### 5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kunstgegenstände	1.208.150,31	1.235.880,77
Baudenkmäler	192.940,03	180.096,76
Bodendenkmäler	5,00	5,00
Sonstige Kultursammlungen	0,00	0,00
Sonstige Kulturdenkmäler	0,00	3.638,59
	<u><b>1.401.095,34</b></u>	<u><b>1.419.621,12</b></u>

Bei den städtischen Kunstgegenständen handelt es sich um Werke anerkannter Künstler. Diese Kunstgegenstände werden nicht abgeschrieben. Im Gegensatz dazu wird Gebrauchskunst abgeschrieben und unter Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen. Die im städtischen Eigentum befindlichen Kunstgegenstände werden vom Museum mitverwaltet.

Als Baudenkmal wurde die Leonhardi Kirche eingestuft.

Die Veränderungen wurden ausgelöst durch den Kauf diverser Kunstgegenstände durch das Museum.

#### 6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Maschinen	132.085,65	95.560,79
Technische Anlagen	678.397,69	622.923,22
DAVON: Stiftungsvermögen: 8.885,82 (VJ: 9.952,11)		
Fahrzeuge	938.367,85	852.635,90
	<u><b>1.748.851,19</b></u>	<u><b>1.571.119,91</b></u>

Bei den Positionen Maschinen und Technische Anlagen handelt es sich um Anlagegüter, die z.B. im Bauhof, dem Friedhof oder der Feuerwehr zu finden sind. Ein kleiner Bestand an Maschinen, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen wären, ist ebenfalls in dieser Position enthalten. Dies liegt an einer anfänglich anderen Interpretation dieser Bilanzposition. Da es sich überwiegend nur noch um Restbuchwerte handelt, wird der Bestand im Laufe der Jahre durch die stattfindenden Anlagenabgänge berichtigt. Der Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Nutzungsdauer für Maschinen und Technische Anlagen liegt zwischen 3 und 20 Jahren.

Die Position Technische Anlagen beinhaltet auch einen Teil des Stiftungsvermögens/-kapitals, ersichtlich am „davon“-Ausweis. Näheres zur Fiduziarischen Stiftung „Luise-Zechentmayer-Stiftung“ ist in der Ziffer 6 dieses Anhangs zu finden.

Bei der Position Fahrzeuge handelt es sich um den gesamten städtischen Fuhrpark, vom Anhänger bis zur Straßenkehrmaschine. Der Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Nutzungsdauer liegt zwischen 8 und 15 Jahren.

Die Positionen wurden hauptsächlich durch die reguläre Abschreibung reduziert, bei den Fahrzeugen wurde der Bestand noch zusätzlich durch Ersatzbeschaffungen beeinflusst.

#### 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Betriebsvorrichtungen	178.173,65	191.492,39
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.976.612,41	3.135.507,08
DAVON: Stiftungsvermögen: 244,54 (VJ: 305,68)		
	<u><b>3.154.786,06</b></u>	<u><b>3.326.999,47</b></u>

Bei der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung werden Büromöbel, EDV-Geräte, Werkzeuge usw. dargestellt, die einen Anschaffungspreis von über 410,-- Euro netto haben. Der Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Nutzungsdauer liegt zwischen 3 und 15 Jahren.

Diese Position beinhaltet auch einen Teil des Stiftungsvermögens/-kapitals, ersichtlich am „davon“-Ausweis. Näheres zur Fiduziarischen Stiftung „Luise-Zechentmayer-Stiftung“ ist in der Ziffer 6 dieses Anhangs zu finden.

#### 8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Anlagen im Bau	781.375,54	2.887.795,72
	<u><b>781.375,54</b></u>	<u><b>2.887.795,72</b></u>

Unter Anlagen im Bau sind zum Stichtag noch in Bau befindliche Anlagegüter erfasst, die erst mit Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme in die letztendliche Bilanzposition umgebucht und abgeschrieben werden. Im Bau befindliche Anlagegüter werden nicht abgeschrieben.

Der Zugang ist begründet durch die in 2016 begonnen aber noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen (u.a. Neubau Parsevalstr., Containeranlage Villa Kunterbunt und diverse Straßenbaumaßnahmen).

### III. Finanzanlagen

#### 1. Sondervermögen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Eigenbetriebe	1.168.075,81	1.168.075,81
	<b><u>1.168.075,81</u></b>	<b><u>1.168.075,81</u></b>

Beim Sondervermögen der Stadt Fürstenfeldbruck handelt es sich um den Eigenbetrieb Veranstaltungsforum Fürstenfeld. Der Ansatz erfolgte mit dem gezeichneten Kapital in Höhe von 30.000 Euro sowie dem Gegenwert des eingebrachten Grundstücksvermögens. In 2016 ergaben sich keine Veränderungen.

#### 2. Anteile an verbundenen Unternehmen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonst. Anteilsrechte an verbund. Unternehmen	7.525.000,00	7.525.000,00
	<b><u>7.525.000,00</u></b>	<b><u>7.525.000,00</u></b>

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um das Stammkapital in Höhe von 7.500.000 Euro der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH und das Stammkapital der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH in Höhe von 25.000 Euro. Beide Gesellschaften gehören der Stadt Fürstenfeldbruck zu 100 %. In 2016 ergaben sich keine Veränderungen.

#### 3. Beteiligungen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	3.153.058,96	3.253.058,96
	<b><u>3.153.058,96</u></b>	<b><u>3.253.058,96</u></b>

Die Stadt Fürstenfeldbruck ist mit einem Anteil von 435.000 Euro (30 %) an der WindEnergieAnlage Mammendorf GmbH & Co.KG beteiligt. Auch an der INDUSTHA Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co.KG ist die Stadt Fürstenfeldbruck beteiligt und zwar mit 2.701.220,20 Euro (50 %) und an der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH mit einem Anteil in Höhe von 15.338,76 Euro (50 %). Ferner ist die Stadt beteiligt am Kunsthaus Fürstenfeldbruck gemeinnützige Unternehmergesellschaft mit einem Anteil von 1.500 Euro (50 %). In 2016 kam ein Anteil von 100.000 Euro an der WindEnergieAnlage Malching GmbH & Co. KG hinzu.

#### 4. Ausleihungen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Ausleihungen an Kreditinstitute	250,00	250,00
Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	508.846,27	484.925,80
	<b><u>509.096,27</u></b>	<b><u>485.175,80</u></b>

Unter dieser Position wurden die von der Stadt Fürstenfeldbruck ausgegebenen Darlehen (wie z.B. Mitarbeiterdarlehen) mit Ansatz zum Rückzahlungswert zum Bilanzstichtag eingebucht.

In dieser Position fand in 2016 eine Berichtigungsbuchung in Höhe von 310 Euro statt, ein Anteil an einer Genossenschaft wurde erst in 2016 gefunden.

Die Position Ausleihungen an Kreditinstitute beinhaltet das Geschäftsguthaben bei der Volksbank Fürstenfeldbruck.

#### 5. Wertpapiere des Anlagevermögens

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

## B. Umlaufvermögen

### I. Vorräte

#### I. Vorräte

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Waren	40.629,43	56.525,29
Grundstücke als Vorräte	355.056,23	1.133.682,38
Sonstige Vorräte	96.757,25	78.749,56
	<b><u>492.442,91</u></b>	<b><u>1.268.957,23</u></b>

Als Warenbestand wird bei der Stadt Fürstenfeldbruck der Wert des Verkaufsmaterials zum Stichtag dargestellt. Dabei wurden nur wesentliche, nicht verderbliche Bestände aufgenommen.

Aufgrund konkreter Verkaufsabsichten wurden Grundstücke in der Nähe der Augsburgener Str. vom Anlagevermögen in das Vorratsvermögen umgebucht.

Unter den Sonstigen Vorräten sind im wesentlichen Heizöl, Diesel, Streusalz des Bauhofs und Chemikalien des Klärwerks inventarisiert. Auch hier wurden nur wesentliche Bestände aufgenommen.

## II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

### 1. Öff.-recht. Ford. und Ford. aus Transferl.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gebührenforderungen	797.573,42	792.714,73
Steuerforderungen	3.527.509,11	2.437.652,18
Forderungen aus Transferleistungen	503.143,09	517.628,90
Sonst. öffentl. - rechtl. Forderungen	169.988,55	725.856,34
	<b><u>4.998.214,17</u></b>	<b><u>4.473.852,15</u></b>

Bei den Gebührenforderungen sind regelmäßig die Kanalbenutzungsgebühren der Stadtwerke, sowie die Einleitungsgebühren der Fürstenfeldbrucker Firmen von relevanter Höhe. Die allermeisten Buchungen liegen unter 30.000 Euro im Einzelfall. Ein überwiegender Teil der aktuellen Gebührenforderungen zum 31.12.2016 setzt sich aus Kassenresten (2014 und älter) zusammen. Zusätzlich wurden im November und Dezember Kanalbenutzungsgebühren und Starkverschmutzergebühren von ca. 300.000 Euro gebucht, die erst im Folgejahr ausgeglichen wurden.

Bei den Steuerforderungen sind die Gewerbesteuerforderungen die Positionen mit relevanter Höhe. Ein Steuerfall wurde buchmäßig im Jahr 2016 in Höhe von einer Millionen Euro veranlagt, die Fälligkeiten befanden sich jedoch in 2017. Weitere Fälle mit einer Veranlagung in 2016 und Fälligkeit in 2017 ergeben einen Betrag in Höhe von 244.000 Euro. Die Umbuchung des Vorjahres konnte im Jahr 2016 aufgelöst werden, somit hat sich der Saldo entsprechend verringert.

Bei den Transferforderungen ergab sich eine Abweichung zum Vorjahr unter anderem dadurch, da durch Umbuchungen ein Betrag in Höhe von ca. 226.000 Euro im Dezember 2016 gebucht, aber erst im Jahr 2017 verrechnet werden konnte.

Bei den sonst. öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte im Dezember 2016 eine Umbuchung der Mittel für die kindbezogene Förderung in Höhe von ca. 450.000 Euro. Die Verrechnung fand erst im Januar 2017 statt, weswegen zum Stichtag eine erhöhte Differenz zum Vorjahr entstand.

Bei den Forderungskonten sind teilweise Bilanzumbuchungen vorhanden. Diese Umbuchungen sind jährlich notwendig, sofern offene kreditorische Gutschriften und Zahlungen vorhanden sind. Diese verursachen auf der Passivseite einen Wert mit falschem Buchungsvorzeichen und sind deshalb entsprechend auf ein Forderungskonto umzubuchen. Die Rückbuchung erfolgt zum 01.01. des Folgejahres. Die Beträge sind bereits um diese Umbuchungen bereinigt.

## 2. Privatrechtliche Forderungen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Priv.rechtl. Ford. aus Dienstleistungen	103.896,61	388.806,39
Übrige privatrechtliche Forderungen	257.286,49	542.335,56
Priv.rechtl. Ford. gegen Mitarbeiter, Organmitgl.	1.158,50	1.483,41
	<b><u>362.341,60</u></b>	<b><u>932.625,36</u></b>

Bei den privatrechtlichen Forderungen ergab sich eine Abweichung zum Vorjahr unter anderem dadurch, da durch Umbuchungen ein Betrag in Höhe von ca. 75.000 Euro im Dezember 2016 gebucht, aber erst im Jahr 2017 verrechnet werden konnte. Weitere Fälle mit einer Veranlagung in 2016 und Fälligkeit in 2017 ergeben einen Betrag in Höhe von 30.000 Euro.

## 3. Sonstige Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	53,47
Sonstige Ford. u. andere Vermögensgst.	1.094.555,98	100.605,86
	<b><u>1.094.555,98</u></b>	<b><u>100.659,33</u></b>

Die Forderungen unterlagen einer Gruppenwertberichtigung, sowie ab einem Wert von 5.000 Euro einer Einzelwertberichtigungsprüfung und werden bereits wertberichtigt dargestellt. Niedergeschlagene Positionen aus der Kameralistik wurden als Kassenrest übertragen und zum 01.01.2015 erneut niedergeschlagen.

## III. Wertpapiere des Umlaufvermögens

### III. Wertpapiere des Umlaufvermögens

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

## IV. Liquide Mittel

### IV. Liquide Mittel

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Einlagen bei Banken u. Kreditinstituten		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	18.593.429,44 €	14.565.985,30 €
Sonstige Einlagen	491.848,17 €	8.824.848,33 €
	<u><b>19.085.277,61 €</b></u>	<u><b>23.390.833,63 €</b></u>
Bargeld/Kassenbestand		
Bargeld	7.933,22 €	11.961,53 €
Kassenautomaten	0,00	0,00
Nebenkassen	1.696,50 €	1.794,40 €
Handvorschüsse	6.505,00 €	6.505,00
Frankiermaschinen	4.468,28 €	4.468,28
	<u><b>20.603,00 €</b></u>	<u><b>24.729,21 €</b></u>
Transitkonten		
Geldtransit	0,00	0,00
Geldtransit Handvorschüsse	0,00	0,00
Verrechnungen/Umbuchungen	0,00	0,00
	<u><b>0,00</b></u>	<u><b>0,00</b></u>

Die liquiden Mittel umfassen das gesamte Geldvermögen, insbesondere Girokonten, Bargeld, Festgeld und Sparbücher. Alle unterjährigen Buchungen wurden anhand der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute, ansonsten anhand der Bestände aus den Tagesabschlüssen und zuletzt anhand der Mitteilungen der Sachgebiete verifiziert.

Auf den Girokonten verringerte sich die Liquidität im Vergleich zum Vorjahr um ca. vier Millionen Euro. Trotz des gestiegenen Abflusses von Geldmitteln ist der Bestand nach wie vor sehr hoch. Bei den Sichtenanlagen werden Festgelder in Höhe von ca. 8,4 Millionen Euro ausgewiesen. Der restliche Betrag geht auf Kautionsparkonten im Bereich Mieten und Friedhof zurück.

## C. Aktive Rechnungsabgrenzung

### C. Aktive Rechnungsabgrenzung

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige aktive RAP	144.154,99	141.958,46

Hier werden die abzugrenzenden Aufwandspositionen dargestellt. Im Wesentlichen sind dies die Beamtgehälter Januar.

## D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

## E. Treuhandvermögen

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

## PASSIVA

### A. Eigenkapital

#### I. Allgemeine Rücklage (Nettoposition)

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	-71.025.514,79	-71.025.824,79

Die Allgemeine Rücklage ist eine rechnerische Größe und ergibt sich als Restgröße nach Abzug der Passivposten von den Aktivposten.

Aufgrund einer Berichtigung bzgl. eines Genossenschaftsanteils hat sich der Wert der Allgemeinen Rücklage verändert.

#### II. Rückl. aus nicht ertragswirks. aufzulös. Zuwend.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückl. aus nicht ertragswirks. aufzulös. Zuwend.	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstentfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

#### III. Ergebnisrücklagen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Ergebnisrücklage	0,00	-9.558.271,34
Sonderrücklage - Hochwasserschutz	0,00	-25.000,00
Sonderrücklage - Gebäude Fürstentfeld		
Sonderrücklage - Mietanwesen		

Die Änderung in dieser Position ist auf die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2015 zurück zu führen.

#### IV. Ergebnisvortrag

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Ergebnisvortrag a. dem vorvorletzten Jahresabschl.	0,00	0,00
Ergebnisvortrag aus dem vorletzten Jahresabschluss	0,00	0,00
Ergebnisvortrag aus dem letzten Jahresabschluss	0,00	9.671,33

Die Änderung in dieser Position ist auf die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2015 (Luise-Zechentmayer-Stiftung) zurück zu führen.

**V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 9.573.600,01 €	- 2.958.331,15 €
DAVON: Stiftungsvermögen: -1088,21 (VJ: 9671,33)		

Die Verwendung des Jahresüberschusses 2016 ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu beschließen.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

## B. Sonderposten

### I. Sonderposten aus Zuwendungen

#### SoPo aus Zuwendungen nicht auflösbar

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
SoPo aus Zuw. (nicht auflösbar) vom Bund	-142.526,40	-142.526,40
SoPo aus Zuw. (nicht auflösbar) vom Land	-653.089,55	-699.409,25
SoPo aus Zuw. (nicht auflösbar) von Gemeinden/GV	-3.856.976,10	-3.856.976,10
SoPo aus Zuw. (nicht auflösbar) v. ZV u. dergl.	0,00	0,00
SoPo aus Zuw. (nicht auflösbar) v.ges.Soz.vers.	0,00	0,00
SoPo a. Zuw. (nicht auflösbar) v.verb.Unt.,Bet.,SV	-56.350,00	-56.350,00
SoPo a.Zuw.(nicht auflösbar) v.sonst.öff.Sonderre.	-1.442,10	-1.442,10
SoPo aus Zuschüssen (nicht auflösbar) v. priv.Unt.	-1.127.450,62	-1.127.450,62
SoPo a.Zuschüssen (nicht auflösbar)v.übr.Bereichen	-2.271.559,24	-2.271.575,80
DAVON: Stiftungsvermögen: -303.600,00 (VJ: -303.600,00)		
	<b><u>-8.109.394,01</u></b>	<b><u>-8.155.730,27</u></b>

#### SoPo aus Zuwendungen auflösbar

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
SoPo aus Zuwendungen (auflösbar) vom Bund	-928.497,30	-888.060,55
SoPo aus Zuwendungen (auflösbar) vom Land	-25.353.794,69	-25.352.847,22
SoPo aus Zuwendungen (auflösbar) von Gemeinden/GV	-3.326.297,76	-3.098.869,96
SoPo aus Zuwendungen (auflösbar) v. ZV u. dergl.	0,00	0,00
SoPo aus Zuwendungen (auflösbar) v.ges.Soz.vers.	-44.975,84	-42.248,98
SoPo aus Zuw. (auflösbar) v.verb.Unt.,Bet.,SV	-222,93	-54.963,50
SoPo aus Zuw. (auflösbar) v.sonst.öff.Sonderre.	-1.125.911,00	-1.067.215,15
SoPo aus Zuschüssen (auflösbar) v. priv. Untern.	-739.059,76	-690.908,06
SoPo a. Zuschüssen (auflösbar) v.übrigen Bereichen	-439.321,04	-440.343,08
DAVON: Stiftungsvermögen: -155.236,22 (VJ: -166.113,71)		
	<b><u>-31.958.080,32</u></b>	<b><u>-31.635.456,50</u></b>

Als Sonderposten aus Zuwendungen sind im Wesentlichen erhaltene Zuwendungen für Investitionen auszuweisen. Des Weiteren wird in dieser Position der Gegenwert von kostenfrei übertragenen Anlagegütern passiviert.

Der Zuschussbetrag wird über die Restlaufzeit des Vermögensgegenstandes aufgelöst bzw. wird als nicht auflösbar eingebucht in den Fällen, in denen auch das Anlagegut keiner Abschreibung unterliegt.

Diese Position beinhaltet auch einen Teil des Stiftungsvermögens/-kapitals, ersichtlich am „davon“-Ausweis. Näheres zur Fiduziarischen Stiftung „Luise-Zechentmayer-Stiftung“ ist in der Ziffer 6 dieses Anhangs zu finden.

Die Veränderungen dieser Positionen sind im Wesentlichen mit den regulären laufzeitbedingten Auflösungen der Sonderposten zu begründen.

## II. SoPo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten

### SoPo aus Beiträgen u. ähnl. Entg. n. auflösbar

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflösbar) v. Bund	0,00	0,00
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflösbar) v. Land	0,00	0,00
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflösbar) v. Gde.	0,00	0,00
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflösbar) v. ZV	0,00	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflösbar) v. ges. SV	-952,21	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflös.) Unt, Bet, SV	0,00	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflösbar) v. s. ö. S.	0,00	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflös.) v. priv. Un.	-23.262,95	-23.262,95
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (nicht auflös.) v. ü. Ber.	-2.626.635,43	-2.626.635,43
	<b><u>-2.650.850,59</u></b>	<b><u>-2.649.898,38</u></b>

### SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. auflösbar

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. Bund	-44.020,43	-37.417,36
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. Land	-1.864.720,04	-1.722.652,05
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. Gde.	-52.795,52	-49.963,50
SoPo aus Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. ZV	0,00	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. ges. SV	0,00	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) Unt, Bet, SV	0,00	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. s. ö. S.	0,00	0,00
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. priv. Un.	-842.224,26	-827.356,20
SoPo a. Beitr.u. ähnl. Entg. (auflösbar) v. ü. Ber.	-10.988.555,42	-10.296.443,06
	<b><u>-13.792.315,67</u></b>	<b><u>-12.933.832,17</u></b>

Als Sonderposten aus Beiträgen wird die durch Beitragsbescheid abgerechnete Finanzierung von Anlagevermögen ausgewiesen. Hierzu zählen Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Entwässerungsbeiträge.

### III. Sonstige Sonderposten

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Investitionspauschale	-1,00	-2,00
Stellplatzablöse	-815.770,88	-861.790,88
Öko-Konto	0,00	0,00
Öko-Konto nicht auflösbar	0,00	0,00
Sonstige SoPo Allgemein (auflösbar)	0,00	0,00
SoPo mit Rücklagenanteil	0,00	0,00
Weitere sonstige Sonderposten	0,00	0,00

Als Sonstige Sonderposten werden Finanzierungen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, ausgewiesen. Unter anderem ist hier die noch nicht verwendete Stellplatzablöse passiviert.

### IV. SoPo für den Gebührenaussgleich

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonderposten Gebührenaussgleich	-1.309.484,12	-1.540.478,15

Bei den Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden die bisherige kamerale Sonderrücklage Abwasserbereich mit einem Stand in Höhe von 611.844,00 Euro sowie die Sonderrücklage Investitionen Abwasser mit einem Stand von 465.840,86 Euro nachgewiesen. Des weiteren sind hier Zuführungen aufgrund der Abschreibung auf Zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen gebucht.

## C. Rückstellungen

### I. Rückstell. Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Pensionsrückstell. f. aktiv Beschäftigte	-4.388.413,00	-4.789.481,00
Pensionsrückstell. f. Versorgungsempf.	-4.907.540,00	-5.202.367,00
Beihilferückstell. f. aktiv Beschäftigte	-628.664,00	-653.981,00
Beihilferückstell. f. Versorgungsempf.	-1.321.611,00	-1.286.302,00
Rückstell. f. Inanspruchnahme d. ATZ	-297.627,27	-314.222,48
Rückstell. f. ähnl. Maßnahmen d. ATZ	0,00	0,00

Die Pensionsrückstellungen und die Rückstellungen für Beihilfen wurden auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Bayerischen Versorgungskammer eingebucht. Der Abschluss einer Beihilfeversicherung sowie die Mitgliedschaft im Versorgungsverband befreit nicht von der Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellungen. Die Verpflichtung zum Ansatz dieser Rückstellungen resultiert aus der Tatsache, dass die Versorgungs- bzw. Beihilfeberechtigten einen unmittelbaren oder mittelbaren Rechtsanspruch gegenüber der Stadt haben.

Des Weiteren wurden Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit gebildet. Zum Bilanzstichtag hatten 11 Personen Altersteilzeit in Anspruch genommen.

### II. Umweltrückstellungen

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Rückstell. f. Rekultivierung u Nachsorgeverpflicht	0,00	0,00
Rückstell. f. Altlastensanierung	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

### III. Instandhaltungsrückstellungen

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

#### IV. Rückstell. f. ungew. VL i.R.d. Finanzausgleichs

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Rückstell. f. ungew. VL i.R.d. Finanzausgleichs	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstentfeldbruck ist diese Position zum Stichtag nicht vorhanden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses war die Zahlungsverpflichtung im Rahmen des Finanzausgleichs (= Kreisumlage) in ihrer Höhe und Fälligkeit bereits bekannt und hat damit nicht mehr die Voraussetzungen für eine Rückstellung erfüllt. Die Zahlungsverpflichtung wurde als sonstige Verbindlichkeit passiviert. In künftigen Jahresabschlüssen kann es notwendig sein, dies als Rückstellung zu passivieren.

#### V. Rückstell.f.droh.Verofl.a.Bürgsch.,Gewähr.,u.verw.

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Rückstellungen für Bürgschaften	0,00	0,00
Rückst. f. ungew. Verpfl. aus Gewährleistungen	0,00	0,00
Rückst.f.Gerichts-u.Widerspruchsverf.(Prozessris.)	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstentfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

#### VI. Sonstige Rückstellungen

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Steuerrückstellungen	0,00	0,00
Urlaubsrückstellungen	-160.701,10	-182.641,74
Überstundenrückstellungen	-266.939,06	-249.287,72
Rückstell. f. ausstehende Rechnungen	-249.941,23	-294.596,06
Weitere son. Rückst. f. ungew. Verbindl.	-3.397,56	-16.987,80
Drohverlustrückstellungen	-2.787.415,40	-2.777.339,58
Rückstell. für latente Steuern (BgA)	0,00	0,00

Die Ermittlung der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen wurde auf Basis der zum Stichtag vorhandenen, nicht genommenen Urlaubstage bzw. vorhandenen Überstunden durchgeführt. Entsprechend der jeweiligen Eingruppierung wurde die Höhe der Zahlungsverpflichtung für jeden Arbeitnehmer separat ermittelt.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen umfassen im Wesentlichen die fehlenden Abrechnungen für die Nutzung der Landkreisturnhallen.

Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten beinhaltet eine eventuelle Zahlungsverpflichtung aus einem Mietverhältnis.

Für unterverzinslich vergebene Erbbaurechte wurden Drohverlustrückstellungen gebildet. Nach der bayerischen Bewertungssystematik sind die Vermögenseinschränkungen aufgrund unterverzinslich vergebener Erbbaurechte nicht auf der Aktivseite durch eine Wertminderung der erbaurechtsbelasteten Grundstücke, sondern auf der Passivseite durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu berücksichtigen.

## D. Verbindlichkeiten

### I. Anleihen

	31.12.2015	31.12.2016
	EUR	EUR
Anleihen Euro-Währung	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

### II. Verbindl. aus Krediten für Investitionen

	31.12.2015	31.12.2016
	EUR	EUR
Investitionskredite vom Bund	0,00	0,00
Investitionskredite vom Land	0,00	0,00
Investitionskredite von Gemeinden	0,00	0,00
Investitionskredite von Zweckverbänden	0,00	0,00
Inv.kredite v. ges.Soz.vers.	0,00	0,00
Investitionskredite von verb. UN/Beteil./Sonderverm	0,00	0,00
Inv.kred. v. sonst. öff. Sonderrechn.	0,00	0,00
Investitionskredite von Kreditinstituten	-34.220.824,89	-31.347.555,50
Investitionskredite von sonst inländischen Bereich	0,00	0,00
Investitionskredite von sonst ausländischen Bereich	0,00	0,00

Die Verbindlichkeiten aus Krediten wurden anhand der Saldenbestätigungen der verschiedenen Banken bilanziert.

### III. Verbindl. a.Krediten zur Liquiditätssicherung

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Liquiditätskred. v. Bund	0,00	0,00
Liquiditätskred. v. Land	0,00	0,00
Liquiditätskred. v. Gemeinden	0,00	0,00
Liquiditätskred. v. Zweckverbänden	0,00	0,00
Liquiditätskred. v. ges.Soz.vers.	0,00	0,00
Liquidationssich.kred.v.verb.UN/Beteil/Sonderverm	0,00	0,00
Liquiditätskred. v. son. öff. Sonderr.	0,00	0,00
Liquidationssich.kredite von Kreditinstituten	0,00	0,00
Liquidationskredite von sonst inländischen Bereich	0,00	0,00
Liquidationssich.kredite v.sonst.ausländ.Bereich	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

### IV. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	0,00	0,00
Restkaufgelder im Zusammenhang m.Grundstücksgesch.	0,00	0,00
Leasinggeschäfte	0,00	0,00
Leibrentenverträge	0,00	0,00
Schuldübernahmen	0,00	0,00
Veträge zur Durchführung städt.baulich. Maßnahmen	0,00	0,00
Verpfl.z.Gewähr.v.Schuldendiensthilfen an Dritte	0,00	0,00
Son. Kreditaufn. gleichkommende Vorgänge	0,00	0,00

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

### V. Verbindlichkeiten aus Liefer- und Leistungen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Liefer- und Leistungen	-3.610.897,85	-3.142.675,01
Sicherheitseinb. aus Lieferungen- und Leistungen	-31.707,95	-31.923,14

Bei den Verbindlichkeitskonten sind teilweise Bilanzumbuchungen vorhanden. Diese Umbuchungen sind jährlich notwendig, sofern offene debitorische Gutschriften und Zahlungen vorhanden sind. Diese verursachen auf der Aktivseite einen Wert mit falschem Buchungsvorzeichen und sind deshalb entsprechend auf ein Verbindlichkeitskonto umzubuchen. Die Rückbuchung erfolgt zum 01.01. des Folgejahres.

Bei den Sicherheitseinbehalten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um noch nicht ausbezahlte Einbehalte im Zusammenhang mit diversen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

#### VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-19.651.092,56	-42.398.423,81

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die in 2015 und 2016 passivierte Zahlungsverpflichtung im Rahmen des Finanzausgleichs (=Kreisumlage) welche in 2017 und 2018 zu zahlen sein wird. Siehe hierzu auch die Anmerkungen der folgenden Position „Sonstige Verbindlichkeiten“.

#### VII. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Wertpapiersschulden	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	-88.690,00	0,00
Steuerverbindlichkeiten	24.096,98	-810,94
Verb. gegen Sozialversicherungsträgern	0,00	0,00
Verb.ggü.Mitarbeitern, Organmitgl, Gesellschaftern	-213.933,87	-342.852,12
Sonst. Verbindl. a. aussteh. zweckger. Verw.v.Zuw.	-272.490,00	-589.016,73
Andere sonstige Verbindlichkeiten	-21.103.444,71	-459.013,29

Als Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern wird die Leistungsorientierte Bezahlung, die erst im Folgejahr ausbezahlt wird, ausgewiesen.

Unter Sonstige Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen werden Fördermittel für im Bau befindliche Anlagegüter ausgewiesen. Mit Umbuchung der Anlage im Bau in eine endgültige Bilanzposition wird auch diese Verbindlichkeit als Sonderposten passiviert.

Die Steuerverbindlichkeiten betreffen Lohn- und Kirchensteuerbeträge die im Rahmen der Beschäftigtenverhältnisse einbehalten werden und zu einem anderen Stichtag abzuführen sind.

Als Andere sonstige Verbindlichkeit ist die Zahlungsverpflichtung im Rahmen des Finanzausgleichs (= Kreisumlage) passiviert. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde hierfür eine irrtümliche Bilanzzuordnung vorgenommen welche sich im Laufe dieses Jahres automatisch durch die Auflösung der Verbindlichkeit erledigt hat. Die Veränderung dieser Position ist die in 2016 ausbezahlte Kreisumlage. Weitere Erläuterungen hierzu sind auch im Bereich der Rückstellungen zu finden.

## E. Passive Rechnungsabgrenzung

### E. Passive Rechnungsabgrenzung

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
Passive RAP für erhaltene Zuwendungen	0,00	0,00
Sonstige passive RAP	0,00	0,00
Sonstige passive RAP - Grabgebühren	-1.806.578,29	-1.881.039,69

Die passiv abzugrenzenden Positionen betreffen die Grabgebühren. Diese werden über die im Friedhof eingesetzte Software ermittelt und werden in Summe eingebucht. Andere abzugrenzende Positionen über 1.000 Euro waren nicht vorhanden.

## F. Treuhandkapital

Bei der Stadt Fürstenfeldbruck ist diese Position nicht vorhanden.

## 6. Fiduziarische Stiftung „Luise-Zechentmayer-Stiftung“

Das Luise-Zechentmayer-Wohnheim ist eine fiduziarische Stiftung i.S. von Art. 84 GO, die von der Stadt Fürstenfeldbruck verwaltet wird. Durch notariellen Schenkungsvertrag vom 16.02.1959 übertrug Augustin Zechentmayer der Stadt Fürstenfeldbruck mehrere Grundstücke und Wertpapiere.

Die Schenkung war mit der Auflage verbunden, eine unselbstständige Stiftung unter dem Namen „Luise-Zechentmayer-Stiftung“ zu errichten. Stiftungszweck ist nach dem Schenkungsvertrag der Bau und Unterhalt eines Heimes für ältere Personen.

Als rechtlich unselbstständige Stiftung wird das Stiftungsvermögen bzw. -kapital in der Vermögensrechnung der Stadt ausgewiesen und die entsprechenden Positionen erhalten einen „davon“-Vermerk.

Der Anlagespiegel wird zudem für die Stiftung allein, für das städtische Anlagevermögen allein und für das Gesamtvermögen erstellt. Somit wird den Anforderungen des Vermögensnachweises für das Stiftungsvermögen genüge getan.

## 7. Ergänzende Angaben

### Berichtigungen der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz wurde in 2016 nicht berichtet jedoch wurde ein in 2016 festgestellter Kleinbetrag (310 Euro Genossenschaftsanteile) ergebnisneutral mit der Nettoposition verrechnet.

### Zusatzversorgung für Arbeitnehmer

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat bei der Bayerischen Versorgungskammer eine Zusatzversorgung für Arbeitnehmer abgeschlossen. Zum Bilanzstichtag betrug der Umlagesatz 3,75 % und wird sich voraussichtlich nicht verändern. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 12.698.160,13 Euro.

### Sparkasse Fürstenfeldbruck

Die Sparkasse Fürstenfeldbruck ist ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut mit Sitz in Fürstenfeldbruck. Träger ist der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck, dessen Mitglieder die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Landkreis Fürstenfeldbruck sind. Die Gründung erfolgte 1883. Es sind keine Anteile zu bilanzieren.

### Mitgliedschaften bei Zweckverbänden

Die Stadt Fürstenfeldbruck ist Mitglied beim Zweckverband Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, sowie beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied. Beide Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es sind keine Anteile zu bilanzieren.

### Zahl der durchschnittlich Beschäftigten

Beamte: 37  
Beschäftigte: 417

## Zusammensetzung des Stadtrates zum 31.12.2016

Oberbürgermeister:	Klaus Pleil	BBV
2. Bürgermeister:	Erich Raff	CSU
3. Bürgermeisterin:	Karin Geißler	Grüne
Bahner	Herwig	CSU
Baumann	Erhard	BBV
Beer	Tommy	BBV
Bosch	Albert	CSU
Calabrò	Claudia	SPD
Danke	Karl	BBV
Dräxler	Willi	BBV
Droth	Markus	CSU
Eissele Prof.-Dr.	Rolf	CSU
Fröhlich	Gabriele	SPD
Görgen	Simone	CSU
Götz	Christian	BBV
Halbauer	Jan	Grüne
Heimerl	Philipp	SPD
Höfelsauer	Franz	CSU
Hollenbach	Beate	CSU
Jakobs Dr.	Georg	CSU
Kellerer	Martin	CSU
Klemenz Dr.	Birgitta	CSU
Kreis	Dieter	AG FDP/ÖDP/Piraten
Kusch	Hermine	BBV
Lämmle	Axel	SPD
Lohde	Andreas	CSU
Neuhierl	Franz	FW
Piscitelli	Michael	CSU
Pleil	Dieter	BBV
Quinten	Klaus	BBV
Schilling	Johann	CSU
Schmetz	Ulrich	SPD
Schwarz	Walter	SPD
Stangl	Christian	Grüne
Stockinger	Georg	FW
Streifeneder	Jens	BBV
Ströhle Dr.	Andreas	AG FDP/ÖDP/Piraten
Weber	Florian	Die Partei
Weinberg	Irene	BBV
Wollenberg Prof.-Dr.	Klaus	AG FDP/ÖDP/Piraten
Zierl Dr.	Alexa	Grüne

## 8. Anlagen zum Anhang

Dem Anhang der Eröffnungsbilanz sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 Anlagenspiegel
- Anlage 2 Forderungsübersicht
- Anlage 3 Eigenkapitalübersicht
- Anlage 4 Verbindlichkeitenübersicht
- Anlage 5 Aufstellung der übertragenen HH-Ermächtigungen

Fürstenfeldbruck, den 17.11.2020

Erich Raff  
Oberbürgermeister

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

# Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2016

## **Anlage 1: Anlagenspiegel**

Haupt- und  
Finanzabschluss  
13.07.2021

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a  
Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (incl. Stiftungsvermögen)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>7.675.587,66</b>	<b>180.826,50</b>	<b>0,00</b>	<b>16.802,80</b>	<b>7.873.216,96</b>	<b>-1.409.613,14</b>	<b>-386.057,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.795.670,56</b>	<b>6.077.546,40</b>	<b>6.265.974,52</b>
1.1 Konzessionen, Lizenzen, sonstige Rechte	722.626,91	48.651,95		16.802,80	788.081,66	-361.073,26	-84.381,96			-445.455,22	342.626,44	361.553,65
1.2 Aktivierte Zuwendungen für Investitionen Dritter	6.952.960,75	132.174,55			7.085.135,30	-1.048.539,88	-301.675,46			-1.350.215,34	5.734.919,96	5.904.420,87
1.3 Anzahlungen auf immaterielle VG												
<b>2. Sachanlagen</b>	<b>312.330.054,04</b>	<b>6.041.237,22</b>	<b>-680.467,12</b>	<b>-795.428,95</b>	<b>316.895.395,19</b>	<b>-121.926.025,71</b>	<b>-6.582.562,10</b>	<b>0,00</b>	<b>66.181,19</b>	<b>-128.442.406,62</b>	<b>188.452.988,57</b>	<b>190.404.028,33</b>
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.785.852,37	215.644,24	-575.521,03	-628.836,57	36.797.139,01	-946.937,87	-99.336,09			-1.046.273,96	35.750.865,05	36.838.914,50
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	132.617.508,91	291.464,08	-18.457,99	792.959,58	133.683.474,58	-42.298.727,12	-3.057.418,25		2.962,23	-45.353.183,14	88.330.291,44	90.318.781,79
2.3 Infrastrukturvermögen	127.177.204,90	487.412,31	-9.228,09	1.138.283,28	128.793.672,40	-71.016.982,99	-2.616.131,95		5.736,40	-73.627.378,54	55.166.293,86	56.160.221,91
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2,00				2,00						2,00	2,00
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	1.654.947,58	31.473,01			1.686.420,59	-253.852,24	-12.947,23			-266.799,47	1.419.621,12	1.401.095,34
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.488.410,54	88.157,64	-7.041,41	10.375,36	5.579.902,13	-3.739.559,35	-276.256,28		7.033,41	-4.008.782,22	1.571.119,91	1.748.851,19
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.824.752,20	567.148,70	-70.218,60	145.306,46	7.466.988,76	-3.669.966,14	-520.472,30		50.449,15	-4.139.989,29	3.326.999,47	3.154.786,06
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	781.375,54	4.359.937,24		-2.253.517,06	2.887.795,72						2.887.795,72	781.375,54
<b>3. Finanzanlagen</b>	<b>12.355.231,04</b>	<b>103.490,00</b>	<b>-27.410,47</b>	<b>0,00</b>	<b>12.431.310,57</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.431.310,57</b>	<b>12.355.231,04</b>
3.1 Sondervermögen	1.168.075,81				1.168.075,81						1.168.075,81	1.168.075,81
3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.525.000,00				7.525.000,00						7.525.000,00	7.525.000,00
3.3 Beteiligungen	3.153.058,96	100.000,00			3.253.058,96						3.253.058,96	3.153.058,96
3.4 Ausleihungen												
3.4.1 Ausleihungen an Sondervermögen												
3.4.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen												
3.4.3 Ausleihungen an Beteiligungen												
3.4.4 Sonstige Ausleihungen	509.096,27	3.490,00	-27.410,47		485.175,80						485.175,80	509.096,27
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens												
<b>4. Summe Anlagevermögen</b>	<b>332.360.872,74</b>	<b>6.325.553,72</b>	<b>-707.877,59</b>	<b>-778.626,15</b>	<b>337.199.922,72</b>	<b>-123.335.638,85</b>	<b>-6.968.619,52</b>	<b>0,00</b>	<b>66.181,19</b>	<b>-130.238.077,18</b>	<b>206.961.845,54</b>	<b>209.025.233,89</b>

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a  
Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (incl. Stiftungsvermögen)**

Grundstücke des Umlaufvermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nachrichtlich:												
<b>1. Grundstücke als Vorräte</b>	<b>355.056,23</b>				<b>355.056,23</b>						<b>355.056,23</b>	<b>355.056,23</b>
1.1 Unbebaute Grundstücke	355.056,23				355.056,23						355.056,23	355.056,23
1.2 Bebaute Grundstücke												
<b>2. Summe</b>	<b>355.056,23</b>				<b>355.056,23</b>						<b>355.056,23</b>	<b>355.056,23</b>

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

**Stadt Fürstfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a

Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (incl. Stiftungsvermögen)**

Passivposten der Finanzierung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nachrichtlich:												
<b>1. Nicht aufzulösende Sonderposten</b>	<b>-11.576.015,48</b>	<b>-92.915,16</b>	<b>558,90</b>	<b>952,21</b>	<b>-11.667.419,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-11.667.419,53</b>	<b>-11.576.015,48</b>
1.1 aus Zuwendungen	-8.109.394,01	-46.895,16	558,90		-8.155.730,27						-8.155.730,27	-8.109.394,01
1.2 aus Beiträgen/Entgelten	-2.650.850,59			952,21	-2.649.898,38						-2.649.898,38	-2.650.850,59
1.3 aus sonstigen Sonderposten	-815.770,88	-46.020,00			-861.790,88						-861.790,88	-815.770,88
<b>2. Aufzulösende Sonderposten</b>	<b>-96.219.191,08</b>	<b>-1.390.264,15</b>	<b>0,00</b>	<b>-748.030,58</b>	<b>-98.357.485,81</b>	<b>49.159.309,97</b>	<b>3.088.407,02</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.247.716,99</b>	<b>-46.109.768,82</b>	<b>-47.059.881,11</b>
2.1 aus Zuwendungen	-56.054.157,99	-591.140,31		-740.078,37	-57.385.376,67	24.096.077,67	1.653.842,50			25.749.920,17	-31.635.456,50	-31.958.080,32
2.2 aus Beiträgen/Entgelten	-38.523.501,97	-132.759,81		-7.952,21	-38.664.213,99	24.731.186,30	999.195,52			25.730.381,82	-12.933.832,17	-13.792.315,67
2.3 aus sonstigen Sonderposten	-332.047,00	-435.370,00			-767.417,00	332.046,00	435.369,00			767.415,00	-2,00	-1,00
2.4 Gebührenaussgleich	-1.309.484,12	-230.994,03			-1.540.478,15						-1.540.478,15	-1.309.484,12
<b>3. Summe Sonderposten</b>	<b>-107.795.206,56</b>	<b>-1.483.179,31</b>	<b>558,90</b>	<b>-747.078,37</b>	<b>-110.024.905,34</b>	<b>49.159.309,97</b>	<b>3.088.407,02</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.247.716,99</b>	<b>-57.777.188,35</b>	<b>-58.635.896,59</b>

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a  
Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (ohne Stiftungsvermögen)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>7.675.587,66</b>	<b>180.826,50</b>	<b>0,00</b>	<b>16.802,80</b>	<b>7.873.216,96</b>	<b>-1.409.613,14</b>	<b>-386.057,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.795.670,56</b>	<b>6.077.546,40</b>	<b>6.265.974,52</b>
1.1 Konzessionen, Lizenzen, sonstige Rechte	722.626,91	48.651,95		16.802,80	788.081,66	-361.073,26	-84.381,96			-445.455,22	342.626,44	361.553,65
1.2 Aktivierte Zuwendungen für Investitionen Dritter	6.952.960,75	132.174,55			7.085.135,30	-1.048.539,88	-301.675,46			-1.350.215,34	5.734.919,96	5.904.420,87
1.3 Anzahlungen auf immaterielle VG												
<b>2. Sachanlagen</b>	<b>311.634.237,99</b>	<b>6.041.237,22</b>	<b>-680.467,12</b>	<b>-795.428,95</b>	<b>316.199.579,14</b>	<b>-121.792.848,08</b>	<b>-6.565.415,54</b>	<b>0,00</b>	<b>66.181,19</b>	<b>-128.292.082,43</b>	<b>187.907.496,71</b>	<b>189.841.389,91</b>
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.785.852,37	215.644,24	-575.521,03	-628.836,57	36.797.139,01	-946.937,87	-99.336,09			-1.046.273,96	35.750.865,05	36.838.914,50
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	131.938.176,42	291.464,08	-18.457,99	792.959,58	133.004.142,09	-42.171.775,26	-3.041.399,12		2.962,23	-45.210.212,15	87.793.929,94	89.766.401,16
2.3 Infrastrukturvermögen	127.177.204,90	487.412,31	-9.228,09	1.138.283,28	128.793.672,40	-71.016.982,99	-2.616.131,95		5.736,40	-73.627.378,54	55.166.293,86	56.160.221,91
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2,00				2,00						2,00	2,00
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	1.654.947,58	31.473,01			1.686.420,59	-253.852,24	-12.947,23			-266.799,47	1.419.621,12	1.401.095,34
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.472.416,07	88.157,64	-7.041,41	10.375,36	5.563.907,66	-3.733.516,99	-275.189,99		7.033,41	-4.001.673,57	1.562.234,09	1.738.899,08
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.824.263,11	567.148,70	-70.218,60	145.306,46	7.466.499,67	-3.669.782,73	-520.411,16		50.449,15	-4.139.744,74	3.326.754,93	3.154.480,38
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	781.375,54	4.359.937,24		-2.253.517,06	2.887.795,72						2.887.795,72	781.375,54
<b>3. Finanzanlagen</b>	<b>12.355.231,04</b>	<b>103.490,00</b>	<b>-27.410,47</b>	<b>0,00</b>	<b>12.431.310,57</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.431.310,57</b>	<b>12.355.231,04</b>
3.1 Sondervermögen	1.168.075,81				1.168.075,81						1.168.075,81	1.168.075,81
3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.525.000,00				7.525.000,00						7.525.000,00	7.525.000,00
3.3 Beteiligungen	3.153.058,96	100.000,00			3.253.058,96						3.253.058,96	3.153.058,96
3.4 Ausleihungen												
3.4.1 Ausleihungen an Sondervermögen												
3.4.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen												
3.4.3 Ausleihungen an Beteiligungen												
3.4.4 Sonstige Ausleihungen	509.096,27	3.490,00	-27.410,47		485.175,80						485.175,80	509.096,27
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens												
<b>4. Summe Anlagevermögen</b>	<b>331.665.056,69</b>	<b>6.325.553,72</b>	<b>-707.877,59</b>	<b>-778.626,15</b>	<b>336.504.106,67</b>	<b>-123.202.461,22</b>	<b>-6.951.472,96</b>	<b>0,00</b>	<b>66.181,19</b>	<b>-130.087.752,99</b>	<b>206.416.353,68</b>	<b>208.462.595,47</b>

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a  
Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (ohne Stiftungsvermögen)**

Grundstücke des Umlaufvermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nachrichtlich:												
<b>1. Grundstücke als Vorräte</b>	<b>355.056,23</b>				<b>355.056,23</b>						<b>355.056,23</b>	<b>355.056,23</b>
1.1 Unbebaute Grundstücke	355.056,23				355.056,23						355.056,23	355.056,23
1.2 Bebaute Grundstücke												
<b>2. Summe</b>	<b>355.056,23</b>				<b>355.056,23</b>						<b>355.056,23</b>	<b>355.056,23</b>

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a

Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (ohne Stiftungsvermögen)**

Passivposten der Finanzierung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nachrichtlich:												
<b>1. Nicht aufzulösende Sonderposten</b>	<b>-11.272.415,48</b>	<b>-92.915,16</b>	<b>558,90</b>	<b>952,21</b>	<b>-11.363.819,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-11.363.819,53</b>	<b>-11.272.415,48</b>
1.1 aus Zuwendungen	-7.805.794,01	-46.895,16	558,90		-7.852.130,27						-7.852.130,27	-7.805.794,01
1.2 aus Beiträgen/Entgelten	-2.650.850,59			952,21	-2.649.898,38						-2.649.898,38	-2.650.850,59
1.3 aus sonstigen Sonderposten	-815.770,88	-46.020,00			-861.790,88						-861.790,88	-815.770,88
<b>2. Aufzulösende Sonderposten</b>	<b>-95.957.916,61</b>	<b>-1.390.264,15</b>	<b>0,00</b>	<b>-748.030,58</b>	<b>-98.096.211,34</b>	<b>49.064.149,21</b>	<b>3.077.529,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.141.678,74</b>	<b>-45.954.532,60</b>	<b>-46.893.767,40</b>
2.1 aus Zuwendungen	-55.792.883,52	-591.140,31		-740.078,37	-57.124.102,20	24.000.916,91	1.642.965,01			25.643.881,92	-31.480.220,28	-31.791.966,61
2.2 aus Beiträgen/Entgelten	-38.523.501,97	-132.759,81		-7.952,21	-38.664.213,99	24.731.186,30	999.195,52			25.730.381,82	-12.933.832,17	-13.792.315,67
2.3 aus sonstigen Sonderposten	-332.047,00	-435.370,00			-767.417,00	332.046,00	435.369,00			767.415,00	-2,00	-1,00
2.4 Gebührenaussgleich	-1.309.484,12	-230.994,03			-1.540.478,15						-1.540.478,15	-1.309.484,12
<b>3. Summe Sonderposten</b>	<b>-107.230.332,09</b>	<b>-1.483.179,31</b>	<b>558,90</b>	<b>-747.078,37</b>	<b>-109.460.030,87</b>	<b>49.064.149,21</b>	<b>3.077.529,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.141.678,74</b>	<b>-57.318.352,13</b>	<b>-58.166.182,88</b>

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a  
Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (Stiftungsvermögen)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Konzessionen, Lizenzen, sonstige Rechte												
1.2 Aktivierte Zuwendungen für Investitionen Dritter												
1.3 Anzahlungen auf immaterielle VG												
<b>2. Sachanlagen</b>	695.816,05	0,00	0,00	0,00	695.816,05	-133.177,63	-17.146,56	0,00	0,00	-150.324,19	545.491,86	562.638,42
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	679.332,49				679.332,49	-126.951,86	-16.019,13			-142.970,99	536.361,50	552.380,63
2.3 Infrastrukturvermögen												
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden												
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler												
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.994,47				15.994,47	-6.042,36	-1.066,29			-7.108,65	8.885,82	9.952,11
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	489,09				489,09	-183,41	-61,14			-244,55	244,54	305,68
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau												
<b>3. Finanzanlagen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Sondervermögen												
3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen												
3.3 Beteiligungen												
3.4 Ausleihungen												
3.4.1 Ausleihungen an Sondervermögen												
3.4.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen												
3.4.3 Ausleihungen an Beteiligungen												
3.4.4 Sonstige Ausleihungen												
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens												
<b>4. Summe Anlagevermögen</b>	695.816,05	0,00	0,00	0,00	695.816,05	-133.177,63	-17.146,56	0,00	0,00	-150.324,19	545.491,86	562.638,42

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a  
Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (Stiftungsvermögen)**

Grundstücke des Umlaufvermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nachrichtlich:												
<b>1. Grundstücke als Vorräte</b>												
1.1 Unbebaute Grundstücke												
1.2 Bebaute Grundstücke												
<b>2. Summe</b>												

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 15a  
Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik

**Anlagenübersicht zum Jahresabschluss (Stiftungsvermögen)**

Passivposten der Finanzierung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Zu- und Abschreibungen					Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahr	Anfangsbestand (kumuliert)	Abschreibungen im HH-Jahr	Zuschreibungen im HH-Jahr	Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand (kumuliert)	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nachrichtlich:												
<b>1. Nicht aufzulösende Sonderposten</b>	-303.600,00	0,00	0,00	0,00	-303.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-303.600,00	-303.600,00
1.1 aus Zuwendungen	-303.600,00				-303.600,00						-303.600,00	-303.600,00
1.2 aus Beiträgen/Entgelten												
1.3 aus sonstigen Sonderposten												
<b>2. Aufzulösende Sonderposten</b>	-261.274,47	0,00	0,00	0,00	-261.274,47	95.160,76	10.877,49	0,00	0,00	106.038,25	-155.236,22	-166.113,71
2.1 aus Zuwendungen	-261.274,47				-261.274,47	95.160,76	10.877,49			106.038,25	-155.236,22	-166.113,71
2.2 aus Beiträgen/Entgelten												
2.3 aus sonstigen Sonderposten												
2.4 Gebührenaussgleich												
<b>3. Summe Sonderposten</b>	-564.874,47	0,00	0,00	0,00	-564.874,47	95.160,76	10.877,49	0,00	0,00	106.038,25	-458.836,22	-469.713,71

# Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck

Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2016

## Anlage 2: Forderungsübersicht

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

# Stadt Fürstentfeldbruck

## Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 16

Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik

### Forderungenübersicht des Jahresabschlusses

Nr.	Bezeichnung	Stand zu Beginn des HHJ	Veränderungen im HHJ +/-	Restlaufzeit v. bis zu 1 J.	Restlaufzeit v. 1 bis 5 J.	Restlaufzeit v. mehr als 5 J.	Stand am Endes des HHJ
	Arten der Forderungen (Beträge in EUR)						
<b>1.</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>4.998.214,17</b>	<b>-524.362,02</b>	<b>4.128.084,58</b>	<b>141.562,10</b>	<b>204.205,47</b>	<b>4.473.852,15</b>
1.1	Gebührenforderungen	797.573,42	-4.858,69	789.046,37	1.822,06	1.846,30	792.714,73
1.2	Beitragsforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Steuerforderungen	3.527.509,11	-1.089.856,93	2.233.279,46	3.469,55	200.903,17	2.437.652,18
1.4	Forderungen aus Transferleistungen	503.143,09	14.485,81	477.627,69	40.001,21	0,00	517.628,90
1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	169.988,55	555.867,79	628.131,06	96.269,28	1.456,00	725.856,34
<b>2.</b>	<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>1.456.897,58</b>	<b>-423.612,89</b>	<b>999.847,01</b>	<b>2.170,00</b>	<b>31.267,68</b>	<b>1.033.284,69</b>
2.1	Forderungen gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	2.936,41	2.936,41	0,00	0,00	2.936,41
2.3	Forderungen gegenüber Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Forderungen gegenüber dem sonstigen privaten Bereich	316.859,46	567.359,35	850.781,13	2.170,00	31.267,68	884.218,81
2.5	Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	45.482,14	-12,00	45.470,14	0,00	0,00	45.470,14
<b>3.</b>	<b>Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1.094.555,98</b>	<b>-993.896,65</b>	<b>100.659,33</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100.659,33</b>
<b>4.</b>	<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>6.455.111,75</b>	<b>-947.974,91</b>	<b>5.127.931,59</b>	<b>143.732,10</b>	<b>235.473,15</b>	<b>5.507.136,84</b>

# Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck

Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2016

## Anlage 3: Eigenkapitalübersicht

Haupt- und  
Finanzausschluss  
13.07.2021

# Stadt Fürstenfeldbruck

## Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 17

Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik

### Eigenkapitalübersicht des Jahresabschlusses

Bezeichnung	Stand nach Ablauf HHJ 2012	Stand nach Ablauf HHJ 2013	Stand nach Ablauf HHJ 2014	Stand nach Ablauf HHJ 2015	Veränderg.im HH- Jahr +/-	Stand nach Ablauf d.HHJ
<b>1. Allgemeine Rücklage (Nettoposition)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-70.950.333,82</b>	<b>-71.025.514,79</b>	<b>-310,00</b>	<b>-71.025.824,79</b>
<b>2. Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen</b>						
3. Ergebn isrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.583.271,34	-9.583.271,34
4. Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00	9.671,33	9.671,33
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-9.573.600,01	6.615.268,86	-2.958.331,15

# Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck

Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2016

## **Anlage 4: Verbindlichkeitenübersicht**

# Stadt Fürstenfeldbruck Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 18

Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 4 und § 75 KommHV-Doppik

## I. Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses und Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn d.HHJ	Veränderg.im HHJ +/-	Restlaufzeit v.bis zu 1 J.	Restlaufzeit v.1 bis 5 J.	Restlaufzeit v.mehr als 5 J.	Stand am Endes d.HHJ
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten</b>	<b>-34.220.824,89</b>	<b>2.873.269,39</b>	<b>-2.382.946,77</b>	<b>-13.954.988,00</b>	<b>-15.009.620,73</b>	<b>-31.347.555,50</b>
2.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 von Zweckverbänden u. dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.8 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.10 vom Kreditmarkt	-34.220.824,89	2.873.269,39	-2.382.946,77	-13.954.988,00	-15.009.620,73	-31.347.555,50
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
3.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 von Zweckverbänden u. dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.7 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.8 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.10 vom Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4. Verbindl.keiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Stadt Fürstenfeldbruck Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage zum Anhang



Anlage 18

Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 4 und § 75 KommHV-Doppik

## I. Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses und Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO

	Stand zu Beginn d.HHJ	Veränderg.im HHJ +/-	Restlaufzeit v.bis zu 1 J.	Restlaufzeit v.1 bis 5 J.	Restlaufzeit v.mehr als 5 J.	Stand am Endes d.HHJ
4.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstückgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Leasinggeschäfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Leibrentenverträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Schuldübernahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.8 Sontige einer Kreditaufnahme gleichkommende Vorgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>-3.642.605,80</b>	<b>468.007,65</b>	<b>-3.117.615,45</b>	<b>-56.982,70</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.174.598,15</b>
5.1 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2 von verbundenen Unternehmen	0,00	-3.835,07	-3.835,07	0,00	0,00	-3.835,07
5.3 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.4 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-82.211,80	-36.848,11	-111.042,31	-8.017,60	0,00	-119.059,91
5.5 vom sonstigen privaten Bereich	-3.560.394,00	508.690,83	-3.002.738,07	-48.965,10	0,00	-3.051.703,17
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>-19.651.092,56</b>	<b>-22.747.331,25</b>	<b>-42.408.719,22</b>	<b>10.295,41</b>	<b>0,00</b>	<b>-42.398.423,81</b>
6.1 vom öffentlichen Bereich	-18.668.850,26	-21.878.451,04	-40.547.301,30	0,00	0,00	-40.547.301,30
6.2 vom privaten Bereich	-982.242,30	-868.880,21	-1.861.417,92	10.295,41	0,00	-1.851.122,51
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>-21.654.461,60</b>	<b>20.262.768,52</b>	<b>-1.391.693,08</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.391.693,08</b>
7.1 aus noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen	-272.490,00	-316.526,73	-589.016,73	0,00	0,00	-589.016,73
7.2 gegenüber dem sonstigen öffentlichen und privaten Bereich	-21.381.971,60	20.579.295,25	-802.676,35	0,00	0,00	-802.676,35

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage zum Anhang



Anlage 18

Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 4 und § 75 KommHV-Doppik

**I. Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses  
und Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO**

	Stand zu Beginn d.HHJ	Veränderg.im HHJ +/-	Restlaufzeit v.bis zu 1 J.	Restlaufzeit v.1 bis 5 J.	Restlaufzeit v.mehr als 5 J.	Stand am Endes d.HHJ
<b>8. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>-79.168.984,85</b>	<b>856.714,31</b>	<b>-49.300.974,52</b>	<b>-14.001.675,29</b>	<b>-15.009.620,73</b>	<b>-78.312.270,54</b>
*****						
1. Innere Darlehen von rechtlich unselbständigen Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1 aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

# Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck

Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2016

## **Anlage 5: Aufstellung der übertragenen HH-Ermächtigungen**

**Stadt Fürstenfeldbruck**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2016**  
 Anlage zum Anhang



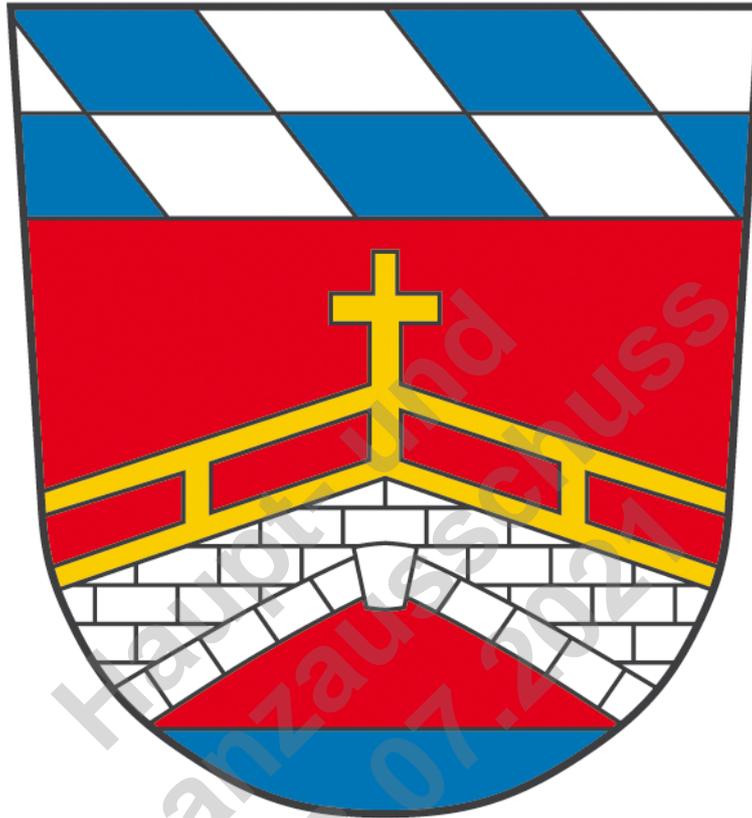
Anlage 11

Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 6 und § 86 Abs. 3 Nr. 5 KommHV-Doppik i. V. m. § 21 KommHV-Doppik

**Haushaltsausgabereste 2016**

KST	KTR	SK	Inv.Code	Bezeichnung	Übertrag	Bemerkungen
53801000	53801400	09610002	<b>BTAN440008</b>	Umrüstung für Kläranlagenverlängerung	<b>265.000,00 €</b>	Maßnahme läuft
21103000	21101100	08290002	<b>BWAV110002</b>	Bewegl. Anlagevermögen Richard-Higgins-GS	<b>650,00 €</b>	Beschaffung Sandkasten, Re.+Lieferung erst in 2017
57501000	57501155	08290002	<b>BWAV140001</b>	Bewegl. Anlagevermögen Tourismus/Stadtmarketing	<b>2.000,00 €</b>	Fertigstellung Fahrrad-Servicestation am Alten Rathaus 2017
53801000	53801400	07300002	<b>FZGM440003</b>	Beschaffung PKW Schachtmeister	<b>25.000,00 €</b>	Rechnung noch offen, Auftrag erteilt
52101002	11124300		<b>HOCH240008</b>	Umnutzung Dachgeschoss Alte Schmiede	<b>6.359,82 €</b>	HAR werden nur i.H.v. gebuchten 6.359,82€ benötigt! (Teilstorno v. vorl. Übertrag am 15.11.17)
25205000	52401100	09610002	<b>HOCH450006</b>	Sanierung Lichtspielhaus	<b>3.050,00 €</b>	s. Antrag Liste Hr. Lichtenberg
21301000	52401100	09610002	<b>HOCH450010</b>	Gesamtsanierung Schule Nord	<b>380.000,00 €</b>	s. Antrag Liste Hr. Lichtenberg
21301000	52401100	09610002	<b>HOCH450019</b>	Erweiterung Schule Nord	<b>600.000,00 €</b>	s. Antrag Liste Hr. Lichtenberg
52205000	52401100	09610002	<b>HOCH450029</b>	Abriss/Neubau Wohngebäude Parsevalstr.4	<b>960.000,00 €</b>	s. Antrag Liste Hr. Lichtenberg
56101000	56101200	01718002	<b>INZU210001</b>	Investitionszuschüsse Energieförderung	<b>5.000,00 €</b>	
28121000	51102100		<b>INZU410001</b>	Investitionskostenzuschuss Projekt StadtLandKunst	<b>6.290,00 €</b>	Siehe Antrag Frau Heldeisen
53801401	53801100	04740002	<b>KANA440008</b>	Kanalanschluss Weilerweg	<b>240.000,00 €</b>	Maßnahme läuft
54101000	54101100	09610002	<b>TIEF440012</b>	Verlängerung Radweg Pfaffing-Biburg	<b>246.000,00 €</b>	Planung läuft
54101000	54101100	09610002	<b>TIEF440013</b>	Umbau Knotenpunkt Schöngesinger Str.	<b>17.200,00 €</b>	SZ steht aus
54401000	54101100	09610002	<b>TIEF440021</b>	Umgestaltung Augsburgener Straße	<b>4.500,00 €</b>	E-Mail von Fr. Fleischer
54201000	54105100	09610002	<b>TIEF440028</b>	Umbaumaßnahme Geschwister-Scholl-Platz	<b>36.400,00 €</b>	Restabwicklung in 2017 / Rechnungen Fa. Lammich stehen noch aus
54102000	54104100	09610002	<b>TIEF440048</b>	Brücke Amper B2	<b>60.000,00 €</b>	Kein Ansatz daher HAR, Auftrag erteilt
54101000	54101100	09610002	<b>TIEF440053</b>	Straßenbauprogramm (nach Beschluss)	<b>746.900,00 €</b>	Planung begonnen
54102000	54104100	09610002	<b>TIEF440057</b>	Sanierung/Neubau Brücke am Gefangenenfriedhof	<b>40.000,00 €</b>	Ing.-Rechnungen stehen aus
<b>ErgebnisHH:</b>						
54102000	54104100	52210002	-	Brücken Unterhalt / Kappensanierungen	<b>200.000,00 €</b>	Auftrag vergeben, Maßnahme läuft -> "Sonderübertrag" aus Budget
<b>Haushaltsausgabereste Gesamt:</b>					<b>3.844.349,82 €</b>	

# Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck



## Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss per 31.12.2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Umstellung des Rechnungswesens auf die doppelte kommunale Buchführung (Doppik).....	3
1.1. Rechenschaftsbericht.....	3
1.2. Haushaltsplan .....	3
1.3. Doppischer Jahresabschluss .....	4
1.3.1. Elemente des Rechnungswesens .....	4
1.3.2. Vermögensrechnung .....	4
1.3.3. Gesamtergebnisrechnung .....	4
1.3.4. Gesamtfinanzzrechnung.....	5
1.3.5. Teilrechnungen.....	5
2. Kurzüberblick Ergebnis Jahresabschluss 2016.....	6
3. Jahresabschluss 2016 .....	7
3.1. Vermögensrechnung.....	7
3.2. Gesamtergebnisrechnung.....	7
3.3. Analyse und Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Ergebnisrechnung .	8
3.3.1. Ordentliche Erträge .....	8
3.3.2. Ordentliche Aufwendungen .....	17
3.3.3. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit .....	23
3.3.4. Finanzergebnis .....	23
3.3.5. Ordentliches Ergebnis .....	24
3.3.6. Außerordentliches Ergebnis .....	25
3.3.7. Jahresergebnis .....	25
3.4. Finanzrechnung .....	26
3.4.1. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Kreditaufnahmen.....	28
3.4.2. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Krediten.....	30
3.5. Schuldenentwicklung .....	32
3.6. Liquidität und Kassenkredite .....	33
3.7. Eigenbetrieb Veranstaltungsforum Fürstenfeld .....	34
3.8. Haushaltsausgabereste und Budgetüberträge .....	35
3.9. Gewährte Darlehen .....	36
3.10. Kennzahlen.....	36
3.11. Beurteilung der Haushaltslage .....	36
4. Stand der Aufgabenerfüllung .....	37
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung .....	37
6. Mögliche Chancen und Risiken.....	37

# **1. Umstellung des Rechnungswesens auf die doppelte kommunale Buchführung (Doppik)**

Die Große Kreisstadt Fürstfeldbruck hat zum 01.01.2015 das Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse ab dem Rechnungsjahr 2015 mit Ergebnissen aus den Rechnungsjahren 2014 und früher (Kameralistik) ist aufgrund des Systemwechsels nicht vollständig möglich. Es werden daher nur ausgewählte Positionen in Zeitreihenvergleichen dargestellt, welche hinter das Jahr 2015 zurückreichen.

## **1.1. Rechenschaftsbericht**

Der Rechenschaftsbericht (§ 87 KommHV-Doppik) soll ein realistisches Bild der Haushaltslage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft darstellen. Die Darstellung hat sich am Maßstab der stetigen Aufgabenerfüllung zu orientieren.

Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen von der Planung sind zu erläutern. Es ist eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch

- den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- mögliche Chancen und Risiken von Bedeutung und
- die Umsetzung von Zielen und Strategien

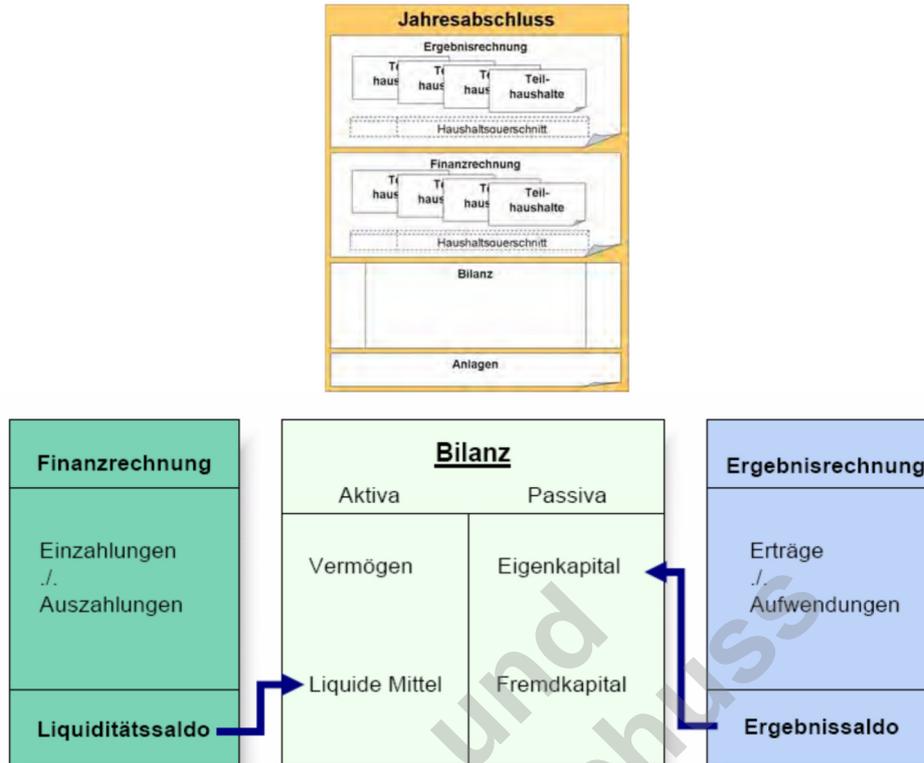
darstellen.

## **1.2. Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan 2016 wurde am 23.02.2016 vom Stadtrat beschlossen und mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 25.04.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt und soweit erforderlich genehmigt. Der Haushaltsplan 2016 trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

## 1.3. Doppischer Jahresabschluss

### 1.3.1. Elemente des Rechnungswesens



Der doppelte Jahresabschluss umfasst neben der Vermögens- (Bilanz), Ergebnis- und Finanzrechnung noch die Teilrechnungen, einen Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht.

### 1.3.2. Vermögensrechnung

Das zentrale Rechnungsinstrument stellt die Vermögensrechnung (Bilanz) dar. Die Bilanz gibt zum jeweiligen Bilanzstichtag Auskunft über das gesamte Vermögen und informiert über die Finanzierung durch Eigen- oder Fremdmittel.

Auf der Aktivseite werden die einzelnen Vermögenspositionen und deren Verwendung dargestellt. Die Passivseite gibt Auskunft über die Herkunft der Mittel (Eigen- oder Fremdkapital).

Aktiva		Passiva	
A Anlagevermögen		A Eigenkapital	
I Immaterielle Vermögensgegenstände		I Allgemeine Rücklage (Nettosition)	
II Sachanlagen		II Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	
III Finanzanlagen		III Ergebnisrücklagen	
Summe Anlagevermögen		IV Ergebnisvortrag	
B Umlaufvermögen		V Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
I Vorräte		Summe Eigenkapital	
II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		B Sonderposten	
III Wertpapiere des Umlaufvermögens		C Rückstellungen	
IV Liquide Mittel		D Verbindlichkeiten	
Summe Umlaufvermögen		E Passive Rechnungsabgrenzung	
C Aktive Rechnungsabgrenzung		F Treuhandkapital	
D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
E Treuhandvermögen			
Summe Aktiva (Bilanzsumme)		Summe Passiva (Bilanzsumme)	

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 91 Abs. 2 KommHV-Doppik zum Stichtag 01.01.2015 erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2018.

### 1.3.3. Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung stellt, stark vereinfacht dargestellt, dar ob die Stadt reicher oder ärmer wird. In der Ergebnisrechnung werden auch nicht-zahlungswirksame Größen, wie z.B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen, Auflösung von Rückstellungen und Auflösung von Sonderposten dargestellt. Durch die Darstellung von Abschreibungen wird der Werteverzehr des kommunalen Anlagevermögens berücksichtigt und durch die

Berücksichtigung von Rückstellungen werden finanzielle Verpflichtungen, die in der Zukunft zu Auszahlungen führen, bereits in der Periode in der sie verursacht wurden, als Aufwand abgebildet.

Für die Zuordnung zum Haushaltsjahr ist nicht der Zeitpunkt der Zahlung entscheidend, sondern welchem Jahr der Geschäftsvorfall wirtschaftlich zuzuordnen ist.

Das Ergebnis wird getrennt in zwei Rubriken dargestellt. Dabei wird ein ordentliches Ergebnis (aus laufender Verwaltungstätigkeit) und ein außerordentliches Ergebnis ausgewiesen. Anhand des ordentlichen Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit lässt sich beurteilen, ob ggf. strukturelle Defizite vorhanden sind und ein Haushaltsausgleich nur durch außerordentliche Ergebnisse erreicht werden kann. Das außerordentliche Ergebnis beinhaltet dabei außergewöhnliche, periodenfremde oder verwaltungsbetriebsfremde Geschäftsvorfälle.

Die Jahresrechnung ist dann ausgeglichen, wenn die Erträge im Ergebnisplan die Aufwendungen decken oder übersteigen.

#### **1.3.4. Gesamtf finanzrechnung**

Die Gesamtf finanzrechnung beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Stadt. Der Saldo der einzelnen Ein- und Auszahlungen gibt im Sinne einer Kapitalflussrechnung Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und damit die Information, wie sich die Zahlungsfähigkeit entwickelt.

Während die laufenden Ressourcen (Personal, Sachmittel, Zuwendungen...) in der Ergebnisrechnung dargestellt werden, kann die Darstellung der Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen nur in der Finanzrechnung erfolgen, da sich in der Ergebnisrechnung nur die jährlichen Abschreibungen finden, welche die Investitionen nach sich ziehen. Die gesamten Investitionen sind im jeweiligen Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in der Finanzrechnung ausgewiesen.

#### **1.3.5. Teilrechnungen**

Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtf finanzrechnung werden in Teilrechnungen (Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen) gegliedert. Die Struktur des Haushaltsplans und damit der Teilrechnungen der Stadt Fürstentfeldbruck gliedert sich nach Kostenstellen.

Beispiel für den Aufbau einer Kostenstelle:

*Bereich 11*

*Abschnitt 111*

*Einheit 1110*

*Kostenstelle 11101000*

*11102000*

*Innere Verwaltung*

*Verwaltungssteuerung*

*Gemeindeorgane*

*Oberbürgermeister (inkl. Bgm-Büro)*

*Stadtrat und Ausschüsse*

## 2. Kurzüberblick Ergebnis Jahresabschluss 2016

<b>Ergebnisrechnung</b>		
		EUR
Gesamtbetrag der Erträge:		-80.941.411,57
Gesamtbetrag der Aufwendungen:		77.983.080,42
<b>Saldo (Jahresergebnis):</b>		<b>-2.958.331,15</b>

<b>Finanzrechnung</b>		
a) lfd. Verwaltungstätigkeit		
		EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen:		75.482.409,91
Gesamtbetrag der Auszahlungen:		-64.868.420,62
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit:</b>		<b>10.613.989,29</b>
b) Investitionstätigkeit		
		EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen:		2.822.720,34
Gesamtbetrag der Auszahlungen:		-6.243.918,70
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit:</b>		<b>-3.421.198,36</b>
c) Finanzierungstätigkeit		
		EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen:		1.000.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen:		-3.884.977,41
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit:</b>		<b>-2.884.977,41</b>
		EUR
<b>Saldo Finanzrechnung</b>		<b>4.307.813,52</b>

<b>Schuldenstand zum 31.12.2016:</b>		<b>31,35 Mio. Euro</b>
(Stand zum Jahresende 2015: 34,22 Mio. €)		
<b>Stand Liquidität zum 31.12.2016:</b>		<b>23,42 Mio. Euro</b>
<b>Stand Kassenkredite zum 31.12.2016:</b>		<b>0 Euro</b>

### 3. Jahresabschluss 2016

#### 3.1. Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 erhöhte sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um rund 2,07 Mio. €. Dies ist zum Großteil auf das gute Ergebnis in den Teilrechnungen der Ergebnis- und Finanzrechnung zurückzuführen.

Die Vermögensrechnung in einer querformatigen und damit besser lesbaren Darstellung finden Sie als Bestandteil der Jahresabschlussunterlagen. Eine ausführliche Erläuterung zu den einzelnen Bilanzpositionen ist im Anhang zum Jahresabschluss enthalten.

#### 3.2. Gesamtergebnisrechnung

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-49.028.375,85	-48.526.000,00	-56.687.095,13	-8.161.095,13
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-11.182.108,66	-8.940.050,00	-9.191.340,99	-251.290,99
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.787.763,85	-7.532.800,00	-7.648.359,57	-115.559,57
5	+ Auflösung von Sonderposten	-3.235.550,04	-1.434.225,00	-2.089.211,50	-654.986,50
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.062.013,10	-1.917.250,00	-2.061.987,51	-144.737,51
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-794.120,04	-1.074.850,00	-1.084.372,22	-9.522,22
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	-6.104.094,53	-4.493.400,00	-1.827.852,37	2.665.547,63
9	+ Aktivierte Eigenleistungen	-54.586,51	-30.700,00	-48.305,73	-17.605,73
10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>S1</b>	<b>= Ordentliche Erträge (Zeilen 1 bis 10)</b>	<b>-80.248.612,58</b>	<b>-73.949.275,00</b>	<b>-80.638.525,02</b>	<b>-6.689.250,02</b>
11	- Personalaufwendungen	17.571.771,20	18.468.810,79	18.912.098,03	443.287,24
12	- Versorgungsaufwendungen	143.258,64	214.000,00	169.739,91	-44.260,09
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.818.699,03	13.986.911,13	11.567.482,95	-2.419.428,18
14	- Planmäßige Abschreibungen	6.709.917,23	6.394.500,00	6.882.876,52	488.376,52
15	- Transferaufwendungen	30.663.434,41	31.413.200,00	36.428.073,12	5.014.873,12
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.828.302,61	2.957.495,93	3.085.021,70	127.525,77
<b>S2</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen (Zeilen 11 bis 16)</b>	<b>69.735.383,12</b>	<b>73.434.917,85</b>	<b>77.045.292,23</b>	<b>3.610.374,38</b>
<b>S3</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo S1 und S2)</b>	<b>-10.513.229,46</b>	<b>-514.357,15</b>	<b>-3.593.232,79</b>	<b>-3.078.875,64</b>
17	+ Finanzerträge	-268.630,19	-188.600,00	-279.789,17	-91.189,17
18	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.234.970,99	946.000,00	937.788,19	-8.211,81
<b>S4</b>	<b>= Finanzergebnis (Saldo Zeilen 17 und 18)</b>	<b>966.340,80</b>	<b>757.400,00</b>	<b>657.999,02</b>	<b>-99.400,98</b>
<b>S5</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (S3 und S4)</b>	<b>-9.546.888,66</b>	<b>243.042,85</b>	<b>-2.935.233,77</b>	<b>-3.178.276,62</b>
19	+ Außerordentliche Erträge	-26.765,28	-500,00	-23.097,38	-22.597,38
20	- Außerordentliche Aufwendungen	53,93	0,00	0,00	0,00
<b>S6</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-26.711,35</b>	<b>-500,00</b>	<b>-23.097,38</b>	<b>-22.597,38</b>
<b>S7</b>	<b>= Jahresergebnis (S5 und S6)</b>	<b>-9.573.600,01</b>	<b>242.542,85</b>	<b>-2.958.331,15</b>	<b>-3.200.874,00</b>

Bedingt durch unsere Finanzsoftware sind in der **Ergebnisrechnung** die Erträge mit Minus (-) dargestellt, das heißt ein negatives (-) Ergebnis ist gut.

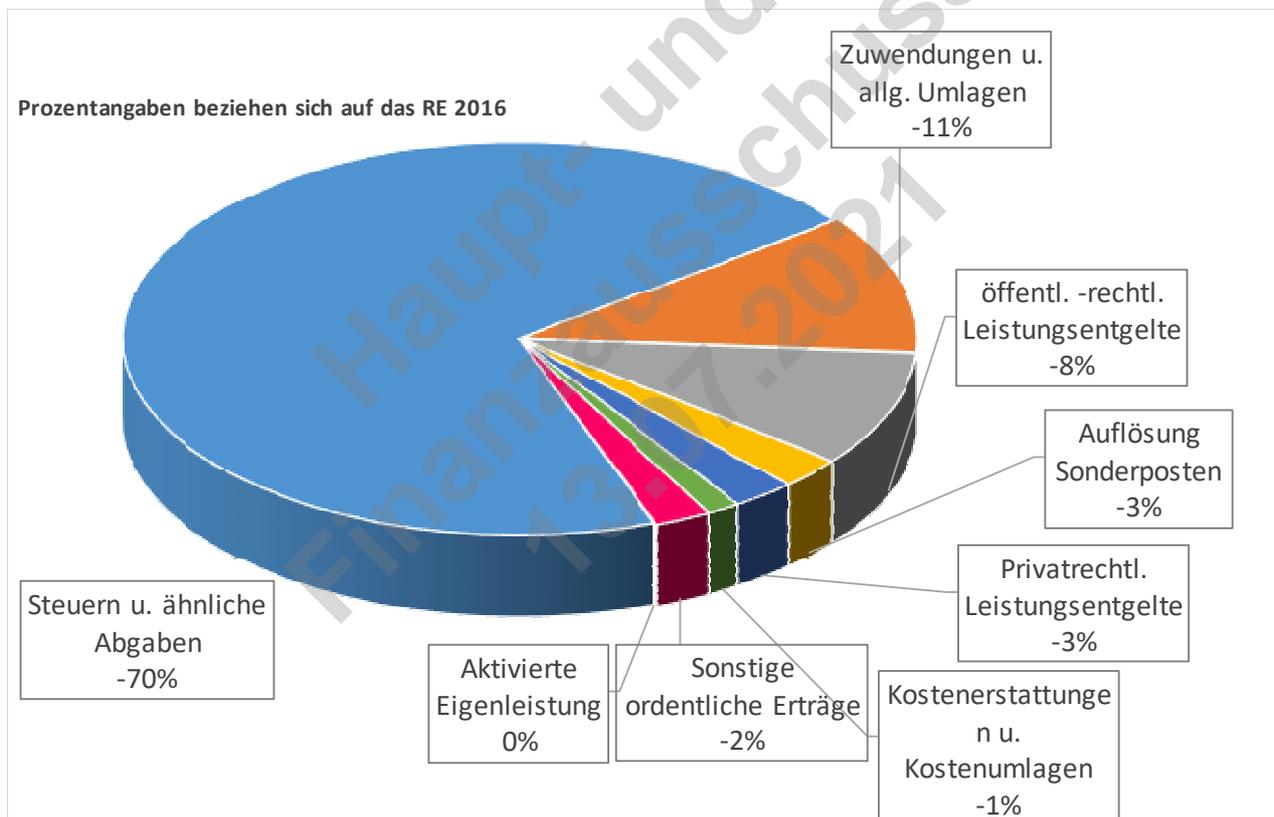
Gestiegene Erträge sowie geringere Aufwendungen sind ebenfalls mit Minus (-) dargestellt und bedeuten damit eine Verbesserung.

### 3.3. Analyse und Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Ergebnisrechnung

#### 3.3.1. Ordentliche Erträge

Im Ergebnishaushalt wurden Erträge von rund 80,6 Mio. Euro mit folgender Zusammensetzung realisiert:

	Ansatz (€)	RE (€)	Vergleich (€)
Steuern u. ähnliche Abgaben	-48.526.000	-56.687.095,13	-8.161.095,13
Zuwendungen u. allg. Umlagen	-8.940.050	-9.191.340,99	-251.290,99
öffentl. -rechtl. Leistungsentgelte	-6.550.700	-7.648.359,57	-1.097.659,57
Auflösung Sonderposten	-2.423.325	-2.089.211,50	334.113,50
Privatrechtl. Leistungsentgelte	-1.910.250	-2.061.987,51	-151.737,51
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-1.074.850	-1.084.372,22	-9.522,22
Sonstige ordentliche Erträge	-4.493.400	-1.827.852,37	2.665.547,63
Aktivierete Eigenleistung	-30.700	-48.305,73	-17.605,73
<b>Gesamt:</b>	<b>-73.949.275</b>	<b>-80.638.525,02</b>	<b>-6.689.250,02</b>

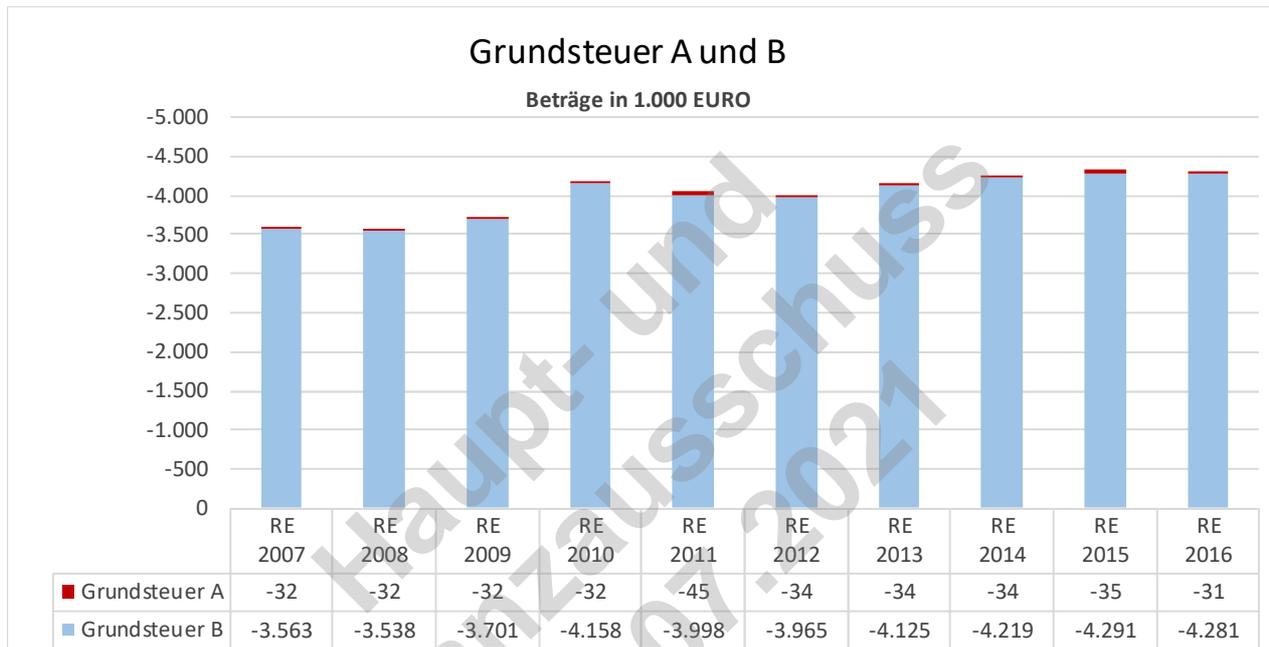


Die Mehrerträge bei den Steuern von rund 8,16 Mio. Euro werden hauptsächlich durch die Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Überlassung Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer erzielt.

### 3.3.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben

1	Steuern und ähnliche Abgaben	Ergebnis	Ansatz des HHJ	Ist-Ergebnis des	Vergleich
		Vorjahr	incl. Übertrag.	HHJ	Ist/Fortgeschrieb.
			HH-Ermächtigt.		Planansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
	Grundsteuer A	-35.091,47	-34.000,00	-31.363,95	2.636,05
	Grundsteuer B	-4.290.777,99	-4.280.000,00	-4.280.769,59	-769,59
	Gewerbesteuer	-16.745.630,28	-16.500.000,00	-23.296.684,20	-6.796.684,20
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-22.071.579,00	-22.500.000,00	-23.171.188,00	-671.188,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.730.439,00	-1.800.000,00	-1.783.377,00	16.623,00
	Sonstige Gemeindesteuern	-73.318,31	-72.000,00	-70.470,40	1.529,60
	Einkommensteuerersatzleistungen	-1.699.221,00	-1.790.000,00	-1.830.133,00	-40.133,00
	Überlassung Aufkommen a. d. Grunderwerbsteuer	-2.382.318,80	-1.550.000,00	-2.223.108,99	-673.108,99
		<b>-49.028.375,85</b>	<b>-48.526.000,00</b>	<b>-56.687.095,13</b>	<b>-8.161.095,13</b>

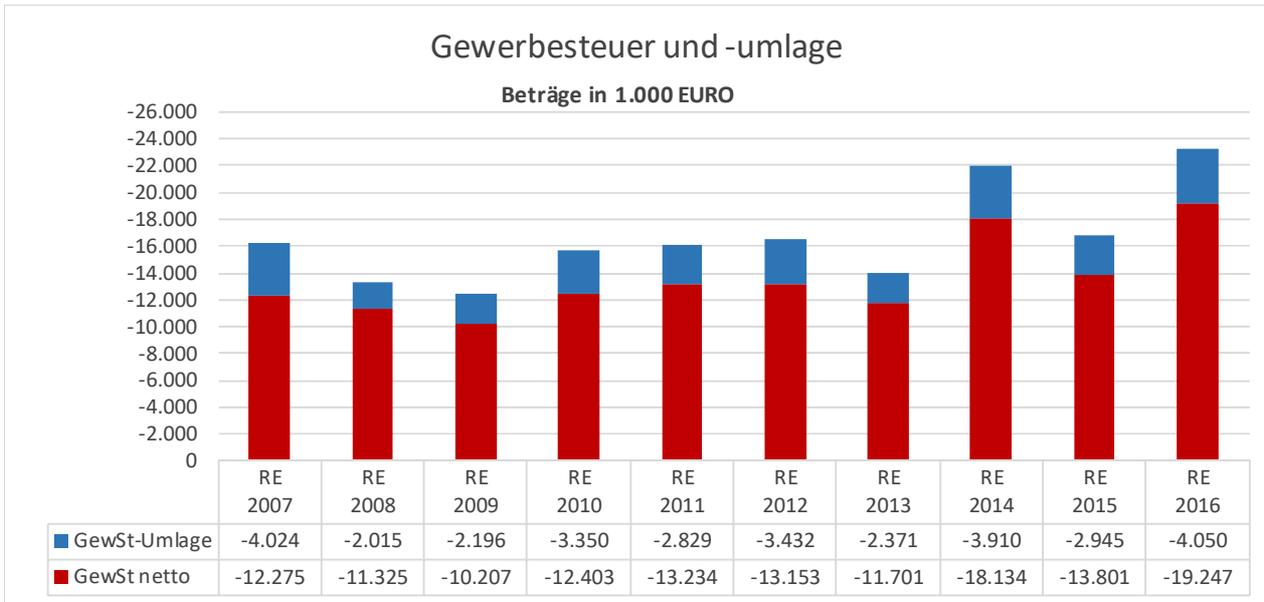
#### 3.3.1.1.1. Grundsteuer A und B



Die Grundsteuer A (Hebesatz: 310%) konnte ein Ergebnis von 31.363,95 Euro verzeichnen.

Bei der Grundsteuer B (Hebesatz 350%) ließen sich in 2016 Erträge in Höhe von 4.280.769,59 Euro realisieren.

### 3.3.1.1.2. Gewerbesteuer und Umlage



Im ursprünglichen Haushaltsplan 2016 wurde noch von einem Aufkommen von 16,5 Mio. Euro ausgegangen. Zum Jahresende fiel das Rechnungsergebnis um rund 6,8 Mio. Euro höher aus.

Unverändert werden die Stadtfinanzen letztendlich von sehr wenigen Gewerbetreibenden beeinflusst, was immer wieder zu unvorhersehbaren Einnahmeschwankungen führt.

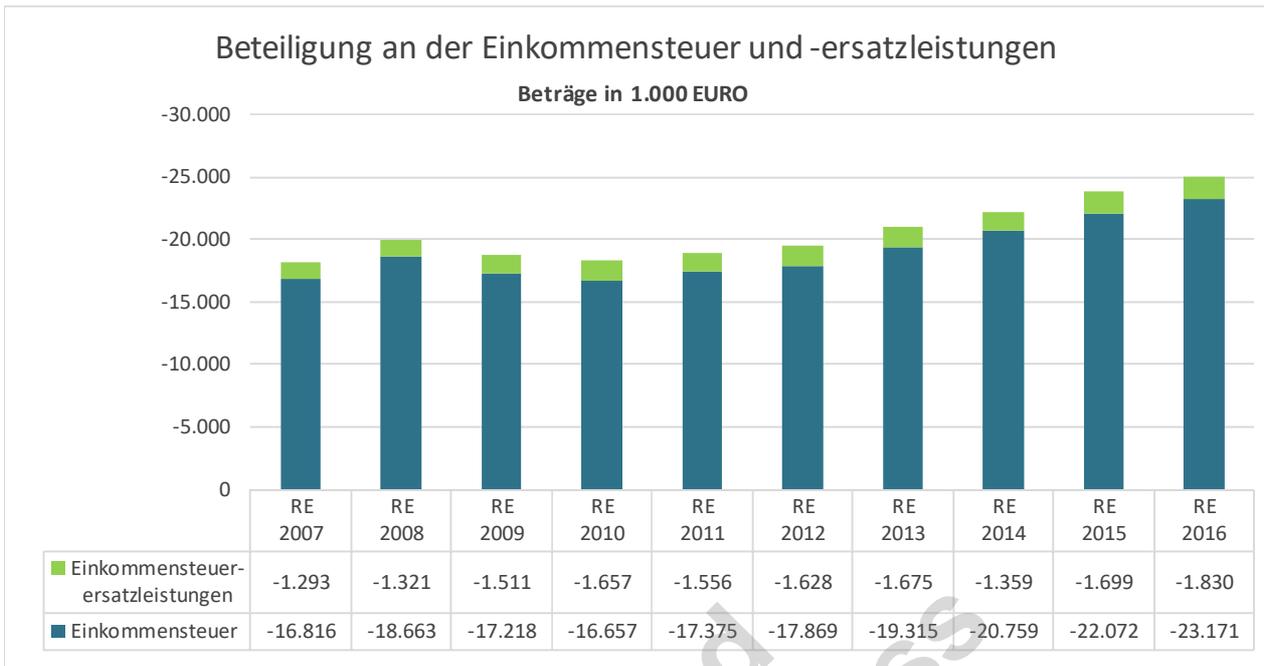
Aus dem Gewerbesteueraufkommen hat die Kommune Gewerbesteuerumlage an Land und Bund abzuführen.

Mit einer Gewerbesteuerumlage von rund 4,05 Mio. Euro wurde das Gewerbesteueraufkommen der Stadt in 2016 geschmälert.



Somit verbleiben „netto“ bei der Stadt nur 19,2 Mio. Euro

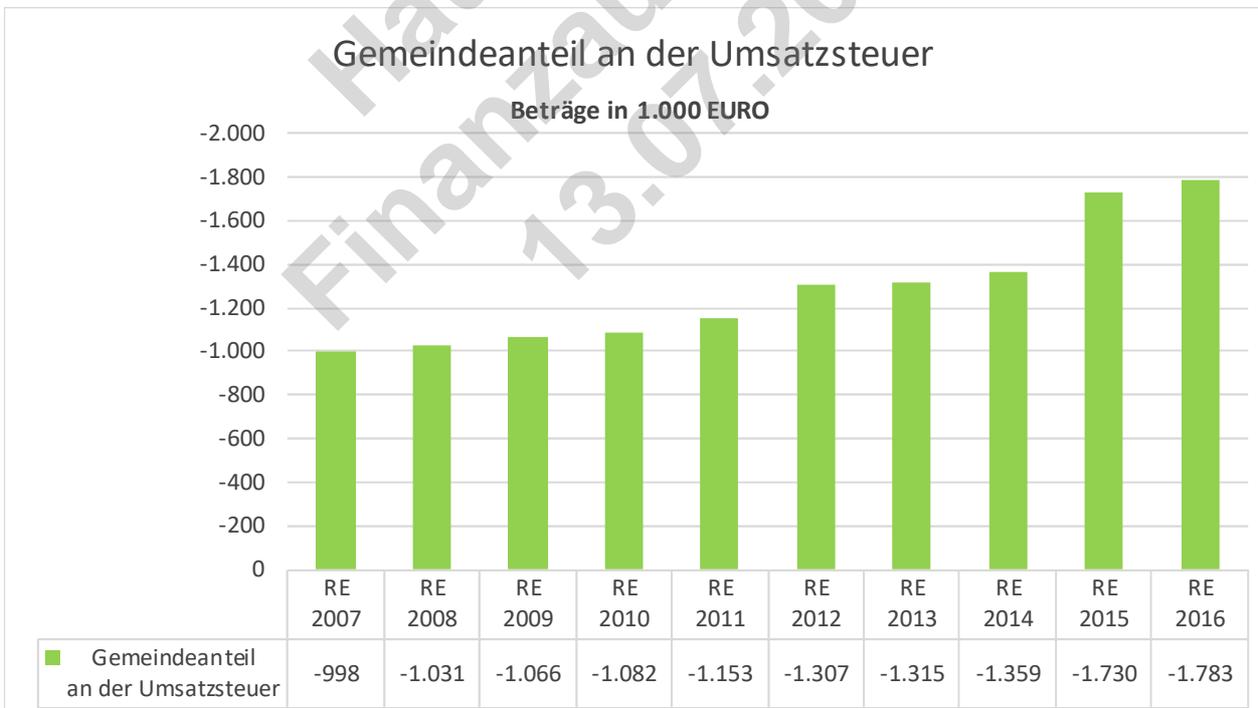
### 3.3.1.1.3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Einkommensteuerersatzleistungen



Der Anteil der EkSt-Beteiligung an den ordentlichen Erträgen im Jahr 2016 beträgt rd. 28,7%.

Die bisher größte Einnahmequelle hat ihren Spitzenwert aus 2015 in Höhe von 22,07 Mio. Euro nochmals überschritten und beträgt in 2016 nun 23,17 Mio. Euro.

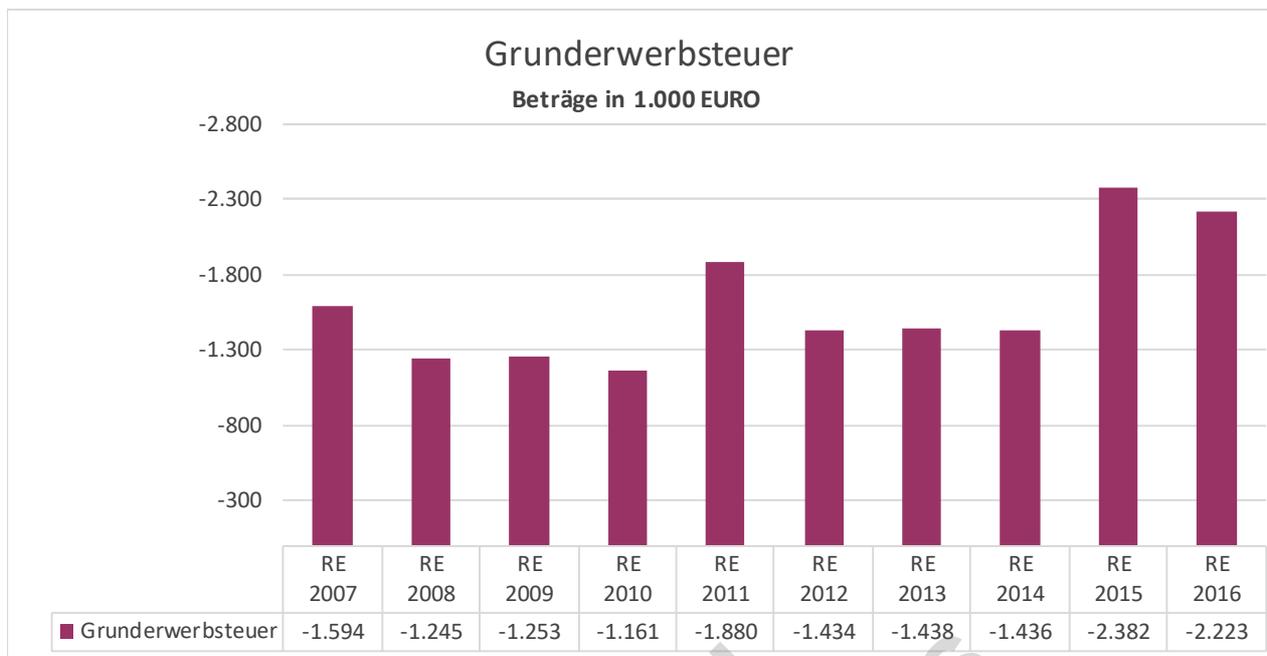
### 3.3.1.1.4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer



Die Beteiligung der Kommunen mit 2,2 % am Umsatzsteueraufkommen wurde 1998 als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer im gleichen Jahr eingeführt.

Der Ansatz von 1,8 Mio. Euro wurde mit Erträgen in Höhe von 1,78 Mio. Euro nur leicht verfehlt.

### 3.3.1.1.5. Überlassung Aufkommen a. d. Grunderwerbsteuer

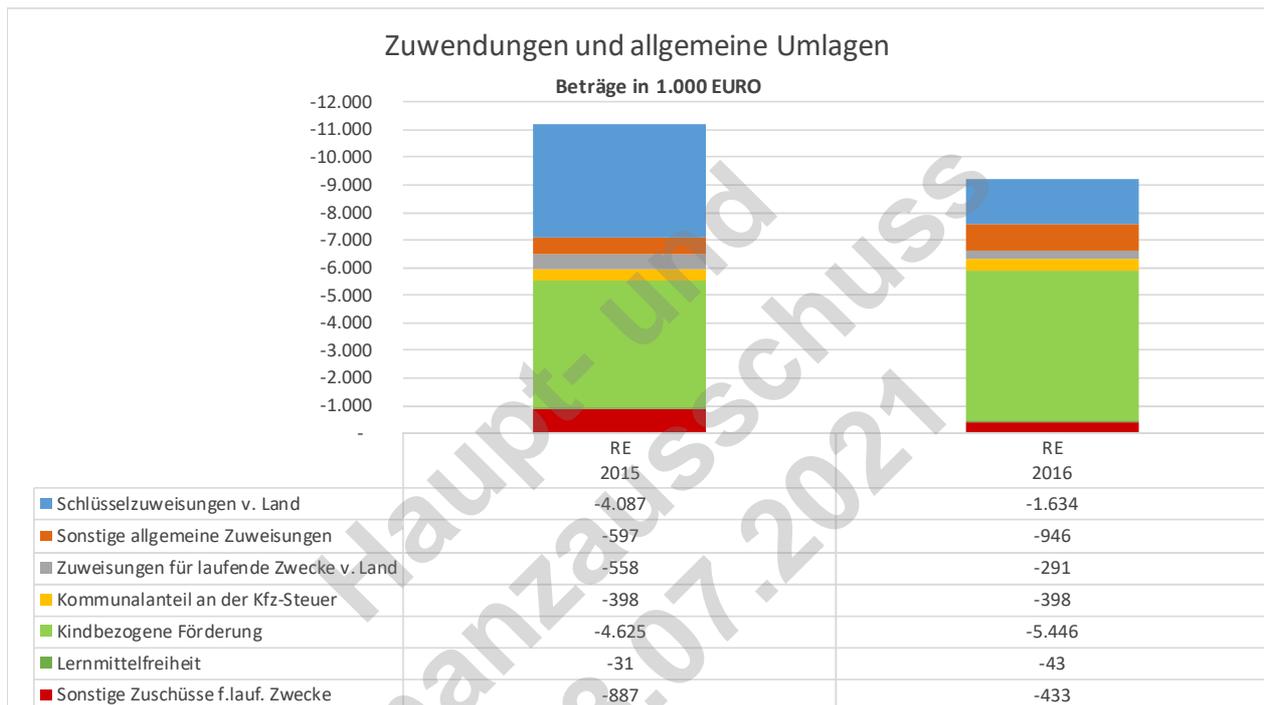


Der Kommunalanteil am örtlichen Grunderwerbsteueraufkommen beträgt 8/21. Diesen Anteil erhält die Stadt als Große Kreisstadt zu 100 Prozent.

Im Jahr 2016 konnte das sehr gute Vorjahresergebnis nicht mehr ganz erreicht werden, mit 2,22 Mio. Euro liegt es aber dennoch deutlich über den Jahren zuvor. Dies ist ein Effekt der anhaltenden Niedrigzinsphase auf dem Kapitalmarkt (unattraktiv für Geldanlagen, attraktiv für Baufinanzierungen) sowie der stetig steigenden Immobilienpreise.

### 3.3.1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHJ incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHJ	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Schlüsselzuweisungen vom Land	-4.087.072,00	-1.634.000,00	-1.633.996,00
Sonstige allg. Zuweisungen	-596.747,75	-840.000,00	-946.135,13	-106.135,13
Zuweisungen für lauf. Zwecke vom Land	-557.974,11	-707.800,00	-291.000,52	416.799,48
Kommunalanteil an der Kfz-Steuer	-397.700,00	-397.700,00	-397.700,00	0,00
Kindbezogene Förderung	-4.624.858,25	-4.797.000,00	-5.445.690,14	-648.690,14
Lernmittelfreiheit	-30.957,00	-30.350,00	-43.294,00	-12.944,00
sonstige Zuschüsse f.lauf. Zwecke	-886.799,55	-533.200,00	-433.525,20	99.674,80
	<b>-11.182.108,66</b>	<b>-8.940.050,00</b>	<b>-9.191.340,99</b>	<b>-251.290,99</b>



### 3.3.1.2.1. Schlüsselzuweisungen



Ziel dieser Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ist es, innerhalb des Landes mangelnde bzw. regional sowie interkommunal unterschiedliche Steuerkraft zum Teil auszugleichen.

Wesentliche Grundlage für die Bemessung und Verteilung der Schlüsselzuweisung ist die Steuerkraftmesszahl des Vorvorjahres (2014), die unter dem Landesdurchschnitt lag. Dadurch konnte die Stadt in den Genuss von Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.633.996 Euro kommen.

### 3.3.1.2.2. Kindbezogene Förderung

Diese Position ist in Verbindung mit den Transferaufwendungen bei Punkt 3.3.2.5.1 kommentiert.

### 3.3.1.3. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHJ incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHJ	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsgebühren	-663.570,37	-645.100,00	-641.920,20	3.179,80
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-6.102.705,00	-5.898.600,00	-6.007.243,85	-108.643,85
Zweckgebundene Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Beiträgen	-1.021.488,48	-989.100,00	-999.195,52	-10.095,52
Erträge a.d.Auflösung v.SoPo f.d.Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>-7.787.763,85</b>	<b>-7.532.800,00</b>	<b>-7.648.359,57</b>	<b>-115.559,57</b>

Hierunter fallen die Gebühren für die Benutzung städtischer Einrichtungen (z.B. Obdachlosenunterkünfte, Feuerwehr, Museum, Stadtbibliothek, Kindergärten, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe). Des Weiteren werden bei dieser Ertragsart die Verwaltungsgebühren (z.B. für Baugenehmigungen und Pässe) verbucht.

### 3.3.1.4. Auflösung von Sonderposten

5 + Auflösung von Sonderposten	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Erträge a. d. Aufl. von SoPo aus Zuwendungen	-2.903.376,98	-1.388.525,00	-1.653.842,50
Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten	-332.173,06	-45.700,00	-435.369,00	-389.669,00
	<b>-3.235.550,04</b>	<b>-1.434.225,00</b>	<b>-2.089.211,50</b>	<b>-654.986,50</b>

Diese Erträge waren als Einnahmen in der Kameralistik nicht zu finden. Als Sonderposten werden empfangene Investitionszuwendungen abnutzbarer Vermögensgegenstände (z.B. Gebäude, Maschinen) auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Sonderposten werden – als Pendant zu den Abschreibungen des Anlagevermögens - ertragswirksam entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für die sie gewährt wurden, aufgelöst. Es handelt sich hier um Erträge, die nicht zahlungswirksam sind. Die Werte werden aus den in der Anlagebuchhaltung erfassten Sonderposten ermittelt.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung (erfolgt regelmäßig ca. im November) noch nicht alle Sonderposten gebucht sind (diese werden bis Jahresende passiviert) kann es in dieser Position Abweichungen zu den Planwerten geben.

### 3.3.1.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

6 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Erträge aus Mieten, Pachten und Erbbauzins	-1.080.802,97	-1.050.550,00	-1.062.648,89
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	-221.314,24	-246.550,00	-223.889,86	22.660,14
Sonst.privatrechtl. Leistungsentg.u.Kostenersätze	-759.895,89	-620.150,00	-775.448,76	-155.298,76
	<b>-2.062.013,10</b>	<b>-1.917.250,00</b>	<b>-2.061.987,51</b>	<b>-144.737,51</b>

Hinter dieser Ertragsart verbergen sich neben Erträgen aus Mieten und Pachten (überwiegend für allgemeines Grundvermögen) Erträge aus dem Bestattungsbetrieb sowie Ersatzleistungen bei Versicherungsschäden.

### 3.3.1.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Erträge aus Kostenerstattungen u.-umlagen	-794.120,04	-1.074.850,00	-1.084.372,22
	<b>-794.120,04</b>	<b>-1.074.850,00</b>	<b>-1.084.372,22</b>	<b>-9.522,22</b>

Unter dieser Ertragsart sind alle Kostenerstattungen und Kostenumlagen zusammengefasst. Die größte Position bilden die Verwaltungskostenbeiträge die nicht vollständig angesetzt wurden, da sie aufgrund der Doppik-Umstellung neu ermittelt werden müssen.

### 3.3.1.7. Sonstige ordentliche Erträge

8 + Sonstige ordentliche Erträge	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige ordentliche Erträge	-6.104.094,53	-4.493.400,00	-1.827.852,37	2.665.547,63
	<b>-6.104.094,53</b>	<b>-4.493.400,00</b>	<b>-1.827.852,37</b>	<b>2.665.547,63</b>

Hierbei handelt es sich um Erträge aus Konzessionsabgaben, Vorsteuererstattung und ordnungsrechtliche Erträge (wie z.B. Buß- und Zwangsgelder, Säumniszuschläge und Verzugszinsen sowie Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer) und Erträge aus der Werterhöhung bei der Veräußerung von Grundstücken.

### 3.3.1.8. Aktivierte Eigenleistungen

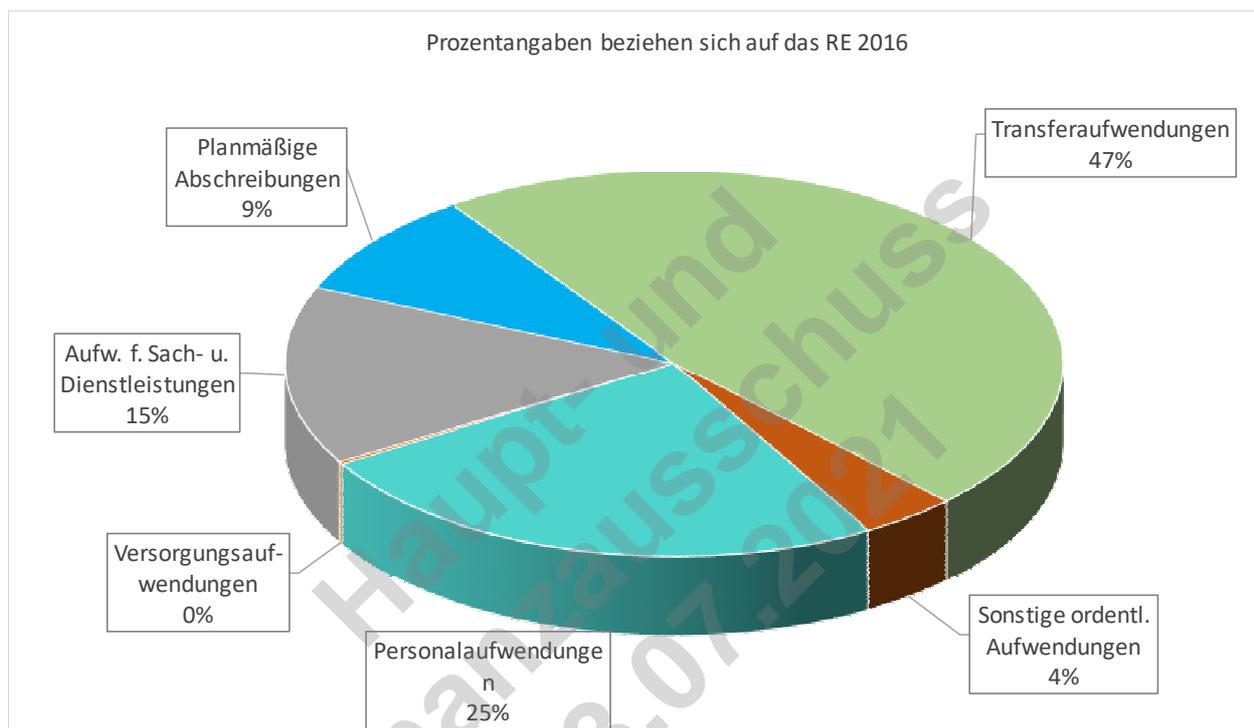
9 + Aktivierte Eigenleistungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktivierte Eigenleistungen	-54.586,51	-30.700,00	-48.305,73	-17.605,73
	<b>-54.586,51</b>	<b>-30.700,00</b>	<b>-48.305,73</b>	<b>-17.605,73</b>

Hier wurden von der Stadt selbst erbrachte Leistungen (z.B. Bauhofleistungen), die sich erhöhend auf das Anlagevermögen auswirken, gegen gebucht.

### 3.3.2. Ordentliche Aufwendungen

Im Ergebnishaushalt wurden Aufwendungen von rund 77 Mio. Euro getätigt. Die Struktur stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz (€)	RE (€)	Vergleich (€)
Personalaufwendungen	18.458.350	18.912.098,03	453.748,03
Versorgungsaufwendungen	214.000	169.739,91	-44.260,09
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	14.142.150	11.567.482,95	-2.574.667,05
Planmäßige Abschreibungen	6.394.500	6.882.876,52	488.376,52
Transferaufwendungen	31.413.200	36.428.073,12	5.014.873,12
Sonstige ordentl. Aufwendungen	2.898.800	3.085.021,70	186.221,70
<b>Gesamt:</b>	<b>73.521.000</b>	<b>77.045.292,23</b>	<b>3.524.292,23</b>



Die dominierenden Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung sind die Transferaufwendungen mit 36,4 Mio. Euro, wovon allein 20,7 Mio. Euro auf die Kreisumlage entfallen. Die Personalaufwendungen betragen knapp 18,9 Mio. Euro.

### 3.3.2.1. Personalaufwendungen

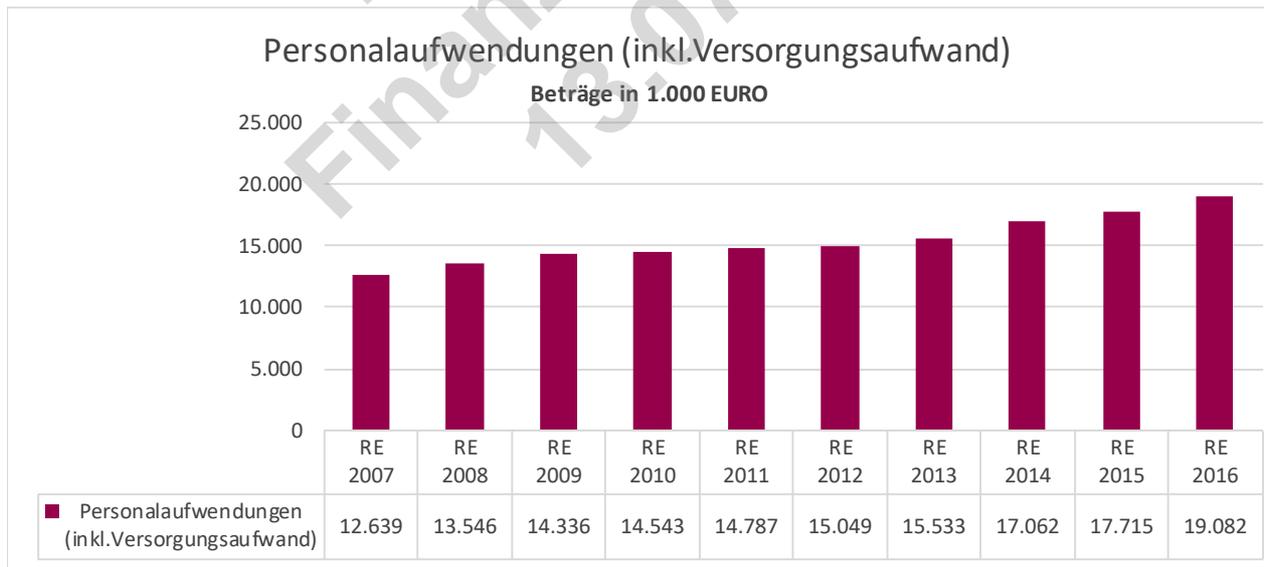
11 - Personalaufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHJ incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHJ	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Dienstaufwendungen	12.737.653,69	13.906.403,12	13.545.892,52
Beiträge zu Versorgungskassen	1.796.910,26	1.811.850,00	1.864.417,97	52.567,97
Beiträge zur gesetzl. Soz.vers. für tarifl. Besch.	2.241.896,04	2.450.100,00	2.435.582,69	-14.517,31
Beihilfen u. Unterstützungsleistungen	131.413,43	148.350,00	167.415,81	19.065,81
Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und anderen personalbez. Rückstellun	663.897,78	152.107,67	898.789,04	746.681,37
	<b>17.571.771,20</b>	<b>18.468.810,79</b>	<b>18.912.098,03</b>	<b>443.287,24</b>

Im Haushalt 2016 wurden Personalaufwendungen von 18,469 Mio. Euro veranschlagt. Das Rechnungsergebnis weist nun Ausgaben von 18,912 Mio. Euro aus und ist damit um 0,443 Mio. Euro höher. Grund hierfür ist die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von rund 700 TEUR welche nicht in dieser Größenordnung geplant war. Der Personalaufwendungsanteil an den ordentlichen Aufwendungen liegt bei 25 % und ist nach den Transferaufwendungen die zweitgrößte Position.

### 3.3.2.2. Versorgungsaufwendungen

12 - Versorgungsaufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHJ incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHJ	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Versorgungsaufwendungen	0,00	17.000,00	0,00
Beiträge z.gesetzl. Soz.vers. f.Versorgungsempfänger	0,00	0,00	0,00	0,00
Beih.u.Unterstützung.u.dgl.f.Versorgungsempfänger	143.258,64	197.000,00	169.739,91	-27.260,09
Zufüh. zu Pensions- und Beihilferückst. f.Versorgungsempfänger	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>143.258,64</b>	<b>214.000,00</b>	<b>169.739,91</b>	<b>-44.260,09</b>

Die 169.739,91 Euro betreffen die Versorgungsrücklage für die passiven Beamten.

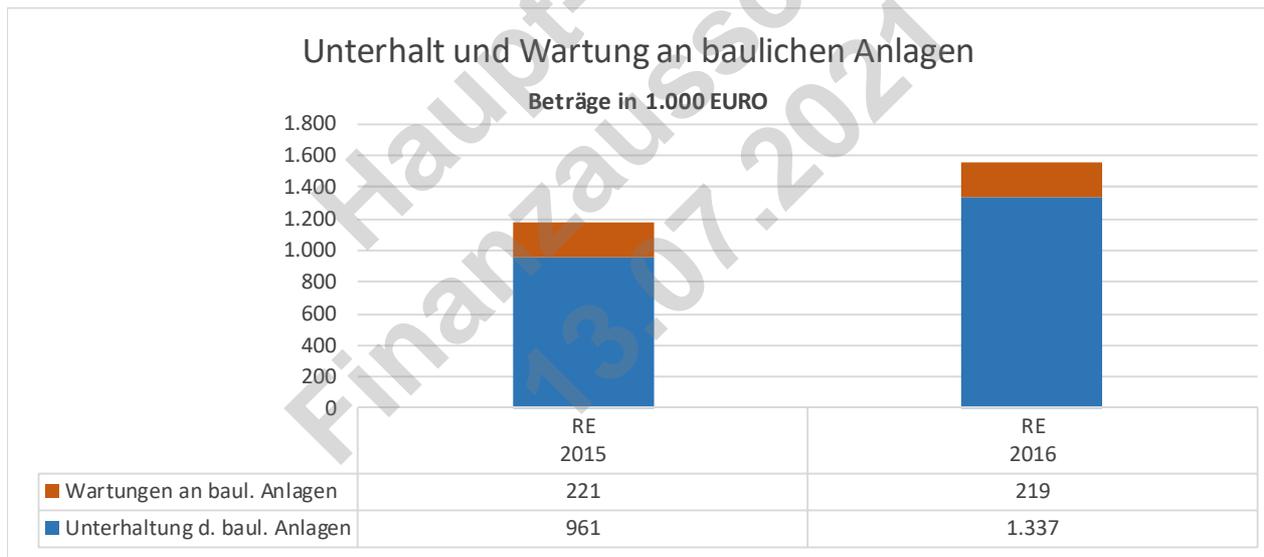


### 3.3.2.3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis	Ansatz des HHj	Ist-Ergebnis des	Vergleich
	Vorjahr	incl. Übertrag.	HHj	Ist/Fortgeschrieb.
		HH-Ermächtigg.		Planansatz
	EUR	aus VJ	EUR	EUR
Aufw. f.Unterhaltung d.baulichen Anlagen u. sonstigen unbew. Vermögen	2.692.185,84	3.870.500,00	2.571.189,40	-1.299.310,60
Aufwendungen für Mieten und Pachten und dergleichen	576.889,19	709.900,00	817.892,23	107.992,23
Aufw. f.Bewirtschaftung der Grundst. u.baulichen Anlagen	2.756.707,12	2.865.550,00	2.463.682,32	-401.867,68
Unterhalt des bewegl. Vermögens	363.212,04	361.277,00	341.552,48	-19.724,52
Anschaff., Herstellung u.Ersatz v.GWGs (bis 410 € netto)	179.646,40	185.991,80	188.698,44	2.706,64
Aufw. f.d.Erwerb v.bew.Gegenständen (bis 150 € netto)	143.309,10	143.050,00	168.169,02	25.119,02
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	183.880,06	273.692,33	202.862,97	-70.829,36
Besondere Verwaltungs- u.Betriebsaufwendungen	2.060.524,39	1.861.650,00	1.860.004,15	-1.645,85
Aufwendungen für Erwerb von Vorräten	814.295,18	830.500,00	897.349,83	66.849,83
Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	2.048.049,71	2.884.800,00	2.056.082,11	-828.717,89
	<b>11.818.699,03</b>	<b>13.986.911,13</b>	<b>11.567.482,95</b>	<b>-2.419.428,18</b>

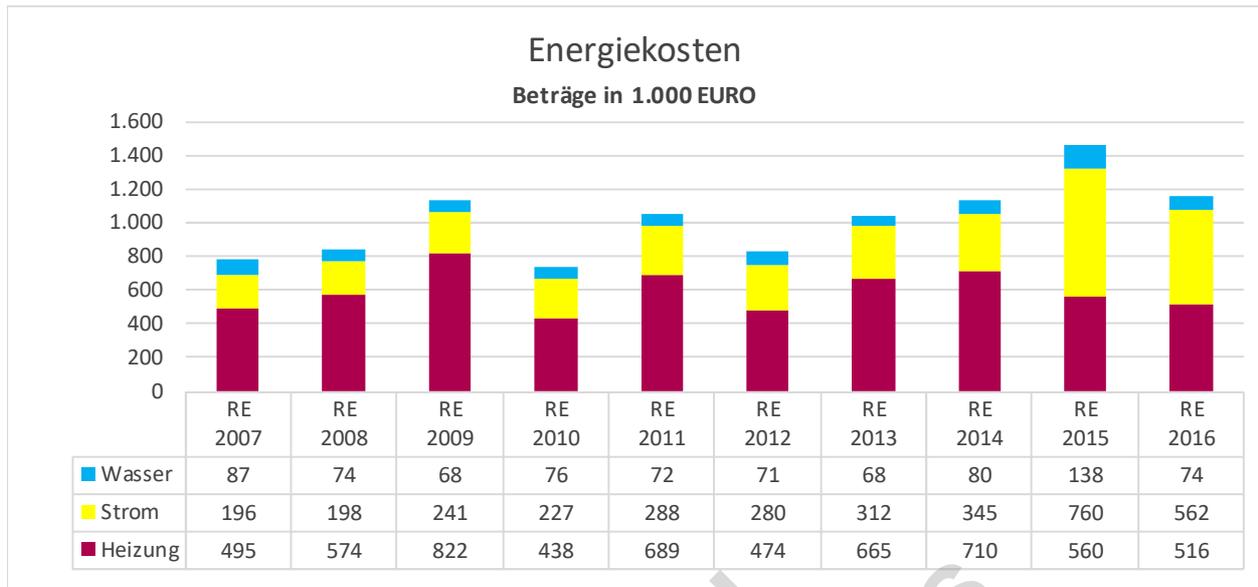
Unter dieser Aufwandsposition sind u.a. Aufwendungen für den Unterhalt von Gebäuden und baulichen Anlagen, Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. Straßenunterhalt, Grün- und Sportplatzpflege), Unterhalt der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter, Mieten, Pachten und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude zu finden.

#### 3.3.2.3.1. Unterhaltung der baulichen Anlagen und Wartung an baulichen Anlagen



In 2015 konnten nicht alle geplanten Unterhaltsmaßnahmen umgesetzt werden, was nun teilweise zusätzlich in 2016 erfolgte.

### 3.3.2.3.2. Energiekosten (Heizung / Strom / Wasser)



Die Abrechnungen der Energiekosten von 2014 und von 2015 wurden in 2015 verbucht und führten somit in diesem Jahr zu höheren Rechnungsergebnissen.

Die Entwicklung der Energiekosten ist vor allem im Bereich der Heizung und des Stroms stark abhängig vom Wetter.

### 3.3.2.4. Planmäßige Abschreibungen

14 - Planmäßige Abschreibungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen a. immaterielle Vermögensgegenst.AV	346.634,78	107.500,00	386.057,42	278.557,42
Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude	2.884.359,92	2.857.800,00	3.156.754,34	298.954,34
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	2.519.273,92	2.615.500,00	2.516.380,10	-99.119,90
Abschr. auf Maschinen und techn.Anlagen, Fahrzeuge	359.435,12	379.100,00	294.528,30	-84.571,70
Abschr. auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	451.673,86	421.400,00	502.200,28	80.800,28
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	135.695,28	0,00	14.008,85	14.008,85
Außerplan. Abschr.auf immat. VG und Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Abschreibungen	12.844,35	13.200,00	12.947,23	-252,77
	<b>6.709.917,23</b>	<b>6.394.500,00</b>	<b>6.882.876,52</b>	<b>488.376,52</b>

Diese Position gibt es in der Doppik erstmals für alle Anlagegüter. In der Kameralistik wurden die Abschreibungen nur bei den sog. Kostenrechnenden Einrichtungen (Entwässerung und Friedhof) dargestellt. Unter dieser Position des Ergebnishaushalts werden neben den klassischen Abschreibungen auf Anlagegüter auch die Abschreibungen auf Forderungen nachgewiesen.

Der Ansatz für die bilanzielle Abschreibung berücksichtigt als Ausgangswert das bisher bewertete Anlagevermögen. Durch Zugänge beim Anlagevermögen können sich immer Betragssteigerungen zu den Planwerten ergeben. Es handelt sich dabei um Aufwand, der nicht zahlungswirksam ist.

Ermittelt man die Differenz aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen für die bilanzielle Abschreibung so ergibt sich der zusätzlich in der Doppik darzustellende Posten, der den Ressourcenverbrauch widerspiegelt.

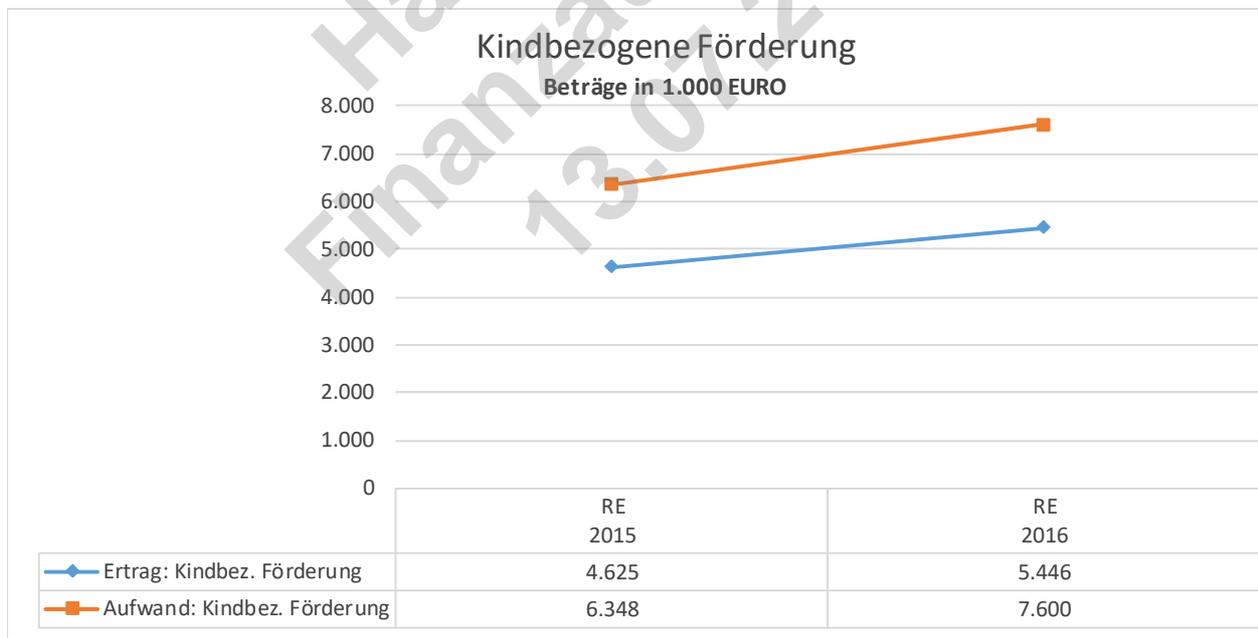
### 3.3.2.5. Transferaufwendungen

15 - Transferaufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHJ incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHJ	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Zuweis./Zuschüsse f.lfd.Zwecke an soz.u.ähnl.Eintr.	6.491.135,33	6.896.000,00	7.745.006,86	849.006,86
Zuweis./Zuschüsse für lfd. Zwecke	2.543.329,20	2.748.400,00	2.932.705,68	184.305,68
Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00	0,00
Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbesteuerumlage/Solidarumlage	2.944.528,00	3.252.800,00	4.050.274,00	797.474,00
Allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Umlagen	18.684.441,88	18.516.000,00	21.700.086,58	3.184.086,58
Sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>30.663.434,41</b>	<b>31.413.200,00</b>	<b>36.428.073,12</b>	<b>5.014.873,12</b>

Die Aufwendungen für die kindbezogene Förderung lagen deutlich über dem Planansatz. Bei den allgemeinen Umlagen findet sich im Wesentlichen die Kreisumlage wieder. Hier wurde in 2016 die Bildung einer Verbindlichkeit gebucht welche in 2018 zahlungswirksam werden wird. Mit Bescheid des Landratsamtes wurde eine höhere Kreisumlage festgesetzt, als der ursprüngliche Planansatz war.

#### 3.3.2.5.1. Zuweis./Zuschüsse f. lfd. Zwecke an soz. u. ähnl. Einrichtungen

Hierbei handelt es sich um die kindbezogene Förderung. Zu diesem Punkt siehe auch Ertrag bei Nr. 3.3.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen



Seit der Abrechnungsperiode 2015 wird nach Kalenderjahr abgerechnet, in den Vorjahren wurde pro Schuljahr eine Abrechnung erstellt, somit können die Vorjahresergebnisse nicht direkt verglichen werden.

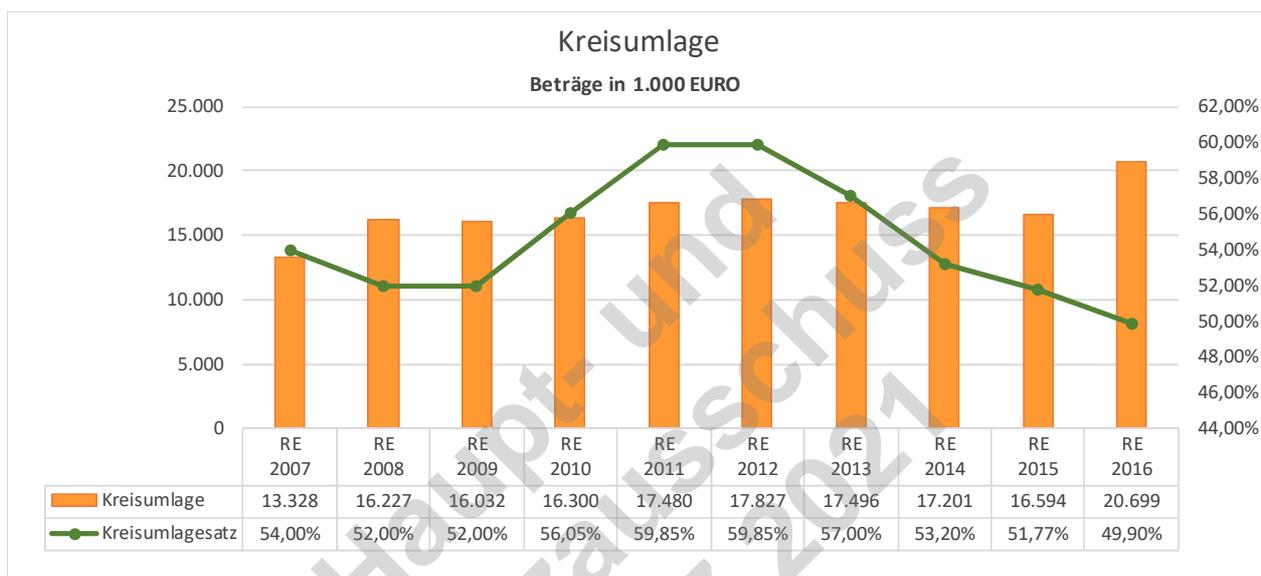
Erträge für die kindbezogene Förderung (staatlicher Anteil) werden für Fürstenfeldbrucker Kinder in städt. Einrichtungen, in Kindertageseinrichtungen freier Träger im Stadtgebiet,

sowie für Fürstenfeldbrucker Kinder in Kindertageseinrichtungen außerhalb von Fürstenfeldbruck (auswärtige Kindertageseinrichtungen) vereinnahmt.

Die Aufwendungen für kindbezogene Förderung (staatlicher + kommunaler Anteil) werden an die freien Träger und an die auswärtigen Kindertageseinrichtungen ausbezahlt. Der kommunale Anteil für städt. Einrichtungen ist in der Grafik auf der Aufwandsseite nicht ersichtlich.

In 2016 betrug der von der Stadt zu tragende Anteil rd. 2,154 Mio. Euro (ohne städt. Einrichtungen).

### 3.3.2.5.2. Umlagen



Die Kreisumlage betrug im abgelaufenen Jahr rund 20,7 Mio. Euro und hatte einen Anteil von 26,87% am ordentlichen Aufwand (Im Vergleich 2015: 16,6 Mio. Euro).

### 3.3.2.6. Sonstige ordentliche Aufwendungen

16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHJ incl. Übertrag. HH-Ermächtigt. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHJ	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Personalnebenaufwendungen	406.390,64	413.600,00	435.913,44
Aufw. f. Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	466.422,01	477.350,00	539.779,85	62.429,85
Geschäftsaufwendungen	530.550,80	773.300,00	622.542,68	-150.757,32
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	690.430,39	659.750,00	723.700,17	63.950,17
Erstatt.f.Aufw.v.Dritten aus lfd. Verw.tätigkeit	464.784,53	574.800,00	397.108,40	-177.691,60
Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen	37.924,98	0,00	134.983,13	134.983,13
Besondere ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Weitere sonst. Aufw. a.lfd. Verwaltungstätigkeit	231.799,26	58.695,93	230.994,03	172.298,10
	<b>2.828.302,61</b>	<b>2.957.495,93</b>	<b>3.085.021,70</b>	<b>127.525,77</b>

Hierunter fallen u.a. der allgemeine Geschäftsaufwand, die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die Leistungsorientierte Bezahlung sowie Schülerbeförderungskosten.

### 3.3.3. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit

Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	-80.248.612,58	-73.949.275,00	-80.638.525,02	-6.689.250,02
Ordentliche Aufwendungen	69.735.383,12	73.434.917,85	77.045.292,23	3.610.374,38
	<b>-10.513.229,46</b>	<b>-514.357,15</b>	<b>-3.593.232,79</b>	<b>-3.078.875,64</b>

### 3.3.4. Finanzergebnis

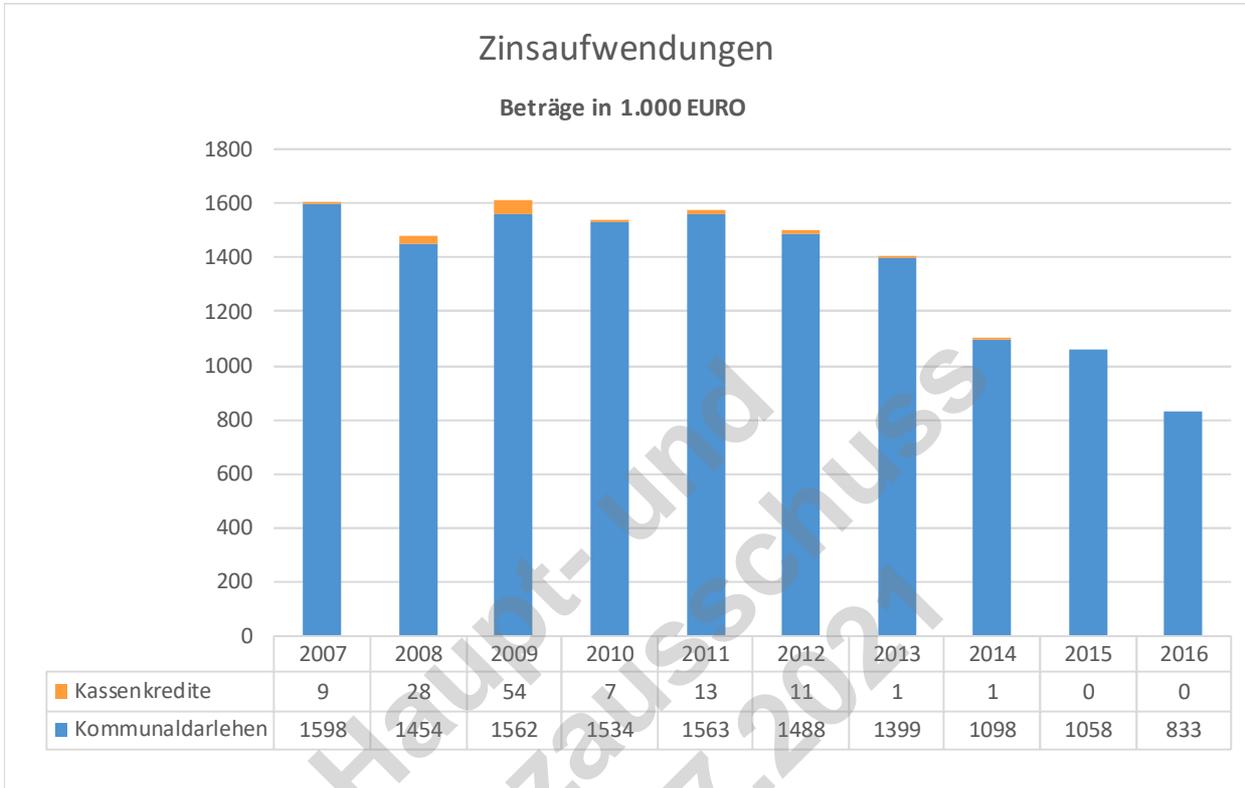
#### 3.3.4.1. Finanzerträge

17 + Finanzerträge	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Zinserträge	-14.336,69	-8.600,00	-11.720,92	-3.120,92
Erträge a. Gewinnant. v. verb. Unternehmen u. Beteil.	0,00	0,00	-17.100,00	-17.100,00
Sonstige zinsähnliche Erträge	-254.293,50	-180.000,00	-250.968,25	-70.968,25
	<b>-268.630,19</b>	<b>-188.600,00</b>	<b>-279.789,17</b>	<b>-91.189,17</b>

Zu sonstige zinsähnliche Erträge zählt die Verzinsung von Steuernachforderungen, wie Nachholzinsen für Gewerbesteuer und Verspätungszuschläge.

### 3.3.4.2. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Zinsaufwendungen	1.058.054,49	916.000,00	833.303,94
Sonstige Finanzaufwendungen	176.916,50	30.000,00	104.484,25	74.484,25
	<b>1.234.970,99</b>	<b>946.000,00</b>	<b>937.788,19</b>	<b>-8.211,81</b>



Die Zinsaufwendungen konnten im Vergleich zum Vorjahr abermals gesenkt werden und lagen bei 0,83 Mio. Euro (2015: 1,06 Mio. Euro).

Durch das niedrige Zinsniveau, die Umwandlung alter Kommunalkredite in günstige Förderkredite sowie dem Schuldenabbau wurden die Zinsen seit dem Jahr 2012 stetig gesenkt.

Unter sonstige Finanzaufwendungen wird die Verzinsung der Steuernachzahlungen, sprich die Erstattungsinsen verbucht.

### 3.3.5. Ordentliches Ergebnis

Ordentliches Ergebnis	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.513.229,46	-514.357,15	-3.593.232,79
Finanzergebnis	966.340,80	757.400,00	657.999,02	-99.400,98
	<b>-9.546.888,66</b>	<b>243.042,85</b>	<b>-2.935.233,77</b>	<b>-3.178.276,62</b>

### 3.3.6. Außerordentliches Ergebnis

#### 3.3.6.1. Außerordentliche Erträge

19 + Außerordentliche Erträge	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Außerordent. Erträge a.d.Werterh. bei Veräuß.v.VG	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige außerordentliche Erträge	-26.765,28	-500,00	-23.097,38	-22.597,38
	<b>-26.765,28</b>	<b>-500,00</b>	<b>-23.097,38</b>	<b>-22.597,38</b>

Bei den sonstigen außerordentlichen und periodenfremden Erträgen wurden in 2016 u.a. noch die Ferienpässe für die Stadt München und auch die Abwicklung der Kulturnacht verbucht. Dies wurde zwischenzeitlich umgestellt.

#### 3.3.6.2. Außerordentliche Aufwendungen

20 - Außerordentliche Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Außerord. Aufw. (Wertmind b.) Veräußerung von VG	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige außerordentliche Aufwendungen	53,93	0,00	0,00	0,00
	<b>53,93</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

In 2016 gab es keine außerordentlichen Aufwendungen.

#### 3.3.7. Jahresergebnis

Jahresergebnis	Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.513.229,46	-514.357,15	-3.593.232,79	-3.078.875,64
Finanzergebnis	966.340,80	757.400,00	657.999,02	-99.400,98
Außerordentliches Ergebnis	-26.711,35	-500,00	-23.097,38	-22.597,38
	<b>-9.573.600,01</b>	<b>242.542,85</b>	<b>-2.958.331,15</b>	<b>-3.200.874,00</b>

### 3.4. Finanzrechnung

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtigg. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern u. ähnliche Abgaben	48.354.684,72	48.526.000,00	55.576.746,84	7.050.746,84
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.381.667,03	8.940.050,00	8.780.485,41	-159.564,59
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.248.849,18	6.543.700,00	6.759.629,22	215.929,22
5	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	2.101.830,43	1.917.250,00	1.777.796,30	-139.453,70
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	773.227,68	1.074.850,00	1.023.789,86	-51.060,14
7	+ Sonstige Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigk.	1.432.132,15	1.335.800,00	1.347.461,53	11.661,53
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	349.606,73	189.100,00	216.500,75	27.400,75
<b>S1</b>	<b>= Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 bis 8)</b>	<b>70.641.997,92</b>	<b>68.526.750,00</b>	<b>75.482.409,91</b>	<b>6.955.659,91</b>
9	- Personalauszahlungen	-17.586.047,07	-18.316.703,12	-17.995.412,27	321.290,85
10	- Versorgungsauszahlungen	-143.258,64	-214.000,00	-169.739,91	44.260,09
11	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-11.288.852,31	-13.986.911,13	-11.558.202,06	2.428.709,07
12	- Transferauszahlungen	-27.355.944,14	-33.612.200,00	-32.335.643,24	1.276.556,76
13	- Sonstige Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigk.	-2.422.503,96	-2.898.800,00	-2.739.162,66	159.637,34
14	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-996.113,53	-946.000,00	-70.260,48	875.739,52
<b>S2</b>	<b>= Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 bis 14)</b>	<b>-59.792.719,65</b>	<b>-69.974.614,25</b>	<b>-64.868.420,62</b>	<b>5.106.193,63</b>
<b>S3</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo S1 und S2)</b>	<b>10.849.278,27</b>	<b>-1.447.864,25</b>	<b>10.613.989,29</b>	<b>12.061.853,54</b>
15	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.872.117,93	2.714.250,00	2.329.129,96	-385.120,04
16	+ Ez. aus Invest.beiträgen u.ä.Entgelten f.l.tätig	285.270,93	325.000,00	86.839,87	-238.160,13
17	+ Einzahlungen a.d. Veräußerung von Sachvermögen	5.367.631,27	3.875.600,00	385.830,79	-3.489.769,21
18	+ Einzahlungen a.d. Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	27.856,15	122.000,00	20.919,72	-101.080,28
<b>S4</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 15 bis 19)</b>	<b>8.552.876,28</b>	<b>7.036.850,00</b>	<b>2.822.720,34</b>	<b>-4.214.129,66</b>
20	- Auszahlungen f. Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-53.867,68	-348.267,00	-94.280,55	253.986,45
21	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.994.977,44	-16.892.300,00	-5.137.919,63	11.754.380,37
22	- Auszahlungen für Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-1.254.719,03	-1.861.108,83	-732.959,38	1.128.149,45
23	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	-100.000,00	-100.000,00
24	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	-432.656,79	-617.500,00	-178.759,14	438.740,86
<b>S5</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 20 bis 25)</b>	<b>-6.736.220,94</b>	<b>-19.719.175,83</b>	<b>-6.243.918,70</b>	<b>13.475.257,13</b>
<b>S6</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo S4 und S5)</b>	<b>1.816.655,34</b>	<b>-12.682.325,83</b>	<b>-3.421.198,36</b>	<b>9.261.127,47</b>
<b>S7</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo S3 und S6)</b>	<b>12.665.933,61</b>	<b>-14.130.190,08</b>	<b>7.192.790,93</b>	<b>21.322.981,01</b>
26A	+ Einz. aus der Aufnahme von Krediten	0,00	10.248.950,00	1.000.000,00	-9.248.950,00
26B	+ Einz. a.d.Kreditaufn.wirts.vergleichb.Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00
26C	+ Einz. a.Schuldendiensthilfen zur Tilgung v. Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>S8</b>	<b>= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 26a und 26c)</b>	<b>0,00</b>	<b>10.248.950,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>-9.248.950,00</b>
27A	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-5.046.582,58	-3.930.600,00	-3.884.977,41	45.622,59
27B	- Ausz.z.Tilgung z.Kred. wirt.vergleichb.Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>S9</b>	<b>= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 27a und 27b)</b>	<b>-5.046.582,58</b>	<b>-3.930.600,00</b>	<b>-3.884.977,41</b>	<b>45.622,59</b>
<b>S10</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo S8 und S9)</b>	<b>-5.046.582,58</b>	<b>6.318.350,00</b>	<b>-2.884.977,41</b>	<b>-9.203.327,41</b>
<b>S11</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo S7 und S10)</b>	<b>7.619.351,03</b>	<b>-7.811.840,08</b>	<b>4.307.813,52</b>	<b>12.119.653,60</b>

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz des HHj incl. Übertrag. HH-Ermächtig. aus VJ	Ist-Ergebnis des HHj	Vergleich Ist/Fortgeschrieb. Planansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>S11</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo S7 und S10)</b>	<b>7.619.351,03</b>	<b>-7.811.840,08</b>	<b>4.307.813,52</b>	<b>12.119.653,60</b>
28	+ Einz. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Ausz. für die Bildung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>S12</b>	<b>= Saldo a.d. Inanspruchnahme v.Liquiditätsreserven (Saldo Zeilen 28* und 29*)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
30	+ Einz. aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
31	- Ausz. für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Einz. fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten	166.470,42	6.355.625,00	870.327,22	-5.485.297,78
33	- Ausz. fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten	-126.661,67	-3.935.300,00	-868.458,51	3.066.841,49
<b>S13</b>	<b>= Saldo aus nicht HH-wirksamen Vorgängen (Saldo S12* bis Zeile 33*)</b>	<b>39.808,75</b>	<b>2.420.325,00</b>	<b>1.868,71</b>	<b>-2.418.456,29</b>
34	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.446.720,83	-5.518.750,00	19.105.880,61	24.624.630,61
<b>S14</b>	<b>= Bestand an Finanzmitteln am Ende d.HHj=Liquide M (Saldo S11*, S13*+ Zeile 34*)</b>	<b>19.105.880,61</b>	<b>-10.910.265,08</b>	<b>23.415.562,84</b>	<b>34.325.827,92</b>
35	+ Anfangsbestand sons.Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>S15</b>	<b>= Endbestand an Liquiditätsreserven am Ende d. HHj (S14* und Zeile 35*)</b>	<b>19.105.880,61</b>	<b>-10.910.265,08</b>	<b>23.415.562,84</b>	<b>34.325.827,92</b>

**Da die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in wesentlichen Teilen der Ergebnisrechnung entsprechen, wird grundsätzlich auf die Erläuterungen zum Ergebnishaushalt verwiesen.**

Unterschiede ergeben sich aus der Tatsache, dass in der Finanzrechnung nur die Zahlungsbewegungen dargestellt werden, in der Ergebnisrechnung alle erfolgswirksamen Faktoren erfasst werden, die nicht zwangsläufig auch zahlungswirksam sind.

In der Ergebnisrechnung 2016 enthalten, aber nicht in der Finanzrechnung 2016 zu finden sind:

- Erhöhung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, die 2016 nicht zahlungswirksam wurden (z.B. Nachzahlung aus der Jahresabrechnung 2016 für Energie, zum Jahresende noch offene Forderungen aus der Gewerbesteuvorauszahlung 2016)
- Nicht zahlungswirksame Ertrags- und Aufwandspositionen (Auflösung von Sonderposten, Aufwendungen für Abschreibungen, Wertberichtigung von Forderungen, Erhöhung von Rückstellungen und Auflösung nicht benötigter Rückstellungsbestandteile)

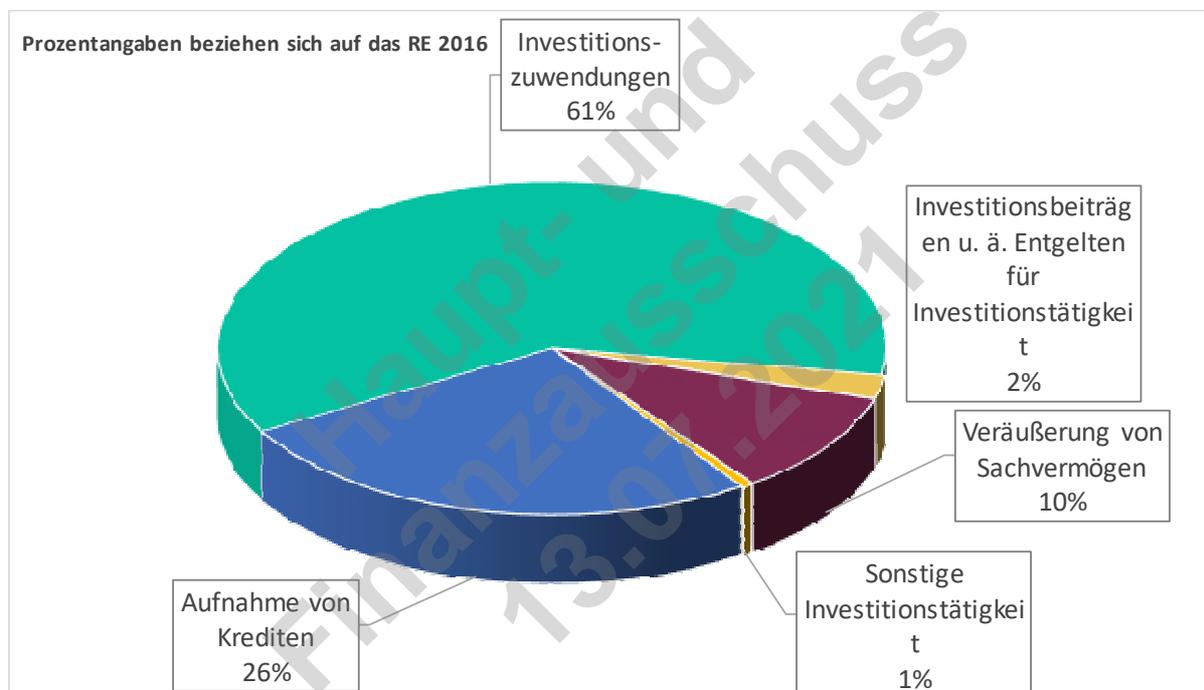
In der Finanzrechnung 2016, aber nicht in der Ergebnisrechnung 2016 enthalten sind:

- Verminderung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Vorjahren, die im Jahr 2016 bezahlt wurden (z.B. Zahlungseingang für eine Gewerbesteuerforderung aus Vorjahren)
- Auszahlung aus Rückstellungen hinsichtlich deren Inanspruchnahme (z.B. Zahlung von Lohn und Gehalt in der Freistellungsphase der Altersteilzeit)

### 3.4.1. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Kreditaufnahmen

Im Finanzhaushalt wurden Einzahlungen von rund 3,8 Mio. Euro verbucht. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Ansatz (€)	RE (€)	Vergleich (€)
Investitions- zuwendungen	2.714.250	2.329.129,96	-385.120,04
Investitionsbeiträgen u. ä. Entgelten für Investitionstätigkeit	325.000	86.839,87	-238.160,13
Veräußerung von Sachvermögen	3.875.600	385.830,79	-3.489.769,21
Sonstige Investitionstätigkeit	122.000	20.919,72	-101.080,28
Aufnahme von Krediten	10.248.950	1.000.000,00	-9.248.950,00
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:</b>	<b>17.285.800</b>	<b>3.822.720,34</b>	<b>-13.463.079,66</b>



### 3.4.1.1. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse sind im abgelaufenen Haushaltsjahr in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro eingegangen. Diese machen damit 82,5 % der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten aus.

Die größten Zuwendungen 2016 im Überblick:

Generalsanierung Kindergarten Frühlingstraße	570.000 Euro
Hochwasserschutz Puch	260.000 Euro
Ausbau Kaiser-Ludwig-Straße Puch	181.000 Euro
Gesamtsanierung Schule Nord	180.000 Euro
Neuanlage Promenade bei Schule Mitte	123.000 Euro
Investitionspauschale nach FAG	435.370 Euro

### 3.4.1.2. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

Im Berichtsjahr konnte das Grundstück samt Gebäude in der Richard-Higgins-Straße zu einem Preis von rd. 300.000 Euro veräußert werden.

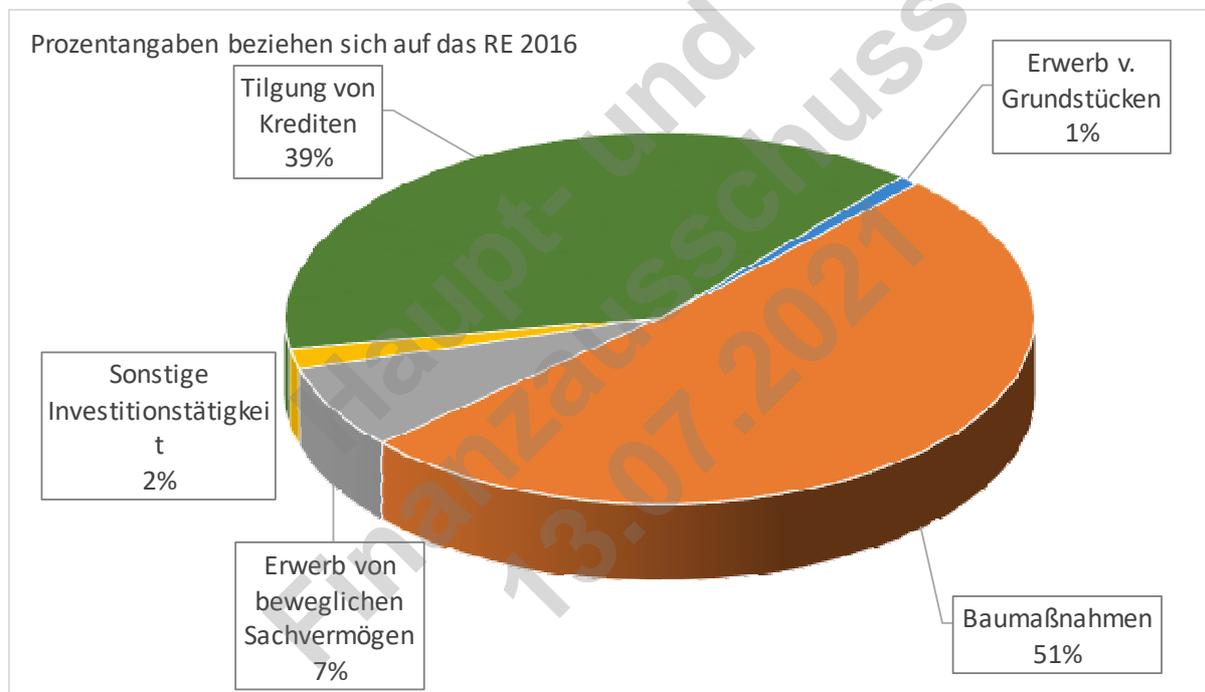
### 3.4.1.3. Kreditneuaufnahme

Die in der Haushaltssatzung für 2016 festgesetzte Kreditermächtigung in Höhe von 10.248.950 Euro wurde nur mit einem Betrag von 1.000.000 Euro in Anspruch genommen.

### 3.4.2. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Krediten

Die Auszahlungen des Finanzhaushalts 2016 beliefen sich auf rd. **10 Mio. Euro** und teilen sich wie folgt auf:

	Ansatz (€)	RE (€)	Vergleich (€)
Erwerb v. Grundstücken	342.300	94.280,55	-248.019,45
Baumaßnahmen	11.498.300	5.137.919,63	-6.360.380,37
Erwerb von beweglichen Sachvermögen	1.476.350	732.959,38	-743.390,62
Sonstige Investitionstätigkeit	440.000	178.759,14	-261.240,86
Tilgung von Krediten	3.930.600	3.884.977,41	-45.622,59
<b>Gesamt:</b>	<b>17.687.550</b>	<b>10.028.896,11</b>	<b>-7.658.653,89</b>



### 3.4.2.1. Auszahlungen für Baumaßnahmen

Die 10 größten Baumaßnahmen 2016 im Überblick:

Investition	Ergebnis 2016
Abriss/Neubau Wohngebäude Parsevalstr.4	789.078,52 €
Umrüstung für Kläranlagenverlängerung	752.433,61 €
Generalsanierung KiGa Frühlingstraße	716.047,20 €
Umbaumaßnahme Geschwister-Scholl-Platz	529.112,25 €
Gesamtsanierung Schule Nord	306.944,00 €
Ausbau Kaiser-Ludwig-Str. Puch	251.610,00 €
Kauf Raumzellenanlage KiGa Villa Kunterbunt	243.805,45 €
Grundstücksanschlüsse Abwasserkanal	210.733,62 €
Umbau Knotenpunkt Schöngesinger Str.	180.883,59 €
Sanierung Sitzstufenanlage Amperdamm auf der Lände	145.595,20 €

Der Anteil der Investitionen für Baumaßnahmen beläuft sich in 2016 auf rund 5,1 Mio. Euro.

### 3.4.2.2. Sonstige Investitionstätigkeiten

Als Zuschüsse für Investitionen Dritter wurden 2016 Mittel i. H. v. 0,179 Mio. Euro an die jeweiligen Empfänger ausbezahlt. Hierbei handelt es sich u. a. um den Zuschuss für die Umgestaltung Vorplatz Post (47.000 Euro) und um den jährlichen Investitionskostenzuschuss an das Veranstaltungsforum, der 2016 99.800 Euro betrug.

Die Zuschüsse für Energiefördermaßnahmen an Brucker Bürger betragen 21.659,14 Euro.

### 3.5. Schuldenentwicklung

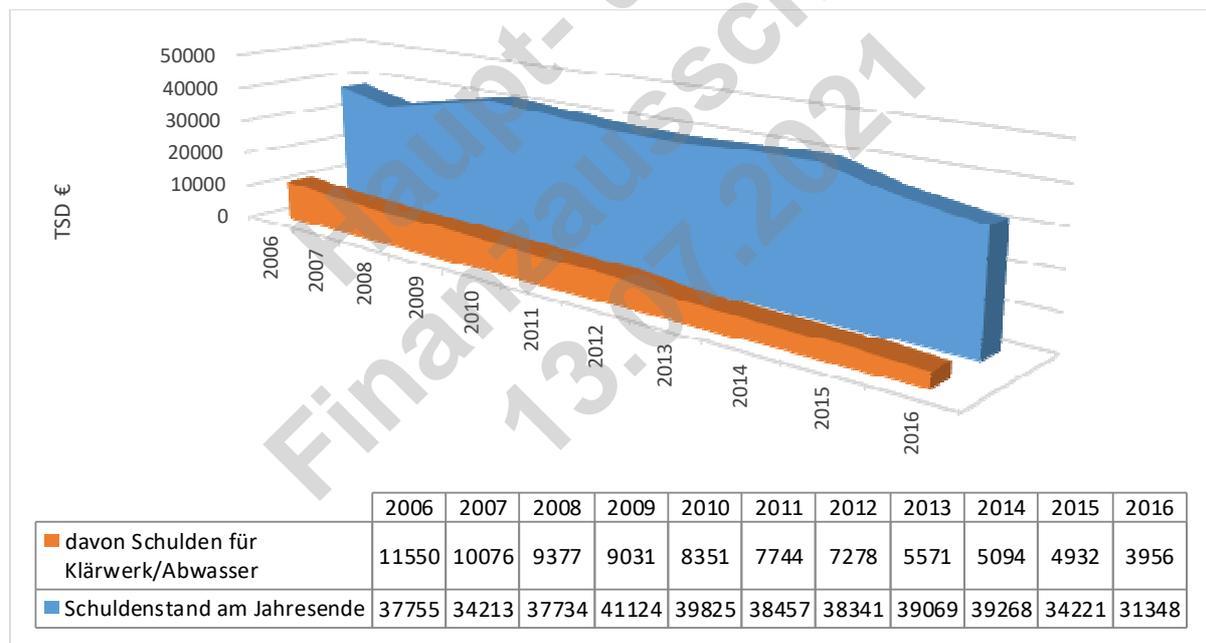
Für den Haushalt 2016 war eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 6.818.350 € geplant. Tatsächlich wurde nur ein Förderkredit über 1,0 Mio. Euro zu 0,0 % und einem Tilgungszuschuss von 10 % aufgenommen. Dennoch konnte die ordentliche und außerordentliche Tilgung geleistet werden. Der Schuldenstand sank von 34,221 Mio. Euro (2015) auf 31,348 Mio. Euro (2016).

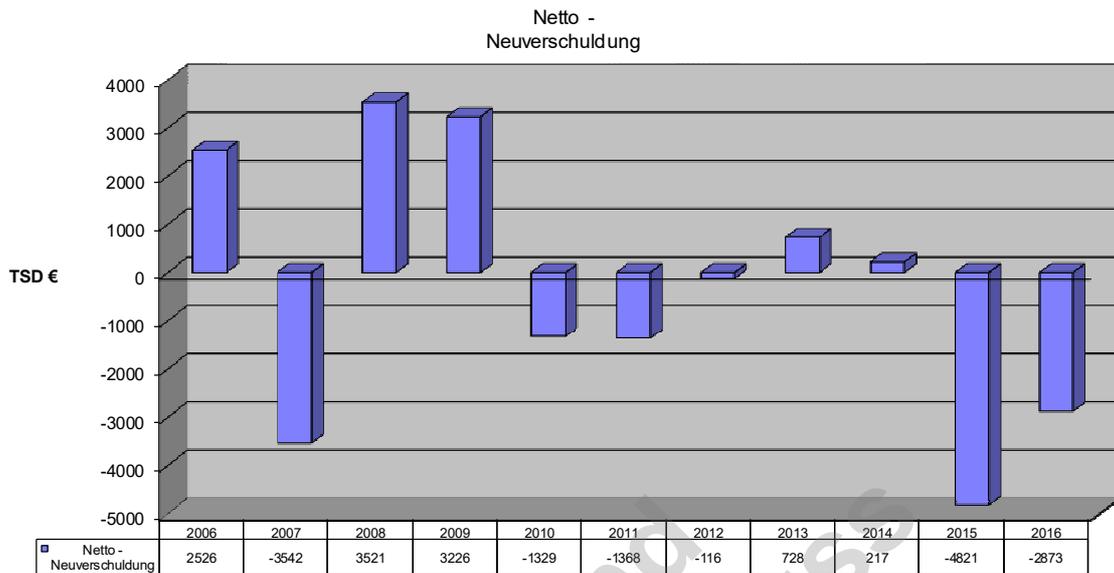
#### Tilgungen / Sondertilgungen / Umschuldungen

Im Jahr 2016 wurde eine ordentliche Tilgung in Höhe von 1.269.383,02 Euro geleistet.

Für den aufgenommenen Energieförderkredit erhalten wir einen Tilgungszuschuss in Höhe von 100.000 Euro, der aber erst in 2017 ausbezahlt wird.

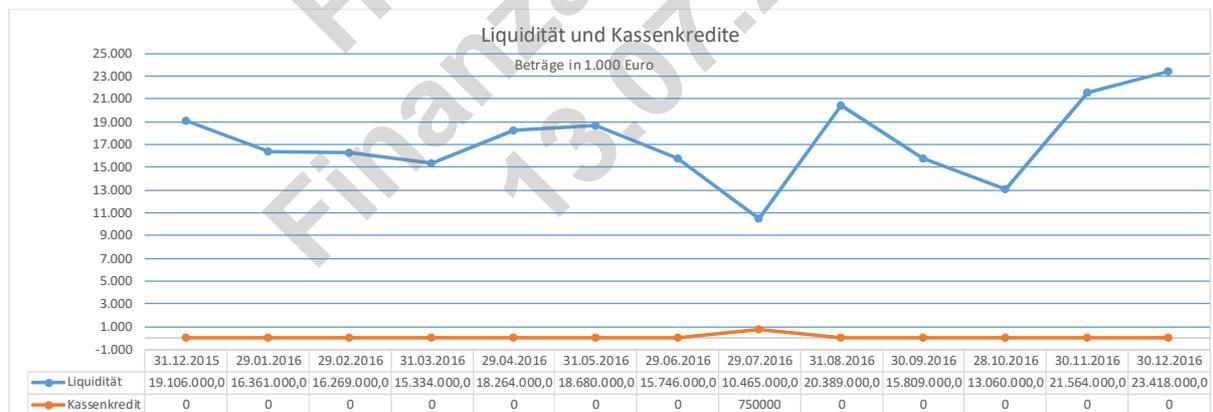
Ein fälliges Darlehen konnte in voller Höhe (2,604 Mio. Euro) außerordentlich getilgt werden. Insgesamt verringerten sich die Schulden um 2.873.269,39 Euro.





Die große Rückführung des Schuldenstandes in 2016 war bedingt durch zwei außerordentliche Tilgungen von Kommunaldarlehen, die aus der Zinsbindung ausliefen. Auf Grund der guten Liquidität war es möglich in 2016 zum zweiten Mal in Folge den Schuldenstand effektiv zu senken.

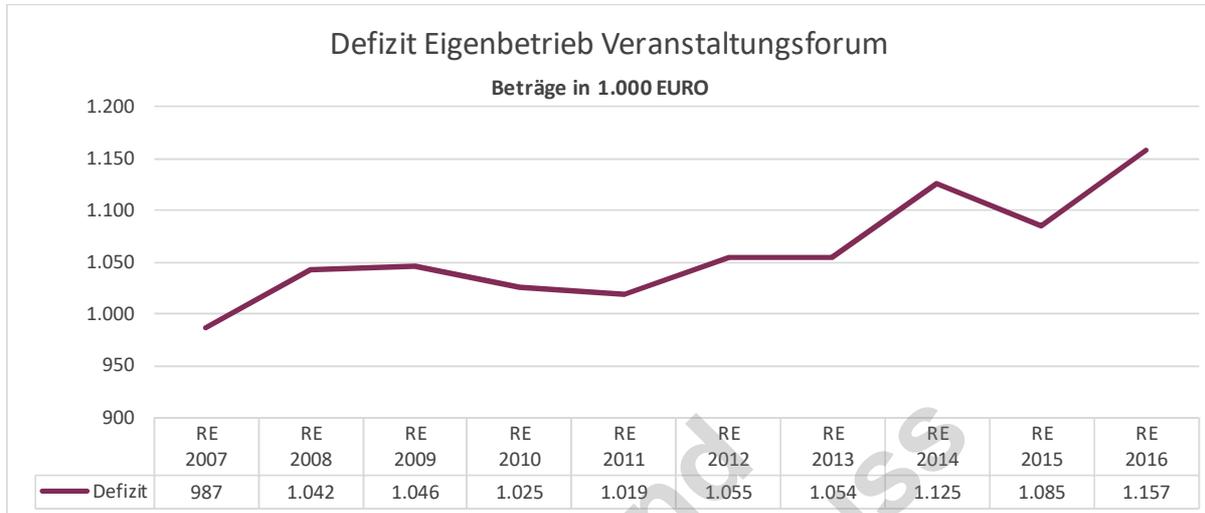
### 3.6. Liquidität und Kassenkredite



Die Liquidität war konstant hoch und konnte stets zur Aufgabenerfüllung verwendet werden. Kassenkredite wurden nur marginal zur Überbrückung verwendet und verursachten keine Kosten.

Im Jahr 2016 erhöhte sich die Liquidität um ca. vier Millionen Euro.

### 3.7. Eigenbetrieb Veranstaltungsforum Fürstentfeld



Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts wurde der Werkleitung des Eigenbetriebes vom Stadtrat eine Deckelung des Defizits auf rund 1 Mio. Euro als Ziel vorgegeben, was in den Jahren 2010 und 2011 zu einer sichtbaren Reduzierung geführt hat.

Seit dem Jahr 2012 steigt das Defizit allerdings wieder und betrug 2016 rd. 1,157 Mio. Euro.

### 3.8. Haushaltsausgabereste und Budgetüberträge

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen ist in § 21 KommHV-Doppik geregelt.

- (1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- (2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.
- (4) Für die Übertragung von Kreditermächtigungen gilt Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO)
- (5) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (6) Übertragungen von Haushaltsermächtigungen sind zeitnah mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt darzustellen.

Für 2016 ergeben sich nachfolgende Haushaltsausgabereste:

- <b>Haushaltsausgabereste</b> des ErgebnisHH:	<b>200.000,- €</b>
- <b>Haushaltsausgabereste</b> des FinanzHH:	<b>3.954.808,82 €</b>

Diese Reste wurden in Abstimmung mit den mittelbewirtschaftenden Stellen erarbeitet. Sie sind erforderlich, um bereits begonnene Maßnahmen weiter führen bzw. abschließen zu können. Als Anlage zum Anhang sind die Überträge im Detail ersichtlich.

### **3.9. Gewährte Darlehen**

Zum 31.12.2016 lag der Stand der vergebenen Darlehen bei 485.175,80 €. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Altverträge die teilweise bis in das Jahr 1981 zurückreichen. Die Vergabe diente der Förderung des sozialen Wohnungsbaus, weswegen die Verträge Laufzeiten bis zu 50 Jahren aufweisen.

Mit einer Auszahlung im Jahre 2013 auf Darlehensbasis wurde die Investition eines Sportvereins zwischenfinanziert. Des Weiteren finden sich hier verschiedene Kleindarlehen im Rahmen von sozialen Angelegenheiten.

### **3.10. Kennzahlen**

Kennzahlen helfen komplizierte Sachverhalte verdichtet darzustellen. Sie sind Steuerungsinstrumente, die zur Festlegung von Zielen und zur Überprüfung der Zielerreichung dienen. Es existieren zahlreiche Kennzahlen, aussagekräftig werden diese jedoch erst in Betrachtung ihrer Entwicklung. Ein Vergleich selbst mit augenscheinlich „ähnlichen“ Kommunen ist kaum möglich da die Kennzahlen nicht nur abhängig von der Einwohnerzahl einer Kommune sind sondern auch von Faktoren wie z.B. ausgelagerter Kommunalunternehmen beeinflusst werden. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden Kennzahlen erst darzustellen, wenn ein angemessener Zeitraum doppelt auswertbar ist und damit ein Zeitreihenvergleich der Kennzahlen möglich ist.

### **3.11. Beurteilung der Haushaltslage**

Den aus der Kameralistik bekannten Begriff der Mindestzuführung gibt es in der Doppik nicht. Wichtig ist jedoch, dass die Stadt im 12. Jahr hintereinander ihre ordentlichen Tilgungsverpflichtungen problemlos bedienen konnte. Aufgrund der guten Liquidität konnte eine außerplanmäßige Schuldentilgung von 2,6 Mio. € erfolgen. Der Schuldenstand zum 31.12.2016 beträgt daher nur 31,35 Mio. € und ist somit um 9,2 Mio. € niedriger als ursprünglich geplant.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um rund 2,07 Mio. € gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung der Liquidität.

Die Steuererträge übertreffen im Jahr 2016 weiterhin das Niveau auf dem sie vor der Wirtschafts- und Finanzkrise lagen.

## 4. Stand der Aufgabenerfüllung

Die kommunalen Aufgaben (Art. 6 bis 9 GO) des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises wurden ordnungsgemäß erfüllt.

## 5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Das Haushaltsjahr 2016 war das zweite doppische Haushaltsjahr der Stadt Fürstentfeldbruck. Der Haushalt wurde am 23.02.2016 verabschiedet. Ein Nachtragshaushalt war nicht erforderlich. Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015 konnte fertiggestellt werden und dem Haupt- und Finanzausschuss am 12.07.2016 und dem Stadtrat am 04.10.2016 zur Kenntnis gegeben werden.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 sind über die in dieser Dokumentation dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Stadt Fürstentfeldbruck von wesentlicher Bedeutung waren und zu einer veränderten Beurteilung der Lage geführt hätten.

## 6. Mögliche Chancen und Risiken

Aufgrund der guten Liquidität konnte eine außerplanmäßige Schuldentilgung von 2,6 Mio. € erfolgen. Der Schuldenstand zum 31.12.2016 beträgt daher nur 31,35 Mio. € und ist somit um 9,2 Mio. € niedriger als ursprünglich geplant.

Ursächlich für diese erfreuliche Entwicklung ist zum einen die Gewerbesteuer. Das Gewerbesteueraufkommen hat einen neuen Höchststand erreicht. Bis Jahresende konnten 23,3 Mio. € veranlagt werden. Aufgrund erheblich gestiegener Anforderungen beim Vergabeverfahren, Verfahrensanfechtungen sowie langwieriger politischer Entscheidungsprozesse, konnten einige Baumaßnahmen erst verzögert begonnen werden, so dass sich der Mittelabfluss verzögert hat. Aufgrund dessen sind Haushaltsreste in erheblichem Umfang gebildet worden. Nicht begonnene Maßnahmen müssen neu eingeplant werden, da die Haushaltsansätze 2016 verfallen. Um die damit verbundenen Ausgaben, sowie das aktuelle Investitionsprogramm finanzieren zu können, sind im Haushaltsjahr 2017 sowie im gesamten Finanzplanungszeitraum teilweise erhebliche Kreditaufnahmen einzuplanen.

Der Schuldenstand stieg im Zeitraum 2007 – 2009 um 6,9 Mio. € (z.B. Umbau der Schule West in Gesamthöhe von 11 Mio. €, Neubau Schülerhort Philipp-Weiss i. H. v. 2,1 Mio. € etc.). In den Jahren 2010 - 2012 waren erstmals seit 2001 keine Kreditaufnahmen erforderlich, so dass die Verschuldung um 2,78 Mio. € auf 38,34 Mio. € Ende 2012 zurückgeführt werden konnte. Trotz der vermehrten Investitionstätigkeit der Jahre 2013 bis 2016, insbesondere im Bildungs- und Betreuungsbereich (z. B. Sanierung Schule Nord, Umbau Schule Mitte, Neuschaffung von Krippenplätzen etc.) und dem Bau von mietpreisgebundenen Wohnungen ab dem Jahr 2016, konnte v.a. aufgrund der Sondertilgungen in den Jahren 2015 und 2016 die Gesamtverschuldung zum 31.12.2016 auf 31,35 Mio. € zurückgeführt werden.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden immer geringer sein als die Wünsche aller Betroffenen - Politik, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger. Es wird immer ein Spagat stattfinden müssen, um die unterschiedlichen Interessen auszugleichen und einen zumindest mehrheitlich tragfähigen Haushaltskompromiss zu erlangen, mit dem es gelingt, einen sozialen Ausgleich zu schaffen und trotzdem Vorsorge für schlechte Zeiten zu schaffen.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in seinem Jahresgutachten 2016/17 davon aus, dass die außergewöhnlich expansive Geldpolitik der EZB im Euro-Raum wesentlich zum Aufschwung beigetragen hat. Da nach wie vor erhebliche strukturelle Probleme bestehen, ist der Aufschwung nach Analyse der Experten nicht selbsttragend. Der unerwartet hohe Zustrom von Asylbewerbern hat auf allen Verwaltungsebenen erhebliche finanzielle Mittel gebunden. Die weitere Entwicklung ist ungewiss.

Bund, Länder und Kommunen können, nach der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung, auch in den kommenden Jahren als Folge der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen. Auch wenn die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren weiter steigen werden, eröffnen die Ergebnisse der November-Steuerschätzung den Kommunen im Vergleich zur Mai-Prognose keine zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume. Der Bayerische Städtetag geht davon aus, dass die hohe Dynamik auf der Ausgabenseite nicht mit den prognostizierten Steuereinnahmen kompensiert werden kann. Es ist auch davon auszugehen, dass die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt nicht auf dem Niveau des Jahres 2016 bleiben werden, sondern wieder auf einen durchschnittlichen Wert abfallen. Zum Jahresende 2016 wird das Aufkommen für das Jahr 2017 auf 18 Mio. € geschätzt.

Insgesamt bleibt der positive Trend bei den Steuereinnahmen erhalten. Die regional äußerst unterschiedliche Entwicklung bei der Gewerbesteuer bleibt aber nach wie vor der größte Unsicherheitsfaktor.

Aufgrund der demographischen Entwicklung sowie des Asylbewerberzustroms werden auch weiterhin erhebliche Investitionen in die Infrastruktur erforderlich. Es werden in der Folge nicht nur die Investitionen selbst, sondern auch deutlich steigende laufende Aufwendungen zu finanzieren sein.

Die nahe oder ferne Zukunft bringt Chancen, aber auch Risiken mit sich, die gemeistert werden sollen und wollen. Hier seien nur einige genannt:

- Die demografische Entwicklung ist und bleibt ein Dauerthema
- Anerkannte Asylbewerber verschärfen u.a. die Probleme auf dem Wohnungsmarkt
- Kinderbetreuung
- Fliegerhorst
- Der Energie-, Klima- und Umweltschutzgedanke muss verstärkt in den Fokus kommunalen Handelns rücken.

Mit der Umstellung auf die doppelte kommunale Buchführung (Doppik) zum 1. Januar 2015 wurden die ersten Weichen für mehr Transparenz und Steuerungsinformationen gestellt. Die Instrumente, die die Doppik bietet, sind in den nächsten Jahren mit Augenmaß auszubauen bzw. einzuführen.

In der Zukunft gilt es in Abhängigkeit zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die vorhandenen Haushaltsmittel, die immer zu knapp bemessen sein werden, weiter effektiv einzusetzen. Dies kann auch bedeuten, sich strategisch von möglicherweise lieb gewordenen, aber nicht immer notwendigen Aufgaben/ Maßnahmen trennen zu müssen, wenn sie nicht mehr finanzierbar sind. Auf alle Fälle sollte es gelingen, einen ausgewogenen, der wirtschaftlichen Entwicklung angepassten und für alle Beteiligten tragbaren Konsens zu finden.

Auf die Corona-Pandemie ist hier nicht einzugehen, da sie erst im Jahr 2020 begann.

Fürstenfeldbruck, den 17. November 2020

Erich Raff  
Oberbürgermeister

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2449/2021

## 15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 041 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V. auf Prüfung der Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften- "Bürger-Aktie" zur Finanzierung von rentierlichen Großprojekten			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	25.05.2021	
Verfasser	Susanne Moroff	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	20 Finanzverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>Vorberatung</b>	<b>13.07.2021</b>	<b>Ö</b>
2	Stadtrat	Entscheidung	27.07.2021	Ö

Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage 1 Sachantrag Nr. 041 der FW Fürstenfeldbruck e.V.</li> <li>Anlage 2 Stellungnahme der BKPV vom 15.05.2021</li> </ul>
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, die Herausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften mit Absicherung der Verzinsung durch die Stadt wäre anhand eines konkreten Finanzierungsvorhabens in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht kritisch zu überdenken.

Der Sachantrag Nr. 041/2021 ist hiermit erledigt.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

**Sachvortrag:**

Der ausführliche Antrag (Anlage 1) wurde wie folgt formuliert:

*„Die Stadtverwaltung klärt und prüft mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit den Aufsichtsbehörden und externen Fachleuten / Gutachtern die Möglichkeit der Ausgabe von Anleihen („Bürger-Aktie“) durch kommunale Gesellschaften für sogenannte rentierliche Investitionen.*

*Hierbei soll insbesondere geprüft und dargestellt werden, ob eine Absicherung der Verzinsung der Anleihen im Haushalt der Kommune oder bei der kommunalen Gesellschaft selbst erfolgen kann und soll.*

*Bei einer grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Möglichkeit der Ausgabe von Anleihen soll dargestellt werden, wie für Großinvestitionen, wie den kommunalen Wohnungsbau und den Erwerb und die Entwicklung des Fliegerhorst-Areals oder Teilen von diesen, dieses Instrument eingesetzt werden kann.*

*Hierbei soll ebenso dargestellt werden, wie die lokalen Banken in die Ausgabe der Anleihen eingebunden werden können.“*

Die Verwaltung hat den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) als oberste Aufsichtsbehörde der Stadt mit Schreiben vom 04.02.2021 um eine Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit gebeten.

Unsere Anfrage wurde mit Schreiben vom 12.05.2021 (Anlage 2) beantwortet.

Rechtliche Einschätzung des BKPV:

Die Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften ist grundsätzlich zulässig.

Eine Absicherung der Verzinsung durch die Stadt wäre ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, das nach Art. 72 GO durch die Kommunalaufsicht am Landratsamt rechtsaufsichtlich genehmigt werden müsste.

Für eine praktische Umsetzung weist der BKPV auf folgende Schwierigkeiten hin:

Die Herausgabe von Anleihen ist mit erheblichen Aufwendungen und Kosten verbunden und erfordert ein hohes Maß an Fachkenntnissen. Dieses Fachwissen darf die Stadt nicht ausschließlich extern einkaufen. Die Stadt müsste deshalb Personal mit entsprechendem Fachwissen vorhalten. Derzeit ist dies nicht gegeben.

Es bestehen erhebliche finanzielle Unwägbarkeiten im Hinblick auf den Zinssatz, dieser könnte evtl. über dem Zinssatz herkömmlicher Kommunalkredite liegen. Es müsste auch sichergestellt werden, dass die Erlöse aus der Begebung einer Anleihe sehr zeitnah verwendet werden, um z.B. Verwahrentgelte und Negativzinsen zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass das Ausgabevolumen mindestens 100 Mio. € betragen müsste. Der BKPV bezweifelt die Darstellbarkeit sowohl für die Stadt Fürstentfeldbruck selbst als auch für eine kommunale Gesellschaft.

Eine Anleihe ist wie ein endfälliges Darlehen am Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig. Die liquiden Mittel für diesen Zweck müssten rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Fazit:

Die Ausgabe von Anleihen ist mit erheblichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden. Bislang haben nur Großstädte, teilweise gemeinschaftlich, Anleihen begeben.

Eine abschließende Prüfung für die Stadt Fürstenfeldbruck kann nur anhand ein konkretes Finanzierungsvorhaben in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgen. Der BKPV empfiehlt die Herausgabe einer Kommunalanleihe durch eine kommunale Gesellschaft nochmals kritisch zu überdenken.

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

BEARBEITUNGSVERMERK:						
Verfügendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
26. FEB. 2021						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schritt: OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

## Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

An Herrn Oberbürgermeister  
Erich Raff  
Hauptstr. 31  
82256 Fürstenfeldbruck

Markus Droth  
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion  
Abt-Führer-Straße 10  
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894  
Mobil: 0151/2233429  
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 26.02.2021

**Prüfung der Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften - „Bürger-Aktie“  
zur Finanzierung von rentierlichen Großprojekten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der FW-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

**Die Stadtverwaltung klärt und prüft mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit den Aufsichtsbehörden und externen Fachleuten / Gutachtern die Möglichkeit der Ausgabe von Anleihen („Bürger-Aktie“) durch kommunale Gesellschaften für sogenannte rentierliche Investitionen.**

**Hierbei soll insbesondere geprüft und dargestellt werden, ob eine Absicherung der Verzinsung der Anleihen im Haushalt der Kommune oder bei der kommunalen Gesellschaft selbst erfolgen kann und soll.**

**Bei einer grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Möglichkeit der Ausgabe von Anleihen soll dargestellt werden, wie für Großinvestitionen, wie den kommunalen Wohnungsbau und den Erwerb und die Entwicklung des Fliegerhorst-Areals oder Teilen von diesen, dieses Instrument eingesetzt werden kann.**

**Hierbei soll ebenso dargestellt werden, wie die lokalen Banken in die Ausgabe der Anleihen eingebunden werden können.**

Vorsitzender  
Georg Stockinger  
Fürstenfelder Weg 11  
82256 Fürstenfeldbruck

Bankverbindung  
VR-Bank Fürstenfeldbruck  
IBAN: DE77 701633700000017124  
BIC: GENODEF1FFB

Steuernummer  
0117/108/40409  
Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
VR 40325

### Begründung:

Die Stadt Fürstenfeldbruck steht in den nächsten Jahren vor der Problematik, große Aufgaben bei knappen Kassen stemmen zu müssen. Insbesondere der Themenbereich „Bezahlbares Wohnen“ und „Entwicklung des Fliegerhorsts-Areals“ müssen unter kommunaler Führung angegangen werden. Gerade bei letzterem Projekt stellt sich die Frage, ob die Stadt sich in erster Linie als „Moderator“ und Inhaber der Planungshoheit sieht oder ob sie sich in die Position des aktiven Gestalters und Mitentwicklers des Fliegerhorst-Areals hineinarbeitet.

Wenn sie größere Bereiche des Fliegerhorstes erwerben möchte, benötigt sie aber die entsprechende Organisationsstruktur mit entsprechendem Kapital. Eine mögliche Entwicklungs-GmbH könnte auch eine Alternative für einen Zweckverband zur Entwicklung des Areals sein.

Derzeit befinden wir uns in der gesamtwirtschaftlichen Situation, dass

- die Geldmenge von Privathaushalten insgesamt auf den private Konten wächst, die Bürgerinnen und Bürger aber keine oder nur eine geringe Rendite für ihr Kapital erhalten.
- im gleichen Zuge aber die Kommunen im Generellen knapp bei Kasse sind und der kommunale Haushalt durch diese Großprojekte nicht zusätzlich bzw. nicht über Gebühr belastet werden darf.

Jetzt stellt sich die Frage. Wie können Anreize mit welchen Instrumenten geschaffen werden, damit dieses brachliegende Kapital der Bürgerinnen und Bürger für die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens für sog. rentierliche Investitionen genutzt werden kann, so dass alle Beteiligten davon profitieren?

Diese Situation und unser politischer Gestaltungswille haben zu der Überlegung und weiterführenden Fragestellung geführt:

Warum sollte nicht von kommunalen Gesellschaften (insbesondere GmbH's) das Instrument der Anleihe aus der Privatwirtschaft genutzt werden können?

Dann hätten die Kommunen ein Gestaltungsinstrument an der Hand, könnten wichtige Großprojekte voranbringen und die Bürgerinnen und Bürger hätten eine sichere Rendite: eine finanzielle für das eingesetzte Kapital und eine soziale und gesamtgesellschaftliche durch die Weiterentwicklung kommunaler Projekte, bei voraussichtlich keiner bzw. nur einer geringen Belastung des kommunalen Haushaltes.

Wie wir mittlerweile erfahren haben, hat die Landeshauptstadt München dieses Instrument schon erfolgreich eingesetzt.

Eine erste Vorprüfung bei einem kommunalen Spitzenverband hat ebenso ergeben, dass dieses Konstrukt „Kommunale GmbH – Anleihe – Absicherung der Rendite im kommunalen Haushalt“ auch für eine Stadt wie Fürstenfeldbruck möglich wäre.

Um dieses Konstrukt und ein mögliches Umsetzen rechtssicher darzustellen und um in eine neue Gestaltungssituation als Große Kreisstadt Fürstfeldbruck zu kommen, soll nun eine Detailprüfung erfolgen. Denn wir brauchen rasch Sicherheit über ein solches Instrument, um gerade in dieser Zeit wieder handlungsfähig zu werden.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den kommunalen Gremien verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Markus Droth  
Fraktionsvorsitzender

Haupt- und  
Finanzausschuss  
13.07.2021

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Postfach 19 01 62, 80601 München

Herrn Oberbürgermeister Erich Raff  
Stadt Fürstenfeldbruck  
Postfach 16 45  
82245 Fürstenfeldbruck

Renatastraße 73 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0  
Telefax: (089) 1272-883  
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Bearbeiter: Herr Dobler  
Unser Zeichen: 11 - 915.200; A108221  
Durchwahl: (089) 1272-232  
E-Mail: hugo.dobler@bkpv.de

München, 12.05.2021

## **Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften mit Absicherung der Verzinsung durch die Stadt**

Zu Ihrer Anfrage vom 04.02.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

die Ausgabe von Anleihen durch kommunale Gesellschaften ist grundsätzlich nicht unzulässig. Ob eine Ausgabe einer Anleihe im konkreten Fall für eine kommunale Gesellschaft eine finanziell tragfähige Konstruktion darstellt, können wir nicht beurteilen, da grundsätzlich kommunale Gesellschaften unmittelbar nicht der überörtlichen Rechnungsprüfung unterliegen und wir diese Gesellschaften lediglich im Rahmen der Betätigungsprüfung in unsere Rechnungsprüfung einbeziehen.

Eine mögliche Absicherung der Verzinsung der durch eine kommunale Gesellschaft begebene Anleihe durch die Stadt stufen wir als kreditähnliches Rechtsgeschäft ein, das nach Art. 72 GO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Genehmigungsfähigkeit müsste von der Rechtsaufsicht beurteilt werden.

Allgemein zur Begebung einer Kommunalanleihe ist Folgendes anzumerken:

- Nach unserem Kenntnisstand haben bislang nur Großstädte, teilweise gemeinschaftlich, Kommunalanleihen begeben. Soweit uns bekannt ist, ist die Herausgabe von Anleihen mit erheblichen Aufwendungen und Kosten verbunden und erfordert ein hohes Maß an Fachkenntnissen. Die Einführung und der Vertrieb (Ankauf, Verkauf) müssten nach unserer

Einschätzung von einem Bankinstitut begleitet werden. Im Übrigen gilt - wie bei allen anderen Finanzgeschäften - der Grundsatz, wonach sich die Kommune nicht nur auf das Fachwissen externer Berater und Dritter verlassen darf, sondern - schon wegen der notwendigen Überwachung von beauftragten Dritten - auch die mit der Aufgabenerledigung betrauten Mitarbeiter der Kommune das entsprechende Fachwissen vorhalten müssen. Uns ist nicht bekannt, ob bei der Stadt Fürstfeldbruck bzw. in einer (noch zu gründenden) kommunalen Gesellschaft ein derartiges Fachwissen vorgehalten wird bzw. werden kann.

- Nach unserer Einschätzung bestehen mehrere finanzielle Unwägbarkeiten. Neben der Ausstattung der Anleihe mit einem Zinssatz, der u.U. über dem Zinssatz eines herkömmlichen Kommunalkredits liegt oder den Rückzahlungsmodalitäten am Ende bzw. ggf. auch schon während der Laufzeit gilt dies insbesondere auch für die Fragestellung, ob und inwieweit sichergestellt werden kann, dass die Erlöse aus der Begebung der Anleihe zeitnah zur Finanzierung entsprechender Investitionsprojekte eingesetzt werden. In Zeiten von Verwahrentgelten und Negativzinsen wäre es u.E. fatal, wenn die Erlöse nicht eingesetzt werden könnten und auf Bankkonten geparkt werden müssten.
- Nach unserem Kenntnisstand werden Kommunalanleihen ab einem Ausgabevolumen von 100 Mio € begeben. Wir zweifeln, dass ein derartiges Finanzvolumen für die Größenordnung der Stadt Fürstfeldbruck bzw. einer kommunalen Gesellschaft finanziell darstellbar ist.
- Abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung ist die Absicherung der Verzinsung der Anleihe in der städtischen Vermögensrechnung (Bilanz) als Verbindlichkeit oder Rückstellung zu passivieren (vgl. § 85 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KommHV-Doppik) oder aber - soweit eine Verpflichtung der Stadt zwar dem Grunde nach möglich, aber nicht ernsthaft zu erwarten ist - unter der Vermögensrechnung zu vermerken (sog. Bilanzvermerk, vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft sind zudem im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben (vgl. § 85 Abs. 2 Nrn. 5 und 9 KommHV-Doppik).
- Wir weisen darauf hin, dass die Begebung einer Anleihe die Wirkung eines endfälligen Darlehens entfaltet (wenn am Ende der Laufzeit die Anleihe zur Rückzahlung fällig wird). Nicht nur bei der Gesellschaft, sondern ggf. auch bei der Stadt müssten die benötigten liquiden Mittel für diesen Zweck rechtzeitig zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 1 KommHV-Doppik).

Wir empfehlen, die Herausgabe einer Kommunalanleihe durch eine kommunale Gesellschaft nochmals kritisch zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dobler